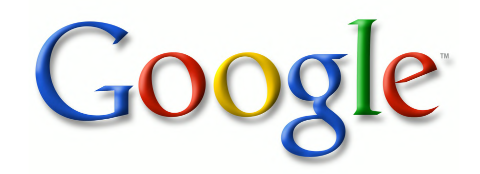


R. BADER

Civilrechtl. Verhältnisse

[illegible]. Auflage

[illegible]

Gebr. [illegible] & Co.

[illegible]




VE
RI
TAS



Das

Bundesgesetz

betreffend die

zivilrechtlichen Verhältnisse

der

Niedergelassenen und Aufenthalter

in der Schweiz

kommentiert

von

Dr. R. Bader, Rechtsanwalt

Vierte Auflage

ZÜRICH-SELNAU
Verlag von Gebr Leemann & Co.
1908.

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort zur vierten Auflage.

Die letzte (dritte) Auflage ist seit längerer Zeit vergriffen und nicht leicht konnte ich mich zur Herausgabe dieser neuen entschliessen. Es ist eben nicht jedermanns Sache Altbekanntes zu durchgehen, zu verbessern und auszubauen. Nachdem ich mich aber einmal der Arbeit unterzogen hatte, glaubte ich, sie auch gewissenhaft ausführen zu müssen. Es dürften mir wohl wenige gedruckte Präjudizien entgangen sein.

Eine wesentliche Bereicherung hat der Anhang durch die Aufnahme der Haager Konventionen und der kantonalen Kollisionsnormen erfahren. Zu den vier internationalen Uebereinkünften wird demnächst ein von mir verfasster Kommentar erscheinen. Das reichhaltige Material habe ich mir aus sämtlichen Vertragsstaaten verschafft und es bereits gesichtet.

Zum Schlusse noch meinen Dank den Herren Staatsschreibern für ihre Mitteilungen zu den kantonalen Kollisionsnormen!

Zürich, im Januar 1908.

Dr. Bader.

Vorwort zur ersten Auflage.

Die Anfänge zum Bundesgesetz betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter liegen weit zurück. Bereits im Jahre 1860 beschloss der Ständerat, den Bundesrat einzuladen, Bericht und Antrag zu hinterbringen, ob nicht gestützt auf Art. 74, Ziff. 13 der Bundesverfassung von 1848 gesetzliche Bestimmungen über die Verhältnisse der Niedergelassenen zu erlassen seien. Aehnliche Wünsche wurden auch im Nationalrate geäussert und so fassten denn am 22./24. Juli 1872 die beiden Räte folgenden Beschluss: „Der Bundesrat wird eingeladen, zu untersuchen, ob nicht nur in Erledigung früher erteilter Aufträge der Bundesversammlung betreffend die Frage der Besteuerung, sondern auch über die Rechtsverhältnisse und den Gerichtsstand der schweizerischen Niedergelassenen überhaupt (im Personen- und Erbrecht, in Ehesachen, im Vormundschaftswesen u. s. f.) allgemein gültige Normen aufzustellen, bezw. ein die Hoheitsrechte der Kantone gegenüber den abwesenden Bürgern bestimmendes Kompetenzgesetz zu entwerfen sei.“ Dieser Aufforderung kam der Bundesrat bereits im November gleichen Jahres nach, indem er einen Entwurf mit einer Botschaft an die Bundesversammlung vom 28. November 1862 ausarbeitete.[1]) Ausser dem Familienrecht, dem Erbrecht und dem Vormundschaftswesen regelt der Entwurf auch noch die Besteuerungs- und Konkursverhältnisse. Beide Räte befassten sich mit diesem Entwurf,[2]) aber das Endresultat war, dass er vom Ständerat verworfen wurde, worauf der Nationalrat auf die Weiterberatung desselben verzichtete und den Bundesrat einlud, zu geeigneter Zeit und in gutfindender Form der Bundesversammlung neue Anträge über diesen Gegenstand vorzulegen.[3])

Da anlässlich dieser Beratungen gewaltige Stimmen laut geworden waren, welche dem Bunde die Kompetenz zum Erlasse eines derartigen Gesetzes bestritten, wurden in der Verfassung vom Jahre 1874 folgende Grundsätze aufgestellt:

---

1) B. Bl. 1862, III., S. 509, ff.
2) B. Bl. 1863, III., S. 1, ff; S. 89, ff; S. 575, ff.
3) B. Bl. 1863, III., S. 329.

Art. 46. In Beziehung auf die zivilrechtlichen Verhältnisse stehen die Niedergelassenen in der Regel unter dem Rechte und der Gesetzgebung des Wohnsitzes.

Die Bundesgesetzgebung wird über die Anwendung dieses Grundsatzes, sowie gegen Doppelbesteuerung die erforderlichen Bestimmungen treffen.

Art. 47. Ein Bundesgesetz wird den Unterschied zwischen Niederlassung und Aufenthalt bestimmen und dabei gleichzeitig über die politischen und bürgerlichen Rechte der schweizerischen Aufenthalter die näheren Vorschriften aufstellen.

In Ausführung dieser Verfassungsbestimmungen legte der Bundesrat im Jahre 1876 der Bundesversammlung einen Gesetzesentwurf „betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der schweizerischen Niedergelassenen und Aufenthalter“ vor.[1]) Aber auch dieser Entwurf fand nicht die Gnade der Räte und so beschlossen dieselben am 17. Dezember 1879, denselben an den Bundesrat zur Wiedereinbringung im geeigneten Zeitpunkt zurückzuweisen. Es waren insbesondere die Schwierigkeiten bezüglich der Normierung des ehelichen Güterrechtes, welche den Entwurf zu Fall brachten.

Auch der schweizerische Juristenverein hatte sich dieser schwierigen Frage angenommen, indem er im Jahre 1877 eine diesbezügliche Preisaufgabe ausschrieb, welcher Anregung die Arbeiten von *Martin* und *Schreiber* ihre Entstehung verdanken. Ferner wurde im Jahre 1884 im Schosse dieses Vereines von *Rott* und *Soldan* einlässlich über diese Materie referiert, worauf derselbe die Notwendigkeit und Wünschbarkeit eines Bundesgesetzes betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter aussprach.

Nachdem bereits im Jahre 1882 die Bundesversammlung den Bundesrat eingeladen hatte, ihr aufs Neue einen Gesetzesentwurf über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen vorzulegen, kam derselbe dieser Aufforderung fünf Jahre später, also im Jahre 1887, nach. Dem Entwurfe schickte er eine Botschaft vom 28. Mai gleichen Jahres voraus.[2])

---

[1]) B. Bl. 1876, IV., S. 39, ff.
[2]) B. Bl. 1887, III., S. 113, ff.

Dieser Entwurf wurde an eine nationalrätliche [1]) und an eine ständerätliche [2]) Kommission gewiesen. Jeder Rat stimmte den Abänderungsvorschlägen seiner Kommission zu, welche aber in mehreren Punkten vom Entwurfe, wie unter sich selbst, voneinander abwichen. In Folge dessen schien es, als ob auch dieser Entwurf wieder scheitern wollte. Da berief das Justizdepartement auf Antrag von Nationalrat Speiser die beiden Kommissionen zu gemeinsamer Sitzung, worauf endlich bezüglich der streitigen Punkte eine Einigung erzielt wurde. Schliesslich konnten sich auch die Räte einigen, so dass der Bundesrat in der Lage war, denselben in der Sommersession 1891 den bereinigten Entwurf vorzulegen. [3]) In der Schlussabstimmung vom 23./25. Juni nahmen der National- und der Ständerat diesen Entwurf an. Am 19. August 1891 wurde das Gesetz publiziert [4]) und dessen Inkrafttreten durch Beschluss des Bundesrates vom 22. November 1891 auf den 1. Juli 1892 festgesetzt.

In enger Beziehung zu diesem Bundesgesetze stehen die Gesetze vom 24. Dezember 1874 betreffend Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und der Ehe und vom 22. Juni 1881 betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit, sowie die diesbezüglichen Bestimmungen der Staatsverträge, wie sie in Art. 28 und 34 vorbehalten sind. Wir haben es deshalb für gut gefunden, dieselben hier mit abzudrucken, um den Besitzer dieses Kommentars weiterer Mühe zu entheben. Ferner sind die auf das Bundesgesetz bezüglichen Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen beigegeben und zum Schlusse endlich findet sich ein ausführliches Register.

Indem ich dieses bescheidene Büchlein der Oeffentlichkeit übergebe, spreche ich die Hoffnung aus, es möchte zur Erleichterung der Rechtsprechung auf diesem schwierigen Gebiet einen kleinen Teil beitragen.

Zürich, im Sommer 1897.

Dr. Bader.

---

[1]) B. Bl. 1888, III., S. 608, ff.
[2]) B. Bl. 1889, III., S. 809, ff.
[3]) B. Bl. 1891, III., S. 151.
[4]) B. Bl. 1891, Bd. IV., S. 202.

Bundesgesetz

betreffend

die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter.

(Vom 25. Juni 1891.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung der Artikel 46 und 47 der Bundesverfassung; nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 28. Mai 1887,

beschliesst:

Erster Titel.

Die zivilrechtlichen Verhältnisse der schweizerischen Niedergelassenen und Aufenthalter in der Schweiz.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die personen-, familien- und erbrechtlichen Bestimmungen des Zivilrechtes eines Kantons[1]) finden auf die in seinem Gebiete wohnenden Niedergelassenen und Aufenthalter aus anderen Kantonen nach Massgabe der Vorschriften der folgenden Artikel Anwendung.[2])

[1]) a. Das Gesetz regelt nur die personen-, familien- und erbrechtlichen Beziehungen des Zivilrechts, aber auch diese nur insoweit, als dieselben nicht durch Bundesgesetze im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft normiert sind. Zu diesen letztern gehören: a) das Bundesgesetz betreffend Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe vom 24. Dezember 1874; b) das Bundesgesetz betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit vom 22. Juni 1881; c) das Bundesgesetz über das Obligationsrecht vom 14. Juni 1881; d) das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889. (Vergl. E. d. B. G. Bd. XXV, 1, pag. 59.) Ferner werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt: das Sachenrecht, die Verschollenheits- und Todeserklärungen, das Verlöbnisrecht und die Schenkungen unter Lebenden. Auch regelt es selbstverständlich nicht den Gerichtsstand in Strafsachen. (Entsch. d. B. G., Bd. XXVII, 1, pag. 424.)

b. Die Internationalen Uebereinkünfte betreffend Eheschliessung, Ehescheidung und Vormundschaft, die im Anhang abgedruckt sind (Beilage 1—4), regeln zwischen den Vertragsstaaten das internationale Privatrecht der genannten Materien. Allen drei internationalen Uebereinkünften sind ausser der Schweiz beigetreten: Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Italien, die

Niederlande, Rumänien und Schweden. Spanien ist nur der Konvention betr. Vormundschaft beigetreten. Abgeschlossen wurden die Konventionen im Haag am 12. Juni 1902 und traten in Kraft am 15. September 1905. Sobald es sich um Ehe- oder Vormundschaftsachen von Ausländern handelt, welche den Vertragsstaaten angehören, sind in erster Linie die Uebereinkünfte zu konsultieren. (Eidg. amtl. Samml. N. F. Bd. XXI, 397 ff.)

c. Die Internationale Uebereinkunft betreffend das Zivilprozessrecht, die sich ebenfalls im Anhang abgedruckt findet, wurde abgeschlossen am 14. November 1896 und trat in Kraft am 25. Mai 1899. Sie enthält Bestimmungen über Mitteilung gerichtlicher oder aussergerichtlicher Urkunden, über Ersuchungsschreiben (Rogatorien), Sicherheitsleistung für die Prozesskosten, Armenrecht und Personalhaft. Ihr gehören ausser der Schweiz an: Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Portugal, Rumänien, Russland und Schweden. (Eidg. amtl. Samml. N. F. Bd. XVII, 181, 197, sowie B. B. vom 21. Juni 1898 betr. Ratifikation, XVII, 179.)

d. In der Hauptsache enthält das Gesetz keine materiellen Rechtsgrundsätze, sondern nur Anweisungen an den Richter mit Bezug auf die Frage, welches Recht derselbe im gegebenen Falle seiner Entscheidung zu Grunde zu legen habe, woraus folgt, dass derartigen Kodifikationen genau wie neuen Prozessgesetzen rückwirkende Kraft innewohnt, d. h. dass dieselben bei jedem unter ihrer Herrschaft angehobenen Rechtsstreite gehandhabt werden müssen.

e. Wenn auf Grund eines Verlöbnisses erbrechtliche vormundschaftliche, elterliche Rechte oder ein Familienstand geltend gemacht werden, so kommt das Bundesgesetz zur Anwendung. Keine Anwendung findet dagegen das Gesetz, wenn z. B. aus Verlöbnisbruch eine Schadenersatzklage hergeleitet wird. Die Meinung des Gesetzes ist also die, dass Rechtsverhältnisse aus dem Verlöbnisvertrag hergeleitet werden müssen, wie sie in den Art. 7—21 speziell erwähnt sind. Handelt es sich nicht um derartige Rechtsverhältnisse, so sind die Fragen der Statutenkollision nicht an Hand des Bundesgesetzes, sondern nach den Kollisionsnormen der kant. Gesetze zu entscheiden. (Vergl. z. B. Zürch. Privatrecht und Bl. Z. R. IV, Nr. 159.)

f. Die Vaterschaftsklage als rein persönliche Ansprache der Mutter oder der Mutter und des Kindes gegen den Schwängerer fällt nicht unter das Bundesgesetz, dagegen ist für die als Statusklage geltend zu machende Vaterschaftsklage Art. 8 massgebend. (v. Salis, Zeitschrift f. schw. R. N. F. XI. 352.)

g. Die Bestimmungen dieses Gesetzes können unter Umständen auch juristische Personen für sich in Anspruch nehmen, z. B. wenn solche als Erben oder Legatäre auftreten. (Entsch. d. B. G. XXXI, 1, pag. 418, ff.)

h. Das Gesetz findet auch Anwendung bei Streitigkeiten über Steuerhoheit mit Bezug auf eine Erbschaft. Wenn auch das Gesetz in erster Linie die zivilrechtlichen Verhältnisse der

Niedergelassenen und Aufenthaltes ordnen will, so ist demselben doch eine Rückwirkung auf öffentlich-rechtliche Verhältnisse nicht abzusprechen. Das Gesetz ordnet auch solche zivilrechtliche Verhältnisse, die erstens in engem Zusammenhange mit öffentlich-rechtlichen Einrichtungen stehen, wie z. B. die Vormundschaft, und zweitens, weil öffentlich-rechtliche Verhältnisse, zumal das Steuerrecht, geradezu abhängig sind von zivilrechtlichen Bestimmungen, wie z. B. die Erbschaftssteuer. (Entsch. d. B. B. Bd. XXVII, 1, S. 42 und 44.) Wenn das Bundesgericht früher allgemein die Scheidung zwischen zivilrechtlichem und Steuer-Wohnsitz durchgeführt hat, so geschah das wesentlich deshalb, weil vor der Herrschaft des Bundesgesetzes einheitliche Bestimmungen über den Wohnsitz, wie solche hauptsächlich in Art. 3 und 4 aufgestellt sind, nicht existierten, so dass der Konflikt zwischen mehreren kantonalen Gesetzgebungen auf Grund allgemeiner Rechtssätze zu entscheiden war. Dieses Argument fiel nun aber nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dahin. (Entsch. d. B. G. XXVII, 1, S. 44 und 45.)

[2]) a. Das Gesetz bezieht sich auf Schweizerbürger, die nicht im Heimatkanton ihren Wohnsitz haben; es ist gleichgültig, ob dieser ihr Wohnsitz in einem andern Kanton oder im Auslande ist. Ferner unterstehen dem Gesetz die Ausländer, die in der Schweiz einen Wohnsitz haben. Nur in Beziehung auf das eheliche Güterrecht erfasst das Gesetz auch den in seinem Heimatkanton wohnenden Bürger, vorausgesetzt aber, dass der Bürger seinen ersten ehelichen Wohnsitz in einem andern Kanton oder im Ausland hatte (vergl. aber auch Art. 31) und hierauf in seinen Heimatkanton zurückgekehrt ist, ohne sich ausdrücklich dem heimatlichen ehelichen Güterrecht zu unterstellen. Das Gesetz gilt also nicht für denjenigen Bürger, der zwar nicht in seiner Heimatgemeinde, gleichwohl aber in seinem Heimatkanton wohnhaft ist. (Vergl. v. Salis, Zeitschrift f. schw. Recht, N. F. XI, 351 und Art. 6.)

b. Das Gesetz normiert nur die zivilrechtlichen Verhältnisse ausserkantonaler schweizerischer Aufenthalter und Niedergelassener. Wenn also z. B. bevormundete Kinder im Heimatkanton wohnen, so kommen die Bestimmungen über Vormundschaft, wie sie das Gesetz in Art. 10—18 enthält, nicht zur Anwendung. (Revue, Bd. XI, Nr. 49.)

c. Das Gesetz spricht von „Niedergelassenen“ und „Aufenthaltern“, ohne jedoch zu sagen, was unter diesen beiden Begriffen zu verstehen sei. Escher bemerkt hiezu: Niederlassung und Aufenthalt sind, wie allgemein anerkannt wird, zwei öffentlich-rechtliche Begriffe; ob jemand in einem Kanton Niedergelassener oder Aufenthalter ist, hängt ausschliesslich davon ab, dass er von der kompetenten kantonalen Administrativbehörde eine Niederlassungs- resp. Aufenthaltsbewilligung erlangt; ebenso sind Niederlassung und Aufenthalt ausschliesslich von Einfluss auf die öffentlich-rechtlichen Pflichten und Befugnisse einer Person und zwar hauptsächlich auf die Steuerpflicht und das Stimmrecht. Bei der gesetzlichen Fixierung des Unterschiedes zwischen Niederlassung und Aufenthalt stellen die einen Kantone ab auf die kürzere oder längere Dauer, sei es des beabsichtigten, sei es des faktischen Verweilens der betreffenden Personen auf dem Kantonsgebiet; andere dagegen basieren den Unterschied auf die persönliche Stellung der betreffenden Personen,

indem sie die einen z. B. Grundbesitzer, Besitzer eines eigenen Geschäftes, oder Gewerbes, Verheiratete, Personen, die eine eigene Haushaltung führen, zur Niederlassung verpflichten, während sie den andern, z. B. Arbeitern, Lehrlingen, Dienstboten, Studenten u. s. w., gestatten, sich mit einer blossen Aufenthaltsbewilligung zu versehen. (Escher, pag. 68.)

d. Bezüglich der Anwendbarkeit dieses Gesetzes ist es gleichgültig, ob eine Person Niedergelassener oder Aufenthalter sei. Es wäre sehr wünschenswert gewesen, dies im Gesetz ausdrücklich zu betonen.

e. Unter einem schweizerischen Niedergelassenen verstehen wir einen Schweizer, der in einem andern Kanton als im Heimatkanton seinen Wohnsitz im Sinne des Bundesgesetzes hat.

Art. 2.

Wo dieses Gesetz nicht ausdrücklich den Gerichtsstand der Heimat vorbehält[1]), unterliegen die Niedergelassenen und Aufenthalter[2]) in Bezug auf die in Art. 1 erwähnten zivilrechtlichen Verhältnisse[3]) der Gerichtsbarkeit des Wohnsitzes.[4])

Der Richter hat das Zivilrecht eines andern Kantons von Amtes wegen anzuwenden.[5]) Vorbehalten bleiben die kantonalen Vorschriften betreffend die Beweiserhebung[6]) über Statutar- und Gewohnheitsrecht.[7])

[1]) a. Abs. 1 stellt nicht eine Norm für die Anwendung des materiellen Rechtes auf, sondern lediglich eine solche für den Gerichtstand. (Bl. Z. R. IV, Nr. 159.)

b. Die Niedergelassenen und Aufenthalter unterliegen in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Verhältnisse in der Regel der Gerichtsbarkeit ihres Wohnsitzes. (Vergl. Entsch. d. B. G. XXVI, 1, pag. 311; XXIX, 1, pag. 320.) Nur mit wenigen Ausnahmen werden die Gerichte der Heimat als zuständig erklärt, nämlich: 1. für Statusklagen (Art. 8 Abs. 1), 2. für Vormundschaften über Landesabwesende (Art. 29 und 30), 3. für Streitigkeiten über die zivilrechtlichen Verhältnisse im Auslande domizilierter Schweizer, soweit diese nicht der fremden Gerichtsbarkeit unterworfen sind (Art. 28 Abs. 2), 4. für alle Streitigkeiten über in der Schweiz gelegene Immobilien im Auslande domizilierter Schweizer (Art. 28 Abs. 1). In allen andern Fällen ist die Gerichtsbarkeit des Wohnsitzes zwar gegeben, dagegen soll bisweilen doch das Heimatsrecht zur Anwendung kommen. Dies ist der Fall in Art. 9 Abs. 2, Art. 22 Abs. 2, Art. 24.

c. Eine Gerichtstandsnorm für Erbstreitigkeiten enthält der 1. Teil dieses Gesetzes nicht. Eine solche kann auch nicht aus diesem Artikel gefolgert werden. Wenn also beispielsweise mehrere Erben miteinander über die Höhe des Nachlasses prozessieren oder ein Erbe vom andern das Einwerfen eines bestimmten Betrages in die



Erbmasse verlangt, so ist der beklagte Erbe an seinem Wohnsitz und nicht etwa am letzten Wohnsitz des Erblassers zu belangen. (Vergl. Art. 23 und Bl. Z. R. III, Nr. 156.)

In scheinbarem Widerspruch hiezu steht ein Entscheid des Bundesgerichtes, wo gesagt wird: Aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 22 folgt der Satz, dass Streitigkeiten erbrechtlicher Natur in Bezug auf den Nachlass von Niedergelassenen und Aufenthaltern vor das Forum des letzten Wohnsitzes des Erblassers gehören. (E. d. B. G. XXX, 1, S. 53.)

M. E. sollte das Hauptgewicht darauf gelegt werden, ob der Nachlass bereits verteilt oder noch unverteilt ist. Je nachdem sind denn auch die Klagen verschiedenartig. Im erstern Falle haben wir die Erbteilungsklage, im letztern Falle eine Forderungsklage, die sich allerdings auf erbrechtliche Ansprüche stützt. Dazu kommt noch, dass bei dieser Rechtsanwendung für den Richter immer ein objektives Moment entscheidend ist.

d. An dieser Stelle wollen wir auch kurz die Frage streifen, ob dem Heimatprinzip oder dem Territorialprinzip der Vorzug gebühre. Die neuere Doktrin hat sich für das Heimatprinzip entschieden. Dessen ungeachtete hat die Schweiz ihre Statutenkollision nach dem Wohnsitzprinzip geordnet und das Nationalitätsprinzip nur ausnahmsweise und nur da als massgebend erklärt, wo sich ein besonderes Bedürfnis hiefür zeigte. Dies ist jedoch nichts Zufälliges, sondern ist mit den politischen Einrichtungen der Schweiz eng verbunden. Ein eifriger Verfechter des Territorialprinzipes, Speiser, sagt hierüber in der Zeitschrift f. schw. R., IX, S. 274, ff.: Die Anerkennung des fremden Rechtes zugunsten Eingewanderter gefährdet zunächst die Rechtseinheit, die nicht nur in der Schweiz, sondern überall als ein Gut allerersten Ranges angesehen wird. Auch die aus der Anerkennung fremden Rechtes folgende Exception der Fremden von der einheimischen Gerichtsbarkeit bedeutet eine Schwächung der Staatsgewalt; es ist nicht unbedenklich, Fremde in wichtigen Rechtsmaterien an die auswärtige Justiz zu weisen und ihnen die eigene zu versagen. Freilich kann dies dadurch vermieden werden, dass man den einheimischen Richter anweist, nach fremdem Rechte zu sprechen; allein damit kommt nur die neue, nicht weniger bedenkliche Frage, ob ein Gesetzgeber einem Richter zumuten solle, nach fremdem Gesetze zu urteilen; das Mittel ist ein übles, denn man stellt damit der Justiz eine unerfreuliche und kaum lösbare Aufgabe; der Richter mag zur Not fremdes Gesetz anwenden, aber er kann kein fremdes Recht sprechen, sofern man unter Rechtsprechung etwas Höheres, als die blosse Anpassung von Gesetzesparagraphen an ein streitiges Rechtsverhältnis versteht. Es ist auch fraglich, ob den Fremden mit einer Zuweisung an die heimatlichen Gerichte nicht ein privilegium odiosum zuerkannt werde, das Rechtsunsicherheit und Erschwerung der Rechtshilfe bedeutet. Ein ferneres Bedenken gegen das Heimatprinzip liegt darin, dass das Privatrecht nicht ein abgeschlossenes Gebiet für sich bildet, sondern ein Teil des Gesamtrechtes ausmacht und mit diesem in der mannigfachsten Beziehung steht; wir erinnern an das Strafrecht und an das Steuerrecht; in diesen Materien gilt unbeschränkt das Territorialprinzip; gewiss ist es nicht erwünscht, dass die Privatrechtsverhältnisse unter einem andern Gesetzgeber und Richter

stehen als das Strafrecht, das sie schützen sollte, und bezüglich des Steuerrechtes erinnern wir an die Schwierigkeiten, die sich für richtige und gleichmässige Besteuerung aus der Mannigfaltigkeit des ehelichen Güterrechtes und Erbrechtes ergeben. Das Recht ist allerdings ein Erzeugnis des nationalen Geistes und dies spricht für die Anerkennung des Heimatprinzipes; allein dieser nationale Geist passt sich bei der Rechtsbildung an die durch das Territorium gegebenen Verhältnisse an, und dies spricht für das Territorialprinzip; der Fremde nimmt diese territorialen Verhältnisse nicht mit sich in die Fremde, sondern er findet dort andere, und sollte sich ihnen, wie sie im Privatrechte zum Ausdruck kommen, unterordnen.

Ein entschiedener Anhänger des Heimatprinzips dagegen ist König: Das Gesetz über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter, siehe insbes. pag. 10 ff.; vergl. auch Muheim, S. 81 ff. Die drei Haager Uebereinkünfte vom 12. Juni 1902 halten ebenfalls am Heimatprinzip fest.

[2]) Bezüglich der Begriffe „Niedergelassener" und „Aufenthalter" siehe Note 2 c zu Art. 1.

[3]) Siehe Note 1 zu Art. 1.

[4]) a. Vergleiche Note 1, wozu noch bemerkt werden mag, dass dieser Grundsatz in Art. 46 der Bundesverfassung niedergelegt ist. An Literatur ist hier noch zu nennen: Schwabe, M., Zur Lehre vom Gerichtsstand (Interpretation zu Art. 59 der Bundesverfassung); Huber, A., Prozessrechtliches aus der Praxis, in der Z. f. schw. R. N. F. XXIII, 88 ff. und die Referate von Rognin und Ganzoni, gehalten anlässlich der Jahresversammlung des schweiz. J. V. von 1898 über die Frage: Soll ein Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen erlassen und allfällig Art. 59 B.-V. entsprechend revidiert werden? in der Z. f. schw. R. XVII, 697 ff.

b. Unter Gerichtsbarkeit ist auch die Gewalt der Vormundschaftsbehörden zu verstehen. (Entsch. d. B. G. XXVIII, 1, pag. 171 ff.)

c. Der Grundsatz, dass bei Verletzung des Art. 59 B.-V. eine Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges vor Ergreifung des staatsrechtlichen Rekurses nicht stattzufinden hat, ist auch anzuwenden, wenn Verletzungen dieses Gesetzes über den Wohnsitz, die Kompetenzen der Wohnsitzbehörden, u. s. w. behauptet wird. (E. d. B. G. Bd. XXIX, 1, S. 32.)

[5]) a. Dieser Absatz befasst sich mit der Anwendung des fremden Rechts und es ist demgemäss der Richter verpflichtet, das Zivilrecht eines andern Kantons von Amtes wegen anzuwenden. Damit ist zugleich gesagt, dass jeder schweizerische Richter das Recht aller 25 Kantone kennen soll; jura novit curia. Der Richter hat also in jedem einzelnen Falle zu ermitteln, welches Recht zur Anwendung kommt, und ist hierin von den Ausführungen der Parteien unabhängig. Selbst wenn die Parteien übereinstimmend z. B. aargauisches Recht anrufen würden, der Richter aber finden sollte, es komme bernerisches Recht zur Anwendung, so hat er das letztere dem Urteil zu Grunde zu legen.

b. Wie verhält es sich, wenn diese Bestimmungen gemäss Art. 32 auf die Ausländer entsprechend angewendet werden soll? Wolf

ist der Ansicht, der Wortlaut sei dann folgender: „Der Richter hat das Zivilrecht eines andern Staates von Amtes wegen anzuwenden“ und bemerkt dazu: „Das Bedenkliche, welches aus der Anwendung dieser Bestimmung auf die Ausländer entspringt, fällt sofort in die Augen. Wie man dies in der Praxis durchführen will, wissen wir nicht. Man kann doch den kantonalen Richtern nicht zumuten, dass sie gegebenen Falles das chinesische, das japanische Recht oder das Recht irgend eines andern Staates kennen und ohne einen Irrtum zu begehen zur Anwendung bringen! Allein so will es das Gesetz, wenn die erwähnte Bestimmung des Art. 2 entsprechend auf die Ausländer anzuwenden ist. Eine andere Art, diese Bestimmung auf die Ausländer entsprechend anzuwenden, können wir nicht finden. Die kantonalen Gerichte werden also wohl das ausländische Recht von Amtes wegen anzuwenden haben.“ Wir können diese Ansicht nicht billigen. Einen solchen Sinn kann der ganz allgemein gefasste Art. 32 wohl nicht haben. Die Zumutung der Rechtskenntnis an den Richter hat ihre Grenzen, und wie von demselben nicht gefordert wird, dass er das Statutar- oder Gewohnheitsrecht eines andern Kantons kenne, so darf bei ihm billigerweise auch nicht vorausgesetzt werden, dass er mit dem ausländischen Rechte vertraut sei. Immerhin muss gesagt werden, dass es nicht überflüssig gewesen wäre, eine diesbezügliche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, und zwar in dem Sinne, wie es der § 293 der deutschen Zivilprozessordnung vorschreibt.

[6]) a. Die Statutar- und Gewohnheitsrechte bedürfen des Beweises nur insofern, als sie dem Gerichte unbekannt sind. Ueber unbekanntes Statutar- oder Gewohnheitsrecht kann der Richter den Parteien den Beweis auferlegen. Ein guter Richter wird aber auch von sich aus für deren Ermittlung tätig sein. Siehe auch Regelsberger, Pandecten, Bd. I, S. 133.

b. Der Beweis kann mittelbar oder unmittelbar geführt werden. Mittelbar wird er geführt durch Darlegung der einzelnen Anwendungsfälle, unmittelbar durch Aussagen von Zeugen oder Urkunden, dass das Statutar- oder Gewohnheitsrecht bestehe.

[7]) a. Das Gewohnheitsrecht ist ein auf langjährigen Rechtsgewohnheiten eines Volkes beruhendes Recht, ein jus quod usus comprobavit.

b. Schwieriger ist die Beantwortung der Frage, was man unter Statutarrecht zu verstehen hat. Als solches bezeichnet der Bundesrat das geschriebene Recht eines Kreises innerhalb des Staatsgebietes, eines Bezirkes, einer Gemeinde und stellt dem gegenüber das Gesetzesrecht, d. h. dasjenige geschriebene Recht eines Kantons, welches auf dem Staatswillen beruht.

c. Escher wirft die Frage auf, unter welche Rubrik die Schwyzerischen Bezirksrechte und das Recht des Berner Jura zu zählen seien und bemerkt zutreffend: Kaum zweifelhaft dürfte sein, dass die schwyzerischen Bezirksrechte, welche nur zum Teil noch in Kraft bestehen und nur hinsichtlich des Ehe- und Erbrechtes differieren, zu den Statutarrechten zu zählen sind. Dagegen wird das Recht des Berner Jura, d. h. der Code civil français, der dort in Geltung steht, als wirkliches Zivil- oder Gesetzesrecht im Sinne unseres Gesetzes zu betrachten sein, trotzdem er nur in einem Teil des Kantons Geltung hat. (Escher, S. 101.)

Art. 3.

Der Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes befindet sich an dem Orte, wo Jemand mit der Absicht, dauernd zu verbleiben, wohnt.[1])

Die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs-, Pflege-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt begründet für dieselbe keinen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes[2]); ebensowenig der Aufenthalt an einem Orte zum Zwecke des Besuches einer Lehranstalt.[3])

Der einmal begründete Wohnsitz einer Person dauert bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes fort.[4])

Niemand hat an zwei oder mehreren Orten zugleich seinen Wohnsitz.[5])

[1]) a. Ueber den Begriff des Domizils ist man so ziemlich einig, allein in der Anwendung gehen die Anschauungen weit auseinander. In abstracto stimmen die französische und deutsche Doktrin wie die schweizerische Praxis im wesentlichen darin überein, dass als Domizil einer Person der Ort zu bezeichnen sei, wo dieselbe ihren bleibenden Aufenthalt genommen und daher der Mittelpunkt ihrer rechtlichen Beziehungen (son principal établissement) habe; es werden demnach zum Erwerbe des Domizils an einem Orte zwei Momente, gleichsam animus und corpus, gefordert, nämlich einerseits das tatsächliche Wohnen und anderseits der Wille, dass dieses Wohnen ein dauerndes, bleibendes sein solle. (Rott, Zeitschr. f. schw. R. Bd. III, S. 660, vergl. auch v. Salis, Zeitschr. f. schw. R., Bd. XI, S. 352, Escher, S. 70 ff., Muheim, S. 68 ff., Schoch, S. 42, von Bar, S. 31, Huber I, S. 152 ff., Regelsberger I, S. 285. Entsch. d. B. G., Bd. XXIV, 1, S. 675.

b. Zur Begründung des Domizils wird vor allem gefordert, dass der Wille, an dem betreffenden Orte zu bleiben, wenigstens insofern vorhanden sei, dass nicht von vornherein die bestimmte Absicht bestehen darf, den betreffenden Ort nach einiger, wenn auch vielleicht längerer Zeit, wieder zu verlassen. (Rott, Z. f. schw. R., Bd. III, S. 660.) Das innere Moment ist hiebei nicht ausser Acht zu lassen und es vermögen dagegen gewisse äussere Umstände nicht immer aufzukommen, wie z. B. das Verbringen von Mobiliar an einen bestimmten Ort, vorübergehende oder teilweise Besteuerung, etc. (Entsch. d. B. G. XXVII, 1, S. 172 und 173.)

c. Die Fassung „im Sinne dieses Gesetzes" will sagen, es sollen die Vorschriften des Bundesgesetzes über den gesetzlichen Wohnsitz einer Person nur für den eng begrenzten Kreis der Verhältnisse gelten, die in dem Bundesgesetz geordnet sind. Dazu zählt der Gerichtsstand im Zivilprozesse nicht. Auch für andere öffentlich-rechtliche Verhältnisse gilt die Begriffsbestimmung von Art. 3 Abs. 1 nicht insbesondere nicht für die Fragen der polizeilichen Niederlassung und des Aufenthaltes und der Steuerpflicht. (Revue Bd. XX, S. 27 und Entsch. d. B. G., Bd. XXVIII, 1, S. 168.) Vergl. jedoch für Steuersachen Anmerk. 1 f.

d. „Dauernd" hat nicht den Sinn von „immer" „für alle Zeit"; es wird keineswegs die Absicht, für alle Zukunft an dem betreffenden

Orte zu bleiben, gefordert; es genügt vielmehr der Wille, an einem Orte so lange zu bleiben, bis durch jetzt noch nicht mit Bestimmtheit vorauszusehende Umstände eine Aenderung des Aufenthaltes veranlasst werden kann; ja sogar die unbestimmte Absicht in einer unbestimmten Zeit einmal wieder an den bisherigen Wohnsitz zurückzukehren, steht der Absicht, dauernd an dem Orte der neuen Niederlassung zu bleiben, nicht entgegen. (Escher, S. 75 und Entsch. d. B., Bd. XXX, 1, S. 58.)

e. Was das „verbleiben" anbetrifft, so ist hervorzuheben, dass darunter nicht ein bloss tatsächliches Wohnen an einem bestimmten Ort zu verstehen ist, sondern vielmehr das Verlegen „des Mittelpunktes der gesamten Lebensverhältnisse und der Geschäfte einer Person" an den betreffenden Ort. (Escher, S. 75; Muheim, S. 68.)

f. Wenn jemand nicht gewillt ist, länger als seine Gesundheit es erheischt, an einem Orte zu bleiben, sondern eine baldige Rückkehr an den früheren Ort bestimmt in Aussicht nimmt und auch den Hausarzt nur mit Rücksicht auf die geringe Entfernung und den Umstand, dass die Kosten für Lokalmiete diejenigen für die Möbelfracht nicht zu übersteigen scheinen, mit sich nimmt, so begründet er keinen Wohnsitz an letzterem Orte. (E. d. B. B., Bd. XX, S. 40 und XXVII, 1, S. 173, Erw. 5.)

g. In der Regel macht die Beschäftigung kein Domizil; auch eine Zweigniederlassung begründet nicht schlechtweg einen Wohnsitz. (Muheim, S. 69; Regelsberger I, 286.) Während bei der physischen Person deren häusliche Wirksamkeit massgebend ist, ist bei der juristischen Person deren geschäftliche Tätigkeit entscheidend.

h. Vom Wohnsitz strenge zu unterscheiden ist der blosse Aufenthalt, d. h. die Anwesenheit an einem Orte, ohne die Absicht daselbst dauernd zu bleiben. Auch der Aufenthalt kann im Privatrecht von Bedeutung werden; der Wohnsitz überragt aber an rechtlicher Bedeutung den Aufenthaltsort.

i. Um an einem Orte den Wohnsitz zu haben, wird nicht notwendig ein der Staatsgewalt gegenüber erworbenes Recht, an dem betreffenden Orte zu wohnen, gefordert. (Regelsberger I, S. 286, v. Bar, S. 32.) Entgegengesetzter Ansicht ist „Muheim", S. 69. Umgekehrt genügt aber auch die blosse Tatsache des Erwerbes einer Niederlassungsbewilligung zur Begründung des Wohnsitzes nicht. (v. Salis, Zeitschr. f. schw. R., Bd. XI, 352.)

k. Ueber den Wohnsitz des Schuldners oder Gläubigers als Erfüllungsort einer Obligation und die Wohnungsänderung des Gläubigers nach Entstehung der Schuld siehe Art. 84 und 85 des O. R.

l. Das Bundesgericht hat in teilweisem Widerspruch zu dem sub. 1 c angeführtem Entscheid die Begriffsbestimmung dieses Artikels, wie überhaupt die Bestimmungen betreffend den Wohnsitz auch in Steuersachen für anwendbar erklärt. (Vergl. Note 1 h zu Art. 1.) Es finden also in interkantonalen Steuerfragen, wenn es gilt, den Steuerwohnsitz festzustellen, die Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere Art. 3 und 4 Anwendung. (E. d. B. G., Bd. XXVII, 1, S. 44 und 45.)

[1]) a. Zur Gründung eines freiwilligen Wohnsitzes gehört die Verfügungs- oder Handlungsfähigkeit; ein Zwang zum tatsächlichen Aufenthalt in einer Versorgungs- oder Strafanstalt ist daher bezüglich der Aenderung des Domizils bedeutungslos.



b. Das Hauptgewicht ist vor allem auf das Wort „Unterbringung" zu legen, womit gesagt ist, dass es sich nur um Handlungsunfähige oder Sträflinge, auch wenn ihnen die Handlungsfähigkeit während der Dauer der Strafe nicht entzogen sein sollte, handelt, da Personen, die einen freien Willen haben, nicht untergebracht werden, sondern sich freiwillig in derartige Anstalten begeben. (Vergl. auch Escher, S. 84.)

c. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass eine handlungsfähige Person, welche sich in eine Pfrundanstalt begeben hat, daselbst ihren Wohnsitz hat.

d. Die Unterbringung einer handlungsunfähigen Person bei Privaten steht der Begründung eines Wohnsitzes nicht entgegen; dies gilt vielmehr von der Unterbringung in Anstalten, wie sie im Gesetz erwähnt sind und darf nur die darin enthaltene Ausnahme nicht ausdehnend interpretiert werden. (E. d. B. G., Bd. XXI, S. 29.)

e. Unter „Heilanstalt" ist besonders die Irrenanstalt gemeint. Das Wort ist dem französischen Text „maison de santé" entnommen. (B. Bl. 1891, III., S. 553.)

[3]) a. Auch der Aufenthalt an einem Orte zum Zwecke des Besuches einer Lehranstalt begründet kein Domizil. Diese Bestimmung steht im Einklang mit dem römischen und dem gemeinen Recht und verdankt ihre Entstehung einer Bemerkung Speisers im Nationalrat. Die Studierenden haben nur die Absicht, vorübergehend sich an dem Orte, wo sich die Lehranstalt befindet, aufzuhalten, ihre Familie und ihr Vermögen nehmen sie nicht mit.

b. Wie verhält es sich, wenn ein Verheirateter seine Familie an dem Orte, wo er seinem Studium obliegt, Wohnung nehmen lässt? Wird damit ein Domizil begründet? Wir glauben in Uebereinstimmung mit Escher, dass dies nicht der Fall ist, da das Bundesgesetz ganz entschieden neben dem Wohnen das dauernde Verbleiben verlangt. (Escher, S. 78.)

c. Es ist klar, dass, wenn ein Studierender des eidg. Polytechnikums bei seiner Familie in Zürich lebt, die daselbst ein Geschäft betreibt, er auch seinen Wohnsitz an diesem Orte hat, selbst wenn er zum Voraus die Absicht hat, sich nach Absolvierung der Studien an einen andern Ort hin zu begeben, um daselbst zu wohnen.

d. Es ist nicht ganz klar, ob diese Bestimmung auch auf andere junge Leute, wie z. B. Handelslehrlinge, analoge Anwendung findet. Des Gouttes verneint diese Frage, während Escher annimmt, dass diese Bestimmung nur einen speziellen Fall besonders hervorhebt. (Des Gouttes, S. 82 ff.; Escher, S. 79.) Wir müssen der Ansicht Des Gouttes beipflichten, da wir z. B. ein Bankhaus nicht als eine Lehranstalt betrachten können und weil die Studierenden sich besonders von jeher vielfachen Exceptionen erfreuten. (Vergl. B. Bl. 1891, III, S. 553.)

e. Da die Studierenden in der Regel an dem Orte der Lehranstalt kein zivilrechtliches Domizil im Sinne dieses Gesetzes haben, so können sie daselbst auch nicht zur Bezahlung von Steuern angehalten werden. (E. d. B. G., Bd. XXII, S. 7.)

[4]) a. Diese Bestimmung steht im Gegensatz zum gemeinen Recht und zur frühern Praxis des Bundesgerichtes, dagegen in Uebereinstimmung mit der englisch-amerikanischen Doktrin. Dadurch wird der Zweck des Bundesgesetzes, die ausserhalb ihres



Heimatkantons Domizilierten unter ein bestimmtes Recht und eine bestimmte Gerichtsbarkeit zu stellen, erfüllt.

b. Das Gesetz fingiert, dass der einmal begründete Wohnsitz einer Person bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes fortbestehe. Damit kann ein Wohnsitz eigentlich nicht aufgehoben, sondern nur übertragen werden. (Vergl. E. d. B. G., Bd. XXV, 1, pag. 53.)

c. Um zu beurteilen, ob eine Wohnsitzveränderung vorliege, ist immer die Gesamtlage ins Auge zu fassen, und es ist der neue Wohnsitz erst dann als begründet zu betrachten, wenn der Umzug an den neuen Wohnort vollständig beendigt und die alte Wohnung definitiv verlassen worden ist. (Regelsberger, I, 287, Escher, 83, und E d. B. G., Bd. XXIV, 1, S. 674, Bd. XXVIII, 1, S. 194.

d. Beinahe sollte man meinen, dass es in Anbetracht dieser Bestimmung keine wohnsitzlosen Personen mehr gebe. Dies zu glauben, wäre jedoch ein Irrtum und wir brauchen, um das zu bestätigen, nur an die Zigeuner und Vagabunden zu erinnern. Welchem Rechte sollen solche Leute unterstellt werden? Hierüber gibt das Gesetz keine Auskunft und so wird es Aufgabe der Wissenschaft sein, diese Frage befriedigend zu lösen. Wir glauben, es wäre das Richtigste, wenn man bezüglich der wohnsitzlosen aber irgendwo heimatberechtigten Personen das Recht der Heimat, bezüglich der wohnsitzlosen und heimatlosen Personen dagegen das Recht, wo sie sich eben gerade aufhalten, zur Anwendung bringen würde. (Vergl. auch Schoch, S. 58.)

[5]) a. Durch das Gesetz wird ein Doppelwohnsitz ausdrücklich nicht anerkannt. Diese Vorschrift stimmt mit der französischen und englisch-amerikanischen Doktrin und Praxis überein. Anders ist es nach gemeinem Recht, welches einen mehrfachen Wohnsitz anerkennt. Diese Bestimmung ist die logische Konsequenz des Wohnsitzbegriffes, da niemand die Absicht haben kann, an zwei Orten „dauernd zu verbleiben". (B. Bl. 1891, III, 553; Trib. Bd. XLIV, S. 184.)

b. Diejenigen Personen, welche bald da und bald dort wohnen, z. B. im Sommer auf einem Landsitz und im Winter in der Stadt, haben in erster Linie an dem Orte ihren Wohnsitz, wo sie ihn haben wollen. Sollte dies aber streitig sein, so hat der Richter in Berücksichtigung aller Umstände zu entscheiden. Vor allem dürfte die Bezahlung der Steuern an dem einen Orte zugunsten des Wohnsitzes sprechen.

c. Der Wert des Rechtsinstitutes des Domizils, an welches so wichtige öffentlich- und privatrechtliche Interessen geknüpft sind, würde wesentlich beeinträchtigt, wenn man einer Person zwei oder mehrere Domizile zuerkennen wollte. (Schoch, S. 59 ff.)

d. Mit gutem Grund erwähnt das Gesetz das Spezialdomizil nicht, da ein solches auf die persönlichen Rechte einer Person und den Gerichtsstand derselben ohne Einfluss ist.

e. Auf juristische Personen finden diese Bestimmungen deshalb keine Anwendung, weil nur physische Personen den Willen haben können, an einem bestimmten Orte zu wohnen und das Gesetz ferner nur die Anwendung des Personen-, Familien und Erbrechtes regelt, welche Rechtsmaterien auf die juristischen Personen in der Regel keine Anwendung finden. (Vergl. auch Schoch, pag. 63 ff.)

f. Auf Abs. 4 kann man sich in Steuerfragen nicht berufen, d. h. er schliesst die bundesrechtlich längst anerkannte Möglichkeit

verschiedener Steuerdomizile der nämlichen Person nicht aus. (E. d. B. G., Bd. XXVII, 1, S. 434.)

Art. 4.

Als Wohnsitz der Ehefrau gilt der Wohnsitz des Ehemannes.[1])

Als Wohnsitz der in elterlicher Gewalt stehenden Kinder gilt der Wohnsitz des Inhabers der elterlichen Gewalt.[2])

Als Wohnsitz der unter Vormundschaft stehenden Personen gilt der Sitz der Vormundschaftsbehörde.[3])

[1]) a. Dieser Artikel handelt von denjenigen Personen, welche einen von ihrem Willen unabhängigen Wohnsitz, ein sogen. domicilium necessarium haben. Der Gegensatz hiezu ist das domicilium voluntarium, wovon im vorhergehenden Artikel die Rede war.

b. Die Bestimmung, wonach die Ehefrau das gesetzliche Domizil am Wohnsitz ihres Ehemannes hat, folgt mit Notwendigkeit aus dem Wesen der Ehe, welche die ungeteilte Lebensgemeinschaft verlangt und die Ehefrau verpflichtet, bei ihrem Manne zu wohnen. (Vergl. z. B. Zürch. Privatrecht, § 588.) Es ist daher wohl unrichtig, wenn man annimmt, diese Rechtsvorschrift beruhe auf der ehemännlichen Vormundschaft. (Escher, S. 85, Schoch, S. 68. Vergl. im allgemeinen auch E. d. B. G., Bd. XXIV, 1, S. 674 und Bd. XXX, 1, S. 54 ff.

c. Das ehemännliche Domizil beginnt mit dem Abschluss der Ehe und dauert bis zur vollständigen Auflösung derselben, was nur beim Tod des Ehemannes oder bei gänzlicher Scheidung eintritt. Immerhin behält auch die geschiedene Ehefrau oder die Witwe ihr bisheriges Domizil gemäss Art. 3, Abs. 4 bis zum Erwerb eines neuen inne.

d. Das Domizil dauert fort, wenn auch die Ehegatten nicht beieinander wohnen, weil sie z. B. miteinander im Ehescheidungsprozess stehen; dies ist auch der Fall bei der sog. Temporalscheidung, weil dadurch das Eheband nicht gelöst wird. (E. d. B. G. Bd. XXX, 1, S. 54.)

e. Eine ungültige oder nichtige Ehe begründet für die betreffende Frauensperson selbstredend keinen Wohnsitz.

f) Wenn der Ehemann wegen Verschwendung, Geisteskrankheit etc. bevormundet wird, so teilt die Ehefrau sein gesetzliches Domizil und zwar ist es dabei gleichgültig, ob sie den gleichen Vormund wie ihr Gatte, oder einen eigenen erhält.

g. Man kann darüber streiten, ob die Frau, wenn sie einen eigenen ständigen Vormund erhält, ihren Wohnsitz am Sitz der Vormundschaftsbehörde habe, oder ob sie dessen ungeachtet das Domizil ihres Ehemannes beibehalte. v. Salis glaubt, dass das erstere der Fall sei. Des Gouttes und Escher sind anderer Ansicht, und zwar aus dem Grunde, weil das Eheband stärker sei als die Bande, welche die Vormundschaftsbehörde oder den Vormund mit dem Bevormundeten verbinden. Wir stimmen der letztern Ansicht bei und zwar hauptsächlich deshalb, weil bei der Anerkennung verschiedener Wohnsitze der Ehegatten bezüglich des ehelichen Güterrechtes vielfache Schwierigkeiten entstehen könnten.

h. Ueber die persönliche Handlungsfähigkeit der Ehefrau vergleiche Art. 7, Abs. 1.

[2]) a. Das Domizil der in elterlicher Gewalt stehenden Kinder befindet sich am Wohnsitz des Inhabers der elterlichen Gewalt. Während der Ehe ist bei normalen Verhältnissen diese Gewalt für die ehelichen Kinder beim Vater, nach dessen Tode entweder bei der überlebenden Mutter oder bei einem besonders bestellten Vormund. Hierüber entscheidet das kantonale Recht. (Vergl. Huber I, S. 420, 432 ff., 438 ff. und 586 ff.)

b. Eine Verlegung des Wohnortes der in elterlicher Gewalt stehenden Kinder bewirkt keine Veränderung ihres rechtlichen Wohnsitzes; dieser folgt vielmehr demjenigen des Inhabers der elterlichen Gewalt. Und es muss hieran auch da festgehalten werden, wo neben der elterlichen auch noch eine vormundschaftliche Gewalt besteht, sofern wenigstens die erstere, speziell mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Gewaltunterworfenen, sich als die überwiegende darstellt. (E. d. B. G. Bd. XXIII, S. 75, Bd. XXIV, 1, S. 274 und pag. 292.)

c. Der Zuspruch der Kinder an den einen Ehegatten bei der Scheidung hat nicht die Bedeutung, dass dadurch der andere Teil absolut für unfähig oder unwürdig zur Ausübung der elterlichen Rechte erklärt würde; sondern es ist damit bloss in relativer Weise ausgesprochen, dass die Erziehung durch den einen Teil bessere Garantien für das Wohl der Kinder biete, als diejenige durch den andern. (E. d. B. G., Bd. XXVIII, 1, S. 174 und Bl. f. Z. R. II, Nr. 238.)

d. Es ist zuzugeben, dass im Falle der Unterstützungsbedürftigkeit von Kindern, die der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt unterstellt sind, die Behörden, denen das Recht und die Pflicht der armenrechtlichen Obsorge für dieselben zusteht, nach Massgabe der einschlägigen Gesetzgebung über die Art der Verpflegung und den Ort der Unterbringung der Unterstützungsbedürftigen müssen verfügen können, und dass vor dieser Befugnis die Rechte der Inhaber der elterlichen und vormundschaftlichen Gewalt nicht oder doch nicht in vollem Masse werden zur Geltung gebracht werden können. Allein wenn aus diesen Gründen die Verfügung über die Kinder von den Behörden der Heimatgemeinde in Anspruch genommen werden will, so müssen sie jedenfalls dartun, dass der Unterstützungsfall vorhanden, bezw. dass die Eltern nicht im Stande seien, ohne Zuhülfenahme der öffentlichen Wohltätigkeit ihre Kinder zu erhalten und zu erziehen. Die Tatsache, dass vor Jahren amtliche Versorgung der Kinder eintreten musste, genügt nicht der Tatsache gegenüber, dass die Eltern nunmehr im Stande sind, selbst für die Kinder zu sorgen. (E. d. B. G., Bd. XXIII, S. 76.)

e. Das kantonale Recht entscheidet ferner darüber, wem für die ausserehelichen Kinder die elterliche Gewalt zusteht. Nach vielen Rechten gilt die Mutter als Gewaltinhaberin, nach andern wird dem unehelichen Kinde ein besonderer Vormund bestellt, der die väterliche Gewalt ausübt. Die gleichen Grundsätze gelten auch bezüglich des gesetzlichen Wohnsitzes minderjähriger Kinder geschiedener Eltern.

f. Die Bezeichnung „der in elterlicher Gewalt stehenden Kinder" ist statt der „minderjährigen Kinder" deshalb gebraucht, da minderjährige Kinder auch unter Vormundschaft stehen können.

g. Der gesetzliche Wohnsitz des Kindes erlischt mit der Beendigung der väterlichen Gewalt, worüber die kantonalen Privatrechte die diesbezüglichen Normen enthalten. Gründe der Aufhebung sind u. a. der Tod des Vaters, Adoption, Erlangung der Volljährigkeit und nach einigen Gesetzen auch der Konkurs über das Vermögen des Vaters.

h. Die elterliche Gewalt selbst bestimmt sich nach dem Rechte des Wohnsitzes. (Art. 9, Abs. 1.)

i. Bezüglich der Befugnisse der Minderjährigen gegenüber den Inhabern der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt vergl. Art. 7. Abs. 2.

[3]) a. Die Bevormundeten haben ihren Wohnsitz am Sitz der Vormundschaftsbehörde und nicht etwa am Domizil des Vormundes. Es ist daher der Wohnsitz dieser Personen von einer Aenderung ihres tatsächlichen Wohnortes unabhängig. Auch wenn der Vormund seinen Wohnsitz wechselt, so wird dadurch derjenige des Mündels nicht alteriert. Anders verhält es sich nach Zürch. Prozessrecht.

b. Eine Aenderung des Wohnsitzes tritt dagegen ein, wenn die Vormundschaftsbehörde dem Bevormundeten gemäss Art. 17 einen Wohnsitzwechsel bewilligt, oder wenn die Heimatbehörde nach Art. 15 die Uebergabe der Vormundschaft verlangt. Vergl. die Erläuterungen zu den betr. Artikeln.

c. Was mit dem Ausdruck „unter Vormundschaft stehenden Personen“ gemeint ist, wird in Art. 11 näher bestimmt. Vergl. die dortigen Anmerkungen und E. d. B. G., Bd. XXX, 1, S. 56 und 57, woselbst aber die Frage, ob die luzernerische Beistandschaft auch zur Vormundschaft im Sinne dieses Gesetzes gehört, offen gelassen ist. M. E. ist sie dahin zu zählen und es sind demnach die auf S. 56 gemachten Ausführungen des Rekurenten nicht zutreffend.

d. Von Art. 4, Abs. 3 ist der Fall ausgenommen, wo ein Mündel mit Einwilligung oder doch ohne Protest der vormundschaftlichen Organe ausserhalb des Sprengels derselben verweilt, für welchen Fall eben der Uebergang der vormundschaftlichen Verwaltung vorgesehen ist. Bei der gegenteiligen Auffassung würde ein solcher Uebergang überhaupt nicht stattfinden, und wären Art. 10 und 35 dieses Gesetzes nicht verständlich. (E. d. B. G., Bd. XX, S. 315.)

e. Da nach dem Gesetz mit dessen Inkrafttreten (vergl. Art. 35) die bestehenden Vormundschaften gemäss dem allgemein anerkannten Wohnortsprinzip auf die Behörden des Wohnsitzes übertragen werden mussten, so liegt es auf der Hand, dass als der massgebende Wohnsitz der Vorschrift in Art. 4, Abs. 3 der Sitz der bisherigen, d. h. in der Regel der heimatlichen Vormundschaftsbehörde, angesehen werden kann, da sonst die bestehenden Vormundschaften von Rechtes wegen da hätten verbleiben müssen, wo sie tatsächlich bisher geführt wurden. Sondern es muss bei Beantwortung der Frage, ob die Uebertragung einer von der Heimatbehörde geführten Vormundschaft gesetzlich geboten war, von Art. 4, Abs. 3 abgesehen und entweder auf den rein tatsächlichen Wohnort abgestellt, oder gemäss den bis zum Inkrafttreten des Gesetzes geltenden rechtlichen Normen bestimmt werden, wo sich der Wohnsitz eines Bevormundeten in jenem Zeitpunkte befand. (E. d. B. G., Bd. XXIV, 1, S. 265 ff.)

f. Zur Erhebung der Erbschaftssteuer von dem Vermögen eines bevormundeten Geisteskranken, der in einer Irrenanstalt untergebracht wurde, ist der Wohnsitzkanton, d. i. der Kanton, in welchem die Vormundschaft geführt wird, zuständig. (E. d. B. G., Bd. XXVII, 1, S. 43 ff.)

g. Ueber alle weiteren Fragen aus dem Vormundschaftsrechte



vergl. Art. 10—18, 29, 30, 33 und 35 und die daselbst angeführten Gerichtsentscheide.

h. Dieser Artikel, sowie der vorhergehende lässt sich wörtlich auf die Ausländer anwenden. (Wolf, Zeitschr. f. schw. R. N. F. Bd. XIII, S. 12, Des Gouttes, in derselben Zeitschrift, N. F. Bd. XVI, S. 330.)

i. Ausser den in diesem Artikel erwähnten Personen haben viele kantonalen und eidgenössischen Beamten ein domicilium necessarium. Die betreffenden Bestimmungen sind trotz Art. 39 des Bundesgesetzes nicht aufgehoben worden und zwar mit Rücksicht ihres öffentlich-rechtlichen Charakters und in Gemässheit der Rechtsgrundsätze (lex generalis posterior in dubio non derogat priori speciali und correctoriae leges sunt stricte interpretandae). Was die eidgenössischen Beamten anbelangt, so bestimmt Art. 5 des Bundesbeschlusses über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrates vom 21. August 1878: „Der Amtssitz des Bundesrates, seiner Departemente und Kanzleien ist in Bern. Die in Art. 3 erwähnten Beamten haben in Bern zu wohnen“ und Art. 15, Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893: „Die Mitglieder des Bundesgerichtes und die Kanzleibeamten sind verpflichtet, am Amtssitze (Lausanne) zu wohnen.“ Dessen ungeachtet behalten aber nach Art. 5 des Bundesgesetzes über die politischen und polizeilichen Garantien zu Gunsten der Eidgenossenschaft vom 23. Dezember 1851 und nach Art. 15, Abs. 2 des bereits erwähnten Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege die Mitglieder des Bundesrates und des Bundesgerichtes, sowie der eidgenössische Kanzler ihr politisches und bürgerliches Domizil in denjenigen Kantonen bei, in welchen sie verbürgert sind. Besitzen dieselben in mehreren Kantonen das Bürgerrecht, so sind sie mit Beziehung auf Art. 96 der Bundesverfassung als demjenigen Kantone angehörig zu betrachten, in welchem sie zur Zeit der Wahl ihren Wohnsitz hatten, und in Ermangelung des Wohnsitzes in einem dieser Kantone, als demjenigen angehörig, in welchem das Bürgerrecht das ältere ist. Sie bleiben unter der Hoheit und Gesetzgebung des betreffenden Kantons, soweit ihre Eigenschaft als Privatpersonen in Frage kommt. Dieser Grundsatz bezieht sich jedoch nicht auf den Besitz von Liegenschaften und auf die indirekten Steuern.

k. Einige kantonale Gesetze, wie z. B. diejenigen von Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf bestimmten, dass die Dienstboten, Gesellen und Lehrlinge das Domizil ihrer Herrschaft teilen. Diese Bestimmungen sind durch das Bundesgesetz aufgehoben worden und es stehen nun die betreffenden Personen unter den allgemeinen Regeln über das freigewählte Domizil. (Schoch, S. 70, Escher, S. 90.)

Art. 5.

Wenn Jemand in mehreren Kantonen heimatberechtigt ist, so gilt für die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes als Heimat derjenige Heimatkanton, in welchem er seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, und falls er seinen Wohnsitz niemals in einem der Heimatkantone gehabt hat, derjenige Kanton, dessen Bürgerrecht er oder seine Vorfahren zuletzt erworben haben.

a. In einem gewissen Gegensatz zum Wohnsitz steht die Heimatangehörigkeit oder Staatsangehörigkeit. Während die letztere dem öffentlichen Rechte angehört, ist das Domizil ein rein privatrechtlicher Begriff. Das Bürgerrecht selbst bedurfte keiner näheren Normierung, da dasselbe bereits einheitlich geregelt war. „Nur in einer Beziehung war eine Normierung notwendig, nämlich hinsichtlich der mehrfachen Heimatangehörigkeit. Da die Bundesversammlung mangels entsprechender Kompetenz nicht daran denken konnte, das bisher gestattete Doppelbürgerrecht analog dem Doppelwohnsitz zu verbieten, blieb ihr, um unliebsamen Konflikten zwischen den mehreren, an und für sich gleichberechtigten Heimatkantonen vorzubeugen, nichts anderes übrig, als einem derselben den Vorzug zu geben und ihn allein als Heimatkanton im Sinne des Gesetzes zu erklären.“ (Escher, S. 93.) Ueber den Erwerb und Verlust des Bürgerrechtes vide Muheim, S. 37, ff.

b. Es handelt sich hier nicht bloss darum, das massgebende heimatliche Recht und den massgebenden heimatlichen Gerichtsstand zu bezeichnen, sondern überhaupt den Kanton anzugeben, der als Heimat gilt. Damit ist dann Gerichtsstand, materielles Recht, Zuständigkeit der Behörden (z. B. in Vormundschaftssachen) festgestellt. (B. Bl. 1891, III, S. 553.)

c. Bezüglich der Anwendung des heimatlichen Rechtes vergleiche Art. 2, Anmerkung 1, a.

d. Damit derjenige Heimatkanton, in welchem die betreffende Person ihren letzten Wohnsitz gehabt hat, als Heimat angesehen werde, ist es gleichgültig, ob das Domizil ein freiwilliges oder gesetzliches gewesen sei.

e. Wie verhält es sich, wenn einer Person, die bereits das Bürgerrecht eines Kantons besitzt, noch dasjenige eines andern Kantons geschenkt wird? Soll nun das letztere dem erstern vorgehen? Wir wollen ein Beispiel anführen. Dem bekannten Dichter und Zürcherbürger Pfarrer Dr. Weber in Höngg wurde in Anbetracht der Schaffung des Festspieles zur Berner Säcularfeier von der Stadt Bern das Ehrenbürgerrecht verliehen. Soll nun das Berner Recht dem Zürcher Recht vorgehen? Wir würden dies für absurd halten. Anders läge dagegen der Fall, wenn Weber in Bern wohnen würde. Dann könnte kein Zweifel bestehen, dass das Berner Recht den Vorrang hätte.

f. Dieser Artikel lässt sich analog auf die Ausländer anwenden, nur ist statt „Kanton“ „ausländischer Staat“ zu setzen. Praktisch dürfte dieser Fall jedoch kaum vorkommen. (Wolff, Zeitschr. f. schw. R., N. F. Bd. XIII, S. 12, und Des Gouttes in derselben Zeitschrift, Bd. XVI, S. 322.)

Art. 6.

Wenn in den Gebietsteilen eines und desselben Kantons nicht dieselben Rechtsnormen in Kraft bestehen,[1]) so gilt als Wohnsitzrecht eines Niedergelassenen oder Aufenthalters das Recht desjenigen Kantonsgebietes, in welchem derselbe wohnt, als Heimatrecht das Recht, welches in derjenigen Gemeinde in Kraft besteht, deren Bürger er ist.[2])

Bei mehrfacher Heimatberechtigung in einem solchen Kanton findet die Vorschrift des Art. 5 entsprechende Anwendung.[3])

[1]) Nur zwei Kantone haben zur Stunde innerhalb ihrer Kantonsgrenzen noch verschiedene Rechte. Es sind dies Bern und Schwyz. Im Kanton Bern stehen sich der alte und der neue Kantonsteil mit eigenen Zivilgesetzbüchern gegenüber und im Kanton Schwyz haben die Bezirke Gersau, March, Einsiedeln, Küssnacht und Höfe (Wollerau und Pfäffikon) hauptsächlich hinsichtlich der Erbfolge eigenes Recht. Diese Bezirksrechte hat Kothing 1853 herausgegeben. (Schlatter: Rechtskalender, S. 37, 60 und 119.)

[2]) a. Es muss hier die Frage aufgeworfen werden, ob das Gesetz auch im Verhältnis zweier verschiedener Rechtsgebiete ein und desselben Kantons anwendbar sei. Diese Frage ist entschieden zu verneinen, denn der Bund ist unter keinen Umständen befugt, das Zivilrecht innerhalb der Kantone zu ordnen. Dieser Ansicht scheint auch der Bundesrat zu sein, denn derselbe sagt in seiner Botschaft vom 8. Juli 1891: „Das Gesetz bezieht sich auf Schweizerbürger, die in einem andern als in ihrem Heimatkanton wohnen.“ (B. Bl. 1891, III, S. 557.) Gegenteiliger Ansicht sind Gabuzzi, v. Salis und Des Gouttes. Escher, welcher diese Frage sorgfältig erörtert, ist dagegen der gleichen Ansicht wie wir. (Escher, S. 96, ff.)

b. Ueber die Begriffe „Niedergelassener“ und „Aufenthalter“ vide Art. 1, Anmerkung 2 c.

c. Das Gesetz operiert beständig mit den Begriffen „Wohnsitzrecht“ und „Heimatrecht“, ohne jedoch zu sagen, was man darunter zu verstehen habe. Wolf sagt hierüber in der Zeitschr. f. schw. R., Bd. XIII, S. 14, ff.: Auf den ersten Blick möchte es überflüssig scheinen, diese Frage aufzuwerfen, da in den Worten Wohnsitzrecht und Heimatrecht schon deren Bedeutung gegeben zu sein scheint. Wohnsitzrecht, so wird man sagen, bedeutet das Recht, das am Wohnsitz einer Person gilt, Heimatrecht das Recht, das am Heimatort einer Person gilt. Diese Bedeutung haben aber die Worte im Bundesgesetze nicht. Das Gesetz stellt zwar keine Definition dieser Begriffe auf; die Bedeutung, welche ihnen beigelegt wird, geht jedoch aus dem Inhalt des Gesetzes hervor. Das Gesetz regelt im ersten Titel die interkantonalen Verhältnisse der Niedergelassenen in personen-, familien- und erbrechtlicher Beziehung. Es hätte sich darauf beschränken können, zu bestimmen, welches Recht überhaupt auf diese Verhältnisse zur Anwendung kommt, z. B. dass für die Vormundschaft das Recht des Wohnsitzes gilt. Nun gebraucht allerdings das Gesetz diese Ausdrücke, es will aber mehr sagen, als mit diesen Ausdrücken gesagt wird. Wenn z. B. das Gesetz vorschreibt, dass für die Vormundschaft das Recht des Wohnsitzes der Person, die unter Vormundschaft gestellt werden soll, massgebend ist, so bedeutet dies dem Wortlaute nach, dass das an diesem Wohnsitze geltende Recht und nicht etwa das am Heimatorte der zu bevormundenden Person geltende Recht Anwendung finden soll. An welchem Orte die Vormundschaft stattfinden soll, ist damit noch nicht gesagt. Das Recht, das am Wohnsitze des zu Bevormundenden gilt, könnte z. B. bestimmen, dass in allen im Gebiete des Kantons eintretenden Vormundschaftsfällen die Vormundschaft am Wohnsitzorte des zu Bevormundenden errichtet werden müsse; dieses

Recht könnte aber auch bestimmen, dass die Vormundschaft an dem im Kanton gelegenen Wohnsitze nur eintrete, wenn die zu Bevormundenden Kantonsangehörige sind, dass also eine Vormundschaft an dem im Kanton gelegenen Wohnsitz nicht eintrete, wenn der zu Bevormundende nicht Kantonsangehöriger ist. Dadurch, dass man bestimmt, dass das Wohnsitzrecht des zu Bevormundenden für die Vormundschaft massgebend sei, ist also noch keineswegs gesagt, an welchem Orte die Vormundschaft errichtet werden muss, da das Wohnsitzrecht ja bestimmen könnte, dass nur die Kantonsangehörigen der Vormundschaft im Kanton unterliegen. Das Bundesgesetz geht aber weiter. Indem es bestimmt, dass das Wohnsitzrecht auf ein bestimmtes Verhältnis zur Anwendung komme, will es sagen, dass dieses Verhältnis denjenigen gesetzlichen Bestimmungen unterliegt, welche das Recht des Wohnsitzkantons in denjenigen Fällen, die es seiner Herrschaft unterwirft, zur Anwendung bringt. Mit andern Worten: Das Bundesgesetz nötigt den Wohnsitzkanton, dieses Verhältnis seiner Herrschaft zu unterwerfen. Es steht dem Wohnsitzkanton nicht mehr frei, zu bestimmen, ob er sein eigenes Recht, d. h. das Recht, das er auf die bisher seiner Herrschaft unterworfenen Fälle angewendet hat, gegenüber den Niedergelassenen zur Anwendung bringen will, oder ob er die Regelung des Verhältnisses dem Heimatkanton des Niedergelassenen überlassen will; das Bundesgesetz zwingt ihn, das Rechtsverhältnis, für das es die Anwendung des Wohnsitzrechts vorschreibt, zu regeln. Anderseits wird dadurch ausgeschlossen, dass ein Kanton das Rechtsverhältnis, für welches das Bundesgesetz die Anwendung des Wohnsitzrechtes festsetzt, seiner Herrschaft unterwirft, wenn es sich um einen seiner Angehörigen handelt, der in einem andern Kanton niedergelassen ist.

Ebenso ist, wo das Bundesgesetz die Anwendung des Heimatrechtes vorschreibt, der Heimatkanton genötigt, das Verhältnis, für welches die Anwendung des Heimatrechts vorgeschrieben ist, den Regeln zu unterwerfen, die die Gesetzgebung des Heimatkantons in den Fällen aufgestellt, die sie ihrer Herrschaft unterwirft. Der Heimatkanton hat also nicht mehr die Befugnis, durch seine Gesetzgebung die Regelung dieses Verhältnisses dem Kanton zu überlassen, in dem sein Angehöriger niedergelassen ist, wie auch seinerseits der Wohnsitzkanton nicht mehr befugt wäre, dieses Verhältnis seiner Herrschaft zu unterwerfen.

Wohnsitzrecht ist also das Recht, welches am Wohnsitze der in Betracht kommenden Person in den Fällen gilt, die der Gesetzgebung des Wohnsitzes unterworfen sind.

Heimatrecht ist demgemäss das Recht, das im Heimatkanton bezw. am Heimatorte der in Betracht kommenden Person in den Fällen gilt, die der Herrschaft der Gesetzgebung des Heimatkantons bezw. des Heimatortes unterworfen sind.

[3]) a. Dieser Hinweis auf Art. 5 steht nicht im Widerspruch mit der in der Anmerkung 2a vertretenen Ansicht, dass das Gesetz keine Anwendung finde, wenn es sich um Rechtsverhältnisse innerhalb eines Kantons mit verschiedenen Rechtsgebieten handelt.

b. Wenn dieser Artikel gemäss den Ausführungen über Wohnsitz- und Heimatrecht analog auf die Ausländer angewendet wird, so können schwierige Komplikationen eintreten. So kann der Fall vorkommen, dass in der Schweiz das Heimatrecht angewendet wird, wo nach dem am Heimatorte geltenden Rechte das Recht des Wohnsitzes, d. i. schweizerisches Recht, anzuwenden wäre.

c. Aus der entsprechenden Anwendung des Art. 6 auf die Ausländer ergibt sich ferner, dass die Bestimmungen der kantonalen Gesetze über das internationale Privatrecht, soweit die vom Bundesgesetz geregelten personen-, familien- und erbrechtlichen Verhältnisse in Betracht kommen, aufgehoben sind, und dass auch die Bestimmungen der ausländischen Gesetze über das internationale Privatrecht in der Schweiz nicht zur Anwendung kommen können. (Wolf, Zeitschr. f. schw. R. N. F., Bd. XIII, S. 18.)

B. Personen- und familienrechtliche Verhältnisse.

1. Persönliche Handlungsfähigkeit.

Art. 7.

Die persönliche Handlungsfähigkeit der Ehefrau wird für die Dauer der Ehe durch das Recht des Wohnsitzes bestimmt.[1])

Die Befugnisse der Minderjährigen gegenüber den Inhabern der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt bestimmen sich nach demjenigen Rechte, welches für die elterliche Gewalt oder die Vormundschaft gilt.[2])

Die Jahrgebung (Volljährigkeitserklärung) unterliegt dem Rechte und der Gerichtsbarkeit, welche für die elterliche oder vormundschaftliche Gewalt massgebend sind.[3])

Die Testirfähigkeit beurteilt sich nach dem Rechte des Wohnsitzes zur Zeit der Errichtung des letzten Willens.[4])

[1]) a. Unter der Vormundschaft des Ehemannes verliert die Frau regelmässig die Fähigkeit, selbständig rechtsgültig zu handeln. In Uebereinstimmung der kantonalen Gesetze hat aber die Ehefrau gewisse Befugnisse, die sie selbständig ausüben kann. Es gehören hieher: die Schlüsselgewalt, das Recht mit dem Ehemann, oder zugunsten desselben gewisse Rechtsgeschäfte abzuschliessen, die Verfügung über das Sondergut und die Befugnisse, welche ihr als Handelsfrau zustehen. (Huber, Privatrecht, Bd. I, S. 273, ff.)

b. Mit Vorbehalt der im Art. 35 des Obligationenrechts enthaltenen Bestimmungen betreffend die Handelsfrauen wird die Handlungsfähigkeit der Ehefrau für die Dauer der Ehe nach Art. 7 des Bundesgesetzes betr. die persönliche Handlungsfähigkeit durch das kantonale Recht bestimmt. Das kantonale Recht bestimmt also, ob und in welcher Weise die Handlungsfähigkeit der Ehefrauen durch das eheliche Verhältnis beschränkt werde, es normiert Bestand und Umfang der ehemännlichen Vormundschaft, ebenso wie die Gründe, aus welchen der Ehemann derselben verlustig geht, die Sicherungsmassregeln, welche zum Schutze des Frauen-

vermögens zu ergreifen sind u. s. w., so auch die Bestellung eines Vormundes für die Ehefrau. Das kantonale Recht ist ferner massgebend, wenn der Ehemann zur Ausübung der ehelichen Vormundschaft oder zur Verwaltung des Frauenvermögens unfähig oder daran verhindert ist. (Schneider: Kommentar, S. 35 und die dort angeführten Entscheide, sowie neu E. d. B. G., Bd. XXV, 1, S. 60.)

c. Die Frage, inwieweit eine Ehefrau als solche in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkt sei, gehört nicht dem ehelichen Güterrecht an. Nach dem ehelichen Güterrecht bestimmt sich allerdings, inwieweit die Ehefrau als solche im Stande sei, sich durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten; diese Frage hängt aber nicht von den vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe, sondern von der persönlichen Stellung, in welche die Ehefrau durch die Ehe tritt, ab, d. h. von dem Umfang der Vormundschaft, welche dem Ehemanne über die Frau eingeräumt wird. Es ist daher auseinander zu halten, ob ein von der Ehefrau ohne Zustimmung des Ehemannes eingegangenes Rechtsgeschäft nur unwirksam sei wegen eines Rechts des Ehemannes am Vermögen der Frau, oder ob es ungültig sei wegen der Handlungsunfähigkeit derselben. (Entsch. d. B. G., Bd. XX, S. 652; Revue, Bd. XII, Nr. 92; Semaine judic., Bd. XVI, S. 406.)

d. Unter dem Wohnsitz ist das Domizil des Ehemannes zu verstehen, denn nach Art. 4, Abs. 1 dieses Gesetzes gilt der Wohnsitz des Ehemannes als Wohnsitz der Ehefrau. Das Recht des jeweiligen ehelichen Wohnsitzes ist auch massgebend für die Güterrechtsverhältnisse gegenüber Drittpersonen. (Art. 19.)

e. Art. 35 des Obligationenrechts normiert die Haftbarkeit der Handelsfrau. Darnach haftet eine Ehefrau, welche mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung ihres Ehemannes einen Beruf oder ein Gewerbe selbständig betreibt, mit ihrem ganzen Vermögen aus denjenigen Geschäften, welche zu dem regelmässigen Betriebe dieses Berufes oder Gewerbes gehören, ohne Rücksicht auf die Nutzungs- und Verwaltungsrechte des Ehemannes. Ueberdies haftet, wo nach kantonalem Rechte das Vermögen der Ehefrau in dasjenige des Mannes übergeht, der Ehemann, wo Gütergemeinschaft besteht, das gemeinsame Vermögen. Eine weiter gehende Haftung des Ehemannes zu bestimmen, bleibt dem kantonalen Rechte vorbehalten.

f. Es ist noch die Frage zu erörtern, welches Recht für die in der Schweiz niedergelassenen ausländischen Ehefrauen massgebend ist. Art. 34 dieses Gesetzes behält ausdrücklich Art. 10, Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit vor, wonach sich die persönliche Handlungsfähigkeit der Ausländer nach dem Rechte des Staates, welchem sie angehören, richtet, mit der allerdings nicht unwichtigen Modifizierung, dass wenn ein nach dem Rechte seines Landes nicht handlungsfähiger Ausländer in der Schweiz Verbindlichkeiten eingeht, er verpflichtet wird, insofern er nach schweizerischem Recht handlungsfähig wäre. Nun fragt es sich, ob sich dieser Vorbehalt auch auf die Handlungsfähigkeit der Ehefrauen von in der Schweiz niedergelassenen Ausländern erstreckt. Dies ist zu verneinen, denn wie bereits in Note c ausgeführt wurde, gehört die Frage, ob und inwieweit eine Ehefrau als solche in der Fähigkeit von Rechtshandlungen beschränkt sei, dem Eherechte an, während der erwähnte Vorbehalt bezüglich der Handlungsfähigkeit der Ausländer nur die Vertragsfähigkeit in sich

schliesst. (Entsch. d. B. G., Bd. XIX, S. 486; B. Bl. 1879, Bd. III, S. 769 und 1889, Bd. III, S. 812; siehe auch Bl. f. handelsrechtl. Entsch., Bd. XIII, S. 61, ferner vergl. Wolf, Zeitschr. f. schw. R., Bd. XIII, S. 34 ff; Des Gouttes in derselben Zeitschr., Bd. XVI, S. 336, ff.)

[2]) a. Unter den Befugnissen der Minderjährigen ist die innere rechtliche Stellung, welche die kantonalen Rechte denselben, namentlich wenn sie eine gewisse Zwischenstufe (Mündigkeitsalter) erreicht haben, gegenüber den ihnen vorgesetzten Autoritätspersonen einräumen, zu verstehen. Hieher gehört: das Recht bei der Wahl des Berufes mitzusprechen, das Recht bei Vermögensveräusserungen die Meinung abzugeben, das Recht, der Inventuraufnahme beizuwohnen, etc. Es sind dies alles Rechtssätze, die für den äussern Rechtsverkehr, namentlich für die Gültigkeit der Rechtsgeschäfte gegenüber Dritten ohne jeden Einfluss sind, nur Rechte und Pflichten zwischen den Minderjährigen und ihren Vorgesetzten begründen, also in den Zusammenhang des Familien- und Vormundschaftsrechtes gehören. (B. Bl. 1879, III, S. 780.)

b. Hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder bestimmt Art. 49, Abs. 3 der Bundesverfassung, dass der Entscheid hierüber bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr derselben dem Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt zustehe.

c. Da die Rechte der Minderjährigen eng mit der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt zusammenhängen, so hat das Bundesgesetz mit Recht festgesetzt, dass diese Befugnisse der Minorennen sich nach demjenigen Rechte bestimmen, welches für die elterliche Gewalt oder Vormundschaft gilt. Nach Art. 9, Abs. 1 und Art. 10 bestimmt sich die elterliche Gewalt resp. die Vormundschaft nach dem Rechte des Wohnsitzes, und es gilt gemäss Art. 4, Abs. 2 und 3 als Wohnsitz der in elterlicher Gewalt stehenden Kinder der Wohnsitz des Inhabers der elterlichen Gewalt und als Wohnsitz der unter Vormundschaft stehenden Personen der Sitz der Vormundschaftsbehörde. Siehe die Anmerkungen zu den betreffenden Artikeln.

d. Da keine einheitlichen Bestimmungen über die Rechte der Minderjährigen gegenüber den Inhabern der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt existieren, so werden in Art. 3 des Bundesgesetzes betr. die persönliche Handlungsfähigkeit die diesbezüglichen Vorschriften ausdrücklich dem kantonalen Rechte vorbehalten. Dieser Absatz 2 statuiert also nur, dass die Rechte der Minderjährigen gegenüber ihren Gewalthabern sich nach dem Rechte des Domizils richten. Die Frage, wie das Recht des Wohnsitzes anzuwenden ist, gehört dem kantonalen Rechte an, und es entzieht sich dieses der Ueberprüfung des Bundesgerichtes. (E. d. B. G., Bd. XXV, 1, S. 456.)

e. Die Vertragsfähigkeit der Minderjährigen und die Haftung derselben beim Betriebe eines Berufes oder Gewerbes sind durch die Art. 30, 32, 33 und 34 des Obligationenrechtes geregelt und es finden diese für den Mobiliarverkehr der Minderjährigen geltenden Bestimmungen auch auf die übrigen Rechtsgeschäfte derselben Anwendung. (Bundesgesetz betr. die persönliche Handlungsfähigkeit, Art. 3, Abs. 1.)

f. Ueber die Haftung der Minderjährigen für Vergehen siehe Obligationenrecht Art. 50, 58 und 61.

g. Dieser Absatz findet auf die Ausländer die gleiche Anwendung. Es bemerkt hiezu Wolf ganz richtig: „Stellen sich diese Rechte nicht als ein Ausfluss der persönlichen Handlungsfähigkeit dar

(s. Anmerk. 1, a), so ergibt sich von selbst, dass die Bestimmung des Art. 10 des Gesetzes vom 22. Juni 1881, wonach die persönliche Handlungsfähigkeit der Ausländer sich nach dem Rechte des Staates richtet, dem sie angehören, hier gar nicht in Betracht kommt. Trotz des im Gesetze vom 25. Juni 1891 gemachten Vorbehaltes (Art. 35) werden wir daher annehmen müssen, dass sich die Befugnisse der Minderjährigen gegenüber den Inhabern der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt nicht nach dem Rechte des Heimatrechtes, sondern nach der in Art. 7, Abs. 2 dieses Gesetzes aufgestellten Bestimmung richten und dass demgemäss für diese Befugnisse das Recht zur Anwendung kommt, welches für die elterliche Gewalt oder Vormundschaft gilt.“ (Zeitschr. f. schw. R., Bd. XIII, S. 30; s. auch Des Gouttes, Bd. XVI, S. 338; Entsch. d. B. G., Bd. XIX, S. 486.)

[3]) a. Das Bundesgesetz betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit regelt die Jahrgebung in Art. 2 teils einheitlich, teils überlässt es dieselbe den Kantonen zur Normierung. Einheitlich geregelt ist das Alter, welches auf 18 Jahre festgesetzt ist und die Art und Weise der Erteilung, welche nur durch eine Behörde geschehen kann. Die andern Voraussetzungen und Formen der Jahrgebung bestimmt das kantonale Recht.

b. Da die Jahrgebung die volle Handlungsfähigkeit verleiht, so kann ein Emanzipierter nur aus den in dem betreffenden Bundesgesetz erwähnten Gründen in derselben beschränkt oder ihm dieselbe gänzlich entzogen werden.

c. Es ist sehr fraglich, ob dieser Absatz auch auf die in der Schweiz niedergelassenen Ausländer Anwendung findet. Des Gouttes bejaht diese Frage. (Zeitschr. f. schw. R., N. F., Bd. XVI, S. 339.) Wir glauben sie aber mit Wolf aus den von ihm angeführten Gründen verneinen zu müssen. „Das Alter richtet sich unzweifelhaft nach dem Rechte des Staates, dem der Ausländer angehört. Aber auch für die andern Voraussetzungen und für die Formen der Jahrgebung ist anzunehmen, dass dieses Recht gilt. Die Jahrgebung als Ganzes betrachtet, hat ihre Bedeutung hauptsächlich auf dem Gebiete der Handlungsfähigkeit; die andern Fragen, die dabei in Betracht kommen können, wie Beschränkung der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt, haben untergeordnete Bedeutung.“ Das Urteil des Bundesgerichtes vom 7. Juli 1893 in Sachen Gourieff vermag uns von dieser Ansicht nicht abzubringen. (Entsch. d. B. G., Bd. XIX, S. 486.)

[4]) a. Art. 3, Abs. 2 des Bundesgesetzes betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit behält die Bestimmung über die Testierfähigkeit der Minderjährigen dem kantonalen Rechte vor. In unserem Bundesgesetz wird aber nicht bloss die Testierfähigkeit der Minderjährigen geregelt, sondern die Testierfähigkeit überhaupt. Dies tut aber nichts zur Sache, denn „wenn auch das Gesetz von 1881 nur die Testierfähigkeit der Minderjährigen ausdrücklich vorschreibt, so hat es doch keineswegs die Testierfähigkeit der übrigen beschränkt handlungsfähigen Personen regeln wollen, sondern die Regelung der Handlungsfähigkeit dieser Personen gänzlich dem kantonalen Rechte überlassen, soweit nicht im Gesetze selber Ausnahmen aufgestellt sind. Unter diese Ausnahmen gehört aber die Testierfähigkeit nicht, also wird sie von den kantonalen Rechten geregelt.“ (Wolf, Zeitschr. f. schw. R., Bd. XIII, S. 27 und B. Bl. 1891, III, S. 559.)

b. Die allgemeine Rechtsfähigkeit verleiht die Testierfähigkeit noch nicht, dieselbe ist ein Korrelat zur Ehefähigkeit und zu den

andern speziell normierten Aeusserungen persönlicher Fähigkeit. Sie setzt im allgemeinen diejenigen Eigenschaften voraus, welche die Handlungsfähigkeit bedingen, hängt aber dazu noch von einigen besondern ab, weshalb wir sie von der Handlungsfähigkeit unterscheiden müssen. (Huber, Bd. II, S. 159; B. Bl. 1891, III, S. 559.) Aus diesem Grunde wäre es wohl richtiger gewesen, wenn man die Testierfähigkeit unter dem Titel „Erbrecht" behandelt hätte.

c. Während sich die Erbfolge gemäss Art. 22 nach dem Rechte des letzten Wohnsitzes des Erblassers richtet, beurteilt sich die Testierfähigkeit nach dem Rechte des Wohnsitzes zur Zeit der Errichtung des letzten Willens. Obschon es logischer gewesen wäre, die Testierfähigkeit und das materielle Erbrecht dem gleichen Prinzip zu unterstellen, so muss dieser Ausnahmebestimmung doch nachgerühmt werden, dass sie den Zweck erreicht, eine einmal gültig errichtete letztwillige Verfügung trotz späteren Wohnsitzwechsels des Erblassers aufrecht zu erhalten.

d. Da, wie wir bereits oben (Anmerk. b) gezeigt haben, die Testierfähigkeit mit der Handlungsfähigkeit nicht verwechselt werden darf und dieselbe eng mit dem Erbrecht zusammenhängt, glauben wir, dass sich dieser Absatz analog auf die Ausländer anwenden lässt. Wolf meint im Gegensatz hiezu, dass die Testierfähigkeit der Ausländer sich nach dem Rechte des Staates richtet, welchem sie angehören. Er begründet seine Ansicht damit, es gehe aus der Bestimmung, dass die Testierfähigkeit sich nach dem Rechte des Wohnsitzes zur Zeit der Errichtung des letzten Willens und nicht nach dem zur Zeit der Eröffnung der Erbschaft (des Todes) geltenden Rechte richtete, hervor, dass dieselbe im Bundesgesetz als eine in das Gebiet der Handlungsfähigkeit fallende Befugnis betrachtet werde. (Zeitschr. f. schw. R., Bd. XIII, S. 27.) Unserer, also entgegengesetzter Ansicht ist Des Gouttes in der Zeitschr. f. schw. R., Bd. XVI, S. 339, f.

2. Familienstand.

Art. 8.

Der Familienstand einer Person, insbesondere die Frage der ehelichen oder unehelichen Geburt, die Frage der Wirkungen einer freiwilligen Anerkennung oder einer durch die Behörden erfolgten Zusprechung Unehelicher, die Frage der Adoption (Wahlkindschaft), bestimmt sich nach dem heimatlichen Recht und unterliegt der Gerichtsbarkeit der Heimat.

Als Heimat gilt in diesen Fällen der Heimatkanton des Ehemannes, des Vaters, der adoptirenden Person.

a. Wie wir bereits oben (Art. 2, Anmerkung a) gezeigt haben, kommt das Recht und die Gerichtsbarkeit der Heimat nur in wenigen Fällen zur Anwendung. Die lex domicilii bildet nach dem Bundesgesetz die Regel, die lex patriae dagegen die Ausnahme. Die weitaus wichtigsten Ausnahmen sind nun in diesem Artikel normiert und so

ist es denn angezeigt, an dieser Stelle die Gründe anzuführen, welche für das Heimatsprinzip sprechen. Vor allem hat die Heimat gegenüber dem Domizil den nicht gering zu veranschlagenden Vorzug grösserer Festigkeit und leichterer Erkennbarkeit. Sodann liegt in solchen Materien des Privatrechts, welche der Parteiwillkür entzogen sind und mit dem öffentlichen Rechte unmittelbar zusammenhängen, die Anwendung des heimatlichen Rechtes gewiss in der Regel durchaus im Sinne des heimatlichen Gesetzes und in der Natur der Verhältnisse. Es ist nicht anzunehmen, dass der Gesetzgeber in derartigen Materien seine Angehörigen nur innerhalb der territorialen Grenzen habe binden wollen. Diesen Momenten ist bei Feststellung der Anwendungsgrenzen des heimatlichen und des territorialen Rechts Rechnung zu tragen, wobei aber freilich nicht ausser Acht gelassen werden durfte, dass, wie bereits oben hervorgehoben wurde. die Bundesverfassung sich der Regel nach für die Anwendung des Territorialrechtes entschieden hat und daher das Heimatrecht nur als Ausnahme, im Bereiche des strikten Gebotenen als anwendbar erklärt werden durfte. (Rott, Zeitschr. f. schw. R., N. F., Bd. III, S. 664 und E. d. B. G., Bd. XXV, pag. 60 und 61.)

b. Obgleich der Familienstand einer Person dem Privatrecht angehört, ist derselbe doch von grossem Einfluss auf das öffentliche Recht. Dies betont auch der Bundesrat in seiner Botschaft vom 8. Juni 1891, indem er bemerkt, dass es sich hier um öffentlich-rechtliche, mit dem Bürgerrechte einer Person im engsten Zusammenhang stehende Einrichtungen handelt. (B. Bl. 1891, III, S. 559.)

c. Es ist besonders zu beobachten, dass hier nicht nur die Anwendung des Heimatrechtes verlangt wird, sondern dass ferner auch nur die Gerichte der Heimat als allein zuständig erklärt werden. Diese Bestimmung hat ihren guten Grund, da wohl kein Staat die Urteile eines andern Staates über derartige Streitigkeiten ohne weiteres anerkennen und vollziehen würde. Es mag hier folgender Fall Erwähnung finden: Die Ehefrau des X., der britischer Staatsangehöriger ist, hatte während ihres Aufenthaltes in der Schweiz ein Mädchen geboren, das als eheliches Kind des X. im Geburtsregister der Stadt Zürich vorgemerkt wurde. Später wurde sie von ihrem Manne gerichtlich geschieden und heiratete den Y., mit dem sie schon vorher ein intimes Verhältnis unterhalten hatte. Auf Veranlassung des X. stellten ihm die Eheleute Y. eine notarielle Erklärung aus, worin sie anerkannten, dass das von Frau Y. während ihrer Ehe geborene Kind nicht von diesem, sondern von Y. erzeugt worden sei. Gestützt hierauf, verlangte X. vom Zivilstandsamte die Berichtigung des bezüglichen Eintrages, und erhob, als ihm dieses unter Verweisung auf Art. 9, Abs. 2, des Zivilstandgesetzes verweigert wurde, gerichtliche Klage. Dieselbe wurde aber von den kantonalen Instanzen wegen Inkompetenz von der Hand gewiesen. Das Bundesgericht, an das der Prozess weiter gezogen wurde, trat auf die Berufung nicht ein, weil kein kantonales Hauptturteil vorlag, gab aber dem Kläger die Wegleitung, auf Grund eines rechtskräftigen, in der Schweiz vollstreckbar erklärten Urteils des zuständigen heimatlichen Richters (Art. 8 in Verbindung mit Art. 32 dieses Gesetzes), durch das das Kind als unehelich erklärt wird, die gewünschte Löschung des fraglichen Eintrages zu erzielen. (Bl. f. Z. R., Bd. IV, Nr. 215.)

d. An dem kantonalen Rechtszustand hat das Gesetz nichts geändert. Wenn also, wie z. B. im Kt. Zürich, Statusklagen vor

das Forum des Beklagten gehören, so ist gegen einen nicht in seinem Heimatbezirke wohnenden Zürcher nicht an diesem Orte, sondern beim Bezirksgerichte seines Wohnsitzes zu klagen. Das Bundesgesetz überlässt es also der kantonalen Gesetzgebung, zu bestimmen, welche Gerichte innerhalb eines Kantons zur Beurteilung zuständig seien. Dasselbe lässt sich nicht etwa analog anwenden. (Bl. f. Z. R., II, Nr. 223.)

e. Die eheliche oder uneheliche Geburt eines Kindes war von jeher mit wichtigen Folgen für dasselbe begleitet. So waren schon im römischen Rechte die unehelichen Kinder den ehelichen vielfach hintennachgestellt und von Vaterschaftsklagen konnte bei den Römern deshalb keine Rede sein, weil sie das Maternitätsprinzip in seiner schroffsten Art anerkannt hatten. Noch schlechter waren die unehelichen Kinder im ältern germanischen Rechte daran, da diese in gar keinem Familienverhältnis standen und somit rechtlos waren. Erst durch den Einfluss des römischen und kanonischen Rechtes besserte sich ihre Lage, indem sie rechtlich die Stellung der römischen naturales liberi einnahmen. Prinzipiell wurde aber immer an dem Maternitätsprinzip festgehalten und das bürgerliche Gesetzbuch hat dieses Prinzip ebenfalls adoptiert, indem nach § 1706 das uneheliche Kind den Familiennamen der Mutter erhält. Dagegen wird der Vater des unehelichen Kindes nach § 1708 verpflichtet, dem Kinde bis zur Vollendung des sechszehnten Lebensjahres den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt zu gewähren. Im französischen Recht kommt vor allem Art. 340 des Code civil in Betracht, dessen Redaktion folgende ist: „La recherche de la paternité est interdite. Dans le cas d'enlèvement, lorsque l'époque de cet enlèvement se rapportera à celle de la conception, le ravisseur pourra être sur la demande des parties intéressées, déclaré père de l'enfant.“ Demnach erhält das uneheliche Kind nur im Falle der Entführung einen Vater; dagegen bildet sich in Frankreich unter Anwendung des Art. 1382 des Code das Recht auf Alimentation durch den Vater zugunsten der Mutter und des Kindes aus. Dieser Artikel entspricht dem Art. 50 unseres O.-R., welcher den Urheber eines Schadens dem Geschädigten zum Ersatze verpflichtet.

Bei uns in der Schweiz gilt hauptsächlich das Maternitätsprinzip, gemildert allerdings durch die Zulässigkeit der Alimentationsklage. Immerhin gilt auch in einigen wenigen Kantonen das Paternitätsprinzip, so z. B. in Nidwalden und Uri. (Vergl. hierüber: Bürcher, Ueber die Vaterschaftsklagen.)

f. Das System der Brautkinder, d. i. derjenigen Kinder, welche von rechtsgültig Verlobten erzeugt werden, kennen nur vier Kantone, nämlich Zürich, Schaffhausen, Glarus und Thurgau. Die Brautkinder erhalten den Geschlechtsnamen und das Bürgerrecht des Vaters.

g. Dieser Artikel bezieht sich nur auf Statusklagen, nicht auch auf Alimentationsklagen gegen den ausserehelichen Vater, bei welchem über den Familienstand des Kindes nicht entschieden wird. Die Alimentationsklage ist, wie das Bundesgericht in konstanter Praxis festhält, eine persönliche Klage und muss daher gegen den in der Schweiz wohnenden aufrechtstehenden Schuldner bei dem Richter seines Wohnortes anhängig gemacht werden. Anders die Vaterschaftsklage, welche den bürgerrechtlichen Stand des ausserehelichen Kindes betrifft; diese unterliegt dem Art. 8 und kann nur bei demjenigen Richter angebracht werden, dem die betreffende Gemeinde selbst unterstellt ist. (B. Bl. 1891,

Bd. III, S. 559; Entsch. d. B. G., Bd. XX, S. 50; Bl. f. hdlrcht. Entsch., Bd. XII, S. 13, ff; Bd. XIII, S. 154, S. 282; Revue, Bd. XII, Nr. 127.)

h. Wenn auch die Rechtsverhältnisse des unehelichen Kindes, wie sie mit der Vaterschaftsklage des zürcherischen Rechts festgestellt werden, unzweifelhaft familienrechtlicher Natur sind, aus der Vaterschaftsklage, aus der Vaterschaft familienrechtliche Verpflichtungen für die Mutter und den Vater des Kindes, subsidär auch für deren Eltern, sowie für die Erben des Vaters entspringen, so ist doch anderseits ebenso richtig, dass die Klage auf Anerkennung der Vaterschaft und Leistung der Alimentationen etc. rein persönlicher Natur ist; Gegenstand der Klage sind nur die persönlichen Ansprüche der Mutter und des Kindes auf Entbindungs-, Kindbett- und Taufekosten einerseits, Unterhaltungs- und Erziehungskosten anderseits; die Feststellung der Vaterschaft ist, wie schon gesagt, nur die Voraussetzung der Gutheissung dieser Ansprüche, nicht ein selbständiger Anspruch familienrechtlicher Natur. (E. d. B. G., Bd. XXVII, 1, S. 165.) Inzwischen hat die Appellationskammer des Zürch. Obergerichtes entschieden, es könne der Schwängerer auch an dem Wohnsitz, den er zur Zeit der Schwängerung hatte, belangt werden.

i. Weiss untersucht die Frage, unter welchen Umständen die Mutter des unehelichen Kindes aus Art. 50, ff. O.-R. klagen könne. Er gelangt zu folgenden Schlüssen: „1. Der Alimentationsanspruch aus unehelicher Vaterschaft ist familienrechtlicher Natur und keineswegs ein Schadenersatzanspruch aus unerlaubter Handlung; die diesbezüglichen Bestimmungen der kantonalen Gesetze sind auch nach dem Inkrafttreten des O.-R. unverändert anzuwenden, gemäss Art. 76 daselbst. 2. Nur wo der aussereheliche Beischlaf sich als widerrechtliche („unerlaubte") Handlung im Sinne des Art. 50 ff., O.-R. qualifiziert (z. B. bei Notzucht, Verführung), hat die Geschwängerte einen Anspruch auf Genugtuung gemäss Art. 55 und einen solchen auf Ersatz des ihr durch die Unterhaltungs- und Erziehungskosten erwachsenden materiellen Schadens. 3. Im letztern Falle sind die beiden Ansprüche — derjenige des kantonalen Rechts ex lege und derjenige des eidg. Rechts ex delicto — ganz unabhängig von einander, und es muss jeder nach der ihm eigenen Natur beurteilt werden." Auch das bürgerliche Gesetzbuch gewährt in § 825 der Frauensperson, die durch Hinterlist, durch Drohung oder unter Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Gestattung der ausserehelichen Beiwohnung bestimmt worden ist, gegen den Schwängerer eine Schadenersatzklage.

k. Die freiwillige Anerkennung unehelicher Kinder, wodurch denselben zwar keineswegs die Rechtsstellung von ehelichen verschafft wird, ihnen aber doch den Namen und das Bürgerrecht des Vaters verleiht und sie dem Vater gegenüber alimentations- und erbberechtigt macht und unter dessen Gewalt bringt, ist nur den welschen Kantonen bekannt. (Huber, Bd. I, S. 521, ff.)

l. Die Zusprechung Unehelicher durch die Behörden kann entweder auf ein Gesuch des Vaters hin, oder infolge einer gegen denselben gerichteten Vaterschaftsklage geschehen. Das erstere Verfahren kennen nur drei Kantone, nämlich Bern, Aargau und Solothurn (Huber, Bd. I, S. 524), und ebenso kennen auch nur wenige Kantone die eigentliche Vaterschaftsklage im engern Sinne, d. i. die Klage, welche neben den ökonomischen Folgen auch noch für das Kind den Erwerb des Status des Vaters nach sich zieht. Dies trifft nur zu bei Appenzell I.-R. und

Wallis. (Huber, Bd. I, S. 489.) Das bürgerliche Gesetzbuch behandelt die Ehelichkeitserklärung auf Antrag des Vaters in den §§ 1723—1740.

m. Durch die Legitimation erhalten uneheliche Kinder die Rechte von ehelichen. Dies geschieht: a) durch Verheiratung der unehelichen Eltern und b) durch obrigkeitliche Verfügung. Die erstere Art, welche unter dem Namen legitimatio per subsequens matrimonium bekannt ist, wird zum Teil durch das Bundesrecht, Bundesverfassung Art. 54, Al. 5, und Bundesgesetz betreffend die Ehe etc. Art. 25, Al. 5 und Art. 41 geregelt. Die Legitimation durch obrigkeitliche Verfügung ist dagegen ausschliesslich kantonalen Rechtes geblieben. Sie ist in irgend einer Form in den meisten Kantonen eingeführt. Ganz unbekannt ist sie nur in Bern, Uri, Schwyz, beiden Unterwalden, Glarus, beiden Basel. Appenzell I.-R., Tessin, Wallis, Neuenburg und im Gebiete des Code civil français. (Huber, Bd. I, S. 406; siehe auch Bürgerliches Gesetzbuch, § 1719, ff. und E. d. B. G., Bd. IX, pag. 192 und Bd. XXV, 1, pag. 59 ff.)

n. Die Adoption, im altrömischen Rechte von grosser religiöser und politischer Bedeutung, hatte den Zweck der Erhaltung der Geschlechter. Die heutige Adoption dagegen hat einen rein bürgerlichen und Familiencharakter, indem durch dieses Rechtsgeschäft ein Kindesverhältnis begründet wird. Als solches Institut findet sie sich aber nur in wenigen kantonalen Rechten, nämlich bloss in denjenigen von Zürich, Thurgau, Solothurn, Tessin und im Gebiete des Code civil. (Huber, Bd. I, S. 410, ff.) Die Annahme an Kindesstatt findet in § 1741—1772 des Bürgerlichen Gesetzbuches ihre Erledigung; siehe auch Code, Art. 343—360. Nach Art. 8 des Bundesgesetzes betr. die persönliche Handlungsfähigkeit sind die Vorschriften über die Fähigkeit zur Adoption dem kantonalen Recht vorbehalten.

o. Durch die Adoption wird das Bürgerrecht des Adoptierten nicht alteriert, dagegen verlangt die Gesetzgebung des Kantons Solothurn (a. Ges.), dass, wenn derjenige, der an Kindesstatt angenommen werden will, nicht bereits das Bürgerrecht des Adoptierenden habe, eine Zusicherung von den Behörden, die es betrifft, beibringen müsse, dass sie dem erstern auf den Fall, dass die Annahme an Kindesstatt ausgesprochen wird, das Bürgerrecht erteilen wollen. (Huber, Bd. I, S. 413.)

p. Ein mit der Adoption verwandtes Institut ist die Pflegekindschaft des französischen Rechts, die sogenannte tutelle officieuse, welche in Art. 361—370 des Code normiert ist. Dieselbe ist in keine schweizerischen Nachahmungen des Code übergegangen. (Huber, Bd. I, S. 417.)

q. Die Frage der Adoption bestimmt sich nach dem heimatlichen Recht und Gerichtsbarkeit und es gilt als Heimat der heimatliche Kanton der adoptierenden Person. Demnach beurteilt sich auch die Frage, ob das Adoptivkind infolge der Adoption das Heimatrecht des Adoptivvaters erwirbt, nach dem die Adoption beherrschenden Heimatrecht des Adoptivvaters; es ist eine Frage der Wirkung des Rechtsgeschäfts, gerade wie für die Fragen der Voraussetzungen (Alter, bisherige Familienverhältnisse u. s. w.) und Formen der Adoption das gleiche Recht ausschlaggebend ist. Die Frage dagegen, ob das Adoptivkind sein bisheriges Heimatrecht verliert, kann sich nicht anders als nach seinem bisherigen Heimatrecht beurteilen. (v. Salis, Zeitschr. f. schw. R., Bd. XI, S. 354.) Der Staat, dem der Adoptierende angehört, interessiert sich

um das Wohl der Familie des Adoptivvaters und vindiziert sich deshalb das Recht, die Annahme an Kindesstatt zu genehmigen oder zu verweigern. Die Genehmigung ist deshalb richtigerweise als ein Akt der Staatsgewalt zu bezeichnen und daraus folgt, dass ohne ausdrückliche (durch Gesetz oder Staatsvertrag begründete) Delegation der eine Staat die Ausübung des Genehmigungsrechtes nicht dem andern überlassen wird. Mit Recht nimmt die herrschende Theorie des internat. Privatrechtes an, dass in der Regel sowohl das Personalstatut des Adoptierenden, als auch dasjenige des zu Adoptierenden gewahrt sein müsse. (Bl. f. hdlsrechtl. E., Bd. XX, S. 216.)

r. Zum Familienstand einer Person gehört auch deren bürgerlicher Name. Hier interessiert uns besonders die Namensänderung, welche in vielen Kantonen dazu gebraucht wird, um wenigstens äusserlich die ausserehelichen Kinder dem Vater näher zu bringen. (Huber, Bd. I, S. 417.) Diese Massregel erwähnt ausdrücklich Appenzell A.-Rh. Ferner unterliegt es aber auch keinem Zweifel, dass für Namensänderungen, welche aus andern Gründen, z. B. wegen Unschönheit des Namens, vorgenommen werden, das heimatliche Recht massgebend ist. (Ueber das Recht auf den Namen vide Girke, Deutsches Privatrecht, I. Bd., S. 717, ff. und die daselbst angeführte Literatur.)

s. Dem Wortlaute nach lässt sich dieser Artikel ohne Schwierigkeiten entsprechend auf die Ausländer anwenden, indem im zweiten Absatz einzig anstatt Heimatkanton „Heimatstaat“ zu setzen ist. Allein Wolf hat immerhin überzeugend nachgewiesen, welch grosse Schwierigkeiten in der Praxis entstehen können und wir begnügen uns auf das von ihm Gesagte zu verweisen. (Wolf, Zeitschr. f. schw. R., Bd. XIII, S. 40, ff; vergl. auch Des Gouttes, in derselben Zeitschr., Bd. XVI, S. 341 ff.) Die schweizerischen Gerichte sind demnach inkompetent zur Anhandnahme der Statusklagen von Ausländern. (Semaine, Bd. XV, S. 5, und S. 625; Bd. XVI, S. 251 und Bd. XVII, S. 9, Bl. f. hdl. Entsch., Bd. XV, S. 221.)

3. Elternrecht.

Art. 9.

Die elterliche Gewalt bestimmt sich nach dem Rechte des Wohnsitzes. [1])

Die Unterstützungspflicht zwischen Verwandten richtet sich nach dem heimatlichen Rechte des Unterstützungspflichtigen. [2])

[1]) a. Der Titel „Elternrecht“ ist zu eng gefasst, da die im zweiten Absatz geregelte Unterstützungspflicht sich nicht nur auf die Unterstützungspflicht zwischen Eltern und Kindern beschränkt, sondern auf die Verwandten überhaupt ausgedehnt worden ist.

b. Die elterliche Gewalt war von jeher von grösster privatrechtlicher Bedeutung. Besonders im altrömischen Rechte spielte sie eine grosse und wichtige Rolle, indem alles dem Hausvater zu eigen wurde, was das Hauskind erwarb. Ja die patria potestas war nicht nur von vermögensrechtlicher Wirkung, sondern auch die eheherrliche Gewalt über die Ehefrau des filius familias und die väterliche Gewalt über

dessen Kinder wird nicht ihm, sondern seinem pater familias erworben. Heute umfasst die elterliche Gewalt nach den meisten neuern Kodifikationen nur noch die Erziehungspflicht, die religiöse und berufliche Erziehung, die Gehorsampflicht, die Aussteuerpflicht, das Züchtigungsrecht, den Ehekonsens, die Rechte am Vermögen und am Ertrag der Arbeit des Kindes, die Sicherstellung des Kindesvermögens und den Entzug der elterlichen Rechte. (v. Salis, Zeitschr. f. schw. R., Bd. XI, S. 354; Huber, Bd. I, S. 418, ff; Bürgerliches Gesetzbuch § 1616, ff; Escher, S. 127, ff; Muheim, S. 228, ff; B. Bl. 1891, III, S. 560.)

c. Für den Schulunterricht ist das öffentliche kantonale Recht innerhalb der Bestimmungen der Bundesverfassung massgebend.

d. Ueber die religiöse Erziehung der Kinder vergl. Art. 7, Anmerk. 2, b. Ferner ist zu bemerken, dass das kantonale Recht und die zuständigen kantonalen Behörden bestimmen, ob der Vormund als Einzelperson zu selbständigen Verfügungen hinsichtlich der religiösen Erziehung der Mündel berechtigt ist, oder ob er hiebei die Weisungen der vorgesetzten Behörde abzuwarten hat, welche den Entscheid in diesen Fragen trifft. (Entsch. d. B. G., Bd. XVIII, S. 722, Revue, Bd. XI, Nr. 49.) Bezüglich des Inhalts dieses Rechtes, welches dem Inhaber der väterlichen Gewalt zusteht, bemerkt Fleiner in der Zeitschr. f. schw. R., Bd. XII, S. 473: Vor allem steht dem Inhaber der väterlichen und vormundschaftlichen Gewalt vermöge der ihm auch für die Handhabung des religiösen Erziehungsrechts zugesicherten Glaubens- und Gewissensfreiheit die Befugnis zu, frei entscheiden zu können, ob er seine Kinder überhaupt in religiösen Anschauungen auferziehen will oder nicht. Niemand ist befugt, zu verhindern, dass der Vater die Erziehung in irreligiösem, atheistischem Sinne leitet. Ein Rechtsnachteil darf daraus für ihn nicht entstehen, denn der Vater macht lediglich von einem verfassungsmässigen Rechte Gebrauch. Es wäre unzulässig, einem Vater die väterliche Gewalt unter Berufung auf die Tatsache zu entziehen, dass er sich durch Nichterteilung einer religiösen Erziehung eine Vernachlässigung der Vaterpflichten habe zu schulden kommen lassen. Eine Rechtspflicht zu religiöser Erziehung besteht nicht. Juristisch unerheblich ist es deshalb, ob der Vater, wenn er trotzdem eine religiöse Erziehung für angemessen erachtet, seine Kinder ohne Ausnahme in den Lehren derselben Konfession oder Religion auferziehen lässt, oder jedes Kind in einem besondern Glaubensbekenntnisse. Zuzugeben ist, dass dadurch dem Willen des Vaters ein Einfluss auf die Abgrenzung des Besitzstandes der Konfession im Staate gegeben wird. Nicht im Bunde, wohl aber in den Kantonen nehmen die christlichen Religionsgesellschaften die Stellung von Korporationen des öffentlichen Rechts ein. Der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt bestimmt daher kraft des ihm vom Bunde verliehenen individuellen Freiheitsrechtes über öffentlich-rechtliche Verhältnisse des Kantons, dem er angehört. Doch das sind keine direkten Folgen, es sind Reflexwirkungen der Vorschriften der Bundesverfassung.

e. Es herrscht — auch Ausländern gegenüber — kein Zweifel über die Zuständigkeit der hiesigen Gerichte zur Verfügung über die Zuteilung der aus einer Ehe hervorgegangenen Kinder an den einen Elternteil während des Getrenntlebens der Ehegatten; diese Kompetenz kann aus diesem Artikel hergeleitet werden, denn es handelt sich hiebei um Fragen des Elternrechtes, und nicht — wie beim Entscheid über

Bewilligung oder Verbot des Getrenntlebens — um solche des Eherechtes. (Bl. f. hdlrechtl. Entsch., Bd. XV, S. 167.)

f. Hinsichtlich der Rechte des Vaters am Vermögen und auf den Arbeitsertrag der Kinder ist in der Theorie des internationalen Privatrechtes streitig, ob das Recht des jeweiligen Wohnsitzes zur Zeit der Erwerbung der einzelnen Vermögensbestandteile resp. Arbeitserträge massgebend sein soll. Das Bundesgesetz gibt uns bezüglich dieser Kontroverse gar keinen Anhaltspunkt; es scheint mir aber entschieden richtiger, in Uebereinstimmung mit der herrschenden Ansicht, die Gesetzgebung des Domizils zur Zeit der einzelnen Erwerbungen darüber entscheiden zu lassen, ob dieselben in das Vermögen des Vaters oder in das dessen Nutzniessung unterworfene Vermögen oder schliesslich in das Sondergut der Kinder fallen soll; denn würde man das Recht des jeweiligen Wohnsitzes in dieser Beziehung massgebend sein lassen, so würde dadurch bei jedem Wohnsitzwechsel eine Aenderung resp. Verschiebung im Bestande der Vermögen der Eltern und Kinder eintreten, die sich nicht nur absolut nicht rechtfertigen liesse, sondern auch jeder geordneten Vermögensverwaltung und jeder Rechtssicherheit Hohn spräche. (Escher, S. 133.)

g. Die elterliche Gewalt bestimmt sich deshalb nach dem Rechte des Wohnsitzes, weil sie in naher Verwandtschaft mit der öffentlichen Vormundschaft steht, die nach Art. 10 ebenfalls der lex domicilii unterworfen ist. (Vergl. Art. 7, Anmerk. 2, c und B. Bl. 1889, III, S. 809.)

h. Zum Entzug der elterlichen Gewalt sind ebenfalls nur die Wohnsitzbehörden zuständig. Sie sind es selbst dann, wenn vorher von den Behörden der Heimat gegen pflichtvergessene Eltern ein Strafverfahren eingeleitet und durchgeführt wurde. Auch dann muss, damit die Kompetenz der Heimatbehörde begründet ist, vorerst gemäss Art. 15 die Uebergabe der Vormundschaft verlangt werden. (E. d. B. G., Bd. XXIV, 1, S. 274; Bd. XXVI, 1, S. 311, ff; Bd. XXVIII, 1, S. 174.)

i. Auch der Uebergang der elterlichen Gewalt z. B. zufolge Absterbens des bisherigen Inhabers auf einen andern, richtet sich nach dem Rechte des Wohnsitzes. So ist nach einigen kantonalen Rechten nach dem Tode des Vaters die Witwe von Gesetzes wegen Inhaberin der elterlichen Gewalt über ihre Kinder. (E. d. B. G., Bd. XXIV, 1, S. 274 und S. 291.)

k. Dem Wortlaute nach lässt sich dieser Absatz unverändert auf die Ausländer anwenden und es ist auch sachlich dagegen nichts einzuwenden. (Wolf, Zeitschr. f. schw. R., Bd. XIII, S. 44; Des Gouttes, daselbst Bd. XVI, S. 343, ff.)

[2]) a. Unter der Unterstützungspflicht ist nur die armenrechtliche Unterstützungspflicht im Falle der Not zwischen Verwandten zu verstehen. (B. Bl. 1889, III, S. 813; 1891, III, S. 560; Escher, S. 127, ff; Schlatter, in der Zeitschr. f. vergl. Rechtswissenschaft, Bd. X, S. 462.) Demnach kann ein aussereheliches Kind nur dann von seinem Vater gestützt auf diese Gesetzstelle Alimente fordern, wenn es ihm auch familienrechtlich folgt, z. B. ein Brautkind ist (vergl. Art. 1, Anmerk. 1, d), dagegen fällt die Klage der ausserehelichen Mutter, als rein persönliche Ansprache gegen den ausserehelichen Vater, auf Leistungen von Beiträgen an den Unterhalt des unehelichen Kindes nicht unter diesen

Absatz. (Art. 1, Anmerk. 1, c; Schlatter, in der Zeitschr. f. vergl. Rechtswissenschaft, Bd. X, S. 459; Entsch. d. B. G., Bd. XX, S. 42, ff; Revue, Bd. XII, Nr. 127; Revue judiciaire, Bd. XII, S. 6; Journal des Tribunaux, Bd. XLII, S. 285; Semaine, Bd. XVI, S. 257.)

b. Da die Unterstützungspflicht sich nicht nur auf das Verhältnis zwischen Eltern und Kinder beschränkt (Abs. 1, Anmerk. 1, a), sondern auf die Verwandten überhaupt ausgedehnt wurde, so ist dieselbe folgerichtig auch auf das Verhältnis der Ehegatten anzuwenden. (v. Salis, in der Zeitschr. f. schw. R., Bd. XI, S. 354; Des Gouttes, in derselben Zeitschr., Bd. XVI, S. 344.)

c. Die Unterstützungspflicht ist kantonalrechtlich geordnet, differiert aber in den einzelnen Kantonen stark sowohl mit Bezug auf den Kreis der Unterstützungspflichtigen, als auch mit Bezug auf den Umfang der Unterstützungspflicht. Dieselbe ist in allen Kantonen, ausgenommen in Appenzell I.-Rh., gesetzlich geregelt. (Huber hat, indem er auch Baselstadt erwähnt, den § 45 der Ehegerichtsordnung vom 10. Mai 1837 übersehen, was allerdings zu verzeihen ist.) Die Rechte der deutschen Kantone behandeln die Unterstützungspflicht mit wenigen Ausnahmen in den Armengesetzen, während die welschen Kantone dieselbe in das Privatrechtssystem verweisen. (Huber, I, S. 185 und E. d. B. G., Bd. XXVIII, 1, S. 140 und 142.) Das Bürgerliche Gesetzbuch regelt die Unterhaltungspflicht in § 1601, ff.

d. Ueber den Umfang der Alimentationspflicht bemerkt ein Urteil des Zivilgerichtes des Kantons Baselstadt zutreffend: Die ökonomische Lage des Alimentationspflichtigen kommt nur insofern in Betracht, als durch die Leistung der Alimente dem Pflichtigen nicht soviel entzogen wird, dass er selber Mangel zu befürchten hat. (Entsch. des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. V, S. 160, Dernburg, Pandekten, Bd. III, S. 72.) Hierbei entspricht es der Billigkeit, auf welcher die ganze Alimentationspflicht basiert und auf welche auch die Quellen wiederholt als Richtschnur für die Ausbildung der einzelnen Rechtssätze über die Alimentationspflicht hinweisen, dem Pflichtigen den Beweis über seine eigenen Vermögensverhältnisse, welche er allein zu kennen und klar zu legen im Stande ist, aufzuerlegen. (Zeitschr. f. schw. R., Bd. XVI, S. 65.)

e. Die gegenseitige Unterstützungspflicht steht im engen Zusammenhang mit dem Armenwesen, welches bekanntlich dem öffentlichen Recht angehört. Dieses inneren Zusammenhanges wegen besteht selbstverständlich eine intime Wechselwirkung zwischen der verwandtschaftlichen und der heimatlichen Unterstützungspflicht, weshalb es angezeigt schien, das heimatliche Recht des Beklagten, resp. des Unterstützungspflichtigen, als massgebend zu erklären. (B. Bl. 1889, Bd. III, S. 814; 1891, Bd. III, S. 560; Schlatter, in der Zeitschr. f. vergl. Rechtswissenschaft, Bd. X, S. 462; v. Salis in der Zeitschr. f. schw. R., Bd. XI, S. 354; Entsch. d. B. G., Bd. XXI, 271.)

f. Das Gesetz spricht sich nicht ausdrücklich darüber aus, ob der Gerichtsstand der Heimat, oder derjenige des Domizils massgebend sei. Da dies nicht geschehen ist, so kommt Art. 2, Abs. 1 zur Anwendung, wonach die Sustentationsklagen der Gerichtsbarkeit des Wohnsitzes unterliegen. (Des Gouttes, Zeitschr. f. schw. R., Bd. XVI, S. 345.)

g. Wer ist zuständig zur Beurteilung von Strafklagen wegen Verletzung der Unterstützungspflichten, z. B. wegen gröblicher Verletzung der Elternpflichten? Hier sind selbstverständlich die kantonalen

Strafgesetze und Prozessordnungen entscheidend. Das Bundesgesetz findet schon deshalb keine Anwendung, weil es sich nur auf zivilrechtliche Verhältnisse bezieht. (E. d. B. B., Bd. XXVII, 1, pag. 424 und Bd. XXVI, 1, S. 312 ff.)

h. Auch dieser Absatz lässt sich dem Wortlaute nach unabgeändert auf die Ausländer anwenden und es sind die schweizerischen Gerichte deshalb eher in der Lage, dem Gesetze die gehörige Nachachtung zu verschaffen, weil nicht wie bei den Bestimmungen über den Familienstand, die Gerichtsbarkeit der Heimat vorbehalten ist, sondern das Gericht des Wohnsitzes zuständig ist. (Wolf, in der Zeitschr. f. schw. R., Bd. XIII, S. 44 und Des Gouttes, in derselben Zeitschrift, Bd. XVI, S. 343, ff.) Diese beiden Schriftsteller machen auch auf allfällige Schwierigkeiten aufmerksam, welche bei der Anwendung dieses Artikels auf die Ausländer entstehen können.

4. Vormundschaft.

Art. 10.

Für die Vormundschaft ist unter Vorbehalt der Bestimmungen der Art. 12—15 ausschliesslich massgebend das Recht des Wohnsitzes der Person, welche unter Vormundschaft zu stellen ist oder über welche eine Vormundschaft bereits bestellt ist.

a. Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes herrschte auf dem Gebiete des Vormundschaftswesens grosse Rechtsunsicherheit. Wohl bestand zwischen 15 Kantonen und Halbkantonen (Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, beide Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, beide Appenzell, Aargau und Tessin), zu denen früher auch Glarus und Thurgau gehörten, das Konkordat vom 15. Juli 1822 betr. Vormundschafts- und Bevogtigungsverhältnisse, welches auf das Heimatrecht abstellte. Und grundsätzlich auf demselben Boden stand auch Basel. Allein gegenüber den ausser dem Konkordate stehenden Kantonen wandten einzelne Konkordatskantone das örtliche, das Wohnsitzrecht an, ihr interkantonales Recht wechselte also, je nachdem sie einem Konkordats- oder Nichtkonkordatskantone gegenüber standen; unter den Nichtkonkordatskantonen selbst sodann waren die Beziehungen womöglich noch unbefriedigender. Die bundesgerichtliche Praxis aber musste den Herrschaftsbereich der Kantonalgesetzgebung im Vormundschaftswesen auf dem Gebiete eines jeden Kantons insoweit anerkennen, als dessen Territorialhoheit reichte. Darnach konnte eine mehrfache vormundschaftliche Verwaltung geführt werden über die Person des Bevormundeten im einen, über das Vermögen im andern Kanton, oder über Teile des Vermögens in verschiedenen Kantonen. (B. Bl. 1891, III, S. 560; B. Bl. 1889, III, S. 814; Schlatter, in der Zeitschr. f. vergl. Rechtswissenschaft, Bd. X, S. 459.)

b. Prinzipiell unterstellt das Bundesgesetz das Vormundschaftswesen dem Rechte des Wohnsitzes. Allerdings ist hiebei dem Heimatkanton ein weitgehendes Kontroll- und Einmischungsrecht eingeräumt. Durch die Anerkennung des Wohnsitzrechtes steht unser Gesetz auf dem Boden des gemeinen Rechtes, dagegen im Widerspruch mit den im internationalen Privatrecht niedergelegten Grundsätzen. (v. Bar, Lehrbuch,

S. 92, ff.) In der Tat lassen sich für beide Systeme gewichtige Gründe ins Feld führen. Die Gründe, welche dazu führten, das Heimatsprinzip fallen zu lassen und das Wohnsitzprinzip an dessen Stelle zu setzen, waren folgende: 1. Die Zeit, unter welcher das Konkordat von 1822 entstanden war, ist von der heutigen durchaus verschieden. Es gab damals noch keine freie Niederlassung im Innern der Schweiz; in allen Kantonen bestanden eine Menge Beschränkungen für Handel und Gewerbe; Eisenbahnen, Dampfschiffe und Telegraphen existierten noch nicht, ja, in den meisten Kantonen fehlten sogar ordentliche Strassenverbindungen. Vormundschaftsfälle ausserhalb der Heimat waren Seltenheiten. Inzwischen ist nun aber die Zahl der Niedergelassenen in andern Kantonen, die von der Heimat aus vormundschaftlich administriert werden wollen, ganz bedeutend gewachsen. Die Führung der Vormundschaft auf dem Korrespondenzwege ist für die Behörden eine grosse Last geworden. 2. Es ist gar kein Zweifel, dass die Behörde des Wohnsitzes des zu Bevormundenden viel besser im Falle ist, einen passenden, die Mündelinteressen gehörig wahrenden Vormund, der ja notwendig in der Nähe des Mündels wohnen muss, ausfindig zu machen. Sie wird weitaus eher als die Heimatsbehörde in der Lage sein, die Verwaltung des in ihrem Amtskreise befindlichen Vermögens zu überwachen; sie wird viel richtiger, viel schneller und mit weniger Kosten über wichtige, eine genauere Kenntnis von Personen und Sachen erfordernde Fragen ihren Entscheid fassen können. (Schlatter, Zeitschr. f. vergl. Rechtsw., Bd. X, S. 460; B. Bl. 1889, III, S. 814; 1891, III, S. 560; vergl. ferner auch Rüttimann: Referat über die Wünschbarkeit eines für alle Kantone verbindlichen Bundesgesetzes betr. die Rechtsverhältnisse der schweizerischen Niedergelassenen und das dabei zu Grunde zu legende Prinzip, in der Zeitschr. f. schw. R., Bd. XVI, S. 42, ff.) Die Gründe, welche für das H e i m a t s p r i n z i p sprechen, führt K ö n i g an. Er sagt wörtlich: Die Vormundschaft hängt aufs engste mit der Familie und dem Familienrecht zusammen. Die Eltern sind die natürlichen Vormünder ihrer minderjährigen Kinder und das nämliche persönliche Recht, welches die Familienverhältnisse im allgemeinen normiert, ist auch für die vormundschaftlichen im besondern massgebend. Nun ordnet jeder Staat diese Verhältnisse für seine eigenen Angehörigen und hat keinerlei Interesse, dies auch für diejenigen anderer Staaten zu tun. Wie die persönliche Handlungsfähigkeit, so wird daher auch die Vormundschaft von den Gesetzen desjenigen Staates beherrscht, welchem die betreffenden Personen angehören, und es werden dieselben nach den anerkannten Grundsätzen des internationalen Privatrechtes zu denjenigen gerechnet, deren Anwendung der auswärtige Staat zu gestatten hat. Es ist diese Anerkennung das Resultat Jahrhunderte langer Kämpfe gegen das exklusive Territorialitätsprinzip, und sollte am wenigsten in der gegenwärtigen Schweiz in Frage gestellt werden. Ausländern gegenüber anerkennt der Bund die Grundsätze für die persönliche Handlungsfähigkeit und bemüht sich auch, den im Auslande wohnenden Schweizerbürgern die Anwendung derselben zu sichern. Was aber fremden Staaten gegenüber nur durch Vertrag geschehen kann, sollte in der Schweiz von Kanton zu Kanton ohne weiteres Anwendung finden, und die Unterscheidung zwischen internationalem und interkantonalem Recht endlich einmal aufgegeben werden. (König, das Gesetz über die zivilrechtlichen Verhältnisse, S. 45.) Diametral entgegengesetzter Ansicht ist S p e i s e r, in der Zeitschr. f. schw. R., N. F., Bd. IX, S. 281.

c. Dass für die Vormundschaft ausschliesslich das Wohnsitzrecht der betreffenden Person massgebend sein soll und zwar sowohl für diejenigen, über welche die Vormundschaft noch verhängt werden muss, als für solche, die schon bisher unter Vormundschaft gestanden haben, geht unzweideutig hervor aus dem Wortlaut dieses Artikels, wie des Art. 35, sowie ferner aus den im Anhang abgedruckten Kreisschreiben des Bundesrates. Dabei kommt es nicht darauf an, dass die Wohnsitzbehörde die Uebertragung von der Heimatbehörde besonders verlange, sondern dieser Uebergang von der Heimatbehörde an die Wohnsitzbehörde soll von Gesetzeswegen eintreten. (Entsch. d. B. G., Bd. XIX, S. 713; Bd. XXI, S. 29; Bd. XXIV, 1, S. 274, 291 und 674; Bd. XXVI, 1, S. 311; Bd. XXVIII, 1, S. 171; Bd. XXIX, 1, S. 320; Revue, Bd. XII, Nr. 48; Semaine, Bd. XVI, S. 54; Journ. d. Trib., Bd. XLII, S. 115.)

d. Was ist unter dem Wohnsitz der Person, welche unter Vormundschaft zu stellen ist, oder über welche eine Vormundschaft bereits bestellt ist, zu verstehen? Darauf gibt Wolf folgende Antwort: Massgebend für die Beantwortung dieser Frage sind die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes, also die Art. 3 und 4. Der Wohnsitz, dessen Recht die Vormundschaft unterstellt ist, ist also der wirkliche oder der gesetzliche, je nachdem im Zeitpunkt, wo die Vormundschaft zu bestellen ist, die zu bevormundende Person einen eigenen selbständigen Wohnsitz oder einen gesetzlichen Wohnsitz hat. Demnach wird, wenn Ehefrauen zu bevormunden sind, die Vormundschaft am Wohnsitze des Ehemannes bestellt. Ueber Kinder, die in elterlicher Gewalt stehen, wird die Vormundschaft am Sitze des Inhabers der elterlichen Gewalt ausgeübt. Kinder, die unter elterlicher Gewalt standen, werden, wenn durch den Wegfall der elterlichen Gewalt, z. B. durch den Tod derselben, eine Vormundschaft nötig wird, am Wohnsitze des bisherigen Inhabers der elterlichen Gewalt bevormundet, denn hier haben sie ihren Wohnsitz in dem Zeitpunkte, wo der Grund, eine Vormundschaft zu bestellen, eintritt. Soll über bereits bevormundete Personen eine neue Vormundschaft bestellt werden, so wird diese am Sitze der bisherigen Vormundschaftsbehörde bestellt, da die unter Vormundschaft stehenden Personen hier ihren Wohnsitz haben. (Wolf, Zeitschr. f. schw. R., N. F., Bd. XIII, S. 46.)

e. Eine bereits bevormundete Person kann, auch wenn die Bevogtigung vorläufig nur eine provisorische ist, ohne Zustimmung der Vormundschaftsbehörde keinen neuen Wohnsitz begründen. Diese Zustimmung kann allerdings auch eine stillschweigende sein. (E. d. B. G., Bd. XXIV, 1, S. 669 und Bd. XXX, 1, S. 57 ff.)

f. Ein Rekurs gegen eine von der Vormundschaftsbehörde ausgesprochene Bevormundung hat nicht zur Folge, dass diese Massnahme in ihren Wirkungen suspendiert würde. Die Vormundschaft besteht vielmehr schon kraft jenes Entscheides, allerdings resolutiv bedingt dadurch, dass nicht ein allfällig dagegen ergriffener Rekurs gutgeheissen wird. Diese Auffassung ist für das Bundesgericht verbindlich, da es sich hiebei um die Auslegung und Anwendung kantonalen Rechtes handelt und mit klaren Rechtssätzen keineswegs unvereinbar ist. (Entsch. d. B. G., Bd. XXX, 1, S. 57.)

g. Der schon in Art. 46, al. 1 der B.-V. niedergelegte Grundsatz, dass bei interkantonalen Verhältnissen Recht und Gerichtsstand des Wohnsitzes der zu bevormundenden Person zur Anwendung kommt,

verleiht dem einzelnen Bürger ein Individualrecht darauf, gegebenenfalls nach jenem Rechte und von der dort zuständigen Behörde beurteilt zu werden. Bei einem staatsrechtlichen Rekurs, in welchem die Verletzung dieses Grundsatzes behauptet wird, braucht daher der kantonale Instanzenzug nicht innegehalten zu werden. (Entsch. d. B. G., Bd. XXIX, 1, S. 32 und 33.)

h. In Bezug auf landesabwesende Schweizer enthält das Gesetz in Art. 29 und 30 noch spezielle Vorschriften. Sobald es sich um die Bevormundung eines im Auslande weilenden minderjährigen Schweizerbürgers handelt, vergesse man nicht, sich zuerst zu vergewissern, ob die internationale Uebereinkunft zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige vom 12. Juni 1902 nicht zur Anwendung kommt. Dieselbe findet sich mit den übrigen Konventionen im Anhang abgedruckt. (Vergl. auch Anmerk. b zu Art. 1.)

i. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen von Staatsverträgen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes betreffend Vormundschaft, Art. 10, ff., auch Anwendung auf die in der Schweiz wohnenden Ausländer. (Entsch. d. B. G., Bd. XIX, S. 484; Revue, Bd. XI, Nr. 117; Journal d. Trib., Bd. XXI, S. 533; Revue judic., Bd. X, S. 75.) Jedoch kommt für diese noch Art. 33 des Gesetzes in Betracht, wonach die über einen Ausländer in der Schweiz angeordnete Vormundschaft auf Begehren der ausländischen zuständigen Heimatsbehörde an diese abzugeben ist, sofern der ausländische Staat Gegenrecht hält. (Wolf, Zeitschr. f. schw. R., N. F., Bd. XIII, S. 45, ff.; Des Gouttes, in derselben Zeitschr., Bd. XVI, S. 345, ff.) In einem solchen Falle ist es nicht nötig, dass die Begründungen des Art. 15 (Gefährdung der Interessen des Mündels oder der Heimatsbehörde) vorhanden sind. (Schlatter, in der Zeitschrift f. vergl. Rechtsw., Bd. X, S. 470.) Hält der ausländische Staat aber kein Gegenrecht, so kann er nur unter den gleichen Voraussetzungen wie der schweizerische Heimatkanton die Abgabe der Vormundschaftsführung verlangen. (v. Salis, Zeitschr. f. schw. R., Bd. XI, S. 365.) Das Nähere hierüber findet sich in Art. 33.

k. In dem Falle, wo der Ausländer einem Staate angehört, der der internationalen Uebereinkunft zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige vom 12. Juni 1902 beigetreten ist, konsultiere man in erster Linie die Bestimmungen des genannten Abkommens. Dasselbe findet sich im Anhang abgedruckt. (Vergl. auch Anm. b zu Art. 1.)

l. Ein volljähriger Ausländer (in casu ein Deutscher), der in der Schweiz sein Domizil hat, kann von den heimatlichen Behörden nicht entmündigt werden, wenn nicht die Bestimmungen der Art. 14 und 15 gegeben sind, resp. nach denselben vorgegangen wurde. (Bl. f. Z. R., Bd. IV, Nr. 213.)

m. Die Regel, wonach die schweizerischen Niedergelassenen analog den Ausländern in der Schweiz in Vormundschaftssachen behandelt werden, erleidet eine Einschränkung dadurch, dass nach dem Bundesgesetz das Recht des Heimatsstaates für die Handlungsfähigkeit der Ausländer vorbehalten wird. Aus diesem Vorbehalt ergibt sich, dass ein in der Schweiz wohnender Ausländer, der nach seinem heimatlichen Gesetz handlungsfähig ist, in der Schweiz nicht bevormundet wird, selbst wenn er nach dem schweizerischen Gesetze nicht handlungsfähig wäre, und anderseits, dass ein in der Schweiz wohnender Ausländer in der

Schweiz bevormundet wird, sofern er nach seinem heimatlichen Gesetz handlungsfähig ist, selbst wenn er nach dem schweizerischen Gesetze handlungsfähig wäre. Aus dieser Verbindung des Heimats- und Wohnsitzprinzips ergeben sich wichtige Abweichungen zwischen den Regeln, nach denen sich die Vormundschaft über schweizerische Niedergelassene richtet, und den Regeln, die für in der Schweiz wohnende Ausländer massgebend sind. Es wird z. B. die Schweiz genötigt sein, für Ausländer Vormundschaftsgründe anzuerkennen, die für die Schweizer nicht gelten, wie die Geschlechtsvormundschaft, und demgemäss in der Schweiz die Geschlechtsvormundschaft anordnen müssen über eine in der Schweiz wohnende Frauensperson, wenn nach den Gesetzen ihres Heimatsstaates diese Frau der Geschlechtsvormundschaft unterliegt. Ferner muss die in der Schweiz über einen dort wohnenden Ausländer verhängte Vormundschaft so lange geführt werden, bis der Vormundschaftsgrund nach dem heimatlichen Recht wegfällt. Ein fremder Minderjähriger ist also in der Schweiz bis zu 21, ja sogar bis zu 25 Jahren zu bevormunden, wenn nach dem massgebenden ausländischen Recht die Volljährigkeit und damit die Handlungsfähigkeit erst nach zurückgelegtem 21. oder 25. Altersjahre eintritt. Auch müssen in der Schweiz Zustände einer beschränkten Handlungsfähigkeit, wie z. B. die Emanzipation des französischen Rechtes, anerkannt und demnach dem in dieser Art beschränkt handlungsfähigen Minderjährigen von den schweizerischen Behörden der Beistand ernannt werden, dessen er zur Vornahme gewisser Rechtsgeschäfte bedarf. (Art. 10 des Staatsvertrages mit Frankreich; Wolf, Zeitschr. f. schw. R., Bd. XIII, S. 49—50.)

Art. 11.

Das Vormundschaftsrecht im Sinne dieses Gesetzes umfasst sowohl die Vorschriften über die Fürsorge für die Person des Bevormundeten wie die Vorschriften über die Vermögensverwaltung.

a. Das Gesetz umfasst alle Arten von eigentlicher Vormundschaft, als da sind: Ordentliche Vormundschaft, Vogtei, Schutzvogtei, Pflegschaft, Beistandschaft, Verbeiständung, tutelle, interdiction, curatelle, inabilitazione und curatela für Minderjährige, Geisteskranke, Geistesschwache, Blödsinnige, körperlich Gebrechliche, Verschwender, freiwillig sich unter Vormundschaft Begebende, Strafgefangene, Frauen, deren Männer in Konkurs gerieten oder das Frauenvermögen gefährden, ungeborne Leibesfrucht, aussereheliche schwangere Frauenspersonen, unbekannt oder überhaupt Abwesende. (Escher, S. 139; Huber, Bd. I, S. 553, ff. und S. 606, ff.; v. Salis, in der Zeitschr. f. schw. R., N. F., Bd. XI, S. 355; Wolf, Zeitschr. f. schw. R., N. F., Bd. XIII, S. 48.)

b. Das Bundesgesetz findet keine Anwendung auf die folgenden drei Arten nicht wirklicher Vormundschaft: 1. Die natürliche oder väterliche Vormundschaft, die ihren Grund in der väterlichen Gewalt hat; 2. die eheliche Vormundschaft des Ehemannes über seine Ehefrau, welche durch die Ehe begründet wird; 3. die tutelle officieuse, welche mit der Adoption näher verwandt ist. (Vergl. Art. 8, Anm. p.)

c. Die über eine Person angeordnete Vormundschaft soll sowohl nach innen wie nach aussen ein einheitliches Ganzes bilden, wes-

halb es nicht angeht, einen besonderen Vormund für die persönliche Fürsorge des Mündels und einen besonderen für die Verwaltung des Vermögens zu bestellen. Aus dem gleichen Grunde ist auch die gleichzeitige Führung der Vormundschaft am Wohnsitz und im Heimatkanton unzulässig. (Art. 18.)

d. Die Anwendung dieses Artikels auf in der Schweiz wohnhafte Ausländer ergibt keine Schwierigkeiten. (Wolf, Zeitschr. f. schw. R., N. F., Bd. XIII, S. 50; Des Gouttes, in derselben Zeitschr., Bd. XVI, S. 348.)

Art. 12.

Die Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes hat derjenigen des Heimatkantons von dem Eintritt und von der Aufhebung einer Vormundschaft, sowie von dem Wohnsitzwechsel des Bevormundeten Kenntnis zu geben und derselben auf Verlangen über alle die Vormundschaft betreffenden Fragen Aufschluss zu erteilen.

a. Dieser und die drei folgenden Artikel enthalten die Bestimmungen zu Gunsten des Heimatprinzips. Dadurch wird das vom Gesetz adoptierte Wohnsitzprinzip einigermassen abgeschwächt. Art. 12 bezweckt vor allem einen ständigen Kontakt zwischen den Behörden der Heimat und denjenigen des Wohnsitzes und dies in der Absicht, die den Heimatsbehörden eingeräumte Kontrollierung über auswärts bevormundete Bürger zu erleichtern. (Escher, S. 144; B. Bl. 1891, Bd. III, S. 561; Schlatter, in der Zeitschr. f. vergl. Rechtswissenschaft, Bd. X, S. 461.)

b. Die Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes hat die Pflicht, von sich aus, d. h. ohne Aufforderung von Seite derjenigen des Heimatkantons, den Eintritt und die Aufhebung einer Vormundschaft, sowie einen Wohnsitzwechsel des Mündels, der letztern anzuzeigen. Ferner ist die Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes verpflichtet, der Heimatsbehörde auf deren Verlangen — also nicht von sich aus — über alle die Vormundschaft betreffenden Fragen, insbesondere über den Bestand, die Anlegung und Verwaltung des Vermögens des Bevormundeten, sowie über dessen Erziehung und Aufführung Aufschluss zu erteilen.

c. Wie das Bundesgericht schon mehrfach entschieden hat, tritt mit dem Zeitpunkt der Volljährigkeit auch der Zustand der persönlichen Handlungsfähigkeit ein, und eine allfällige Vormundschaft wegen Minderjährigkeit fällt damit ohne weiteres dahin. (E. d. B. G., Bd. IX, S. 482; Bd. XXIV, 1, S. 662; Bd. XXIX, 1, S. 31.) Aber auch in diesem Falle hat die Wohnsitzbehörde der Heimatbehörde von dem Aufhören der Vormundschaft Kenntnis zu geben.

d. Ueber die Vormundschaft über Ausländer vergl. Anm. i—l zu Art. 10.

e. Auch dieser Artikel lässt sich ohne Schwierigkeit auf die Ausländer anwenden, mit der einzigen Modifikation, dass anstatt „Heimatkantons" „Heimatstaates" zu lesen ist. (Wolf, Zeitschr. f. schw. R., N. F., Bd. XIII, S. 50; Des Gouttes, in derselben Zeitschr., N. F., Bd. XVI, S. 353; vergl. auch Art. 10 des französisch-schweizerischen Staatsvertrages von 1869.)

Art. 13.

Wenn über die religiöse Erziehung eines bevormundeten Minderjährigen nach Massgabe der Bestimmung des Art. 49, Abs. 3 der Bundesverfassung eine Verfügung zu treffen ist, so hat die Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes in dieser Beziehung die Weisung der Vormundschaftsbehörde der Heimat einzuholen und zu befolgen.

a. Art. 49, Abs. 3 der Bundesverfassung bestimmt: „Ueber die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen Gewalt.“ Die vorangehenden Bestimmungen lauten: Abs. 1 „Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich.“ Abs. 2 „Niemand darf zur Teilnahme an einer Religionsgenossenschaft oder an einem religiösen Unterricht, oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen, oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden.“

Wer unter dem Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt zu verstehen sei, hat die Bundesverfassung nicht näher ausgeführt. Fleiner sagt hierüber: „Wichtig und für das Bundesrecht von Bedeutung war eben lediglich die Frage, wem im allgemeinen der Entscheid bezüglich der religiösen Erziehung der Kinder gebühre. In folgerichtiger Fortbildung des im Mischehegesetz des Jahres 1850 niedergelegten Gedankens hat die Bundesverfassung dem Willen des Vaters die Verfügung hierüber anheimgegeben. Während die Ordnung des Rechtes der Kindererziehung den kantonalen Gesetzen überlassen ist, und diese in Uebereinstimmung mit deutschen Rechtsanschauungen beide Eltern an der Entscheidung über Fragen der Kindererziehung teilnehmen lassen, hat das Bundesrecht diese eine Seite der Erziehung der Regelung durch die kantonalen Gesetze entzogen. Diese letztere hat die Bundesverfassung unter einen Satz des eidgenössischen Rechtes gestellt: sie hat dieselbe als einen Ausfluss der väterlichen Gewalt erklärt. Sonach enthält der erwähnte Artikel der Bundesverfassung neben einer Vorschrift öffentlich-rechtlichen, zugleich eine solche zivilrechtlichen Inhalts. In der Fassung der betreffenden Gesetzesstelle tritt sogar diese letztere scharf und unmittelbar hervor. Der Mutter als solcher steht demnach ein Einfluss auf die Bestimmung der religiösen Erziehung der Kinder nicht zu. Denn wenn die väterliche Gewalt erlischt, geht das Verfügungsrecht über die Religion der Kinder nicht auf die Mutter, sondern auf den Inhaber der vormundschaftlichen Gewalt über. (v. Salis, Bd. II, Nr. 700.) In welcher Weise im übrigen die väterliche, wie die vormundschaftliche Gewalt ausgeübt werden soll, das zu bestimmen, musste die Bundesverfassung den Gesetzen der einzelnen Kantone überlassen. Insbesondere wird durch das kantonale Recht und durch die kantonalen zuständigen Behörden bestimmt, ob der Vormund, als Einzelperson, zu selbständigen Verfügungen hinsichtlich der religiösen Erziehung der Mündel berechtigt ist, oder ob er hiebei die Weisungen der vorgesetzten Behörde abzuwarten hat, welche den Entscheid in diesen Fragen trifft. (Zeitschr. f. schw. R., N. F., Bd. XII, S. 471, ff.; Entsch. d. B. G., Bd. XVIII, S. 718; Revue, Bd. XI, Nr. 49; Revue judiciaire, Bd. X, S. 342.)

b. Der Zweck dieser Bestimmung ist, die widerwärtige Proselytenmacherei zu verhindern und es wird dadurch der Heimatbehörde geradezu die Befugnis einer positiven Einwirkung auf die Führung der Vormundschaft zugestanden; sie kann nach Massgabe und innerhalb der Grenzen von Art. 49, Abs. 3 der Bundesverfassung die religiöse Erziehung eines am Wohnorte unter amtlicher Vormundschaft stehenden Kindes bestimmen. (B. Bl. 1891, Bd. III, S. 561.) Escher (S. 145) befindet sich daher im Unrecht, wenn er glaubt, dass diese Bestimmung das ihr gesteckte Ziel nur in beschränktem Masse erreiche, denn wie wir oben (Anmerkung a) gesehen haben, ist es Sache des kantonalen Rechtes, zu bestimmen, wer zu Verfügungen hinsichtlich der religiösen Erziehung des Mündels kompetent sei. Wenn daher vom Inhaber der vormundschaftlichen Gewalt die Rede ist, so hat man darunter nicht schlechtweg den Vormund zu verstehen, sondern es kann ebensogut auch die Vormundschaftsbehörde gemeint sein. Diese Ansicht wird bestätigt durch den Wortlaut des Art. 15, der u. a. bestimmt, dass wenn die Wohnsitzbehörde die Weisung der Heimatbehörde in Bezug auf die religiöse Erziehung eines Kindes nicht befolgt, die Vormundschaft in diesem Falle an die Heimatbehörde abzugeben sei.

c. Unter dem Begriffe der religiösen Erziehung kann a priori allerdings der gesamte erzieherische Einfluss auf die Bildung des religiösen Gefühls und Glaubens des heranwachsenden Kindes verstanden werden, wie er allgemein durch dessen Umgebung, nicht nur durch die speziellen Organe einer bestimmten Kirche oder Religionsgenossenschaft, sondern insbesondere auch durch die Familie und Schule vermittelt wird. Diese generelle Bedeutung kommt aber jenem Begriffe nicht zu. Der Umfang der Weisungsbefugnis der heimatlichen Behörde darf daher nicht zu weit gefasst werden und es genügt daher, wenn z. B. ein Kind, das in der römisch-katholischen Religion zu erziehen ist, in den betreffenden Religionsunterricht geschickt wird, auch wenn es bei protestantischen Pflegeeltern wohnt. (E. d. B., Bd. XXXI, 1, S. 632 f.)

d. Dieser Artikel regelt nur die Beziehungen zwischen den Vormundschaftsbehörden und nicht etwa zwischen Behörden und Privatpersonen. So kann z. B. eine Witwe, deren Kinder bevormundet sind, sich nicht auf diese Gesetzesbestimmung berufen. (E. d. B. G., Bd. XXV, 1, pag. 457.)

e. Streitigkeiten wegen der religiösen Erziehung sind bei den Behörden des Wohnsitzkantons anhängig zu machen, sofern der letztere nicht von Art. 36 Gebrauch gemacht hat. Die Heimatbehörde tritt nämlich als Ansprecherin auf und es hat dieselbe mithin die Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes als Beklagte an deren Domizil zu belangen. (Entsch. d. B. G., Bd. XVIII, S. 727; Revue judiciaire, Bd. X, S. 342.)

f. Es unterliegt keinem Zweifel, dass wenn es sich um die Frage handelt, ob der Entscheid bezüglich der religiösen Erziehung eines Minderjährigen dem Vormund oder der Vormundschaftsbehörde zukomme, das kantonale und nicht das eidgenössische Recht zu Grunde legen ist. (Entsch. d. B. G., Bd. XVIII, S. 722; Revue judiciaire, Bd. X, S. 342; v. Salis, Zeitschr. f. schw. R., N. F., Bd. XI, S. 355.)

g. Die Weisungsbefugnis der heimatlichen Vormundschaftsbehörde kann sich nur auf die Zugehörigkeit des Mündels zu einer

bestimmten, bezw. zu keiner Religionsgemeinschaft, und ersteren Falls weiter nur darauf beziehen, dass das Kind einen bestimmten Religionsunterricht erhalte und die Religionsübungen der ihm angewiesenen Religionsgemeinschaft mitmache. Erst wenn der religiösen Erziehung in diesem spezifischen Sinne durch die Einflüsse der Pflegefamilie des Kindes eine andere Richtung gegeben oder Hemmnisse in den Weg gelegt werden wollten, könnte sich die Heimatbehörde kraft ihres Verfügungs- und Aufsichtsrechtes in dieser Beziehung mit Grund beschweren. (E. d. B. G., Bd. XXXI, 1, S. 635.)

h. Die Vormundschaftsbehörde kann auch anordnen, dass ein unter ihrer Gewalt stehender Knabe, der bereits eine religiöse Erziehung im Sinne einer bestimmten Konfession erhalten hat, später in einem andern religiösen Glauben erzogen werde, wobei darauf, wie weit der religiöse Unterricht in der einen Konfession schon vorgeschritten sei, und darauf, ob eine bestimmte Kirche den Betreffenden bereits als ihren Angehörigen betrachte, nichts ankommt. (Entsch. d. B. G., Bd. XXIII, S. 1491.)

i. Vergl. auch Art. 7, Anmerk. 2, b und Art 9, Anmerk. 1, d.

k. Dieser Artikel kann wörtlich auf die Ausländer angewendet werden. (Wolf, in der Zeitschr. f. schw. R., N. F., Bd. XIII, S. 50; Des Gouttes, in derselben Zeitschr., N. F., Bd. XVI, S. 354.)

Art. 14.

Die zuständigen Behörden des Heimatkantons sind berechtigt, die Bevormundung der Bürger ihres Kantons, welche ausserhalb des Heimatkantons ihren Wohnsitz haben, bei den zuständigen Behörden des Wohnsitzkantons zu beantragen. Einem solchen Antrag muss Folge gegeben werden, sofern die Bevormundung nach Massgabe des Rechtes des Wohnsitzes als begründet erscheint.

a. v. Salis bemerkt hiezu: Die Behörden des Heimatkantons haben zwar keine Befugnis, über ihre auswärts wohnenden Angehörigen die Vormundschaft zu verhängen oder auszuüben; dagegen können sie die Bevormundung ihrer in einem andern Kanton wohnhaften Angehörigen beantragen bei den zuständigen Behörden des Wohnsitzkantons, sofern nach Massgabe des Wohnsitzrechtes die Bevormundung als begründet erscheint. Es kann also der betreffenden Heimatbehörde die Legitimation nicht bestritten werden. Das Verfahren, gerichtliches, administratives, und die Form der Antragstellung richten sich nach dem Wohnsitzrecht. Erscheint die Bevormundung nach dem Heimatrecht, nicht aber nach dem Wohnsitzrecht als begründet, so ist der Antrag unstatthaft. Eine entsprechende Befugnis zur Antragstellung bezüglich der Aufhebung einer Vormundschaft sieht das betreffende Gesetz nicht vor, sie besteht aber jedenfalls nicht Kraft Bundesrecht. (Zeitschrift für schw. R., N. F., Bd. XI, S. 355—356; Escher, S. 146; Entsch. d. B. G., Bd. XVIII, S. 727; Revue judic., Bd. X, S. 343.) Wir zweifeln an der Richtigkeit der Ausführung betreffs Aufhebung der Vormundschaft, denn wer das Recht hat, den Antrag auf Einleitung einer solchen zu stellen,

dem steht u. E. ipso jure auch das Recht zu, einen Antrag auf Aufhebung einzureichen.

b. Die heimatliche Vormundschaftsbehörde kann wohl nach Umständen die Bevogtung eines in einem andern Kanton domizilierten Angehörigen, sowie die Uebertragung der Vormundschaft auf sie selbst verlangen; und sie hat ferner darauf Anspruch, dass ihr von dem Eintritt und der Aufhebung der Vormundschaft (Art. 12 und 15) im Wohnsitzkanton Mitteilung gemacht werde. Dagegen ist nirgends vorgesehen, dass sie über eine beabsichtigte Entvogtung zuvor zu begrüssen sei.

c. Durch eine Vereinbarung der beteiligten Gemeinden können die Vorschriften über die Zuständigkeit zur Führung der Vormundschaft nicht abgeändert werden, und es kann die Wohnsitzbehörde ihre Befugnisse und Pflichten nicht auf diese Weise auf die Heimatgemeinde übertragen. Die Vormundschaft ist eben ein Zweig der öffentlichen Verwaltung, und die Ausscheidung der Befugnisse unter den Kantonen berührt nicht nur private, sondern auch öffentliche Interessen. Es handelt sich um die Festsetzung der Souveränitätsgrenzen zwischen den Kantonen auf einem Gebiete, das zum Teil dem öffentlichen Rechte angehört. (E. d. B. G., Bd. XXIV, 1, S. 266 ff.)

d. Der Artikel findet auf die Ausländer analoge Anwendung, nur ist jeweilen statt „Kanton" „Staat" zu lesen. (Wolf, Zeitschr. f. schw. R., N. F., Bd. XIII, S. 51; Des Gouttes in ders. Zeitschr., N. F., Bd. XVI, S. 354.)

Art. 15.

Wenn die Behörde des Wohnsitzes die persönlichen oder vermögensrechtlichen Interessen des Bevormundeten oder die Interessen seiner Heimatgemeinde gefährdet oder nicht gehörig zu wahren in der Lage ist, oder wenn die Wohnsitzbehörde die Weisung der Heimatbehörde in Bezug auf die religiöse Erziehung eines Kindes nicht befolgt, so kann die Heimatbehörde verlangen, dass die Vormundschaft ihr abgegeben werde.

a. Dieser Artikel enthält die weitgehendste Konzession an das Heimatsprinzip und es kann demnach in gegebenen Fällen das in Art. 10 statuierte Wohnsitzprinzip durchbrochen werden. Dies ist der Fall: 1. wenn die Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes die persönlichen oder vermögensrechtlichen Interessen des Bevormundeten oder diejenigen seiner Heimatgemeinde gefährdet oder nicht gehörig zu wahren in der Lage ist; 2. wenn sie die Weisung der Heimatbehörde in Bezug auf die religiöse Erziehung eines Kindes (Art. 13) nicht befolgt. Unter diesen Umständen hat die Heimatbehörde das Recht, zu verlangen, dass sie mit der Führung der Vormundschaft betraut werde. Die Interessen der Heimatgemeinde sind gefährdet, wenn z. B. ein bevormundeter Minderjähriger ein voreheliches, nicht von ihm herrührendes Kind seiner Ehefrau als per subsequens matrimonium legitimiert erklären will, und die Wohnsitzbehörde im Begriffe ist, dies geschehen zu lassen. (Escher, S. 146; v. Salis, Zeitschr. f. schw. R., N. F., Bd. XI, S. 356.)

b. Der Wortlaut dieses Artikels räumt in Wirklichkeit der Heimatgemeinde einzig das Recht ein, im Falle tatsächlich erfolgter Gefährdung der Interessen der Heimat oder des Bevormundeten oder Unfähigkeit der Wohnsitzbehörde zur Wahrung genannter Interessen, eine bereits an die letztgenannte Behörde übertragene, oder von derselben errichtete Vormundschaft wieder an sich zu ziehen. Das viel weiter gehende Recht, auf Grund einer vorauszusehenden Gefährdung der genannten Interessen von Anfang an die Uebertragung einer Vormundschaft an die Wohnsitzbehörde zu verweigern, wird der Heimatbehörde jedenfalls ausdrücklich nicht eingeräumt. Es kann aber ein solches, wie gesagt, viel weiter gehendes Recht auch nicht etwa als natürliche Folge des vorgenannten Rückforderungsrechtes bezeichnet werden. Der Wille des Gesetzes geht eben dahin, dass die Gefährdung der in Frage stehenden Interessen sich erst aus einer wirklich stattgehabten Missverwaltung etc. erweise, und nicht auf Grund blosser Mutmassungen angenommen werde. (Entsch. d. B. G., Bd. XX, S. 319; Bd. XIX, S. 714; Revue, Bd. XII, Nr. 126; Semaine, Bd. XVI, S. 56, 205; Journal des Tribunaux, Bd. XLII, S. 113.)

c. Es ist fraglich, ob bei Abgabe der Vormundschaft auch zugleich der Wohnsitz des Bevormundeten wechselt und folglich dann das Recht der Heimat oder dasjenige des Kantons, in dem der Mündel tatsächlich wohnt, zur Anwendung gelangt. v. Salis glaubt, dass ein Wohnsitzwechsel eintrete und beruft sich hiefür auf Art. 4, Abs. 3. Wolf dagegen führt aus, es sei bei dem allgemeinen Wortlaut des Art. 10 anzunehmen, dass das Wohnsitzrecht der zu bevormundenden oder bevormundeten Person auch dann zur Anwendung gelangen soll, wenn die Vormundschaft von der Heimatbehörde ausgeübt werde, mit Ausnahme des Falles, wo es sich gemäss Art. 13 darum handle, über die religiöse Erziehung eines Minderjährigen unter 16 Jahren eine Verfügung zu treffen. Wir können dieser Ansicht nicht beipflichten, und zwar aus dem Grunde, weil der Grundsatz des Art. 4, Abs. 3 rechtlich nie durchbrochen werden kann, während Art. 10 gerade den Art. 15 vorbehält. Dagegen ist es ausser Zweifel, dass wenn der Bevormundete später mit Einwilligung der Vormundschaftsbehörde seinen Wohnsitz wechselt, die Heimatbehörden verpflichtet sind, die Vormundschaft an die Behörden des neuen Wohnsitzes abzugeben. (Art. 4, Abs. 3, Anmerk. d; v. Salis, Zeitschr. f. schw. R., N. F., Bd. XI, S. 356; Wolff, Zeitschr. f. schw. R., S. 51, N. F., Bd. XIII, Anmerk. 1.)

d. Falls die Wohnsitzbehörde die Begründetheit eines Begehrens um Abgabe der Vormundschaft nicht bestreitet, so bedarf es hierüber keines Rechtsstreites. Ob aber im Streitfalle über die Zulässigkeit des fraglichen Begehrens eine gerichtliche oder eine administrative kantonale Instanz zu entscheiden befugt ist, bestimmt sich nach dem kantonalen Recht. Ueber die Kompetenz des Bundesgerichtes und die zuständigen kantonalen Behörden siehe Art. 16, 36 und 38. (v. Salis, Zeitschr. f. schw. R., Bd. XI, S. 356.)

e. Ueber die Unzulässigkeit einer Vereinbarung, wonach ohne Grund die Vormundschaft von der Heimatbehörde, statt von der Wohnsitzbehörde geführt wird, vergl. Anm. c zu Art. 14.

f. Diese Bestimmung lässt sich nach Wolf ohne Modifikation auf die Ausländer anwenden bei Staaten, welche, wie die Schweiz, innerhalb ihres Staatsverbandes eine engere Heimatsangehörigkeit an eine

Heimatgemeinde kennen. Wenn es sich um Staaten handelt, die nur ein Staatsbürgerrecht ohne Angehörigkeit an eine bestimmte Gemeinde haben, wird anstatt der Gefährdung der Interessen der Heimatgemeinde eine Gefährdung der Interessen des Heimatstaates oder des in demselben begründeten Unterstützungswohnsitzes bezw. der Unterstützungsprovinz die Voraussetzung sein, welche zum Verlangen der Abgabe der Vormundschaft berechtigt. (Wolf, Zeitschr. f. schw. R., N. F., Bd. XIII, S. 51; Des Gouttes, in derselben Zeitschr., N. F., Bd. XVI, S. 355; vergleiche aber vor allem Art. 33 dieses Gesetzes.)

Art. 16.

Streitigkeiten über die in Art. 14 und 15 vorgesehenen Anträge und Begehren der Heimatbehörde entscheidet auf Klage dieser Behörde in letzter Instanz das Bundesgericht als Staatsgerichtshof. In dringenden Fällen trifft der Präsident des Bundesgerichtes zum Schutze bedrohter Interessen vorsorgliche Verfügungen.

a. Das Bundesgericht entscheidet über derartige Streitigkeiten als Staatsgerichtshof. Es sind also die Art. 175, ff des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege massgebend. Es rechtfertigt sich, derartige Fragen auf dem Wege des staatsrechtlichen Rekurses vor das Bundesgericht zu bringen, da dasselbe als Verfassungsgericht wesentlich zum Schutze der Durchführung des Bundesrechtes in den Kantonen und der kantonalen Verfassungen eingesetzt ist. (Reichel, Kommentar, S. 139.)

b. Streitigkeiten der betreffenden Art zwischen Heimat- und Wohnsitzbehörde müssen von ersterer zunächst an die zuständigen Behörden des Wohnsitzkantons gebracht werden, während das Bundesgericht erst in letzter Instanz, nach Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges, angerufen werden kann, vorausgesetzt, dass der Wohnsitzkanton von der Befugnis, die Beurteilung der in Art. 16 erwähnten Vormundschaftsstreitigkeiten dem Bundesgericht in erster und letzter Instanz anheimzustellen, keinen Gebrauch gemacht hat. (Entsch. d. B. G., Bd. XVIII, S. 727.)

c. Durch diesen Artikel wird der Fall nicht betroffen, dass die Wohnsitzbehörde von der Heimatbehörde Abgabe der Vormundschaft begehrt; für diesen Fall wird nicht gesagt, dass das Bundesgericht zur einzigen Instanz erklärt werden könne. (Entsch. d. B. G., Bd. XXII, S. 39.)

d. Das Innehalten des kantonalen Instanzenzuges wird dann nicht gefordert, wenn der Einzelne die Verletzung eines Individualrechtes behauptet. Vergl. Anm. g zu Art. 10.

e. Die Festsetzung der Tragweite des Rekursrechtes an das Bundesgericht ist keine leichte, da es oft nicht leicht ist, das kantonale Recht vom Bundesrecht zu unterscheiden. (v. Salis, Zeitschr. f. schw. R., Bd. XI, S. 349.)

f. An dieser Stelle wollen wir eine Uebersicht über die kantonalen Vormundschaftsbehörden geben, die bei den aus den Art. 14 und 15

resultierenden Streitigkeiten im interkantonalen Verkehr in Betracht kommen können. Dabei haben wir zu unterscheiden:

1. Die zur Stellung von Anträgen und Begehren an die Wohnsitzbehörden kompetenten Heimatbehörden;

2. die zur Entgegennahme und Behandlung solcher Anträge und Begehren kompetenten Wohnsitzbehörden;

3. die zur Erledigung solcher Streitigkeiten ernannten Behörden.

Der Einfachheit halber bezeichnen wir diese Behörden bei den Kantonen mit den obigen Ziffern.

Zürich.
1. Gemeinderat (Waisenamt) und Bezirksrat.
2. „ „ „ „
3. Regierungsrat.

Bern.
1. Heimatliche Vormundschaftsbehörde. (Autorité tutélaire du lieu d'origine.)
2. Regierungsstatthalteramt. (Préfecture.)
3. Regierungsrat. (Conseil exécutif.)

Luzern.
1. Regierungsrat.
2. „
3. „

Uri.
1. Regierungsrat.
2. Gemeinderat (unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates).
3. Regierungsrat.

Schwyz.
1. Gemeinderat.
2. „
3. Regierungsrat.

Obwalden.
1. Bürgergemeinderat und Regierungsrat.
2. Einwohnergemeinderat.
3. Regierungsrat.

Nidwalden.
1. Regierungsrat.
2. „
3. „

Glarus.
1. Regierungsrat.
2. „
3. „

Zug.
1. Bürgerrat (vorbehältlich der Genehmigung des Regierungsrates).
2. Einwohnerrat.
3. Regierungsrat.

Freiburg.
1. Staatsanwaltschaft. (Procureur général.)
2. Friedensrichteramt. (Justice de paix.)
3. Erste Instanz: Bezirksgericht. (Tribunal de district.)
   Zweite Instanz: Kantonsgericht. (Tribunal cantonal.)

Solothurn.
1. Regierungsrat (namens der Gemeinden.
2. „ (zu handen der Gemeinden).
3. „

Baselstadt.

1. Waisenamt.
2. Erste Instanz: Waisenamt.
   Zweite Instanz: Justizkommission.
3. a) Administrativer Natur:
   Erste Instanz: Waisenamt.
   Zweite Instanz: Justizkommission.
   b) Gerichtlicher Natur:
   Erste Instanz: Zivilgericht (Abteilung für Ehe- und Waisensachen).
   Zweite Instanz: Appellationsgericht.

Baselland.

1. Gemeinderat.
2. a) Betreffend Verhängung oder Führung der Vormundschaft:
   1. Einwohnergemeinderat.
   2. Bezirksrat.
   3. Regierungsrat.
   b) Betreffend Abtretung der Vormundschaft:
   Regierungsrat.
3. Regierungsrat.

Schaffhausen.

1. Regierungsrat.
2. „
3. „

Appenzell I.-Rh.

1. a) Für den innern Landesteil:
   Regierendes Landammannamt.
   b) Für Oberegg:
   Regierendes Hauptmannamt.
2. Gleich wie bei 1.
3. Bundesgericht.

Appenzell A.-Rh.

1. Gemeinderat.
2. „
3. a) Administrativer Natur:
   Regierungsrat.
   b) Gerichtlicher Natur:
   1. Bezirksgericht.
   2. Obergericht.

St. Gallen.

1. Erste Instanz: Waisenamt.
   Zweite Instanz: Regierungsrat.
2. Gleich wie bei 1.
3. Kantonsgericht.

Graubünden.

1. Kleiner Rat.
2. „ „
3. „ „

Aargau.

1. Gemeinderat.
2. „
3. Bundesgericht.

Thurgau.

1. Waisenamt.
2. „
3. Erste Instanz: Bezirksrat.
   Zweite Instanz: Regierungsrat.

Tessin. 1. Staatsrat (Consiglio di Stato).
2. "
3. "

Waadt. 1. Kantonsgericht (Tribunal cantonal).
2. "
3. Bundesgericht (Tribunal fédéral).

Wallis. 1. Staatsrat (Conseil d'Etat).
2. "
3. Kreisgericht (Tribunal d'arrondissement) als einzige kantonale Instanz.

Neuenburg. 1. Justizdepartement (Département de Justice).
2. "
3. a) Instruirende Behörde: Bezirksgericht. Instruction: Tribunal de district.
b) Urteilende Behörde: Kantonsgericht. Jugement: Tribunal cantonal.

Genf. 1. Friedensrichter (Juge de paix).
2. "
3. Gericht erster Instanz (Tribunal de première instance).

g. Da der staatsrechtliche Rekurs keinen Suspensiveffekt hat, so wird die Vollziehung der angefochtenen kantonalen Verfügung nicht gehemmt, dagegen hat der Präsident des Bundesgerichtes das Recht, die Vollziehung auf Antrag einer Partei zu suspendieren und überhaupt vorsorgliche Massnahmen zu treffen.

h. Der Antrag auf Erlass einer vorsorglichen Verfügung kann erst nach Eingang der Beschwerdeschrift beim Präsidenten des Bundesgerichtes gestellt werden. Eine blosse Rekurserklärung ist rechtlich ganz irrelevant, mag dieselbe beim Bundesgericht oder bei einer kantonalen Behörde geschehen.

i. Art. 16 lässt sich analog auf die Ausländer anwenden. (Wolf, Zeitschr. f. schw. R., Bd. XIII, S. 52; abweichend Des Gouttes, Bd. XVI, S. 358.)

Art. 17.

Bewilligt die Vormundschaftsbehörde dem Bevormundeten einen Wohnsitzwechsel, so geht das Recht und die Pflicht zur Führung der Vormundschaft auf die Behörde des neuen Wohnsitzes über und ist das Vermögen des Bevormundeten an diese zu verabfolgen.

a. Ein Bevormundeter kann seinen Wohnsitz ohne Einwilligung der Vormundschaftsbehörde nicht wechseln, da nach Art. 4, Abs. 3 als Wohnsitz der Sitz der Vormundschaftsbehörde gilt. Wenn aber die Vormundschaftsbehörde dem Mündel einen Wohnsitzwechsel bewilligt, so ist die Vormundschaft an die Behörde des neuen Wohnsitzes abzugeben.

b. Auch ein Bevormundeter, über den nur die provisorische Bevogtigung angeordnet wurde, kann ohne Einwilligung der Vormundschaftsbehörde seinen Wohnsitz nicht verändern, da ja sonst jede endgültige Bevogtigung illusorisch gemacht werden könnte. (E. d. B. G., Bd. XXIV, 1, S. 671.

c. Das Vermögen des Bevormundeten ist im Interesse einer einheitlichen Vormundschaft an die neue Vormundschaftsbehörde abzugeben, denn es geht nicht an, einen besondern Vormund für die persönliche Fürsorge des Mündels und einen besondern für die Verwaltung des Vermögens zu bestellen. (Art. 11, Anmerk. c.)

d. Wenn der neue Wohnsitz in den Heimatkanton, nicht aber in die Heimatgemeinde verlegt wird, so bestimmt das betreffende heimatliche Recht, ob die Heimatgemeinde oder die Wohnsitzgemeinde die Vormundschaft zu übernehmen hat. Hier kommt das Bundesgesetz nicht zur Anwendung, da kein interkantonaler Fall vorliegt.

e. Es liegt in der Hand der neuen Vormundschaftsbehörde, ob sie den bisherigen Vormund bestätigen oder einen neuen ernennen will. Ebenso ist es dem kantonalen Recht überlassen, zu bestimmen, wer zur Uebernahme einer Vormundschaft befugt sei. So ist es z. B. nach einzelnen Gesetzen nicht zulässig, dass eine Vormundschaft von einem Kantonsfremden oder von einer nicht in dem betreffenden Kanton domizilierten Person geführt werde.

f. Dieser Artikel gewährt nicht etwa jedem Dritten ein individuelles Recht darauf, dass bei Wohnsitzwechsel die Führung der Vormundschaft von der Behörde des bisherigen auf diejenige des neuen Wohnsitzes übergehe. Eine solche Uebertragung kann verlangen vor allem das Mündel selbst, dann unter Umständen in dessen Interesse Verwandte und sodann auch die Behörden des neuen Wohnsitzes. Dagegen kann ein Dritter nicht etwa auf Uebertragung der Vormundschaft abstellen. (Entsch. d. B. G., Bd. XXI, S. 986.)

g. Die Behörden des Wohnsitzkantons haben die Pflicht, von der Behörde des früheren Wohnsitzes oder von der Heimatbehörde die Uebergabe der Vormundschaft zu verlangen. (E. d. B. G., Bd. XXVII, 1, S. 44.)

h. Der Wohnsitz einer bevormundeten Person befindet sich da, wo die Vormundschaft tatsächlich ausgeübt wird, und nicht, wo sie gemäss diesem Artikel hätte ausgeübt werden sollen. Wenn nämlich das Bundesgesetz den Ort der Vormundschaftsbehörde als Wohnsitz des Bevormundeten erklärt hat, so sollte dadurch im Interesse der Rechtssicherheit das Domizil an ein untrügliches äusserliches Merkmal geknüpft werden. (E. d. B. G., Bd. XXX, 1, S. 701.)

i. Es kann sich nur um einen Wohnsitzwechsel innerhalb der Schweiz handeln, da das Bundesgesetz der ausländischen Behörde über die Pflicht zur Führung der Vormundschaft nichts vorschreiben kann, selbst wenn der neue Wohnort im Heimatsstaate des Ausländers liegt. (Wolf, Zeitschr. f. schw. R., N. F., Bd. XIII, S. 52.)

k. Die Pflicht zur Führung der Vormundschaft über Ausländer fällt weg, wenn diese ihren Wohnsitz nach dem Auslande verlegen, und zwar sowohl in dem Fall, wo der Staat, in den sie auswandern, der Heimatstaat ist, als auch in dem Fall, wo der Staat, in den der Wohnsitz verlegt wird, ein anderer ausländischer Staat ist. Diese Ansicht wird bestärkt durch den Wortlaut des Art. 33: „Die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben.“ (Wolf, in der Zeitschr. f. schw. R., Bd. XIII, S. 53; vergl. auch Des Gouttes, in derselben Zeitschrift, Bd. XVI, S. 359.)

l. Wenn bevormundete Schweizer ihren Wohnsitz nach dem Auslande verlegen, so kommt Art. 29 zur Anwendung.

m. Bei internationalen Konflikten unterlasse man nicht das internationale Haager Uebereinkommen, welches im Anhang abgedruckt ist, zu konsultieren.

Art. 18.

Die gleichzeitige Führung der Vormundschaft im Wohnsitz- und Heimatkanton ist unzulässig.

a. Dieser Artikel, in Verbindung mit Art. 11, ergänzt gewissermassen die Bestimmung des Art. 10, indem dadurch jede Vormundschaft als ein einheitliches und unzertrennbares Ganzes zu behandeln ist. Es ist daher der Vormundschaftsbehörde der Heimat nicht gestattet, sogenannte Nebenvormundschaften zu errichten. (Journal des Tribunaux, Bd. XLIV, S. 795; Escher, S. 141.)

b. Damit soll nicht gesagt sein, dass der Vormund auch am Sitz der Vormundschaftsbehörde wohnen muss; es kann derselbe sogar in einem andern Kanton sein Domizil haben. (E. d. B. G., Bd. XXV, 1, S. 458.)

c. Vergl. Art. 4, Abs. 3, und Art. 11, Anmerk. c.

d. Nach Wolf lässt sich dieser Artikel nicht analog auf die Ausländer anwenden. Die entsprechende Fassung müsste lauten: „Die gleichzeitige Führung der Vormundschaft im Wohnsitzkanton und im Heimatstaate ist unzulässig.“ Eine Vorschrift solchen Inhalts könnte nun entweder so verstanden werden, dass die ausländische Behörde des Wohnsitzkantons die Vormundschaft abgeben müsse, oder so, dass die schweizerische Behörde des Wohnsitzkantons die Vormundschaft abgeben müsse, wenn im Ausland eine solche angeordnet wird. Jede dieser Annahmen ist aber unzulässig. Der ersten Annahme steht entgegen, dass die Schweiz dem ausländischen Staate nicht verbieten kann, in seinem Gebiete ebenfalls eine Vormundschaft zu errichten, und die zweite Annahme ist ausgeschlossen durch den Umstand, dass man der Schweiz nicht zumuten darf, sie habe sich in der Art dem Auslande zu unterwerfen, dass die Anwendung eines Gesetzes, das nach den allgemeinen für die Schweiz geltenden Regeln anwendbar sein sollte, bloss deshalb wegfalle, weil das Ausland die Herrschaft über das gleiche Rechtsverhältnis beansprucht. (Zeitschr. f. schw. R., N. F., Bd. XIII, S. 54.)

5. Güterrecht der Ehegatten.

Art. 19.

Die Güterrechtsverhältnisse der Ehegatten unter einander werden, vorbehältlich des Art. 20, für die ganze Dauer der Ehe, auch dann, wenn die Ehegatten in der Folge ihren Wohnsitz in den Heimatkanton verlegen, von dem Rechte des ersten ehelichen Wohnsitzes beherrscht. Im Zweifel ist als erster ehelicher Wohnsitz der Wohnsitz des Ehemannes zur Zeit der Eheschliessung anzusehen.[1])

Für die Güterrechtsverhältnisse der Ehegatten gegenüber Dritten ist massgebend das Recht des jeweiligen ehelichen Wohnsitzes; dasselbe bestimmt insbesondere die Rechtsstellung der Ehefrau den Gläubigern des Ehemannes gegenüber im Konkurs des Ehemannes oder bei einer gegen denselben vorgenommenen Pfändung.[2])

[1]) a. Diese „dornenvolle" Materie des ehelichen Güterrechtes, wie sie der Berichterstatter der ständerätlichen Kommission nennt, war, wie wir im Vorwort gesehen haben, die hauptsächlichste Ursache des öftern Scheiterns der Entwürfe. Hier handelte es sich nämlich um die in der Wissenschaft so äussert bestrittenen Fragen: Heimatrecht oder Wohnsitzrecht? Wandelbarkeit oder Unwandelbarkeit des Güterrechts? Bei der grossen Verschiedenheit in den Ansichten der Mitglieder der Bundesversammlung war daher keine Hoffnung vorhanden, dass das eine oder andere System dem Gesetze zu Grunde gelegt werde, und so wurde denn zwischen den verschiedenen Systemen ein Kompromiss geschlossen, der Gestalt, dass man beim ehelichen Güterrecht zwischen einer innern und einer äussern Seite unterschied. Für die erstere wurde der Grundsatz der Unwandelbarkeit, für die letztere dagegen derjenige der Wandelbarkeit adoptiert. Diese Spaltung des Güterverhältnisses der Ehegatten nach seiner internen und nach seiner externen Seite hat bereits der Bundesrat im Jahre 1862 in Erwägung gezogen, jedoch seinerseits in Befürchtung verwickelter Komplikationen abgelehnt. Er gab der ausnahmslosen Wandelbarkeit des ehelichen Güterrechtes, der Unterwerfung der Ehegatten unter das jeweilige Wohnsitzrecht den Vorzug und zwar vornehmlich mit Rücksicht auf die öffentlichen Kreditverhältnisse. Es nahmen jedoch schon der Ständerat und der Nationalrat in ihren Beschlüssen vom 21. Januar und 20. Juli 1863 die Spaltung des Güterrechtsverhältnisses nach innen und nach aussen als zweckmässig an. Sie setzten fest: dass die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten während der Dauer der Ehe, nur insoweit sie die Haftung für Schulden gegenüber von Dritten beschlagen, unter der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit des Niederlassungskantons stehen, im übrigen dagegen unter derjenigen des Heimatkantons. Diese Spaltung ist in den Siebenziger Jahren nur teilweise beibehalten worden; man liess zwar an Stelle des Heimatrechtes wieder das Wohnsitzrecht treten, gestattete aber den Ehegatten, das einmal begründete eheliche Güterrecht beizubehalten und zwar mit der Wirkung gegen Dritte, sofern demselben am spätern Wohnsitz eine bestimmte Publizität (Einregistrierung) verliehen wurde. Im Jahre 1887 glaubte sodann der Bundesrat die Lösung darin gefunden zu haben, dass das jeweilige Wohnsitzrecht als massgebend erklärt wird, dass es jedoch den Ehegatten bei einem Wohnsitzwechsel gestattet sein soll, ihr bestehendes Güterrecht beizubehalten, sofern sie diesen ihren Willen auf amtliche Befragung zu Protokoll erklären, welcher Protokolleintrag alsbald amtlich zu publizieren ist. Der Nationalrat stimmte anfänglich dem Bundesrat grundsätzlich bei. Die Kommission des Ständerates dagegen sprach sich gegen die Publikation des bisherigen Güterrechtes aus; sie hielt dieses Mittel für unpraktisch und wirkungslos, geeignet, um auf dem Wege einer gesetzlichen Fiktion Täuschung in das Geschäftsleben einzuführen. (v. Salis, in der Zeitschr. f. schw. R., N. F., Bd. XI, S. 360; B. Bl. 1889, III, S. 815; 1891, III, S. 562.)

b. Das Bundesgesetz hat die Güterrechtsverhältnisse der Ehegatten, was das interkantonale Privatrecht anlangt, ausschliessend ordnen wollen. (E. d. B. G., Bd. XXVII, 1, S. 316.)

c. Für die Güterrechtsverhältnisse unter den Ehegatten ist das Prinzip der Unwandelbarkeit adoptiert worden. Dies ist gewiss richtig, denn die Ehe wird auf die Dauer geschlossen, und zu den durch dieselben gegründeten Verhältnissen gehört auch das eheliche Güterrecht der Ehegatten, beruhe dasselbe auf Gesetz oder auf Vertrag. Die Ehefrau weiss, ob sie ihr Vermögen behalten kann oder an den Ehemann abgeben muss, ob sie für seine Schulden einzustehen hat und in welchem Mass, ob ein Teil der Errungenschaft ihr zukommt oder allein dem Manne erworben wird; ob ihr kraft ihrer Eigenschaft als Ehefrau ein Erbrecht zusteht gegenüber dem Ehemann beim Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Kindern. Sie weiss somit oder kann es erfahren, welche vermögensrechtlichen Folgen sich an ihre Verbindung knüpfen, welche Rechte sie erwirbt oder verliert, und welcher Anwartschaften sie teilhaftig wird. (König, S. 59; B. Bl. 1891, III, S. 563; v. Bar, S. 81.)

d. Art. 20 macht von dem in diesem Artikel niedergelegten Grundsatz einen Vorbehalt; vergl. die Anmerk. daselbst.

e. Diese Verhältnisse werden für die ganze Dauer der Ehe begründet und bilden einen Bestandteil der ehelichen und erbrechtlichen Verhältnisse; sie gehören zu den wohlerworbenen Rechten, welche unter dem Schutze jeder Gesetzgebung stehen. Einseitig kann kein Ehegatte dieselben verändern, namentlich darf es der Ehemann nicht ohne Zustimmung der Ehefrau. Dieser Grundsatz würde aber zum Nachteile der Ehefrau missachtet, wenn der Ehemann durch einen Wechsel des Wohnsitzes, den er ohne Zustimmung derselben vorzunehmen berechtigt ist, auch eigenmächtig einen Wechsel der zwischen ihnen bestehenden ehelichen Güterverhältnisse herbeiführen könnte.

f. Die Beziehungen der Ehegatten untereinander erhalten ihre Gestaltung von dem Rechte des ersten ehelichen Wohnsitzes. Auf das Heimatrecht wird nicht abgestellt, denn die Ordnung des ehelichen Güterrechts hängt nicht mit bürgerrechtlichen Fragen zusammen. „Der erste eheliche Wohnsitz wird analog dem Wohnsitz überhaupt durch tatsächliches gemeinsames Wohnen der Ehegatten an einem bestimmten Orte mit der Absicht, daselbst dauernd zu verbleiben, begründet. Bevor sich also die Ehegatten auf diese Weise an einem Orte gemeinsam häuslich niederlassen, existiert eben kein eheliches Domizil für sie, und so lange bleibt ihr eheliches Güterrecht unbestimmt; sobald sie dagegen tatsächlich irgendwo Wohnung nehmen, um daselbst dauernd zu verbleiben, was in der Regel dem Wesen der Ehe entsprechend bald geschehen wird, tritt das eheliche Güterrecht dieses ihres ersten ehelichen Domizils für sie in Kraft, und zwar mit Rückwirkung auf den Beginn der Ehe.“ (Escher, S. 154; B. Bl. 1891, Bd. III, S. 563; Rott, in der Zeitschr. f. schw. R., N. F., Bd. III, S. 675, ff.; Teichmann, über Wandelbarkeit oder Unwandelbarkeit des gesetzlichen ehelichen Güterrechts, S. 12, ff.)

g. Wenn die Ehegatten in der Folge ihren Wohnsitz in den Heimatkanton verlegen, so gilt für ihr eheliches Güterrecht doch das Recht des ersten ehelichen Wohnsitzes. Es ist nämlich mit Bezug auf das einmal begründete interne eheliche Güterrecht ohne Bedeutung, wenn die Ehegatten in der Folge ihren Wohnsitz in den Heimatkanton ver-

legen, und bleibt trotz eines solchen Wohnsitzwechsels, vorbehältlich des Art. 20, das Recht des ersten ehelichen Wohnsitzes massgebend. (Entsch. d. B. G., Bd. XXI, S. 117.)

h. Zu unbestimmt und dehnbar und daher verschiedener Auslegung fähig, bemerkt Escher zutreffend, ist die Bestimmung, dass „im Zweifel" der Wohnsitz des Ehemannes zur Zeit der Eheschliessung als erster ehelicher Wohnsitz anzusehen sei. Es kann diese Bestimmung nur den Sinn haben, dass das Recht des Wohnsitzes des Ehemannes zur Zeit der Eheschliessung für das eheliche Gütersystem der Ehegatten massgebend sein soll, wenn resp. so lange diese nach Eingehung der Ehe überhaupt keinen ehelichen Wohnsitz begründen. Im Augenblick der Eheschliessung besitzt der Ehemann noch seinen bisherigen Wohnsitz, auch wenn er entschlossen ist, sofort mit seiner Ehefrau ein anderes Domizil zu begründen, denn nach Art. 3, Abs. 3 dauert bekanntlich der einmal begründete Wohnsitz bis zum Erwerb eines neuen fort; in diesem Moment wird der Wohnsitz des Ehemannes nach Art. 4, Abs. 1 auch gesetzlicher Wohnsitz der Ehefrau; damit wird aber dieser gemeinsame Wohnsitz der Ehegatten noch nicht zum ersten ehelichen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes, denn sonst würde ja die Unterscheidung zwischen dem Wohnsitz des Ehemannes zur Zeit der Eheschliessung und dem ersten ehelichen, welchen dieser Artikel stillschweigend voraussetzt, einfach dahinfallen. Das Recht des Wohnsitzes des Ehemannes zur Zeit der Eheschliessung ist daher ausschliesslich dann zu Rate zu ziehen, wenn vor der Begründung eines ehelichen Wohnsitzes eine ehegüterrechtliche Frage ohne Aufschub gelöst werden muss. (Escher, S. 154.)

i. Da das Vermögen rechtlich als eine untrennbare Einheit betrachtet wird, so kommt das betreffende eheliche Güterrecht auch auf die im Auslande gelegenen Immobilien zur Anwendung. Dies ist auch umgekehrt der Fall, wenn Schweizer, die im Auslande wohnen, in der Schweiz Liegenschaften besitzen, denn es findet der Art. 28 auf die güterrechtlichen Verhältnisse derselben keine Anwendung; diese werden vielmehr ausschliesslich durch Art. 31 geregelt. (Bl. f. hdlrechtl. Entsch., Bd. XII, S. 221; v. Salis, in der Zeitschr. f. schw. Recht, N. F., Bd. XI, S. 364. Entgegengesetzter Ansicht: Escher, S. 151, Anmerk. 1 und E. d. B. G., Bd. XXV, 1, S. 243.)

k. Etwaige Beschränkungen der Handlungsfähigkeit der Ehefrau als solcher sind nach dem Rechte des Wohnsitzes zu beurteilen und es sind dieselben wohl zu unterscheiden von Beschränkungen der Dispositionsbefugnis durch Rechte des Mannes am Vermögen der Frau. (Art. 7, Anmerkung 1, c; v. Bar, S. 83.)

l. Von dem ehelichen Güterrechte sind die Erbrechte im Falle einer Auflösung der Ehe durch den Tod eines der Ehegatten zu unterscheiden, in welchem Falle das Recht des letzten Wohnsitzes des Erblassers massgebend ist. (Vergl. Art. 26.)

m. Wenn es streitig ist, ob eine Bestimmung vom Standpunkte des kantonalen Rechts aus als ehegüterrechtlich oder erbrechtlich erscheint, weil je nachdem verschiedene Kollisionsnormen zur Anwendung kommen, so muss die Frage so gestellt werden, ob die betreffende kantonale Norm im Sinne des Bundesgesetzes als solche mit güterrechtlichem oder erbrechtlichem Charakter sich darstellt. Hie-

bei kann, da das Gesetz keine entsprechenden Definitionen enthält, nur auf allgemeine schweizerische Rechtsanschauungen und die Natur der Sache abgestellt werden. (E. d. B. G., Bd. XXXI, 1, S. 294.)

n. Im Falle einer Ehescheidung müssen willkürliche Privatstrafen, welche das Gesetz verhängt, lediglich nach Massgabe des aktuellen Personalstatus, blosse Folgen des Aufhörens der frühern Gütergemeinschaft dagegen nach dem Rechte zur Zeit der Eheschliessung beurteilt werden. (v. Bar, S. 85.)

o. Dieser Artikel hebt Art. 94 des B. Ges. betr. Zivil, Stand und Ehe auf. Das Bundesgericht sagt hierüber: Es ist davon auszugehen, dass das Bundesgesetz betr. N. u. A. die Güterrechtsverhältnisse der Ehegatten, was das interkantonale Privatrecht anlangt, ausschliessend hat ordnen wollen, speziell also auch hinsichtlich der aus der Ehescheidung sich ergebenden Rechtsfragen. Soweit also der Art. 49 cit. eine Bestimmung zur Lösung möglicher Konflikte zwischen den kantonalen Gesetzgebungen enthält, ist er durch Art. 19 cit., der allgemein und ohne Vorbehalt das Recht des ersten ehelichen Wohnsitzes als auf die Güterrechtsverhältnisse anwendbar erklärt, aufgehoben werden. Wenn diese Aufhebung auch im Gesetze vom 25. Juni 1891 nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, so ergibt sie sich ohne weiteres nach allgemeinen Grundsätzen daraus, dass das spätere Gesetz dem früheren ihm widersprechenden und ebenso die lex specialis der lex generalis vorgeht. (E. d. B. G., Bd. XXVII, 1, S. 315 ff.)

m. Die Rückwirkung des Art. 19, Abs. 1 auch auf die vor Inkrafttreten des Bunesgesetzes abgeschlossenen Ehen ist als im Willen des Gesetzes liegend zu bezeichnen. Zwar ist weder in diesem Artikel noch sonst im Gesetze ausdrücklich und speziell vorgeschrieben, dass das innere Güterrecht der vor dem 1. Juli 1892 abgeschlossenen Ehen vom Rechte des ersten ehelichen Wohnsitzes beherrscht werde: vielmehr besteht punkto Rückwirkung der güterrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes nur die besondere Vorschrift des Art. 37. Hingegen ist es, wenn auch wünschbar, so doch nicht nötig, dass die Rückwirkung immer ausdrücklich vorgeschrieben werde; vielmehr kann dieselbe sich sehr wohl aus den Umständen als gewollt ergeben. (Windscheid, Pandekten I, S. 74.) Dies trifft hier zu. In der Tat ging der Zweck des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 dahin, dem im interkantonalen Privatrechte bestehenden anerkannt unhaltbaren Zustande der Rechtsunsicherheit möglich ein Ende zu machen. Dieser Zweck wäre nun speziell mit Bezug auf das interne eheliche Güterrecht insoweit als erreicht zu betrachten, wenn vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes an alle bestehenden Ehen unter das genannte Gesetz fallen, speziell auch dem Art. 19, Abs. 1 desselben unterstellt würden. Anders würde sich die Sache verhalten, sobald man genanntes Alinea des Art. 19 nur auf die seit 1. Juli 1892 abgeschlossenen Ehen beziehen, somit die früher abgeschlossenen unter dem frühern Rechte belassen und die Rückwirkung des neuen Rechts negieren würde. In diesem Falle würden seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes und noch auf lange Zeit mit Bezug auf das interne Güterrecht zwei Klassen von Ehen bestehen: Die vor dem 1. Juli 1892 abgeschlossenen, welche dem frühern Rechte unterständen, und die seit 1. Juli 1892 abgeschlossenen, welche durch das neue Recht beherrscht würden. Das

aber war der Wille des Bundesgesetzes nicht; Art. 1 desselben schreibt denn auch vor, dass die personen-, familien- und erbrechtlichen Bestimmungen des Zivilrechts eines Kantons auf die Niedergelassenen und Aufenthalter nach Massgabe der Vorschriften des Bundesgesetzes Anwendung finden, ohne dass irgendwo bezüglich der frühern Ehen punkto internes Güterrecht eine Ausnahme gemacht würde. (Vergl. auch Art. 2.) Zu beachten ist auch, dass nach Art. 39 auf 1. Juli 1892 alle dem Bundesgesetz widersprechenden Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung, sowie der Konkordate aufgehoben sind; es bestehen also die betreffenden Bestimmungen nicht etwa bezüglich der Ehen aus der Zeit vor dem Bundesgesetze weiter, sondern sie sind überhaupt allgemein, bezüglich aller Ehen, vom 1. Juli 1892 an, ausser Kraft erklärt. (Entsch. d. B. G., Bd. XXI, S. 117, ff; Bd. XXVII, 1, S. 317; Revue, Bd. XIII, Nr. 89, Bd. XII, Nr. 138; Bl. f. hdlrechtl. Entsch., Bd. XIII, S. 129; Revue judiciaire, Bd. XI, S. 297; B. Bl. 1892, Bd. IV, S. 25, ff; zweites Kreisschreiben des B. R., abgedruckt im Anhang.)

Diese Ansicht des Bundesgerichtes, welche mit derjenigen des Bundesrates (Kreisschreiben Nr. 2 im Anhang) übereinstimmt, wird von Heusler teilweise mit Recht bekämpft. Sie bedarf insofern einer Einschränkung, als das Bundesgesetz nur die Ehen ergreifen kann, die am 1. Juli 1892 unter Niedergelassenenrecht gestanden haben; wer am 1. Juli 1892 in seinem Heimatkanton wohnte und also sein heimatliches eheliches Güterrecht hatte, für den muss dieses Recht nunmehr auch das massgebende bleiben, hinter das man nicht mehr zurückgeht. Diese Ansicht wird durch folgende Analogie unterstützt. Wenn Ehegatten nach Art. 20 des Gesetzes beim Wohnsitzwechsel die Erklärung abgeben, sich dem Rechte des neuen Wohnsitzes zu unterstellen, und nachher sich in einem dritten Kanton niederlassen, ohne eine solche Erklärung abzugeben, so wird doch wohl kaum das Recht ihres ersten ehelichen Wohnsitzes hier an ihrem dritten Wohnorte wieder aufleben, sondern es wird bei dem an ihrem zweiten Wohnsitz gewählten ehelichen Güterrechte sein Bewenden haben. (Zeitschr. f. schw. R., N. F., Bd. XII, S. 48; vergl. auch Escher, S. 200, ff. und S. 225, ff.)

[2]) a. In diesem Absatz, der das externe eheliche Güterrecht regelt, ist das Prinzip der Wandelbarkeit adoptiert. Den Interessen des Verkehrs wird dadurch die Einheit des Rechtes geopfert. Gewiss ist eine solche Spaltung juristisch nicht empfehlenswert. (Bl. f. hdlrechtl. Entsch., Bd. XIII, S. 135; Escher, S. 156, ff; Hasler, Das eheliche Güterrecht im internationalen Privatrecht, S. 67, ff.) Allein sie erscheint auch nicht gerade als juristisch unzulässig. Die Sorge für die Rechtssicherheit muss überwiegen; das Publikum muss wissen, woran es ist in Bezug auf die Verpflichtungsfähigkeit der Ehegatten, die vor ihm stehen. Wenn sich Schwierigkeiten aus dieser Art gesetzlicher Regelung ergeben, so wird das nicht in Beziehung zu Drittpersonen, sondern nur im Verhältnis der Gatten untereinander vorkommen können und dann wird allerdings in der Regel die Ehefrau der leidende Teil sein. Doch dürften die Fälle, wo der Ehemann gegen seine Frau einen Vertrauensmissbrauch begeht, nicht sehr häufig sein, wie denn auch der Frau gegen Gefährdung ihres Vermögens nach den Gesetzgebungen der Kantone bestimmte rechtliche Schutzmittel zu Gebote stehen oder

noch aufgestellt und geschaffen werden können. (Schlatter, in der Zeitschr. f. vergl. Rechtswissenschaft, Bd. X, S. 464; B. Bl. 1889, III, S. 817; B. Bl. 1891, Bd. III, S. 562, ff; Rott, in der Zeitschr. f. schw. R., N. F., Bd. III, S. 682.)

b. Die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten gegenüber Dritten werden durch das Recht des jeweiligen ehelichen Wohnsitzes geregelt. Man beachte, wie dieses selbe Recht entscheidend ist für die Handlungsfähigkeit der Ehefrau. (Art 7, Abs. 1; Bl. f. hdlrechtl. Entsch., Bd. XIII, S. 10, S. 135; Semaine, Bd. XVII, S. 43 und 354.)

c. Unter ehelichem Wohnsitz im Sinne des Bundesgesetzes kann nur der letzte, während der Dauer der Ehe bestandene Wohnort des Ehemannes verstanden werden, nicht aber ein Wohnsitz, den der Ehemann erst nach Auflösung der Ehe begründet hat. (E. d. B. G., Bd. XXX, 1, S. 323.)

d. Nach dem Recht des jeweiligen ehelichen Wohnsitzes bestimmt sich insbesondere die Rechtsstellung der Ehefrau den Gläubigern des Mannes gegenüber im Konkurse desselben oder bei einer gegen denselben vorgenommenen Pfändung; z. B. verlegen Ehegatten, deren eheliches Güterrecht das System der Güterverbindung ist, ihren Wohnsitz nach Basel und versinkt hier der Ehemann in Konkurs, so kann die Ehefrau ihr eingebrachtes Weibergut nicht vindizieren, sondern sie kann für dasselbe nur eine Weibergutsforderung geltend machen. (v. Salis, in der Zeitschr. f. schw. R., N. F., Bd. XI, S. 358.)

e. Bezüglich der güterrechtlichen Verhältnisse der Schweizer im Auslande vergl. Art. 31 und Art. 15 und 16 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch für das deutsche Reich.

f. Die Güterrechtsverhältnisse von ausländischen Ehegatten, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben, werden in den Beziehungen untereinander vom Rechte des ersten ehelichen Wohnsitzes beherrscht, wenn die Ehegatten ihren ersten ehelichen Wohnsitz immer in der Schweiz hatten oder ihren einzigen Wohnsitz immer in der Schweiz gehabt haben. Hatten sie vor ihrer Niederlassung in der Schweiz ihren ersten ehelichen Wohnsitz im Ausland, so werden die Güterrechtsverhältnisse unter ihnen durch das heimatliche Recht beherrscht, soweit nicht das inländische (schweizerische) Recht massgebend ist. (Wolf, in der Zeitschr. f. schw. R., N. F., Bd. XIII, S. 324; Bd. XV, S. 24, ff; Entsch. d. B. G., Bd. XXI, S. 121; Revue, Bd. XIII, S. 103.)

Art. 20.

Wenn die Ehegatten ihren Wohnsitz wechseln, so können sie mit Genehmigung der zuständigen Behörde des neuen Wohnsitzes durch Einreichung einer gemeinschaftlichen Erklärung bei der zuständigen Amtsstelle (Art. 36, litt. b) ihre Rechtsverhältnisse auch unter sich dem Rechte des neuen Wohnsitzes unterstellen. [1])

Die Erklärung wirkt auf den Zeitpunkt des Beginnes des Güterrechtsverhältnisses zurück. [2])

[1]) a. Der Zweck dieser Bestimmung geht dahin, die Einheit des Güterrechtsverhältnisses nach innen und nach aussen herzustellen, indem dadurch die Möglichkeit gegeben wird, auch die interne prinzipiell unwandelbare Seite des Güterrechtsverhältnisses dem Rechte des neuen Wohnsitzes zu unterwerfen. (v. Salis, Zeitschr. f. schw. R., N. F., Bd. XI, S. 359; Escher, S. 181; Hasler, S. 70; Entsch. d. B. G., Bd. XXI, S. 117; Revue, Bd. XIII, Nr. 89.)

b. Da das Bundesgesetz keinerlei Fristen festsetzt, innert welchen sich die Ehegatten über die Beibehaltung oder Aenderung ihres ursprünglichen internen Gütersystems zu äussern haben, so ist eine solche Erklärung jederzeit und bei jedem Wohnsitzwechsel zulässig. (Escher, S. 181; v. Salis, Zeitschr. f. schw. R., Bd. XI, S. 359.)

c. Die Genehmigung der zuständigen Behörde wird deshalb gefordert, damit die Erklärung der Ehefrau vom Manne nicht abgenötigt werden kann. Ihre Einwilligung muss also eine freie sein, weshalb eben die Genehmigung seitens einer kantonalen „quasi-vormundschaftlichen" Behörde verlangt wird. (B. Bl. 1891, Bd. III, S. 565; v. Salis, Zeitschr. f. schw. R., N. F., Bd. XI, S. 359.)

d. Die Erklärung muss eine gemeinschaftliche sein; diejenige eines Ehegatten genügt nicht. (B. Bl. 1891, Bd. III, S. 565.)

e. Nach diesem Artikel kann es sich um drei Arten von Behörden handeln, nämlich:

1. Die zur Entgegennahme der Erklärung von Ehegatten,
2. Die zur Genehmigung solcher Erklärungen, und
3. Die zur Entgegennahme und Aufbewahrung der genehmigten Erklärungen kompetenten Behörden.

Zürich.
1. Bezirksgericht.
2. „
3. „

Bern.
1. Einwohnergemeinderat (Conseil communal).
2. „
3. Amtsschreiberei (Secrétariat de préfecture).

Luzern.
1. Gemeindepräsident der Einwohnergemeinde.
2. Gemeinderat der Einwohnergemeinde.
3. Regierungsdepartement des Gemeindewesens.

Uri.
1. Gemeindepräsident.
2. Regierungsrat.
3. Gemeindearchiv.

Schwyz.
1. Gemeinderat.
2. „
3. „

Obwalden.
1. Der amtliche Schreiber über Fraueninventarien.
2. Einwohnergemeinderat.
3. a) Zur Entgegennahme: Der amtliche Schreiber über Fraueninventarien.
b) Zur Aufbewahrung: Das Gemeindearchiv.

Nidwalden.
1. Landammannamt.
2. Regierungsrat.
3. Standeskanzlei,

Glarus.
1. Regierungsrat.
2. „
3. „

Zug.	1. Erste Instanz: Einwohnerrat. Zweite Instanz: (im Falle verweigerter Genehmigung): Regierungsrat. 2. Wie bei 1. 3. a) Zur Entgegennahme: Einwohnerkanzlei. b) Zur Aufbewahrung: Hypothekarkanzlei.
Freiburg.	1. Friedensrichteramt (Justice de paix). 2. „ 3. Schreiberei des Friedensrichteramtes (Greffe de la Justice de paix).
Solothurn.	1. Amtsschreiberei. 2. Regierungsrat. 3. Amtsschreiberei.
Baselstadt.	1. Zivilgerichtsschreiberei. 2. Präsident des Zivilgerichts (Abteilung für Ehe- und Waisensachen). 3. Zivilgerichtsschreiberei.
Baselland.	1. Gemeindepräsident. 2. Justizdirektion. 3. Landeskanzlei.
Schaffhausen.	1. Waisenbehörde. 2. „ (Waiseninspektorat). 3. „
Appenzell I.-R.	1. Regierendes Landamannamt. 2. Standeskommission. 3. Landeskanzlei
Appenzell A.-R.	1. Gemeindehauptmann. 2. Obergericht. 3. Gemeindekanzlei.
St. Gallen.	1. Waisenamt. 2. „ 3. „
Graubünden.	1. Kleiner Rat. 2. „ „ 3. „ „
Aargau.	1. Bezirksgerichtspräsident. 2. Bezirksgericht. 3. „
Thurgau.	1. Bezirksrat. 2. „ 3. „
Tessin.	1. Bezirksgericht (Tribunal distrettuale). 2. „ 3. „
Waadt.	1. Bezirksgerichtspräsident (Président du tribunal de district). 2. „ 3. „
Wallis.	1. Erste Instanz: Einleitungsrichter (Juge d'instruction). Zweite Instanz: (bei verweigerter Genehmigung): Kreisgericht (Tribunal d'arrondissement).

	2. Wie bei 1.
	3. Hypothekaramt (Bureau des hypothèques).
Neuenburg.	1. Bezirksgerichtspräsident (Président du Tribunal de district).
	2. "
	3. "
Genf.	1. **Gericht erster Instanz (Tribunal de première instance).**
	2. " " "
	3. " " "

f. Durch die Einreichung einer gemeinschaftlichen Erklärung können die Ehegatten auch das in einem Vertrag fixierte Güterrecht ändern. (Escher, S. 184, ff; B. Bl. 1889, Bd. III, S. 820.) Anderer Meinung ist z. B. v. Salis in der Zeitschr. f. schw. R., N.F., Bd.XI, S. 359.

[2]) a. Im Interesse einer möglichst gleichmässigen Gestaltung des Güterrechts hat die Erklärung zur Folge, dass das bisherige Gütersystem mit allen seinen Wirkungen auf das güterrechtliche Verhältnis der Ehegatten gänzlich aufgehoben wird und das neue System so an dessen Stelle tritt, als ob es von Anfang des Güterverhältnisses an für diese massgebend gewesen wäre. Dadurch wird eine sonst notwendig werdende Abrechnung und Ausscheidung der beidseitigen Vermögen vermieden. (B. Bl. 1889, Bd. III, S. 820; Escher, S. 188, ff; Hasler, S. 70, ff.)

b. Die Rückwirkung der Erklärung erstreckt sich nur auf solche Bestimmungen, welche unmittelbar die Gestaltung des ehelichen Güterrechts zum Gegenstande haben, also z. B. nicht auf die Rechts- und Handlungsfähigkeit der Ehefrau, welche bereits durch den einfachen Wohnsitzwechsel des Ehemannes alteriert werden kann. (Vergl. Art. 7, Abs. 1; ferner Escher, S. 192.)

c. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass auch Ausländer, sei es, dass sie vom Auslande in die Schweiz kommen, oder von einem schweizerischen Kanton in einen anderen ziehen, von dem Rechte dieses Artikels Gebrauch machen können. (Wolf, in der Zeitschr. f. schw. R., N. F., Bd. XIII, S. 326, ff, und Des Gouttes, in derselben Zeitschrift, N. F., Bd. XVI, S. 371.)

d. Bezüglich der Schweizer im Auslande oder aus dem Auslande in die Schweiz kommende Schweizer vergl. Art. 31.

Art. 21.

Die an einem ehelichen Wohnsitze durch besonderes Rechtsgeschäft erworbenen Rechte Dritter werden durch einen Wohnsitzwechsel der Ehegatten nicht berührt.

a. Die wohlerworbenen Rechte Dritter müssen trotz Wohnsitzwechsel geschützt werden. Unter diesen Rechten sind aber nur solche zu verstehen, welche Drittpersonen durch ein spezielles Rechtsgeschäft, d. h. durch persönliche Verpflichtung des einen oder andern oder beider Ehegatten erworben haben. (Escher, S. 177.) v. Salis erwähnt folgendes Beispiel: Ein Gläubiger kreditierte, weil nach dem betreffenden kantonalen Recht die Weibergutsforderung nicht

privilegiert ist. Die Eheleute verlegen hierauf den Wohnsitz in einen Kanton, der die Weibergutsforderung bis zur Hälfte privilegiert. Der Gläubiger kann nichts dagegen einwenden, wenn in diesem Kanton die Ehefrau im Konkurse des Mannes ihr Privilegium geltend macht, und wenn infolgedessen für die Gläubiger fünfter Klasse nichts erübrigt. Hat sich dagegen die Ehefrau in der dem ehelichen Wohnsitzrechte vollständig entsprechenden Weise verbürgt für eine Schuld des Mannes, oder ist sie als Mitschuldnerin neben dem Manne eingetreten, so bleibt diese Bürgschaft oder diese Mitverpflichtung gültig, auch wenn die Art und Weise ihrer Entstehung nicht genügend ist, dem Rechte des spätern ehelichen Wohnsitzes, an welchem der Konkurs ausbricht, ja selbst dann, wenn nach diesem letzteren Rechte Ehefrauen gar nicht für Schulden ihrer Männer zu interzedieren befugt wären. (Zeitschr. f. schw. R., N. F., Bd. XI, S. 358.)

b. Die Erben, als Universalsuccessoren, gehören nicht zu den Drittpersonen.

c. Wohlerworbene Rechte Dritter werden selbstverständlich auch nicht durch eine gemeinschaftliche Erklärung der Ehegatten im Sinne des Art. 20 berührt.

6. Erbrecht.

Art. 22.

Die Erbfolge richtet sich nach dem Rechte des letzten Wohnsitzes des Erblassers.[1])

Durch letztwillige Verfügung oder durch Erbvertrag kann jedoch jemand die Erbfolge in seinem Nachlass dem Rechte seines Heimatkantons unterstellen.[2])

[1]) a. Für die Erbfolge (gesetzliche, testamentarische, vertragliche) ist das Recht des letzten Wohnsitzes des Erblassers massgebend. Es gilt hier, was in Anmerk. 1, b zu Art. 2 über die Vorzüge des Territorialprinzips gesagt wurde. Gewiss lassen sich auch gute Gründe für das Heimatrecht anführen, aber wenn man alle Umstände betrachtet, so ist doch dem Rechte des letzten Wohnsitzes der Vorzug zu geben, denn wohl niemand würde es natürlich finden, wenn z. B. die Verlassenschaft eines Graubündners, der als unbemittelter Jüngling seine Heimat verlassen und in einer europäischen oder amerikanischen Grosstadt sich Vermögen erworben hat, nach Graubündner Recht geteilt würde, da doch die Gesamtheit aller Rechte, die seinen Nachlass darstellen, mit Graubündner Recht gar nichts zu tun hat, und seine wirtschaftliche Existenz sich nach den Verhältnissen seines Wohnortes, nicht nach denen seiner Heimat entwickelt und ausgestaltet hat. (Speiser, Zeitschr. f. schw. R., N. F., Bd. IX, S. 275; Schlatter, Zeitschr. f. vergl. Rechtswissenschaft, Bd. X, S. 465; Escher, S. 203, ff; B. Bl. 1889, Bd. III, S. 821, ff; 1891, Bd. III, S. 566, ff; Rott, Zeitschr. f. schw. R., N. F., Bd. III, S. 683, ff.)

b. An dem letzten Wohnsitz des Erblassers erfolgt stets für das gesamte Vermögen des Erblassers die Eröffnung der Erbschaft

und nach dem Rechte dieses Ortes richten sich ausnahmslos die mit der Eröffnung verbundenen rechtlichen Vorkehrungen, sodann aber auch die Erbfolge, und zwar sowohl die Intestaterbfolge wie die testamentarische, es wäre denn, dass der Erblasser von der ihm in Abs. 2 eingeräumten Befugnis Gebrauch gemacht hätte. (v. Salis, Zeitschr. f. schw. R., N. F., Bd. XI, S. 361; Entsch. d. B. G., Bd. XX, S. 39 und Bd. XXI, S. 994; Bd. XXIV, 1, S. 110, ff; S. 263 und S. 280, ff; ferner Bd. XXX, 1, S. 48.

c. Ueber den Begriff Erbfolge s. Anm. 2c zu diesem Artikel.

d. Eine unrichtige Anwendung dieser Kollisionsnorm berechtigt nach Art. 38 zum staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. (Vergl. auch E. d. B. G., Bd. XXXI, 1, S. 292.)

e. Ueber den Gerichtsstand in Erbstreitigkeiten vergl. Anm. 1c zu Art. 2. Sodann mag hier noch ein Entscheid des Zürch. Obergerichts Erwähnung finden, der vom Gerichtsstand des Erben handelt, welcher für Einwerfung eines Vorempfanges in die Erbmasse belangt wird. Es wird gesagt: In dem Falle handelt es sich in der Hauptsache um eine Erbteilungsklage, auf welche die Bestimmung des Art. 59 B. V. nach feststehender bundesrechtlicher Praxis keine Anwendung findet. Dieselbe bezweckt die Feststellung und Teilung des Nachlasses unter den Parteien als Miterben. Hierzu gehört aber auch die Feststellung, welche Beträge die einzelnen Miterben als Vorempfänge in den Nachlass einzuwerfen, bezw. sich auf ihre Erbanteile anrechnen zu lassen haben, da ohne eine solche eine Feststellung und Teilung des Nachlasses gar nicht möglich wäre. Der Entscheid hierüber bildet daher einen notwendigen Bestandteil (Incidenzpunkt) des Erbteilungsprozesses. (Bl. f. Z. R., 1, Nr. 175.)

f. Bezieht sich eine Klage auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Erben und dem die Nachlassaktiven besitzenden Testamentsvollstrecker, so kann diese auch am Wohnsitz des Testamentsvollstreckers eingeleitet werden. Allerdings können bei diesem Gerichtsstand nur solche Rechtsbegehren geltend gemacht werden, die auf Erfüllungen des Auftrages und der Anordnungen gerichtet sind, welche das Testament enthält. Es handelt sich hierbei nur mittelbar um Verhältnisse erbrechtlicher Natur; vielmehr wird mit einer persönlichen Klage die Vollziehung des letzten Willens des Erblassers von demjenigen verlangt, welchem diese Pflicht überbunden worden ist und der die Erfüllung übernommen hat. (Bl. f. Z. R., 2, Nr. 9.)

g. Wenn sich der Tod einer verschwundenen oder nachrichtlos abwesenden Person nicht sicher feststellen lässt, so ist für die Lebens- und Todespräsumtion, die Verschollenheit und die Todeserklärung mit Rücksicht auf Art. 3, Abs. 3 der letzte Wohnsitz des Erblassers in der Schweiz als dessen letzter Wohnsitz zu betrachten, und demgemäss entscheidet das Recht des betreffenden Kantons über die Voraussetzungen der Erbschaftseröffnung, d. h. in diesem Falle über die Lebens- und Todespräsumtion, die Verschollenheit und die Todeserklärung. Dabei ist aber nicht ausgeschlossen, dass die Gesetzgebung des Wohnsitzkantons eine Verschollenheits- oder Todeserklärung seitens der Heimatbehörden des Erblassers verlangt und somit das Heimatrecht über die Voraussetzungen desselben entscheiden lässt. Hat sich dagegen die betreffende Person im Auslande einen Wohnsitz erworben, so ist gemäss der Bestimmung des Art. 28 in erster Linie die

Gesetzgebung des letzten bekannten Wohnsitzes und in zweiter Linie diejenige des Heimatkantons massgebend. (Escher, S. 214.)

h. Für die Erbfähigkeit ist dasjenige Recht massgebend, welches für die Erbfolge gilt. (Escher, S. 216; v. Bar, S. 160.) Dieser Satz erhält insbesondere im Falle eines gemeinsamen Todes verschiedener Personen, die einander beerben, seine Bedeutung.

i. Die Bestimmung dieses Artikels, wonach für die Erbfolge das Recht des letzten Wohnsitzes massgebend ist, bezieht sich nur auf das interkantonale Privatrecht, und findet zunächst keine Anwendung auf Steuerfragen, welche bekanntlich in das Gebiet des öffentlichen Rechtes gehören. (Semaine, Bd. XVI, S. 305; Revue judic., Bd. XI, S. 161.) Eine Ausnahme rechtfertigt sich aber bezüglich der Erbschaftssteuer. Diese Steuer stellt sich ihrem Wesen nach dar als eine bei Vermögensübergang von Todes wegen erhobene Abgabe und im weitern entweder als eine Bereicherungssteuer (so im allgemeinen nach den deutschen Gesetzen) oder als eine Handänderungssteuer (so nach dem französischen Recht, sog. droit de mutation). (Vergl. M. v. Heckel in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft, Bd. I, S. 663, f; Scholl in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie, 3. Aufl., Bd. III, S. 519, ff.) Nach beiden Systemen ist die Erbschaftssteuer diesem ihrem Wesen nach dort zu beziehen, wo die Erbschaft anfällt, d. h. da, wo sie eröffnet wird. Darüber aber, wo die Eröffnung der Erbschaft stattfindet, bestimmt das Zivilrecht, und nun hat Art. 23 des mehrerwähnten Bundesgesetzes den Satz aufgestellt, dass die Eröffnung der Erbschaft stets für die Gesamtheit des Vermögens am letzten Wohnsitz des Erblassers erfolge (E. d. B. G. Bd. XXVII, 1, S. 42 und Anm. h zu Art. 2).

k. Es unterliegt keinem Zweifel, dass in Erbschaftssachen eines im Auslande verstorbenen Schweizers das betreffende schweizerische Konsulargericht zur Entscheidung kompetent ist. (Semaine, Bd. XV, S. 294.)

l. Es kann nicht zweifelhaft sein und ergibt sich sowohl aus den allgemeinen Grundsätzen über die zeitliche Geltung der Gesetze, als auch aus der Fassung des Bundesgesetzes (Art. 39, 24, 27), dass dessen die Erbfolge betreffenden Bestimmungen sich auf alle Erbfälle beziehen, die nach seinem Inkrafttreten eintreten und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um gesetzliche oder testamentarische Erbfolge handelt (E. d. B. G. Bd. XXX, 1, S. 316).

[2]) a. Durch die in diesem Absatz niedergelegte Bestimmung wird dem Heimatsprinzip in billiger Weise Rechnung getragen. Dadurch wird dem Niedergelassenen und Aufenthalter die Möglichkeit eröffnet, durch eine testamentarische Erklärung oder durch einen Erbvertrag seine Verlassenschaft dem Gesetze der Heimat zu unterstellen. In einem solchen Falle richtet sich die Frage der Form der letztwilligen Verfügung resp. des Erbvertrages nach Art. 24 des Gesetzes, die Frage des Inhaltes dagegen nach dem heimatlichen Recht. (B. Bl. 1891, Bd. III, S. 567; v. Salis, in der Zeitschr. f. schw. R., N. F., Bd. XI, S. 362.)

b. Es ist Sache des kantonalen Rechtes, zu bestimmen, was unter „letztwillige Verfügung" und „Erbvertrag" zu verstehen sei. Diese Begriffe sind daher aber richtigerweise sehr extensiv zu interpretieren. Darüber handelt eingehend Escher, S. 240, ff.

c. Es ist fraglich, was das Bundesgesetz unter dem Begriff „Erbfolge" verstanden wissen will. Unseres Erachtens kann damit in diesem

Absatz nur die Berufung zur Erbfolge gemeint sein. Diese richtet sich also nach dem heimatlichen Recht, während das Recht des Niederlassungskantons für alle übrigen erbrechtlichen Bestimmungen, insbesondere für diejenigen über die Eröffnung der Erbfolge, über den Erwerb und die Ausschlagung der Erbschaft, die Haftung der Erben für die Erbschaftsschulden, etc. massgebend ist. (Escher S. 204, ff.)

d. Bezüglich der Testierfähigkeit vergl. Art. 7, Abs. 4.

e. Um der Bestimmung dieses Absatzes nachgelebt zu haben, ist es notwendig, dass der Wille des Erblassers, das heimatliche Recht anzuwenden, aus der letztwilligen Verordnung selbst hervorgehe. Dieser Wille kann auf zwei Arten dokumentiert werden, entweder so, dass die Erbfolge des heimatlichen Rechtes als massgebend erklärt, oder so, dass unter Anwendung des heimatlichen Rechtes nach Massgabe desselben die letzwillige Verordnung errichtet wird. (Revue, Bd. XV, Nr. 82; Bd. XIV, Nr. 36.)

f. Die Unterstellung der Erbfolge unter das heimatliche Recht muss durch letztwillige Verfügung oder durch Erbvertrag geschehen. Sie kann nicht stillschweigend geschehen. Anderseits ist aber nicht eine handschriftliche Erklärung des Erblassers erforderlich. Man denke z. B. nur an das öffentliche Testament des zürcherischen Rechtes. Nach dem von den vereinigten parlamentarischen Kommissionen aufgestellten und von den beiden Räten genehmigten Entwurfe des Bundesgesetzes (Art. 21) war nämlich einem Niedergelassenen oder Aufenthalter gestattet, durch eine schriftliche Erklärung die Erbfolge in seine Verlassenschaft unter das Gesetz des Heimatkantons zu stellen, und es war beigefügt, dass eine solche Erklärung für den Fall der Intestat- oder testamentarischen Erbfolge in Form einer letztwilligen Verfügung zu erlassen sei, im Falle eines Erbvertrages in den Vertrag selbst aufzunehmen sei. Der Bundesrat hat sodann bei der redaktionellen Bereinigung des Entwurfes die beiden Sätze in einen zusammengezogen, wobei die Worte: durch eine schriftliche Erklärung — ausfielen. Nach der Ansicht des Bundesgerichtes war eine materielle Aenderung damit nicht beabsichtigt (E. d. B. G. Bd. XXX, 1, S. 317). Es ist dies wohl möglich, allein die materielle Aenderung existiert nun einmal nach dem Wortlaut des Gesetzes, da auch rechtsgültige letztwillige Verfügungen (öffentliches Testament, Nottestament) mündlich getroffen werden können.

g. Die Unterstellung der Erbfolge unter das Recht des Heimatstaates kann nicht schon aus der Tatsache gefolgert werden, dass ein Ausländer, der zur Zeit, als er noch im Auslande wohnte, daselbst ein Testament errichtete, dasselbe nach seiner Uebersiedelung in einen schweizerischen Kanton einfach unverändert fortbestehen liess. In einem solchen Falle ist nach Art. 24 des Bundesgesetzes lediglich die Frage der formellen Gültigkeit des Testamentes nach dem Rechte der Heimat des Erblassers zu beurteilen, wogegen die Frage der materiellen Gültigkeit des Testamentsinhaltes nach dem Rechte des letzten Wohnsitzes des Erblassers sich entscheidet. Nach diesen Grundsätzen genügt die Tatsache, dass der Erblasser vor seinem Wegzuge nach der Schweiz im Auslande ein Testament errichtete und dasselbe durch ein Codicill teils abänderte, teils bestätigte, nicht, um die ganze Erbfolge in seinem Nachlass dem ausländischen Rechte zu unterstellen. Letzteres ist nur bezüglich der formellen Gültigkeit des Testamentes massgebend, dagegen ist die materielle Rechtsbeständigkeit desselben, speziell die Frage der Verletzung des Pflichtteils nach dem betreffenden kantonalen Gesetz

zu beurteilen. (Urteil des thurg. Obergerichtes vom 31. August 1895; Revue, Bd. XIV, Nr. 36.)

Wir halten diesen Entscheid nicht für richtig, sondern geben demjenigen des luzern. Obergerichtes vom 19. Februar 1895 (Revue, Bd. XV, Nr. 82) den Vorzug, woselbst gesagt wird: Das Bundesgesetz statuiert in Art. 22, Abs. 1 das Recht des Domizils, nach Abs. 2 kann aber jemand durch letztwillige Verordnung die Erbfolge dem Rechte seines Heimatkantons unterstellen. Nun ist klar, dass dies nicht bloss für die seit 1. Juli 1892 errichteten letztwilligen Verordnungen gilt, sondern auch für die früheren, sofern sie mit Rücksicht auf den Zeitpunkt des Todes des Erblassers dem Bundesgesetz zu unterwerfen sind, mit demselben im Einklang stehen und die Anwendung des heimatlichen Rechtes nach dem zur Zeit der Testamentserrichtung geltenden kantonalen Rechte zulässig war. Allerdings musste die Erblasserin im Jahre 1875 schon von Gesetzeswegen ihre Erbfolge dem heimatlichen Richter unterstellen. Wenn sie das aber getan hat, so wird sie durch Art. 22, Abs. 2 des Bundesgesetzes beschützt und ist es gleichgültig, ob ihr damals die professio juris zugestanden habe oder nicht.

h. U. E. lässt sich dieser Artikel analog auf die Ausländer anwenden. Vergl. auch Wolf, in der Zeitschr. f. schw. R., N. F., Bd. XIII, S. 322, ff. und Des Gouttes in derselben Zeitschrift, N. F. Bd. XVI, S. 375, ff.

Art. 23.

Die Eröffnung der Erbschaft erfolgt stets für die Gesamtheit des Vermögens an dem letzten Wohnsitz des Erblassers.

a. Die Erbschaftseröffnung hat auch dann, wenn die Erbfolge vom Erblasser dem Heimatrecht unterstellt wurde, für die Gesamtheit des Vermögens am letzten Wohnsitz des Erblassers zu geschehen. Aber selbst wenn die Vollziehung der Erbfolge dem Heimatrecht unterstellt werden könnte, läge es in der Natur der Sache, dass die Eröffnung der Erbschaft und die mit dieser verbundenen rechtlichen Vorkehrungen, d. h. insbesondere die seitens der Behörden zu treffenden Massregeln zur Sicherung des Nachlasses und des Erbganges, nach dem Recht des letzten Wohnsitzes des Erblassers durchzuführen wären, da es sich ja erst bei der Erbschaftseröffnung und infolge der behördlichen Sicherungsmassnahmen zeigt, ob ein rechtsgültiges Testament oder ein Erbvertrag und in demselben eine die Erbfolge dem Heimatrecht unterstellende Verfügung vorhanden ist; überdies versteht es sich von selbst, dass die Behörden eines Kantons nur solche Sicherungsmassregeln treffen können, zu deren Handhabung sie nach dem Gesetz ihres eigenen Kantons kompetent sind. (Escher, S. 209: v. Salis, in der Zeitschr. f. schw. R., N. F., Bd. XI, S. 361.)

b. Die Eröffnung der Erbschaft hat die Gesamtheit des Vermögens zu umfassen. Eine verschiedenartige Behandlung der Vermögensaktiven in dieser Richtung ist nicht zulässig. Damit soll aber nicht gesagt sein, dass beispielsweise von Liegenschaften, die in einem anderen Kanton gelegen sind, eine Erbschaftssteuer nicht erhoben werden kann. M. E. hat das Bundesgericht in einigen Entscheiden diesen Artikel

in unzulässiger Weise mit Steuerfragen in Verbindung gebracht. (E. d. B. G., Bd. XXV, 1, S. 52; Bd. XXVII, 1. S. 42 und Bd. XXX, 1, S. 48.)

c. Obschon das Gesetz ausdrücklich nur das in örtlicher Beziehung anwendbare Recht bestimmt hat, so lässt sich doch aus dem unzweifelhaften Zwecke des Gesetzes, welcher dahin geht, die einheitliche rechtliche Behandlung des Nachlasses zu sichern, der Schluss ziehen, dass auch in zeitlicher Hinsicht die Einheit des anzuwendenden Rechts gewahrt werden soll. (E. d. B. G., Bd. XXIV, 1, S. 281.)

d. Aus der Zulassung der Inventur kann nicht eine allgemeine Unterwerfung unter das Recht desjenigen Staatswesens, welchem die provisorisch tätig gewordene Behörde angehört, erblickt werden. Dadurch wird vielmehr nur die Zuständigkeit zu einem einzelnen Akt, der eine blosse provisorische Massregel ist, anerkannt, und es würde zweifellos zu weit gehen, wenn man daraus auch auf einen Verzicht auf Bestreitung der Zuständigkeit in der Hauptsache schliessen wollte. Vielmehr ist sehr wohl begreiflich, dass die Zuständigkeit zu provisorischen Verfügungen und diejenige zur materiellen Erledigung der Hauptsache sich je nach Umständen spalten kann, und gewährte z. B. das Konkordat vom 15. Juli 1822 über Testierfähigkeit und Erbrechtsverhältnisse das Recht zu vorsorglichen Massnahmen der Behörde des Niederlassungsortes, während es in Bezug auf das Recht der Erbfolge am Heimatsprinzip festhielt. (Entsch. d. B. G., Bd. XX, S. 39.)

e. Die Siegelung einer Verlassenschaft begründet noch nicht für einen über letztere ausgesprochenen Erbteilungsprozess einen Gerichtsstand am Orte der Siegelung. (Bl. f. hdlrechtl. Entsch., Bd. XII, S. 321.) Ueber die Siegelung des Nachlasses von Ausländern vergl. E. d. B. G., Bd. XXV, 1, S. 42, ff.

f. Ueber den letzten Wohnsitz des Erblassers siehe Art. 22, Anmerkung 1, a und b, sowie Art. 3 und 4.

g. Art 93 des zürcherischen Gesetzes betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 ist durch diesen Artikel aufgehoben worden. (Bl. f. hdlrechtl. Entsch., Bd. XII, S. 322 und Bd. XIII, S. 145.)

h. Dieser Artikel lässt sich seinem vollen Wortlaute nach auf die in der Schweiz wohnenden Ausländer anwenden. (Wolf, in der Zeitschr. f. schweiz. R., N. F., Bd. XIII, S. 336; Des Gouttes, in derselben Zeitschr., N. F., Bd. XVI, S. 379.)

Art. 24.

Letztwillige Verfügungen, Erbverträge und Schenkungen auf den Todesfall sind hinsichtlich ihrer Form gültig, wenn sie dem Rechte des Errichtungsortes oder demjenigen des Wohnsitzkantons zur Zeit der Errichtung des Aktes oder zur Zeit des Ablebens des Erblassers oder demjenigen des Heimatkantons des Erblassers entsprechen.

a. Diesem Artikel, der eine öffentlich rechtliche Vorschrift enthält, liegt der klare Wille des Gesetzgebers zu Grunde, alle Konflikte, die zwischen Heimatrecht und Wohnsitzrecht entstehen

könnten, zu beseitigen. Darnach können z. B. bezüglich der Form eines Testamentes folgende Rechte in Frage kommen: 1. das Recht des letzten Wohnsitzes, 2. das Recht des Wohnsitzes zur Zeit der Testamentserrichtung, 3. das Recht des Errichtungsortes, 4. das Recht des Heimatkantons zur Zeit der Errichtung, 5. das Recht des Heimatkantons zur Zeit des Ablebens des Erblassers. (Entsch. d. B. G., Bd. XXI, S. 990.)

b. Ueber „letztwillige Verfügungen“ und „Erbverträge“ vergl. Art. 22, Anmerk. 2, b.

c. Ueber Schenkungen unter Lebenden vergl. Art. 27.

d. Um den Satz auf in der Schweiz wohnhafte Ausländer anzuwenden, ist bloss die Modifikation vorzunehmen, dass am Schlusse der Bestimmung an Stelle des Wortes „Heimatkantons“ das Wort „Heimatstaates“ gesetzt wird. Unter dem Rechte des Heimatstaates ist zu verstehen das Recht, welches für die im Heimatstaate errichteten Verfügungen gilt; die Anwendung der Bestimmungen des internationalen Privatrechtes, die das heimatliche Recht über diesen Punkt enthalten könnte, ist ausgeschlossen. (Wolf, in der Zeitschr. f. schw. R., N. F., Bd. XIII, S. 336; Des Gouttes, in derselben Zeitschrift, N. F., Bd. XVI, S. 379, ff.)

Art. 25.

Ein Erbvertrag beurteilt sich hinsichtlich seines Inhaltes, wenn er zwischen Verlobten abgeschlossen wurde, nach dem Rechte des ersten ehelichen Wohnsitzes, in allen andern Fällen nach dem Rechte des Wohnsitzes des Erblassers zur Zeit des Vertragsabschlusses. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen, welche das für die Erbfolge massgebende Recht (Art. 22) hinsichtlich des Noterbenrechts enthält.

a. Die spezielle Bestimmung betreffend die Erbverträge zwischen Verlobten bezweckt, dass die Verlobten, die ja sehr wohl verschiedene Wohnsitze haben können, hinsichtlich der Befugnis, Erbverträge abzuschliessen, ein und demselben Rechte unterstellt werden, und zwar demjenigen, das auch für das eheliche Güterrecht und die Eheverträge massgebend ist; dies ist um so notwendiger, als in der ganzen Gruppe der Rechte der welschen Kantone und beider Basel Erbeinsetzungs- und Vermächtnisverträge nur in Verbindung mit den vor Eingehung der Ehe abzuschliessenden Eheverträgen, für welche ebenfalls das Recht des ersten ehelichen Wohnsitzes massgebend ist, zulässig sind. (Escher, S. 210; Huber, Schweiz. Privatrecht, Bd. I, S. 385, ff.; Bd. II, Seite 318, ff.)

b. Wenn es sich nicht um Erbverträge zwischen Verlobten handelt, so beurteilt sich deren Inhalt nach dem Rechte des Wohnsitzes des Erblassers zur Zeit des Vertragsabschlusses. Diese Bestimmung hat den Zweck, die durch den Erbvertrag wohlerworbenen Rechte zu schützen; derselbe wird aber immerhin nur teilweise erreicht. Vergl. Anmerk. c.

c. Der Erblasser ist befugt, den Erbvertrag in jeder Hinsicht mittelst der Heimatrechtsklausel seinem Heimatrecht zu unterstellen. (v. Salis, in der Zeitschr. f. schw. R., Bd. XI, S. 362.)

d. Nach Satz 2 bleiben die Bestimmungen des für die Erbfolge massgebenden Rechtes hinsichtlich des Noterbenrechtes vorbehalten. Diese Bestimmung ist nicht ganz klar; man sieht nämlich nicht recht ein, in welchem Sinne der darin gemachte Vorbehalt aufzufassen ist. Bedeutet er, dass, wie dies in Art. 22 vorgesehen ist, der Erblasser, selbst wenn er durch einen Erbvertrag gebunden ist, die Erbfolge nach seinem Belieben dem Rechte seines letzten Wohnsitzes oder dem Heimatrechte unterstellen und damit auch das Noterbenrecht beliebig regeln kann? Wenn der Vorbehalt so zu verstehen ist, so ist es dem Erblasser anheimgegeben, die Bestimmungen des Erbvertrages einseitig zu ändern und es können dadurch berechtigte Interessen verletzt werden. Man denke nur an den Fall, wo ein Ehevertrag erbrechtliche Bestimmungen enthält. (Wolf, in der Zeitschr. f. schw. R., N. F., Bd. XII, Seite 337.)

e. Diese Bestimmung ist ohne jede Aenderung auf die in der Schweiz wohnhaften Ausländer anwendbar. (Wolf, in der Zeitschr. f. schw. R., N. F., Bd. XIII, S. 337; Des Gouttes, in derselben Zeitschr., Bd. XVI, S. 381.)

Art. 26.

Erbrechtliche Verhältnisse, die infolge des Ablebens eines Ehegatten eintreten und mit dem Familienrechte zusammenhangen, beurteilen sich nach dem für die Erbfolge massgebenden Recht (Art. 22); sie werden durch spätern Wohnsitzwechsel des überlebenden Ehegatten nicht geändert.

a. Dieser Artikel enthält nichts anderes als die formelle Anerkennung des unbestrittenen Satzes, dass wohlerworbene Rechte unter jeder Gesetzgebung zu schützen seien, in Bezug auf ein besonderes Rechtsverhältnis. Nach dem Beschlusse des Ständerates vom 2. Dez. 1890 lautete die entsprechende Bestimmung wie folgt: „Soweit erbrechtliche Verhältnisse mit dem ehelichen Güterrecht im Zusammenhange stehen, gilt für dieselben das nämliche Recht, welches das eheliche Güterrecht beherrscht.“ Man fasste diesen Satz ziemlich allgemein dahin auf, dass nach dem Ableben eines Ehegatten die Ansprüche des Ueberlebenden an dem Ehevermögen, auch wo sie erbrechtlichen Charakter haben, durch dasjenige Recht bestimmt werden sollen, das für das eheliche Güterrecht der betreffenden Gatten massgebend war. Es ging indessen aus den Erklärungen des Präsidenten der ständerätlichen Kommission, welcher die ständerätliche Fassung beantragt hatte, hervor, dass die Bestimmung nicht beabsichtigte, die Anwendung des Erbrechtes, welchem die Verlassenschaft des erstverstorbenen Gatten in ihrer Gesamtheit unterstellt ist, in Hinsicht auf die erbrechtlichen Ansprüche des überlebenden Teiles aufzuheben und für dieselben das Recht anwendbar zu erklären, welches das eheliche Güterrecht beherrscht. Sondern es wollte bloss festgesetzt werden, dass die an der Verlassenschaft des erstverstorbenen Gatten nach dem Rechte, dem die Erbschaft unterliegt, begründeten, mit dem Familienrechte (dem ehelichen Güterrechte,

vermögensrechtlichen Ansprüchen der Kinder u. s. w.) zusammenhangenden Rechtsverhältnisse unverändert bleiben, auch wenn nachwärts der überlebende Gatte den Wohnsitz wechseln und unter eine andere Gesetzgebung zu stehen kommen sollte. (B. Bl. 1891, Bd. III, S. 568; v. Salis, in der Zeitschr. f. schw. R., Bd. XI, S. 363.)

b. Der Hauptakzent ruht auf dem Schlussatz des Artikels, wonach ein späterer Wohnsitzwechsel keine Aenderung der im ersten Satz genannten Rechtsverhältnisse bewirkt, und es wollte darnach nur festgesetzt werden (was wohl ohnehin nach Art. 22 selbstverständlich gewesen wäre), dass die an der Verlassenschaft des erstverstorbenen Gatten nach dem für die Erbfolge massgebenden Recht begründeten, mit dem Familienrecht, z. B. dem ehelichen Güterrecht, vermögensrechtlichen Ansprüchen der Kinder u. s. w., zusammenhängenden Rechtsverhältnisse unverändert bleiben, auch wenn nachträglich der überlebende Ehegatte den Wohnsitz wechseln und unter eine andere Gesetzgebung zu stehen kommen sollte. (E. d. B. G. Bd. XXXI, 1, S. 296.)

c. Ueber den Begriff der Erbfolge vergl. Art. 22, Anm. 1, a und 2, c.

d. Der Artikel lässt sich wörtlich auf die in der Schweiz wohnenden Ausländer anwenden. (Wolf, in der Zeitschr. f. schw. R., N. F., Bd. XIII, S. 337; Des Gouttes, in ders. Zeitschr., N. F., Bd. XVI, S. 383.)

Art. 27.

Das Pflichtteilsrecht bei Schenkungen unter Lebenden oder auf den Todesfall richtet sich nach dem für die Erbfolge in den Nachlass des Schenkers massgebenden Rechte (Art. 22).

a. Durch diese Bestimmung, wonach das Pflichtteilsrecht bei Schenkungen unter Lebenden oder auf den Todesfall sich nach dem für die Erbfolge in den Nachlass massgebenden Rechte richtet, ist nur eine Konsequenz des Satzes der einheitlichen Behandlung der Verlassenschaft ausgesprochen, deren Festsetzung zur Vermeidung von Streitfragen als notwendig erschien. (v. Salis, in der Zeitschr. f. schw. R., Bd. XI, S. 362.)

b. Vergl. die Anmerkungen zu Art. 22 und 23.

c. Diese Bestimmung findet nicht unbedingt auf alle Schenkungen Anwendung. Schenkungen unter Lebenden, welche von einem Schenkgeber vorgenommen wurden, der hinsichtlich seiner materiellen Dispositionsbefugnis unter einer früheren resp. andern Gesetzgebung stand, vermögen für den Beschenkten Rechte zu begründen, welche von den Pflichtteilsrechten der Erben vollständig unabhängig sind. Mit dem Vollzuge der Schenkung oder nach einer gewissen Frist tritt der Gegenstand derselben definitiv und mit verbindlicher Wirkung für die Erben aus dem Vermögen des Schenkgebers und aus dem Bereich der erbrechtlichen Beziehungen desselben heraus. Auf derartige Schenkungen findet, sofern sie vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vorgenommen, oder unanfechtbar geworden sind, dieser Artikel keine Anwendung. (Bl. f. hdlrechtl. Entsch. Bd. XV, S. 199 ff.) In der Anwendung des Art. 27 auf sie würde eine Rückwirkung des Gesetzes liegen, welche sich in

Ermangelung einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung nur rechtfertigen liesse, wenn andere zwingende, aus dem Inhalt oder Zwecke des Gesetzes entnommene Gründe dafür sprechen würden. Derartige Gründe sind jedoch nicht vorhanden (E. d. B. G. Bd. XXIV, 1, S. 280 ff. und Revue, Bd. XVII, S. 21 ff.)

d. Dieser Artikel kann unverändert auf die in der Schweiz wohnhaften Ausländer angewendet werden. (Wolf, in der Zeitschr. f. schw. R., Bd. XIII S. 338; Des Gouttes, in ders. Zeitschr., Bd. XVI, S. 383.)

Zweiter Titel.

Die zivilrechtlichen Verhältnisse der Schweizer im Auslande.

Art. 28.

Soweit nicht Staatsverträge besondere Bestimmungen enthalten, gelten für die personen-, familien- und erbrechtlichen Verhältnisse der Schweizer, welche im Auslande ihren Wohnsitz haben, folgende Regeln: [1])

1. **Sind diese Schweizer nach Massgabe der ausländischen Gesetzgebung dem ausländischen Recht unterworfen, so erstreckt sich die Anwendung des ausländischen Rechtes nicht auf ihre in der Schweiz gelegenen Liegenschaften; es gilt vielmehr in Bezug auf solche Liegenschaften das Recht und der Gerichtsstand des Heimatskantons.** [2])
2. **Sind diese Schweizer nach Massgabe der ausländischen Gesetzgebung dem ausländischen Rechte nicht unterworfen, so unterstehen sie dem Recht und dem Gerichtsstand des Heimatskantons.** [3])

[1]) a. Die zivilrechtlichen Verhältnisse der Schweizer im Auslande können vom schweizerischen Gesetzgeber nicht in einer absolut wirksamen Weise festgestellt werden, sondern nur insoweit, als der ausländische Staat damit einverstanden ist oder direkt auf die schweizerische Gesetzgebung verweist, und insoweit als die schweizerische Souveränetät reicht. Den Bestimmungen des Gesetzes geht ausserdem vor die auf dem Vertragswege erfolgte Festsetzung, und zwar sowohl die bisherige wie die zukünftige. Die Staatsverträge werden also nicht wie die Konkordate durch das Gesetz aufgehoben und sie werden auch für die Zukunft nicht unmöglich. (v. Salis, in der Zeitschr. f. schw. R., N. F., Bd. XI, S. 363.)

b. Wenn zivilrechtliche Verhältnisse eines im Auslande wohnhaften Schweizers in Frage stehen, so hat man sich in erster

Linie darüber Gewissheit zu verschaffen, ob in dem Lande ein Staatsvertrag mit der Schweiz existiert und ob in ihm etwas darüber bestimmt ist, welches Recht und welcher Richter für die personen-, familien- oder erbrechtlichen Verhältnisse der Schweizer in dem betreffenden auswärtigen Staate massgebend sein sollen. Ist das der Fall, so gilt, was dort steht. Lassen die Staatsverträge die Frage offen, so muss man nachsehen, ob die Frage auch nach den ausländischen Gesetzen eine noch offene ist. Wenn ja, so kommen für die personen-, familien- und erbrechtlichen Verhältnisse die folgenden Bestimmungen zur Anwendung.

c. Es wird in diesem Artikel weder das Heimats- noch das Wohnsitzprinzip umfassend anerkannt, und es kann nicht einmal gesagt werden, dass durch die bundesrechtlichen Bestimmungen eine Präsumtion für die Geltung dieses oder jenes Prinzips geschaffen werde: Mit Bezug auf die Frage, welches Recht anzuwenden sei, wird dem Domizilprinzip der Vorzug gegeben, indem diesbezüglich auf das Recht des Wohnsitzes der betreffenden Person abgestellt wird, während da, wo das Bundesgesetz selbst über das anzuwendende Recht, in zwingender oder bedingter Weise disponiert, dem Heimatsprinzip gefolgt wird. Sondern es ist in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob der fremde Wohnsitzstaat das fragliche Verhältnis nach seinem Recht beurteilt wissen wolle oder nicht (E. d. B. G. Bd. XXV, 1, S. 16.)

d. Bezüglich der Staatsverträge und der Gesetze der Nachbarstaaten siehe Beilage III und IV im Anhang.

[2]) a. Wenn ein im Auslande wohnhafter Schweizer nach Massgabe der ausländischen Gesetzgebung dem ausländischen Recht unterworfen ist, so erfasst das ausländische Recht nicht auch die in der Schweiz gelegenen Liegenschaften. Für dieselben kommt vielmehr das Recht und der Gerichtsstand des Heimatkantons zur Anwendung. Demnach kommt nicht immer die lex rei sitae zur Anwendung, da die betreffende Person ja auch in einem andern Kanton, ausser in ihrem Heimatkanton, Grundeigentum besitzen kann.

b. Dieser Absatz und überhaupt der ganze Artikel 28 bezieht sich nicht auf die güterrechtlichen Verhältnisse der Schweizer im Auslande; diese werden ausschliesslich durch Art. 31 geregelt. (Bl. f. hdlrechtl. Entsch., Bd. XII, S. 221 und E. d. B. G., XXV, 1, S. 243; vergl. auch Art. 19, Anmerk. 1, h.)

[3]) a. Sind die betreffenden Schweizer nach Massgabe der ausländischen Gesetzgebung dem ausländischen Recht nicht unterworfen, so unterstehen sie wiederum dem Rechte und dem Gerichtsstand des Heimatkantons. Der Heimatkanton und nicht der letzte schweizerische Wohnsitzkanton hat also z. B. die Vormundschaft zu bestellen und auszuüben über seine minderjährigen Angehörigen in einem ausländischen Staat, der für Ausländer (Schweizer) seine vormundschaftliche Fürsorge nicht eintreten lässt.

b. Nach allgemeinen Grundsätzen ist dagegen für Akte der nichtstreitigen (freiwilligen) Gerichtsbarkeit immer die Behörde des Ortes als zuständig erklärt worden, wo sich das Vermögen befindet, so ist z. B. in einem Erbfall zur Siegelung, Inventarisation, Entgegennahme von Ausschlagserklärungen, Publikation solcher und zur Konkurseröffnung über einen insolventen Nachlass, die Behörde des Ortes kompetent, wo sich der Nachlass befindet. (Bl. f. Z. R., Bd. III, Nr. 101.)

c. Vergl. hauptsächlich die Kollisionsnormen der kantonalen und ausländischen Gesetzgebung, wie sie im Anhang, Beilage VII abgedruckt sind. Sodann wird noch auf folgende Entscheide verwiesen: E. d. B. G., Bd. XXIV, 1. S. 15, ff.; Bd. XXV, 1, S. 243 ff. und Bl. f. hdlrechtl. E. Bd. XX, S. 215 und Art. 6 der Intern. Uebereinkunft zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige. Abgedruckt im Anhang.

Art. 29.

Wenn bevormundete Schweizer die Schweiz verlassen, so wird die Vormundschaft, solange der Grund der Bevormundung fortbesteht, von der bisherigen Vormundschaftsbehörde fortgeführt.

Die in Art. 15 der heimatlichen Vormundschaftsbehörde eingeräumten Befugnisse bleiben gleichfalls in Geltung.

a. Dieser Artikel bezieht sich nur auf diejenigen Schweizer, welche zur Zeit, als sie die Schweiz — sei es mit oder ohne Einwilligung der vormundschaftlichen Behörde — verliessen, bereits bevormundet waren. In diesem Falle wird also die Vormundschaft von der bisherigen Vormundschaftsbehörde, also in der Regel von derjenigen des letzten Wohnsitzes, weiter geführt. (v. Salis, in der Zeitschr. f. schw. R., N. F., Bd. XI, S. 364.)

b. Die Vormundschaft über einen Schweizer im Auslande darf nur so lange bestehen, als ein Grund zur Bevormundung vorliegt. Wenn also z. B. ein solcher das zwanzigste Altersjahr erreicht hat, und keine anderen Gründe, wie z. B. Verschwendungssucht oder unbekannte Abwesenheit vorliegen, so muss die Vormundschaft aufgehoben werden.

c. Hinsichtlich der Bestellung der Vormundschaft über eine auswandernde oder landesabwesende Person kommt Art. 30 zur Anwendung.

d. Wird die Vormundschaft nicht im schweizerischen Heimatkanton, sondern im schweizerischen Wohnsitzkanton geführt, so bleibt dem Heimatkanton nach wie vor der Anspruch auf Abgabe dieser Vormundschaft bei Interessengefährdung gewahrt. Hierüber vergleiche insbesondere die Anmerkungen zu Art. 15.

e. In diesen Fällen vergewissere man sich zunächst, ob das Abkommen zur Regelung der Vormundschaft, abgedruckt im Anhang, nicht Anwendung finde.

Art. 30.

Wird die Bestellung einer Vormundschaft über eine auswandernde oder landesabwesende Person nötig, so ist hiefür die Behörde des Heimatkantons zuständig.

a. Der Unterschied zwischen dieser Bestimmung und derjenigen des vorigen Artikels besteht darin, dass es sich hier erst um eine notwendig werdende Vormundschaftsbestellung han-

delt, während Art. 29 dann zur Anwendung kommt, wenn bereits eine Vormundschaft bestellt war. In diesem Falle steht das Recht zur Bestellung der Vormundschaft immer dem Heimatkanton und nicht dem letzten schweizerischen Wohnsitzkanton zu. (v. Salis, in der Zeitschr. f. schw. R., N. F., Bd. XI, S. 364.)

b. Wenn ein Minderjähriger, welcher unter der Vormundschaft der Behörden des Wohnsitzkantons gestanden hat, die Schweiz verlässt und sodann, nachdem er volljährig geworden ist, wegen Abwesenheit bevormundet werden muss, so kommt Art. 30 zur Anwendung, d. h. es sind in diesem Falle die Heimatbehörden zur Anordnung der Vormundschaft kompetent. (Entsch. d. B. G., Bd. XXII, S. 985; Journal des Trib., Bd. XLIV, S. 790; vergl. ferner Entsch. d. B. G., Bd. XXII, S. 963, ff.)

c. Wenn sich die Person in einem Staate aufhält, welcher dem internationalen Uebereinkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige beigetreten ist, so sind in erster Linie dessen Bestimmungen massgebend. Das Abkommen ist im Anhang abgedruckt. Vergl. auch Anmerk. zu Art. 1.

Art. 31.

Haben schweizerische Ehegatten ihren ersten ehelichen Wohnsitz im Ausland, so bestimmen sich ihre güterrechtlichen Verhältnisse nach dem Rechte des Heimatskantons, soweit für dieselben nicht das ausländische Recht massgebend ist. [1])

Das für schweizerische Ehegatten in der Schweiz begründete Güterrechtsverhältnis wird durch Verlegung des ehelichen Wohnsitzes ins Ausland nicht geändert, vorausgesetzt, dass das ausländische Recht dieser Fortdauer nicht entgegensteht. [2])

Wenn schweizerische Eheleute aus dem Auslande in die Schweiz zurückkehren, so setzen sie unter einander das Rechtsverhältnis fort, das im Auslande für sie Geltung hatte. Sie sind jedoch berechtigt, von der in Art. 20 den Ehegatten eingeräumten Befugnis Gebrauch zu machen. Dritten gegenüber kommt die Vorschrift des Art. 19, Abs. 2 zur Anwendung. [3])

[1]) a. Auch für die Schweizer im Auslande soll das System, wonach alles auf den ersten Wohnsitz ankommt, seine Anwendung finden. Davon ausgegangen, sind drei Möglichkeiten vorhanden, wie sie in den drei Absätzen dieses Artikels behandelt sind. Die vierte Möglichkeit, Wohnsitz in der Schweiz und Bleiben in der Schweiz, fällt unter Art. 19.

b. Wenn schweizerische Ehegatten ihren ersten ehelichen Wohnsitz im Auslande haben und es bleiben dieselben dort, so gilt das fremde Güterrecht, sofern es vom ausländischen Recht für massgebend erklärt wird. Wenn das nicht der Fall ist, gilt das Güterrecht des Heimatkantons. Das ist nur konsequent; einen ersten Wohnsitz in der Schweiz und ein herzuleitendes kantonales Güterrecht gibt es nicht.

[2]) Der erste Wohnsitz ist in der Schweiz und die Gatten gehen ins Ausland. Da ist zunächst das ausländische Recht anzusehen. Steht dasselbe der Fortdauer des in der Schweiz am ersten Wohnsitz begründeten Güterrechts nicht entgegen, so gilt dieses. Stände das ausländische Recht ihm aber entgegen, erklärte es die schweizerischen Ehegatten sich im Güterrechte unterworfen, so gälte es nicht, sondern das Güterrecht des Auslandes käme zur Anwendung.

[3]) a. Der erste Wohnsitz ist im Ausland und die Gatten kehren in die Schweiz zurück. Da das Güterrecht der Ehegatten unter einander nicht ändern soll, so setzten sie in dem Kanton, in welchem sie ihren neuen Wohnsitz aufschlagen, das im Auslande begründete Güterrecht fort; das ausländische oder das (in Ermangelung einer Bestimmung, die jenes massgebend erklärt hat) dort nach Anmerkung 1, b entstandene heimatliche Güterrecht. Natürlich sollen diese Leute nicht schlechter stehen, als die, welche aus einem andern Kanton einwandern. Sie können deshalb wie andere Schweizer von Art. 20 Gebrauch machen und durch Erklärung vor dem Beamten das Güterrecht des jetzigen Wohnsitzes annehmen, in welchem Falle dann dieses für sie gilt.

b. Wie für andere Einwohner des Kantons kommen für Dritte (z. B. die Gläubiger des Ehemannes) diese Verhältnisse gar nicht in Betracht; für sie und ihre Interessen existiert gegenüber dem Gattenpaar immer das Güterrecht des Wohnortes. (Schlatter, in der Zeitschr. f. vergl. Rechtswissenschaft, Bd. X, S. 469; v. Salis, in der Zeitschr. f. schw. R., N. F., Bd. XI, S. 364.)

Dritter Titel.

Die zivilrechtlichen Verhältnisse der Ausländer in der Schweiz.

Art. 32.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes finden auf die Ausländer, welche in der Schweiz ihren Wohnsitz haben, entsprechende Anwendung.

a. Auf die Ausländer, welche in der Schweiz ihren Wohnsitz haben, sollen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entsprechende Anwendung finden. Es werden hiernach bei uns dem Deutschen, Oesterreicher, Italiener etc., welcher in einem Schweizerkanton niedergelassen ist, mit Bezug auf seine Angelegenheiten aus dem Gebiete des Personen-, Familien- und Erbrechts dieselben Landes-Rechte zugesichert, die für diese Verhältnisse dem niedergelassenen Schweizer zustehen, so dass z. B. der Status seiner Kinder in der Schweiz nach deutschem, österreichischem etc. Recht sich richtet und von deutschen, österreichischen etc. Gerichten entschieden wird, das

eheliche Güterrecht derselben nach dem kanotalen Rechte seines ersten ehelichen Wohnsitzes zu beurteilen ist und beim Wechsel des Domizils bestehen bleibt, ausgenommen mit Bezug auf die Gläubiger; dass er von Art. 20 Gebrauch machen kann wie ein Schweizer; dass für die Erbfolge in seinen Nachlass das kantonale Erbrecht seines letzten Wohnsitzes in der Schweiz gilt, sofern er nicht letztwillig sein Heimatsrecht für massgebend erklärt hat, usw. (Schlatter, in der Zeitschr. f. vgl. Rechtswissenschaft, Bd. X, S. 470; v. Salis, in der Zeitschrift f. schw. R., Bd. XI, S. 364; insbesondere aber wird diese Frage eingehend behandelt von Wolf, Zeitschr. f. schw. R., N. F., Bd. XIII, S. 1, ff., und S. 319 ff., und Des Gouttes, in ders. Zeitschr., N. F., Bd. XVI, S. 304, ff.)

b. Jedesmal, wenn zivilrechtliche Verhältnisse der Ausländer, welche in der Schweiz wohnen, in Frage stehen, so hat man sich in erster Linie zu vergewissern, ob nicht etwa zwischen der Schweiz und dem betreffenden ausländischen Staat ein Staatsvertrag existiert, da die besonderen Bestimmungen derselben in Art. 34 vorbehalten sind. (Vergl. Anhang, Beilage V.

c. Damit dieser Artikel auf die Ausländer Anwendung findet, ist es notwendig, dass dieselben in der Schweiz ihren Wohnsitz haben. (Entsch. d. B. G., Bd. XX, S. 652; Revue, Bd. XII, Nr. 92 und E. d. B. G., Bd. XXV, 1, S. 243.)

d. Ein in der Schweiz domizilierter Ausländer kann von den ausländischen Behörden nicht mit Gültigkeit für das Gebiet der schweiz. Eidgenossenschaft entmündigt werden. (Bl. f. Z. R., Bd. IV, Nr. 213 und Anmerkung i—l zu Art. 10.)

e. Es ist aus dem Gesetz nicht ersichtlich, ob sich dieser Artikel auf den I. oder auf den II. Teil dieses Gesetzes oder auf beide zugleich bezieht. Wolf nimmt das letztere an. (Zeitschr. f. schw. R., Bd. XIII, S. 338, ff.) Die Ansicht dagegen, dass sich diese Bestimmung nur auf den I. Titel des Gesetzes und nicht auf Art. 28—31 beziehe, ist vertreten in einem Urteil des zürch. Obergerichts. (Bl. f. hdlrechtl. Entsch., Bd. XIII, S. 129, ff; Revue, Bd. XII, Nr. 138.)

f. Ueber alles Nähere vergl. die betr. Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln des I. Teiles.

Art. 33.

Die über einen Ausländer in der Schweiz angeordnete Vormundschaft ist auf Begehren der ausländischen zuständigen Heimatbehörde an diese abzugeben, sofern der ausländische Staat Gegenrecht hält.

a. Die schweizerischen Vormundschaftsbehörden sind befugt, auch über einen in der Schweiz wohnhaften Ausländer eine Vormundschaft anzuordnen. Es liegt nämlich im Wesen des modernen Rechtsstaates, die Vorteile seiner Gesetzgebung allen Bewohnern des Staatsgebietes in gleicher Weise zu teil werden zu lassen. Selbst im Vormundschaftsrecht, wo doch das Nationalitätsprinzip vermöge der Unterstützungspflicht des Heimatstaates die meiste Berechtigung für sich hat, zeigen sich als Ausfluss der im allgemeinen menschlichen Interesse

liegenden Rechtswege für jedermann deutliche Uebergänge zum Territorialrecht. (B. Bl. 1887, Bd. III, S. 125; Schlatter, in der Zeitschr. für vergl. Rechtswissenschaft, Bd. X, S. 470; Entsch. d. B. G., Bd. XIX, S. 484; Journal des Trib., Bd. XLI, S. 533; Revue judiciaire, Bd. X, S. 244; Semaine, Bd. XV, S. 651.)

b. Die Anordnung einer Vormundschaft über einen Ausländer kann selbstverständlich durch einen Staatsvertrag vorbehalten sein. So ist z. B. das Heimatsprinzip von den schweizerischen Behörden gegenüber Frankreich vertraglich gesichert. Durch den Staatsvertrag von 1869 wurde für minderjährige und bevormundete Schweizer, die in Frankreich wohnen. die vormundschaftliche Gesetzgebung ihrer Heimatkantone und für minderjährige und bevormundete Franzosen, die in der Schweiz wohnen, das französische Gesetz vorbehalten. (König, S. 41; vergl. auch Art. 10, Anmerk. g, und die betreffende Bestimmung des Staatsvertrages von 1869, abgedruckt im Anhang.)

c. Diese Bestimmung des Art. 33 hat ihr Vorbild in der preussischen Vormundschaftsgesetzgebung. Hält der ausländische Staat Gegenrecht, so kann er unter den gleichen Voraussetzungen wie der schweizerische Heimatkanton die Abgabe der Vormundschaftsführung verlangen. Wäre in Betreff der religiösen Erziehung der bevormundeten Kinder die Weisung des ausländischen Heimatstaates nicht erhältlich, so darf die Vormundschaft führende schweizerische Behörde das ihr passend Scheinende anordnen. (v. Salis, in der Zeitschr. f. schw. R., N. F., Bd. XI, S. 365; siehe auch deutsche Zivilprozessordnung, § 593, ff.)

d. Da über den Gerichtsstand in Zivilsachen und Vormundschaft ein Staatsvertrag mit Deutschland nicht existiert, so sind die Kantone berechtigt, ihre eigene Gesetzgebung auf Deutsche anzuwenden, selbstverständlich mit Vorbehalt der Bestimmungen des eidgenössischen Rechtes. (B. Bl. 1881, Bd. II, S. 660; v. Salis, Schweiz. Bundesrecht, Bd. III, S. 332.)

e. Ein Deutscher, der in der Schweiz seinen Wohnsitz hat, kann von den deutschen Behörden nicht entmündigt werden. (Bl. f. Z. R., Bd. IV, Nr. 213.) Aus Art. 12 ergibt sich, dass die Entmündigung vorzunehmen ist von den Wohnsitzbehörden. Gemäss Art. 32 hat dies auch auf Ausländer entsprechende Anwendung zu finden. Somit kann ein in der Schweiz domizilierter Ausländer von den ausländischen Behörden nicht mit Gültigkeit für das Gebiet der schweiz. Eidgenossenschaft entmündigt werden. Das Gegenteil ergibt sich keineswegs, wie man etwa meinen könnte, aus diesem Art. 33, denn hier ist nur bestimmt, dass die in der Schweiz angeordnete Vormundschaft unter Umständen an den ausländischen Staat abzutreten sei, nicht aber auch, dass der ausländische Staat selbst die Vormundschaft anordnen könne.

f. In Italien wird ein im Auslande bestellter Vormund nur dann anerkannt, wenn die Bestellung der Vormundschaft über einen im Auslande befindlichen italienischen Staatsangehörigen auf Grund der Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuches erfolgt ist, wonach durch die kompetente Behörde ein aus den nächsten Verwandten gebildeter Familienrat einzuberufen ist, dem die Bezeichnung des Vormundes zusteht. (v. Salis, Schweiz. Bundesrecht, Bd. III, S. 333; B. Bl. 1891, Bd .II, S. 539.)

g. Angesichts der Bestimmungen des schweizerisch-französischen Vertrages vom 15. Juni 1869 kann sich der schweiz. Heimatkanton der von ihm vorzunehmenden Bestellung einer Vormundschaft für seine Angehörigen in Frankreich nicht dadurch entziehen, dass er erklärt, er überlasse die Vormundschaftsbestellung den französischen Behörden. (v. Salis, Schweiz. Bundesrecht, Bd. III, S. 333; B. Bl. 1890, Bd. II, S. 147.)

h. Dem im Kanton Thurgau wegen Brandstiftung zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilten F. Götschel aus Belfort wurde im Jahre 1880 zur Besorgung seiner Vermögensverhältnisse provisorisch ein Verwalter bestellt und gleichzeitig die definitive Bestellung eines Vormundes durch seine heimatlichen Behörden in Frankreich beantragt. Der französische Justizminister lehnte es jedoch ab, hierauf einzutreten, weil dieses Verfahren der Anerkennung der Vollziehbarkeit eines in der Schweiz erlassenen Urteiles gleich käme. Es sei aber konstante Praxis einerseits, dass fremde Kriminalurteile keinerlei Folgen in Frankreich haben können, und anderseits, dass der Status und die Handlungsfähigkeit eines Franzosen nicht anders motiviert werden können, als durch die französischen Gesetze und Gerichte. Es sei daher nicht möglich, den F. Götschel zu behandeln, als wäre er durch die in der Schweiz erlittene Verurteilung unter Vormundschaft gestellt. Die französische Verwaltungsbehörde habe daher auch nicht die Befugnis, die Verwaltung seines Vermögens einem Dritten zu übertragen. Dagegen könnte Götschel durch die schweizerischen Behörden veranlasst werden, selbst einen Vermögensverwalter zu wählen und diesem eine gehörige Vollmacht direkt zu übersenden. (v. Salis, Schweiz. Bundesrecht, Bd. III, S. 333; B. Bl. 1881, Bd. II, S. 659.)

i. Die bernerischen Behörden hatten dem L. Moureau, der französischer Staatsangehöriger, jedoch im Kanton Bern niedergelassen ist, zur Wahrung seiner vermögensrechtlichen Interessen einen ausserordentlichen Beistand verordnet. Sie verlangten hierauf die Uebernahme der vormundschaftlichen Obsorge seitens der französischen Behörden, gestützt auf Art. 10 des Staatsvertrages vom 15. Juni 1869. Die französische Regierung lehnte jedoch ihre Intervention ab, weil die französischen Behörden nicht in der Lage seien, sich mit dieser Angelegenheit von Amteswegen zu befassen und die Initiative zu den bezüglichen Massregeln einzig durch die Familie Moureau ergriffen werden könne. (v. Salis, Schweiz. Bundesrecht, Bd. III, S. 334; B. Bl. 1891, Bd. II, S. 534.)

Art. 34.

Vorbehalten bleiben die besondern Bestimmungen der Staatsverträge, sowie die Bestimmungen des Art. 10, Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit vom 22. Juni 1881.

a. Wenn zivilrechtliche Verhältnisse eines Ausländers in Frage kommen, so hat man in erster Linie zu untersuchen, ob ein mit dem betreffenden ausländischen Staat abgeschlossener Staatsvertrag allfällig diesbezügliche Bestimmungen enthalte. Ist dies der Fall, so sind

diese Vertragsbestimmungen als völkerrechtliche Normen zunächst zu berücksichtigen. Das gemeine internationale Privatrecht und die Gesetzgebungen der beiden Länder kommen erst in zweiter Linie in Betracht. Die Staatsverträge, die die Schweiz besitzt und welche dieses Gesetz beschlagende Verhältnisse betreffen, finden sich auszugsweise im Anhang, Beilage I - V, abgedruckt.

b. Art. 10, Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit vom 22. Juni 1881 lautet:

Abs. 2: „Die persönliche Handlungsfähigkeit der Ausländer richtet sich nach dem Rechte des Staates, dem sie angehören."

Abs. 3: „Wenn jedoch ein nach dem Rechte seines Landes nicht handlungsfähiger Ausländer in der Schweiz Verbindlichkeiten eingeht, so wird er verpflichtet, insofern er nach schweizerischem Rechte handlungsfähig wäre."

c. Es kann nicht behauptet werden, dass durch den Vorbehalt von Art. 10, Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes betr. die persönliche Handlungsfähigkeit die Anwendung der Vorschrift von Art. 7 dieses Bundesgesetzes auf Ausländer vollständig ausgeschlossen sei. (v. Salis, Zeitschr. f. schw. R., N. F., Bd. XI, S. 365.)

d. Ueber die Handlungsfähigkeit der Ausländer und der ausländischen Ehefrauen siehe Art. 7. Ferner vergleiche Entsch. d. B. G., Bd. XIX, S. 486; Bl. f. hdlrechtl. Entsch., Bd. XIII, S. 59 und Bd. XIV, S. 185; Semaine, Bd. XV, S. 651 und Bd. XVI, S. 251; Revue judic., Bd. X, S. 244.

Vierter Titel.

Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 35.

Der Bundesrat sorgt dafür, dass der Uebergang der Vormundschaftsverwaltungen auf den Wohnsitzkanton nach Massgabe dieses Gesetxes in angemessener Frist vollzogen wird.

a. Mit Bezug auf diesen Artikel erliess der Bundesrat ein erstes Kreisschreiben vom 20. November 1891 (B. Bl. 1891, Bd. V, S. 480, ff), in welchem er die Kantonsregierungen aufforderte, bis zum 1. Juli 1892 für die Bezeichnung der in dem Art. 16 und 20, resp. 36, litt. a., genannten Behörden zu sorgen und dieselben bis zum gleichen Zeitpunkte dem Bundesrat behufs allgemeiner Bekanntmachung mitzuteilen; überdies ersuchte er die Regierungen, sich ihm gegenüber darüber zu äussern, bis zu welchem Zeitpunkt die Abtretung der Vormundschaften an die Wohnsitzbehörden, unter sorgfältiger Wahrung aller Interessen der Verwaltung, erfolgen könne. In einem zweiten Kreisschreiben vom 28. Juni 1892 (B. B. 1892, Bd. IV, S. 25, ff) setzte der Bundesrat, gestützt auf die auf sein erstes Kreisschreiben eingelaufenen Antworten der Kantonsregierungen, als äussersten Schlusstermin, bis zu welchem alle

Vormundschaften an die Wohnsitzbehörde abgegeben sein müssen, den 1. Juli 1893 fest. Schliesslich sah sich der Bundesrat, in Anbetracht des Umstandes, dass bis Anfang April 1893 erst etwa 10 % der von den Heimatbehörden an die Wohnsitzbehörden abzutretenden Vormundschaften wirklich von jenen an diese übergegangen waren, veranlasst, in einem dritten Kreisschreiben vom 11. April 1893 (B. Bl. 1893, Bd. II, S. 409) an die Kantonsregierungen nochmals auf striktes Innehalten der sehr weit gefassten Frist zu dringen und jede Verantwortung für vermögensrechtliche Nachteile, welche aus einer gesetzwidrigen Verzögerung der Uebergabe der Vormundschaftsverwaltungen resultieren könnten, abzulehnen. (Escher, S. 148.) Alle drei Kreisschreiben finden sich als Beilage V im Anhang abgedruckt.

b. Ueber alles Nähere betreffend Vormund siehe Art. 10, ff und bezüglich der Uebertragung der Vormundschaften von den Heimat- auf die Wohnsitzbehörden siehe ferner Entsch. des B. G., Bd. XX, S. 315; Revue, Bd. XII, Nr. 48 und Nr. 126; Semaine, Bd. XVI, S. 25; Journal des Trib., Bd. XLII, S. 129.)

c. Die Uebertragung der Vormundschaft geschieht nicht ipso jure, sondern es braucht hiezu ein förmlicher Uebertragungsakt. (Entsch. des B. G., Bd. XXIII, S. 1482, ff.)

Art. 36.

Die Kantone bezeichnen:

a) die zur Beurteilung der in Art. 16 erwähnten Vormundschaftsstreitigkeiten zuständigen kantonalen Behörden, sofern sie nicht die Beurteilung solcher Streitigkeiten in erster und letzter Instanz dem Bundesgerichte anheimstellen;

b) die zur Genehmigung von Erklärungen gemäss Art. 20 zuständigen Behörden, sowie die Amtsstelle, welche dieselben entgegenzunehmen hat.

a. Die von den Kantonen bezeichneten Behörden sind bei den Art. 16 und 20 angeführt.

b. Mit Rücksicht auf die Bestimmung erliessen die meisten Kantone Gesetze oder Verordnungen für Einführung des Bundesgesetzes. Dieselben haben im wesentlichen die Aufgabe, gemäss dieses Artikels die Behörden für Vollziehung der Art. 14—16, 19, 20 und 37 des Bundesgesetzes zu bezeichnen. Nachstehende Kantone haben solche Gesetze erlassen. Alle datieren vom Jahr 1892, ausgenommen, wo eine andere Jahreszahl besonders angegeben ist.

Bern: Vollziehungsdekret zum Bundesgesetz vom 25. Juni 1891 betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter. Vom 25. Mai. (Ges., Dekr. und Verordn. N. F. XXXI, S. 127, ff.)

Luzern: Dekret über Vollziehung des Art. 36 des Bundesgesetzes betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891. Vom 24. Mai. (S. d. G. VII, S. 224.)

Uri: Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891. Vom 26. August. (Landbuch V, S. 66, ff.)

Schwyz: Vollziehungsverordnung zu dem Bundesgesetz betr. die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891. Vom 17. Mai. (Amtsblatt Nr. 22.)

Obwalden: Verordnung betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter. Vom 21. April (Ges. und Verordn., V, S. 448, ff.)

Nidwalden: Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891. Vom 27. Juli. (Amtsblatt Nr. 31.)

Glarus: Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891. Vom 27. Juli. (Amtsblatt Nr. 31.)

Zug: Einführungsbestimmungen zum Bundesgesetz betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter. Vom 15. Juni. (S. d. G., VII, S. 290, ff.)

Freiburg: Loi concernant l'exécution de la loi fédérale sur les rapports de droit civil des citoyens établis ou en séjour. Du 11Mai. (Feuille off., Nr. 26.)

Solothurn: Verordnung über die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen. Vom 2. März. (S. d. G. LXI, S. 129, f.)

Baselstadt: Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter. Vom 2. Juni. (G. S. XXII, S. 339, ff.)

Baselland: Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891. Vom 4. Juni. (Amtsblatt I, Nr. 23.)

Schaffhausen: Dekret über die Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891. Vom 9. Juli. (Amtsbl. Nr. 33.)

Appenzell-A.-Rh.: Kantonale Vollzugsverfügungen zum Bundesgesetz betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter. Vom 1. September. (A. S. der Verordn., I, S. 172, ff.)

Graubünden: Einführungsbestimmungen zu dem am 1. Juli 1892 in Kraft getretenen Bundesgesetz betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter. In Kraft getreten am 1. Dezember. (Amtsblatt Nr. 48.)

Aargau: Einführungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891. Vom 29. April. (G. S., N. F., III, S. 335, f.)

Thurgau: Beschluss betreffend Uebertragung von Vormundschaften an die Behörden des Wohnsitzes. Vom 5. August. (Amtsbl. Nr. 62.)

Tessin: Decreto legislativo in punto alle domande proposte in base alla legge federale sui rapporti di diritto civile de domiciliati e

dei dimorant. Del 12 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XVIII, p. 215, ss.)

Waadt: Loi concernant la mise en vigueur dans le canton de Vaud de la loi fédérale du 25 juin 1891 sur les rapports de droit civil des citoyens établis ou en séjour. Du 6 mai. (Rec. des Lois, LXXXIX p. 213, ss.)

Wallis: Décret concernant l'exécution de la loi fédérale du 25 juin 1891 sur les rapports de droit civil des citoyens établis ou en séjour. Du 28 mai. (Bull. off. Nr. 25.)

Neuenburg: Décret concernant de la mise en vigueur de la loi fédérale sur les rapports de droit civil des citoyens établis ou en séjour. Du 18 mai. (Nouv. des Rec. Lois, VIII, p. 344, ss.)

Genf: Loi concernant l'application dans le canton de Genève de la loi fédérale du 25 juin 1891 sur les rapports de droit civil des citoyens établis ou en séjour. Du 2 avril. (Rec. des Lois, LXXVII, p. 147, ss.) (Nach der Zeitschr. f. schw. R., N. F., Bd. XII, S. 369, ff.)

c. Wir haben an dieser Stelle noch die kantonalen Verwaltungsbehörden in Vormundschaftssachen zu nennen. Dabei haben wir a) die unteren und b) die obern Vormundschaftsbehörden zu unterscheiden. Wir bezeichnen sie der Einfachheit halber mit den Buchstaben a und b.

Zürich. a) 1. Instanz: Gemeinderat (Waisenamt).
2. Instanz: Bezirksrat.
b) Regierungsrat.

Bern. a) Einwohnergemeinderat (Conseil communal).
b) I. Regierungsstatthalter (Préfet).
II. Regierungsrat (Conseil exécutif).

Luzern. a) Gemeinderat der Ortsbürgergemeinde.
b) Regierungsrat.

Uri. a) Gemeinderat.
b) Regierungsrat.

Schwyz. a) 1. Instanz: Waisenamt.
2. Instanz: Gemeinderat.
b) Regierungsrat.

Obwalden. a) Einwohnergemeinderat.
b) Regierungsrat.

Nidwalden. a) Gemeinderat.
b) Regierungsrat.

Glarus. a) Waisenamt.
b) Regierungsrat.

Zug. a) Einwohnerrat.
b) Regierungsrat.

Freiburg. a) Friedensrichteramt (Justice de paix).
b) Justizdirektion (Direction de la justice).

Solothurn. a) Einwohnergemeinderat oder besodere Vormundschaftsbehörde der Einwohnergemeinde oder Waisenbehörde der Bürgergemeinde des Wohnsitzortes.
b) Regierungsrat.

Baselstadt. a) Waisenamt.
b) Justizkommission.

Baselland.	a) 1. Einwohnergemeinderat. 2. Bezirksrat. b) Regierungsrat.
Schaffhausen.	a) 1. Waisenbehörde (Gemeinderat, Waisenkommission, Waisengericht). 2. Waiseninspektorat. b) Regierungsrat.
Appenzell I.-Rh.	a) Fur den innern Landesteil: Standeskommission Für Oberegg: Regierendes Hauptmannamt. b) Für den innern Landesteil: Vogteirat. Für Oberegg: Bezirksrat.
Appenzell A.-Rh.	a) Gemeinderat. b) Regierungsrat.
St. Gallen.	a) Waisenamt. b) Regierungsrat.
Graubünden.	a) Vormundschaftsbehörde. b) Kleiner Rat.
Aargau.	a) 1. Gemeinderat. 2. Bezirksamt. b) 3. Justizdirektion. 4. Regierungsrat.
Thurgau.	a) 1. Waisenamt. 2. Bezirksrat. b) Regierungsrat.
Tessin.	a) 1. Gemeinderat (Municipalità). 2. Regierungsstatthalter (Commissario di Governo). b) Staatsrat.
Waadt.	a) Friedensrichter (Justice de paix). b) Kantonsgericht (Tribunal cantonal).
Wallis.	a) Waisenamt (Chambre pupillaire). b) Staatsrat (Conseil d'état).
Neuenburg.	a) Friedensrichter (Justice de paix). b) Justizdepartement (Département de Justice).
Genf.	a) Friedensrichter (Juge de paix). b) Gericht erster Instanz (Tribunal de première instance).

Art. 37.

Die in Art. 20 eingeräumte Befugnis steht auch den zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits verehelichten Personen zu.

a. In diesem Artikel wird ausdrücklich bestimmt, dass auch denjenigen Personen, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits verehelicht waren, das Recht zusteht, ihr eheliches Güterrecht gemäss Art. 20 dem Rechte des neuen Wohnsitzes zu unterstellen. Das Nähere hierüber siehe Art. 20. (Entsch. d. B. G., Bd. XXI, S. 117; Revue, Bd. XIII, Nr. 89.)

b. Ueber das Inkrafttreten des Gesetzes vide Art. 40.

Art. 38.

Das Bundesgericht beurteilt nach dem für staatsrechtliche Entscheidungen vorgeschriebenem Verfahren die Streitigkeiten, zu denen die Anwendung dieses Gesetzes Anlass geben kann.

a. Der Zweck dieser Vorschrift geht nur dahin, einerseits die sachliche Zuständigkeit des Bundesgerichtes und anderseits das zu beobachtende Verfahren zu normieren. Die Legitimation der Parteien und der Gegenstand des Streites sollen sich dagegen aus den materiellen Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes im einzelnen Falle von selbst ergeben. (B. Bl. 1891, Bd. III, S. 823.)

b. Ueber das Verfahren bei staatsrechtlichen Entscheidungen vergl. Art. 16 und E. d. B. G., Bd. XXIV, 2, S. 356; Bd. XXVII, 1, S. 315; Bd. XXXI, 1, S. 632.

c. Alle Streitigkeiten, welche sich aus diesem Gesetze ergeben, können letztinstanzlich vor das Bundesgericht gebracht werden. (Entsch. des B. G., Bd. XIX, S. 483; Bd. XX, S. 38, S. 47; Bd. XXIV, 1, S. 280 und S. 291; Revue judiciaire, Bd. X, S. 245; Bd. XII, S. 6; Semaine, Bd. XV, S. 651; Bd. XLI, S. 405; Journal des Tribunaux, Bd. XLI, S. 533; Bd. XLIV, S. 790.) Immerhin ist zu bemerken, dass es sich für das Bundesgericht in den meisten Fällen nur darum handeln kann, zu entscheiden, welches kantonale Recht bei Kollision zwischen Wohnsitzrecht und Heimatrecht massgebend sei, und ob das rekurrierte kantonale Urteil die daherigen in diesem Bundesgesetz niedergelegten Grundsätze verletzt habe oder nicht. (Entsch. d. Bundesgerichts, Bd. XXI, 989.)

d. Da Art. 178 des Bundesgesetzes betr. die Organisation der Bundesrechtspflege staatsrechtliche Beschwerden nur gegen Verfügungen kantonaler Behörden zulässt, so hat zunächst der kantonale Richter zu entscheiden. (Bl. f. hdlrechtl. Entsch., Bd. XII, S. 220; vergl. auch Art. 16, Anmerk. b.)

e. Die Vorschrift, dass das Bundesgericht nach dem für staatsrechtliche Entscheidungen vorgeschriebenen Verfahren die Streitigkeiten entscheidet, zu denen die Anwendung dieses Gesetzes Anlass geben kann, bezieht sich selbstverständlich nur auf diejenigen Anstände, welche ausserhalb von Zivilprozessen entstehen. Es konnte nicht in der Absicht des Gesetzgebers liegen, für Fragen, die in einem Zivilprozesse sich rücksichtlich der Anwendung dieses Gesetzes darbieten, ein ganz anderes, für staatsrechtliche Entscheidungen vorgeschriebenes Verfahren einzuführen und dadurch die einheitliche Behandlung solcher Prozesse zu stören. (Entsch. d. B. G., Bd. XX, S. 651; Bd. XXI, S. 115.)

Art. 39.

Auf den Zeitpunkt, in welchem das vorliegende Gesetz in Kraft tritt, werden alle demselben widersprechenden Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung aufgehoben; desgleichen treten auf gedachten Zeitpunkt ausser Wirksamkeit:

1. das Konkordat über vormundschaftliche und Bevogtigungsverhältnisse vom 15. Juli 1822;

2. das Konkordat über Testirungsfähigkeit und Erbrechtsverhältnisse vom 15. Juli 1822.

a. Bezüglich des Inkrafttretens des Gesetzes siehe Art. 40.

b. Durch dieses Gesetz werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechtes aufgehoben. Es werden hiebei ausdrücklich die beiden Konkordate genannt. Vergleiche hierüber Escher, S. 5, ff; sowie Entsch. d. B. G., Bd. XXI, S. 119.

c. Mit der Aufhebung der Konkordate sind natürlich auch die in Ausführung derselben erlassenen kantonalen Verordnungen dahingefallen. (E. d. B. G., Bd. XXV, 1, S. 47, f.)

Art. 40.

Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, dieses Gesetz bekannt zu machen und den Zeitpunkt seines Inkrafttretens festzusetzen.

Der Bundesrat kam diesem Auftrag dadurch nach, dass er das Gesetz unterm 19. August 1891 öffentlich bekannt machte und durch Bundesratsbeschluss vom 20. November 1891 als Zeitpunkt des Inkrafttretens desselben den 1. Juli 1892 bezeichnete. (B. Bl. 1891, Bd. IV, S. 202, ff; Entsch. d. B. G., Bd. XIX, S. 41, vergleiche auch die Kreisschreiben im Anhang.)

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 23. Juni 1891.

Der Präsident: **Adr. Lachenal.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 25. Juni 1891.

Der Präsideut: **Göttisheim.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Anhang.

Beilage 1.

Internationale Uebereinkunft

betreffend

Zivilprozessrecht.

Abgeschlossen am 14. November 1896.

Datum des Inkrafttretens: 25. Mai 1899.

a) Mitteilung gerichtlicher oder aussergerichtlicher Urkunden.

Art. 1. In Zivil- oder Handelssachen erfolgen die aus einem der Vertragsstaaten nach einem anderen Vertragsstaate zu bewirkenden Zustellungen von Schriftstücken auf Grund eines an die zuständige Behörde des anderen Staates zu richtenden Ersuchens der Beamten der Staatsanwaltschaft oder der Gerichte.

Die Uebermittlung erfolgt auf diplomatischem Wege, es sei denn, dass der unmittelbare Geschäftsverkehr zwischen den Behörden der beiden Staaten zugelassen ist.

Art. 2. Die Zustellung liegt der ersuchten Behörde ob. Sie kann nur abgelehnt werden, wenn sie nach der Auffassung des Staates, auf dessen Gebiete sie erfolgen soll, geeignet erscheint, seine Hoheitsrechte zu verletzen oder seine Sicherheit zu gefährden.

Art. 3. Zum Nachweis der Zustellung genügt ein mit Datum versehenes und beglaubigtes Empfangsbekenntnis oder eine Bescheinigung der ersuchten Behörde, aus der sich die Tatsache und die Zeit der Zustellung ergibt.

Das Empfangsbekenntnis oder die Bescheinigung ist auf ein Doppel des zuzustellenden Schriftstückes zu setzen oder dem Doppel anzuheften, sofern ein solches zu diesem Zwecke mit übersandt war.

Art. 4. Die Bestimmungen der voraufgehenden Artikel schliessen nicht aus:

1. dass Urkunden den im Auslande befindlichen Beteiligten unmittelbar durch die Post zugesandt werden;
2. dass die Beteiligten die Zustellung unmittelbar durch diejenigen Gerichtsvollzieher oder sonstigen Beamten vornehmen lassen, die in dem Lande, wo die Zustellung erfolgen soll, hierfür zuständig sind;
3. dass jeder Staat die in einem andern Staate zu bewirkenden Zustellungen vermittelst seiner diplomatischen oder konsularischen Vertreter vornehmen lässt.

Die in diesen Fällen vorgesehenen Zustellungsarten sind jedoch nur insoweit statthaft, als es den Gesetzen der beteiligten Staaten oder den zwischen ihnen bestehenden Vereinbarungen entspricht.

b) Ersuchungsschreiben.

Art. 5. In Zivil- oder Handelssachen können die gerichtlichen Behörden eines Vertragsstaates, nach Massgabe der Vorschriften seiner Gesetzgebung, sich durch Ersuchungsschreiben an die zuständige Behörde eines anderen Vertragsstaates wenden, um innerhalb deren Geschäftskreises die Vornahme einer richterlichen Prozesshandlung oder anderer gerichtlicher Handlungen zu erbitten.

Art. 6. Die Uebermittelung der Ersuchungsschreiben erfolgt auf diplomatischem Wege, es sei denn, dass der unmittelbare Geschäftsverkehr zwischen den Behörden der beiden Staaten zugelassen ist.

Ist das Ersuchungsschreiben nicht in der Sprache der ersuchten Behörde abgefasst, so muss es, vorbehaltlich anderweiten Uebereinkommens, von einer als wortgetreu beglaubigten Uebersetzung in die zwischen den beiden beteiligten Staaten vereinbarte Sprache begleitet sein.

Art. 7. Die Gerichtsbehörde, an die das Ersuchen gerichtet ist, ist verpflichtet, ihm zu entsprechen. Sie kann jedoch ablehnen, ihr Folge zu geben:

1. wenn die Echtheit der Urkunde nicht feststeht;
2. wenn im ersuchten Staate die Erledigung des Ersuchens nicht in den Bereich der Gerichtsgewalt fällt.

Ausserdem kann die Erledigung abgelehnt werden, wenn sie nach der Auffassung des Staates, auf dessen Gebiete sie erfolgen soll, geeignet erscheint, seine Hoheitsrechte zu verletzen oder seine Sicherheit zu gefährden.

Art. 8. Im Falle der Unzuständigkeit der ersuchten Behörde ist das Ersuchungsschreiben von Amtswegen an die zuständige Gerichtsbehörde desselben Staates unter Beobachtung der dafür nach dessen Gesetzgebung massgebenden Regeln abzugeben.

Art. 9. In allen Fällen, in denen das Ersuchen von der angegangenen Behörde nicht erledigt wird, hat diese die ersuchende Behörde unverzüglich hiervon zu benachrichtigen, und zwar im Falle des Art. 7 unter Angabe der Gründe, aus denen die Erledigung des Ersuchens abgelehnt, und im Falle des Art. 8 unter Bezeichnung der Behörde, an die das Ersuchen abgegeben worden ist.

Art. 10. Die ein Ersuchen erledigende Gerichtsbehörde hat hinsichtlich der zu beobachtenden Formen des Verfahrens die Gesetze ihres Landes in Anwendung zu bringen.

Wünscht indessen die ersuchende Behörde, dass nach einer besonderen Form verfahren werde, so kann, auch wenn diese in der Gesetzgebung des ersuchten Staates nicht vorgesehen ist, dem Antrage entsprochen werden, sofern die Gesetzgebung dieses Staates das gewünschte Verfahren nicht verbietet.

c) Sicherheitsleistung für die Prozesskosten.

Art. 11. Treten Angehörige eines der Vertragsstaaten in einem anderen dieser Staaten als Kläger oder Intervenienten vor Gericht auf, so darf, sofern sie in irgend einem der Vertragsstaaten ihren Wohnsitz haben, ihnen wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder deswegen, weil sie keinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Inlande haben, eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Benennung es auch sei, nicht auferlegt werden.

Art. 12. Entscheidungen, wodurch der Kläger oder Intervenient, der nach Art. 11 oder nach dem in dem Staate der Klagerhebung geltenden Rechte von Sicherheitsleistung oder Hinterlegung befreit war, in die Prozesskosten verurteilt ist, sind in jedem der anderen Vertragsstaaten durch die

zuständige Behörde nach Massgabe der dortigen Gesetze für vollstreckbar zu erklären.

Art. 13. Die zuständige Behörde hat ihre Prüfung darauf zu beschränken:

1. ob nach den Gesetzen des Landes, wo die Verurteilung erfolgt ist, die Ausfertigung der Entscheidung die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt;
2. ob nach denselben Gesetzen die Entscheidung die Rechtskraft erlangt hat.

d) Armenrecht.

Art. 14. Die Angehörigen eines jeden der Vertragsstaaten werden in allen andern Vertragsstaaten unter denselben gesetzlichen Bedingungen und Voraussetzungen zum Armenrechte zugelassen, wie die Angehörigen des Staates, in dessen Gebiete die Bewilligung des Armenrechtes nachgesucht wird.

Art. 15. Das Armutszeugnis oder die Erklärung des Unvermögens zur Bestreitung der Prozesskosten muss in allen Fällen von den Behörden des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Ausländers, oder in Ermangelung eines solchen, von den Behörden seines derzeitigen Aufenthaltsorts ausgestellt oder entgegengenommen sein.

Hält der Antragsteller sich nicht in dem Lande auf, wo das Armenrecht nachgesucht wird, so ist das Zeugnis oder die Erklärung des Unvermögens kostenfrei von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Landes zu beglaubigen, in dessen Gebiete die Urkunde vorgelegt werden soll.

Art. 16. Die zur Erteilung des Armutszeugnisses oder zur Entgegennahme der Erklärung über das Unvermögen zuständige Behörde kann bei den Behörden der anderen Vertragsstaaten über die Vermögensverhältnisse des Antragstellers Erkundigungen einziehen.

Der Behörde, die über den Antrag auf Bewilligung des Armenrechts zu entscheiden hat, bleibt in den Grenzen ihrer Amtsbefugnisse das Recht gewahrt, die ihr vorgelegten Zeugnisse, Erklärungen und Auskünfte auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das vorliegende Protokoll unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen im Haag am 22. Mai 1897, in einem einzigen Exemplar, das in den Archiven der Niederländischen Regierung niedergelegt bleibt und wovon beglaubigte Abschriften den Staaten, die das Abkommen unterzeichnet haben oder ihm später beitreten, auf diplomatischem Wege übermittelt werden sollen.

Beilage 2.

Internationale Uebereinkunft

betreffend

Eheschliessung.

Art. 1. Das Recht zur Eingehung der Ehe bestimmt sich in Ansehung eines jeden der Verlobten nach dem Gesetze des Staates, dem er angehört (Gesetz des Heimatstaats), soweit nicht eine Vorschrift dieses Gesetzes ausdrücklich auf ein anderes Gesetz verweist.

Art. 2. Das Gesetz des Ortes der Eheschliessung kann die Ehe von Ausländern untersagen, wenn sie verstossen würde gegen seine Vorschriften über:

1. Die Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft, für die ein absolutes Eheverbot besteht;
2. das absolute Verbot der Eheschliessung zwischen den des Ehebruchs Schuldigen, wenn auf Grund dieses Ehebruchs die Ehe eines von ihnen aufgelöst worden ist;
3. das absolute Verbot der Eheschliessung zwischen Personen, die wegen gemeinsamer Nachstellung nach dem Leben des Ehegatten eines von ihnen verurteilt worden sind.

Ist die Ehe ungeachtet eines der vorstehend aufgeführten Verbote geschlossen, so kann sie nicht als nichtig behandelt werden, falls sie nach dem im Art. 1 bezeichneten Gesetze gültig ist.

Unbeschadet der Bestimmungen des Art. 6, Absatz 1, dieses Abkommens ist kein Vertragsstaat verpflichtet, eine Ehe schliessen zu lassen, die mit Rücksicht auf eine vormalige Ehe oder auf ein Hindernis religiöser Natur gegen seine Gesetze verstossen würde. Die Verletzung eines derartigen Ehehindernisses kann jedoch die Nichtigkeit der Ehe in einem anderen Lande als in dem, wo die Ehe geschlossen wurde, nicht zur Folge haben.

Art. 3. Das Gesetz des Ortes der Eheschliessung kann ungeachtet der Verbote des im Art. 1 bezeichneten Gesetzes die Ehe von Ausländern gestatten, wenn diese Verbote ausschliesslich auf Gründen religiöser Natur beruhen.

Die andern Staaten sind berechtigt, einer unter solchen Umständen geschlossenen Ehe die Anerkennung als einer gültigen Ehe zu versagen.

Art. 4. Die Ausländer müssen zum Zwecke ihrer Eheschliessung nachweisen, dass sie den Bedingungen genügen, die nach dem im Art. 1 bezeichneten Gesetz erforderlich sind.

Dieser Nachweis kann durch ein Zeugnis der diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Staates, dem die Verlobten angehören, oder durch irgend ein anderes Beweismittel geführt werden, je nachdem die Staatsverträge oder die Behörden des Landes, in welchem die Ehe geschlossen wird, den Nachweis als genügend anerkennen.

Art. 5. In Ansehung der Form ist die Ehe überall als gültig anzuerkennen, wenn die Eheschliessung dem Gesetze des Landes, in welchem sie erfolgt ist, entspricht.

Doch brauchen die Länder, deren Gesetzgebung eine religiöse Trauung vorschreibt, die von ihren Angehörigen unter Nichtbeachtung dieser Vorschrift im Auslande eingegangenen Ehen nicht als gültig anzuerkennen.

Die Vorschriften des Gesetzes des Heimatstaats über das Aufgebot müssen beachtet werden; doch kann das Unterlassen dieses Aufgebots die Nichtigkeit der Ehe nur in dem Lande zur Folge haben, dessen Gesetz übertreten worden ist.

Eine beglaubigte Abschrift der Eheschliessungsurkunde ist den Behörden des Heimatlandes eines jeden der Ehegatten zu übersenden.

Art. 6. In Ansehung der Form ist die Ehe überall als gültig anzuerkennen, wenn sie vor einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter gemäss seiner Gesetzgebung geschlossen wird, vorausgesetzt, dass keiner der Verlobten dem Staate, wo die Ehe geschlossen wird, angehört und dieser Staat der Eheschließung nicht widerspricht. Ein solcher Widerspruch kann nicht erhoben werden, wenn es sich um eine Ehe handelt, die mit Rücksicht auf eine vor-

malige Ehe oder ein Hindernis religiöser Natur gegen seine Gesetze verstossen würde.

Der Vorbehalt des Art. 5, Absatz 2, findet auf die diplomatischen oder konsularischen Eheschliessungen Anwendung.

Art. 7. Eine Ehe, die in dem Lande, in welchem sie geschlossen wurde, in Ansehung der Form nichtig ist, kann gleichwohl in den andern Ländern als gültig anerkannt werden, wenn die durch das Gesetz des Heimatstaates eines jeden der Verlobten vorgeschriebene Form beobachtet worden ist.

Art. 8. Dieses Abkommen findet nur auf solche Ehen Anwendung, welche im Gebiete der Vertragsstaaten zwischen Personen geschlossen sind, von denen mindestens eine Angehöriger eines dieser Staaten ist.

Kein Staat verpflichtet sich durch dieses Abkommen zur Anwendung eines Gesetzes, welches nicht dasjenige eines Vertragsstaates ist.

Art. 9. Dieses Abkommen, das nur auf die europäischen Gebiete der Vertragsstaaten Anwendung findet, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden, sobald die Mehrzahl der hohen vertragschliessenden Teile hierzu in der Lage ist.

Ueber die Hinterlegung soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Wege einem jeden der Vertragsstaaten mitgeteilt werden.

Art. 10. Denjenigen Staaten, welche auf der dritten Konferenz über internationales Privatrecht vertreten waren, dieses Abkommen aber nicht gezeichnet haben, soll der vorbehaltlose Beitritt zu dem Abkommen freistehen.

Der Staat, welcher beizutreten wünscht, hat spätestens am 31. Dezember 1904 seine Absicht in einer Urkunde anzuzeigen, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt wird. Diese wird eine beglaubigte Abschrift davon auf diplomatischem Wege einem jeden der Vertragsstaaten übersenden.

Art. 11. Dieses Abkommen tritt am sechzigsten Tage nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden oder nach dem Zeitpunkte der Anzeige von einem Beitritt in Kraft.

Art. 13. Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkte der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden.

Mit diesem Zeitpunkte beginnt der Lauf der Frist auch für diejenigen Staaten, welche die Hinterlegung erst nach diesem Zeitpunkte bewirken oder erst später beitreten.

In Ermangelung einer Kündigung gilt das Abkommen als stillschweigend von fünf zu fünf Jahren erneuert.

Die Kündigung muß wenigstens sechs Monate vor dem Ablaufe des Zeitraums, der in den vorstehenden Absätzen bezeichnet ist, der Regierung der Niederlande zugestellt werden, die hiervon allen anderen Vertragsstaaten Kenntnis geben wird.

Die Kündigung soll nur in Ansehung des Staates wirksam sein, der sie erklärt hat. Für die übrigen Staaten bleibt das Abkommen in Kraft.

Internationale Uebereinkunft

betreffend

Vormundschaft.

Art. 1. Die Vormundschaft über einen Minderjährigen bestimmt sich nach dem Gesetze des Staates, dem er angehört (Gesetz des Heimatstaats).

Art. 2. Sieht das Gesetz des Heimatstaats für den Fall, dass der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande hat, die Anordnung einer Vormundschaft im Heimatlande nicht vor, so kann der von dem Heimatstaate des Minderjährigen ermächtigte diplomatische oder konsularische Vertreter gemäss dem Gesetze dieses Staates die Fürsorge übernehmen, sofern der Staat, in dessen Gebiete der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, dem nicht widerspricht.

Art. 3. Falls eine Vormundschaft gemäss den Bestimmungen des Art. 1 oder des Art. 2 nicht angeordnet ist oder nicht angeordnet werden kann, so ist für die Anordnung und die Führung der Vormundschaft über einen Minderjährigen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande hat, das Gesetz des Aufenthaltsortes massgebend.

Art. 4. Ist die Vormundschaft gemäss der Bestimmung des Art. 3 angeordnet, so kann gleichwohl eine neue Vormundschaft auf Grund des Art. 1 oder des Art. 2 angeordnet werden.

Hiervon ist der Regierung des Staates, in welchem die Vormundschaft zuerst angeordnet wurde, so bald wie möglich Nachricht zu geben. Diese Regierung hat davon entweder die Behörde, welche die Vormundschaft angeordnet

hat, oder in Ermangelung einer solchen Behörde den Vormund selbst zu benachrichtigen.

In dem Falle, den dieser Artikel vorsieht, bestimmt sich der Zeitpunkt, in welchem die ältere Vormundschaft endigt, nach der Gesetzgebung des Staates, in dessen Gebiete diese Vormundschaft angeordnet war.

Art. 5. In allen Fällen bestimmen sich der Zeitpunkt und die Gründe für den Beginn sowie für die Beendigung der Vormundschaft nach dem Gesetze des Heimatstaats des Minderjährigen.

Art. 6. Die vormundschaftliche Verwaltung erstreckt sich auf die Person sowie auf das gesamte Vermögen des Minderjährigen, gleichviel an welchem Orte sich die Vermögensgegenstände befinden.

Von dieser Regel sind Ausnahmen zulässig in Ansehung solcher Grundstücke, welche nach dem Gesetze der belegenen Sache einer besonderen Güterordnung unterliegen.

Art. 7. Solange die Vormundschaft nicht angeordnet ist, sowie in allen dringenden Fällen können die zuständigen Ortsbehörden die Massregeln treffen, die zum Schutze der Person und der Interessen eines minderjährigen Ausländers erforderlich sind.

Art. 8. Liegt Anlass vor, für einen minderjährigen Ausländer die Vormundschaft anzuordnen, so haben die Behörden des Staates, in dessen Gebiet er sich befindet, von dem Sachverhalte, sobald dieser ihnen bekannt wird, die Behörden des Staates zu benachrichtigen, dem der Minderjährige angehört.

Die in solcher Art benachrichtigten Behörden sollen den Behörden, die ihnen die Mitteilung gemacht haben, so bald wie möglich Kenntnis geben, ob die Vormundschaft angeordnet ist oder angeordnet werden wird.

Art. 9. Dieses Abkommen findet nur Anwendung auf die Vormundschaft über Minderjährige, die Angehörige eines der Vertragsstaaten sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet eines dieser Staaten haben.

Die Art. 7 und 8 dieses Abkommens finden jedoch auf alle Minderjährige Anwendung, die Angehörige eines Vertragsstaats sind.

Art. 10. Dieses Abkommen, das nur auf die europäischen Gebiete der Vertragsstaaten Anwendung findet, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden, sobald die Mehrzahl der hohen vertragschliessenden Teile hierzu in der Lage ist.

Ueber die Hinterlegung soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Wege einem jeden der Vertragsstaaten mitgeteilt werden.

Art. 11. Denjenigen Staaten, welche auf der dritten Konferenz über internationales Privatrecht vertreten waren, dieses Abkommen aber nicht gezeichnet haben, soll der vorbehaltlose Beitritt zu dem Abkommen freistehen.

Der Staat, welcher beizutreten wünscht, hat spätestens am 31. Dezember 1904 seine Absicht in einer Urkunde anzuzeigen, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt wird. Diese wird eine beglaubigte Abschrift davon auf diplomatischem Wege einem jeden der Vertragsstaaten übersenden.

Art. 12. Dieses Abkommen tritt am sechzigsten Tage nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden oder nach dem Zeitpunkte der Anzeige von einem Beitritt in Kraft.

Art. 13. Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkte der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden.

Mit diesem Zeitpunkte beginnt der Lauf der Frist auch für diejenigen Staaten, welche die Hinterlegung erst nach diesem Zeitpunkte bewirken oder erst später beitreten.

In Ermangelung einer Kündigung gilt das Abkommen als stillschweigend von fünf zu fünf Jahren erneuert.

Die Kündigung muss wenigstens sechs Monate vor dem Ablaufe des Zeitraums, der in den vorstehenden Absätzen bezeichnet ist, der Regierung der Niederlande zugestellt werden, die hiervon allen anderen Vertragsstaaten Kenntnis geben wird.

Die Kündigung soll nur in Ansehung des Staates wirksam sein, der sie erklärt hat. Für die übrigen Staaten bleibt das Abkommen in Kraft.

Beilage 5.

Staatsverträge

und Kollisionsnormen aus solchen.

Vertrag

zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

(Abgeschlossen am 25. Wintermonat 1850. Ratifiziert von der Schweiz am 30. Heumonat 1855. Ratifiziert von Nordamerika am 6 Wintermonat 1855. A. S., V. 201, ff; Wolf, II, 393, ff.)

Art. V. Die Bürger der kontrahierenden Teile können frei über ihre persönlichen Güter, die in der Gerichtsbarkeit des andern liegen, verfügen, sei es durch Verkauf, Testament, Vergabung oder auf jede andere Weise, und ihre Erben durch Testament oder ab intestato, oder ihre Nachfolger auf irgend welche Art, Bürger des andern Teiles, erwerben oder erben diese genannten Güter, und sie können davon Besitz nehmen, entweder selbst oder durch Bevollmächtigte; sie können darüber verfügen, wie sie wollen, ohne andere Gebühren dafür zu bezahlen, als diejenigen, welchen im gleichen Falle die Bewohner des Landes selbst, in welchem diese Güter liegen, unterworfen sind. In Abwesenheit des Erben oder der Erben, oder anderer Nachfolger soll von den Behörden die gleiche Sorge für die Erhaltung der genannten Güter getragen werden, wie wenn es sich um die Erhaltung der Güter eines Eingebornen des gleichen Landes handelte, und dieses auf so lange, bis der gesetzliche Eigentümer der Güter die geeigneten Massregeln zu deren Anhandnahme hat ergreifen können.

Die vorstehenden Verfügungen sollen auch vollständig ihre Anwendung auf Grundbesitz finden, der in den Staaten der amerikanischen Union oder in Kantonen der Schweiz liegt, in welchem die Fremden zum Naturalbesitz oder zur Erbschaft von Grundeigentum zugelassen werden.

Wenn aber unbewegliches Eigentum, das auf dem Gebiet des einen der kontrahierenden Teile liegt, einem Bürger des andern Teiles zufiele, der wegen seiner Eigenschaft als Fremder zum Naturalbesitz dieses Grundeigentums in dem Staate oder Kanton, in welchem es liegt, nicht zugelassen würde, so wäre diesem Erben oder Nachfolger, wer er auch sei, eine solche Frist, wie die Gesetze des Staates oder des Kantons sie erlauben, gestattet, um dieses Eigentum zu verkaufen; den Ertrag soll er stets ohne Anstand be-

ziehen und aus dem Lande ziehen dürfen, ohne der Regierung eine andere Gebühr zu bezahlen, als diejenige, welche in einem ähnlichen Falle ein Einwohner des Landes, in welchem das Grundstück liegt, schuldig wäre.

Art. VI. Die Streitigkeiten, welche unter den Ansprechern einer Erbschaft über die Frage entstehen können, welchem die Güter zufallen sollen, werden durch die Gerichte und nach den Gesetzen des Landes beurteilt, in welchem das Eigentum liegt.

Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsvertrag

zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Ihrer Majestät der Königin des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Irland.

(Vom 6. September 1855; A. S., V. 271, ff; Wolf, II, 399, ff.)

Art. IV. Die Bürger und Untertanen eines jeden der beiden kontrahierenden Staaten können auf dem Gebiete des andern jede Art von Eigentum vollkommen frei erwerben, besitzen und darüber verfügen, sei es durch Kauf, Verkauf, Schenkung, Tausch, Heirat, testamentarische oder Intestaterbfolge, oder auf jede andere Art, soweit die Gesetze des Landes den Angehörigen irgend einer fremden Nation das Innehaben gestatten.

Ihre Erben und deren Vertreter können in eigener Person oder durch Bevollmächtigte, welche an ihrer Statt handeln, in der gewöhnlichen, gesetzlichen Form und auf die gleiche Weise, wie Bürger oder Untertanen des Landes, dieses Eigentum antreten und in Besitz nehmen, und in Abwesenheit solcher Erben und Vertreter wird das Eigentum auf die gleiche Weise behandelt, wie dasjenige eines Bürgers oder Untertans des Landes unter ähnlichen Umständen.

In keiner dieser Beziehungen werden sie von dem Werte solchen Eigentums eine andere oder höhere Abgabe, Gebühr oder Auflage bezahlen, als von den Bürgern oder Untertanen des Landes entrichtet werden muß.

In jedem Falle wird es den Bürgern und Untertanen der beiden kontrahierenden Teile gestattet, ihr Vermögen ausser Landes zu ziehen, nämlich den Schweizerbürgern aus britischem Gebiete, und den britischen Untertanen aus schweizerischem Gebiete, frei und ohne bei einem solchen Aushinzuge zur Zahlung einer Gebühr als Ausländer verpflichtet zu sein, und ohne eine andere oder höhere Gebühr bezahlen zu müssen, als Bürger oder Untertanen des Landes zu entrichten haben.

Freundschafts- Niederlassungs- und Handelsvertrag

zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und S. M. dem König der Hawaiian-Inseln.

(Abgeschlossen am 20. Juli 1864; ratifiziert von der Schweiz am 10. Oktober 1864 und von Hawaii am 3. Februar 1868; A. S., IX, 497, ff, Wolf, II, 413, ff.)

Art. IV. Die Bürger eines jeden der beiden kontrahierenden Staaten können auf dem Gebiete des andern Staates jede Art von beweglichem und unbeweglichem Eigentum vollkommen frei erwerben, besitzen und darüber verfügen, sei es durch Kauf, Verkauf, Schenkung, Tausch, Heirat, testamentarische oder Intestaterbschaft, oder auf jede andere Art, so weit die Gesetze des Landes den Angehörigen derselben das Innehaben und die Verfügung gestatten.

Ihre Erben und deren Vertreter können in eigener Person oder durch Bevollmächtigte, welche in ihrem Namen handeln, in der gewöhnlichen, gesetzlichen Form und auf die gleiche Weise wie Bürger des Landes die Hinterlassenschaft antreten und in Besitz nehmen.

In Abwesenheit solcher Erben oder Vertreter wird das Eigentum auf die gleiche Weise behandelt, wie dasjenige eines Bürgers des Landes unter ähnlichen Umständen.

In allen diesen Beziehungen werden sie von dem Werte solchen Eigentums keine andere oder höhere Abgabe, Steuer oder Gebühr bezahlen, als von den Angehörigen des Landes entrichtet werden muss.

In allen Fällen wird es den Bürgern der beiden kontrahierenden Teile gestattet, ihr Vermögen ausser Landes zu ziehen, nämlich den Schweizerbürgern aus hawaiianischem Gebiete und den hawaiianischen Bürgern aus schweizerischem Gebiete, frei und ohne bei einem solchen Aushinzuge zur Zahlung einer Gebühr als Ausländer verpflichtet zu sein, und ohne eine andere oder höhere Gebühr bezahlen zu müssen, als die Bürger des Landes zu entrichten haben.

Niederlassungs- und Konsularvertrag

zwischen der Schweiz und Italien.

(Abgeschlossen den 22. Juli 1868; ratifiziert von der Schweiz am 31. Dezember 1868 und von Italien am 1. April 1869: A. S., IX, 706, ff; Wolf, II, 418, ff.)

Art. 2. Die Bürger des einen der beiden kontrahierenden Staaten, welche im Gebiete des andern wohnhaft oder niedergelassen sind, und die wieder in ihre Heimat zurückkehren wollen, oder die durch gerichtliches Urteil, gesetzliche Polizeimassnahmen, oder gemäss den Gesetzen über Armen- oder Sittenpolizei in dieselbe zurückgewiesen werden, sollen samt ihren Familien jederzeit und unter allen Umständen in ihrem Heimatlande wieder aufgenommen werden, vorausgesetzt, dass sie nach dortigen Gesetzen ihr Heimatrecht beibehalten haben.

Art. 3. Die Bürger eines jeden der beiden kontrahierenden Staaten können an irgend einem Orte des andern ihnen Kraft eines Gesetzes oder Testamentes angefallene Erbschaft antreten, in Besitz nehmen und darüber verfügen, ganz gleich wie der Bürger des Landes, ohne deshalb andern oder lästigern Bedingungen unterworfen zu sein, als diese. Sie sollen vollständige Freiheit haben, jede Art bewegliches oder unbewegliches Gut, das die eigenen Angehörigen nach den Gesetzen des Landes in Besitz nehmen und darüber verfügen können, zu erwerben, sei es durch Käufe, Verkäufe oder Schenkungen, durch Tausch, Heirat, testamentarische oder Intestaterbschaft, oder auf irgend welche Weise. Ihre Erben und deren Vertreter können in eigener

Person oder durch Bevollmächtigte, die in ihrem Namen handeln, in der gewöhnlichen gesetzlichen Form und auf die gleiche Weise wie Bürger des Landes dieses Eigentum antreten und in Besitz nehmen. In Abwesenheit solcher Erben oder Vertreter wird das Eigentum auf die gleiche Weise behandelt, wie unter ähnlichen Umständen dasjenige eines Bürgers des Landes. In allen diesen Beziehungen werden sie von dem Werte eines solchen Eigentums keine andere oder höhere Abgabe, Steuer oder Gebühr bezahlen, als von den Angehörigen des Landes selbst entrichtet werden muss.

Art. 6. Die Bürger eines der beiden Länder geniessen auf dem Gebiete des andern beständigen und vollkommenen Schutz für ihre Personen und ihr Eigentum. Demzufolge haben sie freien und leichten Zutritt zu den Gerichtshöfen, zur Verfolgung und Verteidigung ihrer Rechte, und zwar vor jeder Instanz und in allen durch die Gesetze aufgestellten Arten von Jurisdiktion. Sie dürfen in allen Fällen die Advokaten, Anwälte oder Agenten jeder Klasse nach freier Wahl zur Besorgung ihrer Rechtssachen unter denjenigen Personen wählen, die nach den Landesgesetzen zur Ausübung dieser Berufsarten befugt sind. Sie geniessen in dieser Beziehung die gleichen Begünstigungen, welche die Angehörigen des Landes gegenwärtig geniessen oder später geniessen könnten, und sie sind auch den gleichen Bedingungen unterworfen.

Art. 16. Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln beider Länder oder ihre Kanzler haben das Recht auf ihren Kanzleien oder in der Wohnung der Parteien die Erklärungen, welche Handelsleute und andere Bürger ihrer Länder machen möchten, aufzunehmen.

Sie sind ebenfalls berechtigt, wie Notare testamentarische Verfügungen ihrer Landsleute anzufertigen.

— — — — — —

Art. 17. Ist ein Italiener in der Schweiz gestorben, ohne bekannte Erben oder Testamentsvollstrecker zu hinterlassen, so werden die schweizerischen Behörden, denen nach den Gesetzen ihres Landes die Besorgung des Nachlasses obliegt, der italienischen Gesandtschaft oder dem italienischen Konsularbeamten, in dessen Bezirk der Tod statt-

gefunden hat, davon Anzeige machen, damit die Gesandtschaft oder das Konsulat den Beteiligten die nötige Auskunft erteilen kann.

Die gleiche Anzeige wird von den kompetenten italienischen Behörden der schweizerischen Gesandtschaft oder den schweizerischen Konsularbeamten gemacht werden, wenn ein Schweizer in Italien gestorben ist, ohne bekannte Erben oder Testamentsvollstrecker zu hinterlassen.

Die Streitigkeiten, welche zwischen den Erben eines in der Schweiz verstorbenen Italieners hinsichtlich seines Nachlasses entstehen könnten, sollen vor den Richter des letzten Wohnortes, den der Italiener in Italien hatte, gebracht werden.*)

Die Reziprozität findet bei Streitigkeiten statt, die sich zwischen den Erben eines in Italien verstorbenen Schweizers erheben könnten.

Niederlassungs- und Handelsvertrag

zwischen der Schweiz und Russland.

(Abgeschlossen am 26./14. Dezember 1872; ratifiziert von der Schweiz am 1. August 1873, von Russland am 11. August 1873; A. S., XI, 376, ff; Wolf, II, 428, ff.)

Art. 4. Die Bürger und die Untertanen jeder der beiden kontrahierenden Parteien geniessen auf dem Gebiete der andern volle Freiheit, jede Art von Grundeigentum zu erwerben, zu besitzen und zu veräussern, welche die Gesetze des Landes Ausländern, welcher Nation sie auch angehören mögen, zu erwerben und zu besitzen gestatten. Sie dürfen solches erwerben und darüber verfügen, durch Kauf, Verkauf, Schenkung, Tausch, Heirat, testamentarische oder

*) Dies ist modifiziert worden durch Art. VI des Protokolls, welcher lautet:

Die königliche Regierung gibt zu, dass nach dem von der schweizerischen Bundesversammlung in Bezug auf das letzte Alinea des Artikels 17 des obgenannten Vertrags ausgesprochenen Vorbehalt, die Streitigkeiten, welche zwischen den Erben eines in Italien verstorbenen Schweizers hinsichtlich seines Nachlasses entstehen könnten, vor den Richter des Heimatortes des Erblassers gebracht werden sollen.



Intestaterbfolge oder auf irgend welche andere Art unter den nämlichen Bedingungen, welche die Landesgesetze für alle Fremden feststellen. Ihre Erben und deren Vertreter können in eigener Person oder durch Bevollmächtigte auf die gleiche Weise und in der gewöhnlichen gesetzlichen Form wie die Bürger oder die Untertanen des Landes dieses Eigentum antreten und in Besitz nehmen. In Abwesenheit solcher Erben oder Vertreter wird das Eigentum auf die gleiche Weise behandelt, wie unter ähnlichen Umständen dasjenige eines Untertanen oder Bürgers des Landes.

In keinem der vorgenannten Fälle dürfen von dem Werte des Eigentums andere oder lästigere Steuern, Auflagen oder Gebühren bezahlt werden, als von den Bürgern oder Untertanen des Landes selbst gefordert werden.

In der Schweiz darf vom Vermögen eines russischen Untertanen, der dort wohnte, aber nicht gesetzlich niedergelassen war, und im russischen Kaiserreich von demjenigen eines in analoger Lage befindlichen Schweizerbürgers, soweit es durch Erbrecht erworben ist und sich in seinem Heimatlande befindet, keine Erbschaftsgebühr erhoben werden.

In allen Fällen dürfen die Bürger und die Untertanen der beiden kontrahierenden Parteien ihr Vermögen frei ausser Landes schaffen, nämlich die russischen Untertanen aus dem Gebiete der Schweiz und die Schweizerbürger aus demjenigen von Russland, und ohne in ihrer Eigenschaft als Fremde eine Gebühr bezahlen und ohne andere oder höhere Gebühren entrichten zu müssen, als die Untertanen oder die Bürger des eigenen Landes zu entrichten haben.

Freundschafts- und Handelsvertrag

zwischen der Schweiz und Persien.

(Abgeschlossen am 23. Juli 1873; ratifiziert von der Schweiz am 31. Januar 1874; ratifiziert von Persien im Monat Djemadi-al-Sani des Jahres 1291 der Hedschra; A. S., N. F. I, 194; Wolf, II, S. 433 ff.)

Art. 6. Im Falle des Ablebens eines Bürgers, beziehungsweise Untertans, auf dem Gebiete des einen oder des andern

Staates soll dessen gesamter Nachlass der Familie oder den Associés des Verstorbenen, wenn er solche hat, übergeben werden. Hatte der Verstorbene weder Verwandte noch Associés, so ist sein Nachlass im einen wie im andern Lande dem Agenten oder Konsuln der Nation, welcher der verstorbene Bürger oder Untertan angehörte, in Verwahrung zu geben, damit dieser davon den angemessenen Gebrauch mache, gemäss den Gesetzen und Uebungen seines Landes.

Freundschafts- Handels- und Niederlassungsvertrag

zwischen der Schweiz und Dänemark.

(Abgeschlossen den 10. Februar 1875; ratifiziert von der Schweiz am 24. März und 31. Mai 1875; ratifiziert von Dänemark am 10. Juni 1875; A. S. N. F., Bd. I, S. 668, ff; Wolf, Bd. II, S. 437, ff).

Art. I. Die Schweizerbürger, welche sich im Königreich Dänemark niederlassen oder daselbst kürzern oder längern Aufenthalt nehmen, sollen den dänischen Untertanen gleich gehalten werden in Allem, was auf die Wahl ihres Wohnortes, das Recht, Eigentum durch Kauf oder Erbschaft zu erwerben und bewegliches wie unbewegliches Eigentum zu veräussern, den freien Zutritt zu den Gerichten, die Entrichtung der Abgaben und Steuern etc. Bezug hat. Diese Gleichbehandlung kommt ihnen auch zu in den Kolonien, mit Ausnahme von Grönland, wo gemäss bestehenden Vorschriften kein Schweizerbürger ohne eine besondere Bewilligung der dänischen Regierung sich niederlassen oder Handel treiben darf.

Art. II. Ebenso sind die dänischen Untertanen, welche im Gebiete der Eidgenossenschaft wohnen, in Bezug auf alle Rechte, von denen im vorhergehenden Artikel die Rede ist, den Schweizerbürgern gleichgestellt.

Freundschafts- Handels- und Niederlassungsvertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich der Niederlande.

(Abgeschlosseu den 19. August 1875; ratifiziert von der Schweiz am 19. August 1878; ratifiziert von den Niederlanden am 2. September 1878: A. S. N. F., Bd. III, S. 522, ff; Wolf, Bd. II, S. 441, ff).

Art. I. Die Untertanen und Bürger der beiden hohen vertragenden Teile sollen gegenseitig den Angehörigen des eigenen Landes vollständig gleichgestellt sein in Allem, was betrifft den Aufenthalt und die Niederlassung, die Ausübung von Handel, von Gewerben und Berufen, die Bezahlung von Steuern, die Ausübung der Kulte, das Recht, bewegliches und unbewegliches Vermögen jeder Art durch Kauf, Verkauf, Schenkung, Tausch, durch Testament und in der Erbfolge ohne Testament zu erwerben und darüber zu verfügen.

Mit Bezug auf ihre persönliche Stellung sollen sie in allen Beziehungen den Untertanen der meist begünstigten fremden Nation vollständig gleichgestellt sein.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden die gesetzlichen Unterscheidungen zwischen den Personen abendländischer Herkunft und denjenigen morgenländischer Herkunft in den niederländischen Besitzungen im östlichen Archipel nicht aufgehoben.

Freundschafts- Niederlassungs- und Handelsvertrag zwischen der Schweiz und der Republik Salvador.

(Abgeschlossen den 30. Oktober 1883; ratifiziert von der Schweiz am 24. März 1884; ratifiziert von Salvador am 1. Mai 1884; A. S. N. F., Bd. VII, S. 744, ff; Wolf, Bd. II, S. 447, ff).

Art. 4. Die Bürger eines jeden der beiden kontrahierenden Staaten können auf dem Gebiete des andern Staates jede Art von beweglichem und unbeweglichem Eigentum vollkommen frei erwerben, besitzen und darüber verfügen, sei es durch Kauf, Verkauf, Schenkung, Tausch,

Heirat, testamentarische oder Intestaterbschaft, oder auf jede andere Art.

Ihre Erben und deren Vertreter können in eigener Person oder durch Bevollmächtigte, welche in ihrem Namen handeln, in der gewöhnlichen, gesetzlichen Form und auf die gleiche Weise wie Bürger des Landes die Hinterlassenschaft antreten und in Besitz nehmen.

In Abwesenheit solcher Erben oder Vertreter wird das Eigentum auf die gleiche Weise behandelt, wie dasjenige eines Bürgers des Landes unter ähnlichen Umständen.

In allen diesen Fällen wird von dem Werte solchen Eigentums keine andere oder höhere Abgabe, Steuer oder Gebühr gefordert, als solche, wie sie auch von den Angehörigen des Landes entrichtet werden müssen.

Unter allen Umständen ist es den Bürgern der beiden kontrahierenden Teile gestattet, ihr Vermögen ausser Landes zu ziehen, nämlich den Schweizerbürgern aus dem Gebiete von Salvador und den Bürgern von Salvador aus schweizerischem Gebiete frei und ohne aus Anlass des Wegzuges zur Zahlung irgend einer Gebühr als Ausländer verpflichtet zu sein und ohne eine andere oder höhere Gebühr bezahlen zu müssen, als die Bürger des Landes zu entrichten haben.

Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag

zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der südafrikanischen Republik.

(Abgeschlossen den 6. November 1885; ratifiziert von der Sehweiz am 30. April 1887; ratifiziert von der südafrikanischen Republik am 10. Juni 1887; A. S. N. F., Bd. X, S. 284, ff; Wolf, Bd. II, S. 452, ff.)

Art. III. Die Bürger eines jeden der beiden kontrahierenden Staaten können auf dem Gebiete des andern Staates jede Art von beweglichem und unbeweglichem Eigentum ganz frei erwerben und besitzen, sei es durch Kauf, Verkauf, Schenkung, Tausch, Heirat, Testament oder Intestaterbschaft, oder auf jede andere Art.

Ihre Erben und Vertreter können in eigener Person oder durch Bevollmächtigte, welche in ihrem Namen handeln, in den ordentlichen Gesetzesformen, gleich den Bürgern des

Landes, die Hinterlassenschaft antreten und in Besitz nehmen.

In Abwesenheit solcher Erben oder Vertreter ist das Eigentum auf die gleiche Weise zu behandeln, wie dasjenige eines Bürgers des Landes unter ähnlichen Umständen behandelt würde.

In allen diesen Fällen wird von dem Werte solchen Eigentums keine andere oder höhere Abgabe, Steuer oder Gebühr gefordert, als auch von den Landesangehörigen entrichtet werden muss.

Unter allen Umständen ist es den Bürgern der beiden kontrahierenden Teile gestattet, ihr Vermögen ausser Landes zu ziehen; das heisst, es kann dasselbe von den Schweizerbürgern aus dem Gebiete der Südafrikanischen Republik und von den Bürgern der Südafrikanischen Republik aus dem schweizerischen Gebiete frei ausgeführt werden, ohne dass sie als Ausländer wegen dieses Wegzuges eine besondere Abgabe zu entrichten hätten, und ohne dass ihnen andere oder höhere Gebühren auferlegt werden dürften, als diejenigen, welche für die Bürger des Landes selbst gelten.

Staatsvertrag

zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzog von Baden, betreffend die gegenseitigen Bedingungen über Freizügigkeit und weitere nachbarliche Verhältnisse.

(Abgeschlossen am 6. Dezember 1856; ratifiziert von der Schweiz am 7. August 1857; ratifiziert von Baden am 10. August 1857; A. S., Bd. V, S. 661, ff; Wolf, Bd. II, S. 481, ff).

Art. 6. Sollte unter denjenigen, welche auf die gleiche Verlassenschaft Anspruch machen, über die Erbsberechtigung Streit entstehen, so wird nach den Gesetzen und durch die Gerichte desjenigen Landes entschieden werden, in welchem das Eigentum sich befindet.

Liegt der Nachlass in beiden Staaten, so sind die Behörden desjenigen Staates kompetent, dem der Erblasser bürgerrechtlich angehört, oder in welchem er zur Zeit des Todes wohnte, wenn er nicht Bürger eines der kontrahierenden Staaten war.

Konsularvertrag
zwischen der Schweiz und Rumänien.

(Abgeschlossen den 14. Februar 1880; ratifiziert von der Schweiz am 28. Juni 1880; ratifiziert von Rumänien am 10./22. Januar 1881; A. S. N. F., Bd. V, S. 282, ff; Wolf, Bd. II, S. 786, ff.)

Art. VIII. Wenn ein Rumäne in der Schweiz stirbt, ohne bekannte Erben oder Testamentsvollstrecker zu hinterlassen, so werden die schweizerischen Behörden dies dem rumänischen Konsularbeamten, in dessen Bezirk der Tod stattgefunden hat, anzeigen, damit er den Beteiligten die nötige Auskunft zukommen lasse.

Eine gleiche Anzeige ist von den zuständigen rumänischen Behörden an die schweizerischen Konsularbeamten zu richten, wenn ein Schweizer in Rumänien stirbt, ohne bekannte Erben oder Testamentsvollstrecker zu hinterlassen.

Die zuständigen Behörden des Ortes, wo der Todesfall stattgefunden hat, sind gehalten, in Bezug auf das bewegliche oder unbewegliche Vermögen des Verstorbenen alle sichernden Verfügungen zu treffen, welche die Landesgesetzgebung für die Nachlassenschaften der Landesangehörigen vorschreibt.

Vertrag
zwischen der Schweiz und Frankreich über den Gerichtsstand und die Vollziehung von Urteilen in Zivilsachen.

(Abgeschlossen am 15. Juni 1869; ratifiziert von der Schweiz am 2. August 1869; ratifiziert von Frankreich am 3. Juli 1869; A. S., Bd. IX, S 1002, ff; Wolf, Bd. II, S. 547, ff.)

I.

Klage und Gerichtsstand.

Art. I. In Streitigkeiten zwischen Schweizern und Franzosen, oder zwischen Franzosen und Schweizern, über bewegliche Sachen und persönliche Ansprüche, mögen sie aus dem bürgerlichen oder aus dem Handelsverkehr entsprungen sein, ist der Kläger verpflichtet, seine Klage

bei dem natürlichen Richter des Beklagten anhängig zu machen. Es gilt dies auch für Regressklagen, welches immer das Gericht sein mag, bei welchem die ursprüngliche Klage anhängig ist.

Hat der Beklagte, sei er Schweizer oder Franzose, weder in der Schweiz noch in Frankreich einen bekannten Wohnsitz oder Aufenthaltsort, so kann er vor dem Gerichte des Wohnortes des Klägers belangt werden.

Wenn jedoch die Klage auf Erfüllung eines Vertrages geht, der vom Beklagten entweder in der Schweiz oder in Frankreich, aber ausserhalb des Bereiches des erwähnten natürlichen Richters eingegangen worden ist, so kann dieselbe bei dem Richter des Ortes angehoben werden, wo der Vertrag abgeschlossen wurde, insofern die Parteien zur Zeit, wo der Prozess anhängig gemacht wird, daselbst ihren Aufenthalt haben.

Art. 2. In Streitigkeiten zwischen Schweizern, die sämtlich in Frankreich, oder zwischen Franzosen, die sämtlich in der Schweiz ihren Wohnsitz oder ein kaufmännisches Etablissement haben, kann der Kläger seine Klage auch bei dem Gerichte des Wohnortes des Beklagten oder des Ortes, wo das Etablissement desselben sich befindet, anhängig machen, und es darf dieses Gericht nicht aus dem Grunde, dass die Parteien Ausländer seien, die Annahme der Klage verweigern.

Dieselbe Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn ein Schweizer einen in Frankreich wohnhaften oder sich daselbst aufhaltenden Fremden vor einem französischen Gerichte, und umgekehrt, wenn ein Franzose einen in der Schweiz wohnhaften oder sich daselbst aufhaltenden Fremden vor einem schweizerischen Gerichte belangt.

Art. 3. Ist an einem andern Orte als an dem Wohnsitze des Beklagten Domizil gewählt worden, so ist der Richter des gewählten Domizils allein kompetent, über Streitigkeiten, zu welchen die Erfüllung des Vertrages Anlass gibt, zu urteilen.

Art. 4. Dingliche Klagen auf Immobilien sind bei dem Richter der gelegenen Sache anzuheben.

Dasselbe gilt auch von persönlichen Klagen, wenn sie mit dem Eigentum oder mit einem Benutzungsrechte an Immobilien zusammenhängen.

Art. 5. Jede Klage betreffend Liquidation oder Teilung einer Erbschaft, sei es in Folge von Testament oder von Intestaterbrecht, und betreffend die Abrechnung zwischen Erben und Legataren, ist vor dem Gerichte des Ortes geltend zu machen, wo die Erbschaft eröffnet worden ist, und zwar, wenn es sich um die Verlassenschaft eines Franzosen handelt, der in der Schweiz verstorben ist, vor dem Gerichte seines letzten Wohnortes in Frankreich, und wenn es sich um die Verlassenschaft eines Schweizers handelt, der in Frankreich verstorben ist, vor dem Gerichte seines Heimatortes. Immerhin müssen für die Teilung und für die Veräusserung von Immobilien die Gesetze des Landes, wo dieselben liegen, beobachtet werden.

Wenn bei der Teilung von Erbschaften, zu denen gleichzeitig mit Einheimischen auch Fremde berufen sind, die Gesetzgebung eines der beiden Länder den eigenen Angehörigen besondere Rechte und Vorteile auf das in diesem Lande befindliche Vermögen einräumt, so können die Angehörigen des andern Landes in analogen Fällen ebenfalls die Rechte und Vorteile ansprechen, welche die Gesetzgebung des Staates, dem sie angehören, gewährt.

Es versteht sich jedoch von selbst, dass in Erbschaftssachen die von den betreffenden Gerichten erlassenen Urteile, sofern sie nur eigene Staatsangehörige betreffen, im andern Staate vollziehbar sein sollen, welche Gesetze auch in diesem letztern in Kraft sein mögen.

Art. 6. Der Konkurs über einen Franzosen, der in der Schweiz ein Handelsgeschäft hat, kann von dem Gerichte seines Wohnortes in der Schweiz, und umgekehrt kann der Konkurs über einen Schweizer, der in Frankreich ein Handelsgeschäft hat, von dem Gerichte seines Wohnortes in Frankreich ausgesprochen werden.

Nachdem ein solches Urteil gemäss den Bestimmungen des nachstehenden Artikels 16 auch für das andere Land vollziehbar erklärt worden ist, hat der Vertreter der Masse (Syndic) die Befugnis, durch Produktion des Urteils die Ausdehnung des Konkurses auf das bewegliche und unbewegliche Vermögen, das der Gemeinschuldner in dem andern Lande besitzt, zu verlangen.

In diesem Falle kann der Vertreter der Masse die Guthaben des Gemeinschuldners bei dessen Schuldnern ein-

treiben und zum Verkauf der dem Gemeinschuldner angehörigen beweglichen und unbeweglichen Vermögensstücke schreiten; er soll jedoch bei diesem Verkaufe die Gesetze beobachten, welche an dem Orte bestehen, wo die Vermögensstücke liegen.

Die Beträge, welche der Vertreter der Masse in dem Lande der Heimat des Gemeinschuldners, sei es aus dem Verkaufe von beweglichem Gut, sei es aus der Einziehung von Forderungen bezogen hat, sollen in die gemeine Masse am Orte des Konkurses eingeworfen und mit den übrigen Aktiven der Masse nach Vorschrift der am Konkursorte geltenden Gesetze unter sämtliche Gläubiger, ohne Rücksicht auf ihre Herkunft, verteilt werden.

Was den Erlös aus den Immobilien betrifft, so soll derselbe unter die Berechtigten nach den Gesetzen des Landes, wo die Immobilien liegen, verteilt werden. Es sind daher die Gläubiger, seien sie Franzosen oder Schweizer, welche sich für Wahrung ihrer Privilegien oder Hypotheken nach den Gesetzen des Landes der gelegenen Sache gerichtet haben, bezüglich dieses Erlöses, ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, in diejenige Klasse zu verweisen (kollozieren), in die sie gesetzlich gehören.

Art. 7. Klagen, welche auf Schadenersatz, oder auf eine Restitution, oder auf das Wiedereinwerfen von Vermögensstücken, oder auf die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäftes abzielen, und ebenso alle Klagen, die in Folge der Fallitерklärung selbst oder in Folge eines Urteils, das die Fallimentserklärung auf einen andern Zeitpunkt festsetzt, als er ursprünglich fixiert war, oder Klagen, die aus irgend welchen andern Gründen gegen Gläubiger oder gegen Dritte angehoben werden, sind bei dem Gerichte des Wohnsitzes des Beklagten anhängig zu machen, es wäre denn, dass sich der Rechtsstreit auf dingliche Rechte an Immobilien beziehen würde.

Art. 8. Im Falle ein Akkommodement zu Stande gekommen ist, so haben alle Bestimmungen des Akkommodements, und zwar insbesondere auch die Abtretung des in seinem Heimatlande gelegenen Vermögens von Seite des Schuldners, die gleichen Wirkungen, wie in dem Lande, in welchem der Konkurs eröffnet worden ist, unter der Voraussetzung jedoch, dass das Urteil, welches das Akkommode-

ment bestätigt (Homologationsurteil), gemäss der Vorschriften des Art. 16 vollziehbar erklärt worden ist.

Art. 9. Ist in der Schweiz oder in Frankreich über einen in dem einen oder andern Lande niedergelassenen Fremden, welcher schweizerische und französische Kreditoren hat und in Frankreich oder in der Schweiz Vermögen besitzt, Konkurs eröffnet worden, so sind auch auf diesen Konkurs die Vorschriften der Artikel 7 und 8 anwendbar.

Art. 10. Für minderjährige und bevormundete Schweizer, die in Frankreich wohnen, gilt die vormundschaftliche Gesetzgebung ihrer Heimatkantone, und in gleicher Weise gilt für minderjährige und bevormundete Franzosen, die in der Schweiz wohnen, das französische Gesetz.

Es sollen daher Streitigkeiten über die Einsetzung einer Vormundschaft oder über die Verwaltung des Vermögens von Minderjährigen und Bevormundeten vor die kompetente Behörde des Heimatlandes gebracht werden, mit Ausschluss jedoch von Streitigkeiten über Immobilien, bei welchen die Gesetze der gelegenen Sache ihre Anwendung finden, so weit nicht konservatorische Massregeln notwendig werden, welch letztere dem Richter des Wohnortes zustehen.

Art. 11. Wird bei einem schweizerischen oder bei einem französischen Gerichte eine Klage anhängig gemacht, die nach Inhalt der vorhergehenden Artikel nicht in seine Kompetenz fällt, so soll es von Amtes wegen, und zwar selbst in Abwesenheit des Beklagten, die Parteien an den kompetenten Richter verweisen.

Art. 12. Gegen ein Kontumazialurteil kann nur bei den Behörden des Landes, in welchem dieses Urteil erlassen worden ist, Opposition eingelegt werden.

Art. 13. Von Franzosen, die in der Schweiz eine Klage anheben, kann keine andere Gebühr, Kaution oder Hinterlage verlangt werden als eine solche, die nach den Gesetzen des Kantons, wo die Klage angehoben wird, auch von schweizerischen Angehörigen anderer Kantone gefordert werden darf.

In gleicher Weise kann auch von Schweizern, die in Frankreich eine Klage vor Gericht geltend machen, keine Gebühr, Kaution oder Hinterlage gefordert werden, denen

die Franzosen gemäss den französischen Gesetzen nicht auch unterworfen sind.

Art. 14. Die Schweizer in Frankreich und die Franzosen in der Schweiz haben Anspruch auf gerichtliche Verbeiständung in Gemässheit der Gesetze des Landes, in welchem sie die Verbeiständung verlangen. Jedoch soll neben den Förmlichkeiten, welche jene Gesetze vorschreiben, die Armut noch ausserdem durch Urkunden der kompetenten Behörden der Heimat der betreffenden Partei konstatiert werden.

Diese Urkunden hat der diplomatische Agent des andern Landes zu legalisieren und seiner Regierung zu übermitteln.

II.

Vollziehung der Urteile.

Art. 15. Urteile oder definitive Erkenntnisse in Zivil- oder Handelssachen, die durch Gerichte oder Schiedsgerichte in dem einen der beiden kontrahierenden Staaten ausgefällt worden und in Rechtskraft erwachsen sind, sollen in dem andern Staate nach den Formen und unter den Voraussetzungen des Art. 16. vollziehbar sein.

Art. 16. Die Partei, zu deren Gunsten in einem der beiden Staaten die Vollziehung eines Urteils oder eines richterlichen Erkenntnisses verlangt wird, muss dem Gerichte oder einer andern kompetenten Behörde des Ortes oder eines der Orte, wo die Vollziehung stattfinden soll, folgende Aktenstücke vorlegen:

1. Das Urteil oder das Erkenntnis in einer durch den Gesandten oder, in Ermangelung eines solchen, durch die Behörden des betreffenden Landes legalisierten Ausfertigung;
2. das Original des Aktes über die Notifikation des genannten Urteils oder Erkenntnisses, oder irgend einen andern Akt, welcher im betreffenden Lande die Stelle der Notifikation gültig vertritt;
3. eine durch den Gerichtsschreiber des urteilenden Gerichtes ausgestellte Bescheinigung, dass keinerlei Opposition, Appellation oder ein anderes Rechtsmittel vorliege.

Auf die Vorweisung dieser drei Aktenstücke hin soll über das Begehren um Vollziehung entschieden werden. Dies geschieht in Frankreich durch das als Kammer für Justizgeschäfte versammelte Gericht, und zwar auf den Bericht eines durch den Präsidenten hiezu bezeichneten Richters und auf den Antrag der Staatsanwaltschaft. In der Schweiz geschieht die Entscheidung durch die kompetente Behörde in der gesetzlich bestimmten Form. In beiden Ländern soll jedoch eine Entscheidung nicht gefasst werden, bevor der Partei, gegen welche die Vollziehung verlangt wird, mittelst Notifikation der Tag und die Stunde des Entscheides zur Kenntnis gebracht worden ist.

Art. 17. Die Behörde, welche über das Vollziehungsbegehren zu entscheiden hat, soll in keiner Weise in die materielle Würdigung der Prozessache eintreten. Eine Vollziehung kann nur in den folgenden Fällen verweigert werden:

1. Wenn der Entscheid von einer inkompetenten Behörde gefällt worden ist;
2. wenn ein kontradiktorisches Urteil erlassen worden ist, ohne dass die Parteien gehörig zitiert worden sind und gesetzlich vertreten waren, oder wenn ein Kontumazialurteil erlassen worden ist, ohne dass die Parteien gehörig zitiert worden sind;
3. wenn die Normen des öffentlichen Rechtes oder die Interessen der öffentlichen Ordnung des Landes, wo die Vollziehung verlangt wird, einer Vollziehung des Entscheides der fremden richterlichen Behörde entgegenstehen.

Ein Urteil, durch welches die Vollziehung entweder gestattet oder verweigert wird, ist wegen Nichterscheinens einer Partei nicht anfechtbar, wohl aber kann gegen dasselbe innert der Frist und nach den gesetzlichen Formen des Landes, wo es ausgefällt wurde, an die kompetente Behörde rekurriert werden.

Art. 18. Wenn das Urteil persönliche Haft nach sich zieht, so kann das Gericht diesen Teil des Entscheides nicht vollziehen, wenn die Gesetzgebung des Landes die persönliche Haft in dem Falle, um den es sich in dem Urteil handelt, nicht zulässt.

Jedenfalls kann die persönliche Haft nur inner den Grenzen und in der Form vollzogen werden, die das Gesetz

des Landes, in welchem die Vollziehung verlangt wird, vorschreibt.

Art. 19. Wenn über die gemäss Art. 15, 16 und 17 bewilligte Vollziehung von Urteilen und Entscheiden Anstände entstehen, so sind sie bei derjenigen Behörde anzubringen, welche über das Vollziehungsbegehren selbst geurteilt hat.

III.

Zustellung von Gerichtsbefehlen und von andern gerichtlichen und aussergerichtlichen Aktenstücken, Requisitorien.

Art. 20. Gerichtsbefehle, Zitationen, Notifikationen, Aufforderungen und andere Prozessakten, die in der Schweiz ausgestellt und für Personen bestimmt sind, die in Frankreich ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt haben, sollen durch den Bundesrat direkt demjenigen schweizerischen diplomatischen oder Konsularagenten zugestellt werden, welcher dem kaiserlichen Prokurator, der sie an den Bestimmungsort vermitteln soll, am nächsten ist.

Der diplomatische oder Konsularagent stellt sie diesem Beamten der Staatsanwaltschaft zu, und dieser schickt ihm die Empfangsbescheinigung derjenigen Person zurück, welcher die Aktenstücke zugekommen sind.

In gleicher Weise überschickt die französische Regierung alle Gerichtsbefehle und Aktenstücke, die in Frankreich ausgestellt und für Personen bestimmt sind, die in der Schweiz ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, an den französischen diplomatischen oder Konsularagenten in der Schweiz, welcher der mit der Zustellung beauftragten schweizerischen Behörde am nächsten wohnt. Die Behörde, welcher die Aktenstücke zugestellt sind, hat einen Empfangsschein zu erheben und dem Agenten zurückzusenden.

Art. 21. Die beiden vertragschliessenden Regierungen verpflichten sich, die Requisitorien, welche durch die Gerichtsbeamten der beiden Länder für die Instruktion von Prozessen in Zivil- und Handelssachen erlassen worden sind, auf ihren resp. Gebieten auszuführen, insoweit als die Gesetze des Landes, wo die Vollziehung stattfinden soll, der Ausführung nicht entgegenstehen.

Die Zustellung der genannten Requisitorien soll immer auf dem diplomatischen Wege und in keiner anderen Weise stattfinden. Die aus den Requisitorien erwachsenen Kosten fallen demjenigen Staate zur Last, der sie vollziehen soll.

Art. 22. Der gegenwärtige Staatsvertrag ist abgeschlossen für zehn Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Ratifikationsurkunden ausgewechselt werden. Für den Fall, dass keiner der kontrahierenden Staaten ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Termins seine Absicht angezeigt hat, die Wirkung desselben aufhören zu machen, bleibt der Vertrag noch für ein Jahr in Kraft, und so weiter von Jahr zu Jahr bis zum Schlusse eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem einer der kontrahierenden Teile ihn gekündigt haben wird.

Der Zeitpunkt, mit welchem der gegenwärtige Staatsvertrag in Kraft tritt, wird im Protokoll über die Auswechslung der Ratifikationen angegeben werden.

Die Bestimmungen des Vertrages vom 18. Juli 1828 über die Gerichtsbarkeit und die Vollziehung von Urteilen sind und bleiben hiemit abgeschafft.

Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag

zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Unabhängigen Congostaat.

(Abgeschlossen am 16. November 1889; ratifiziert von der Schweiz am 12. Dezember 1889, vom Congostaat am 3. Januar 1890; vollziehbar vom 14. April 1890 an).

Art. 4. Die Angehörigen eines jeden der beiden kontrahierenden Staaten sind auf den Gebieten des andern Staates bezüglich des Rechtes, bewegliches oder unbewegliches Eigentum irgend einer Art zu erwerben, zu besitzen oder zu veräussern, den Angehörigen der meistbegünstigten Nation gleichgestellt; sie können in diesen Gebieten Eigentum mittelst Kauf, Verkauf, Schenkung, Tausch, Heiratsvertrag, Testament oder Intestaterbschaft, oder auf jede andere Art erwerben oder darüber verfügen, ohne andere oder höhere Taxen, Steuern oder Lasten, unter welcher Benennung es auch sei, entrichten zu müssen, als diejenigen,

welche von den Angehörigen der meistbegünstigten Nation jetzt oder in Zukunft erhoben werden.

Die Erben und Vertreter der Angehörigen jeder der beiden kontrahierenden Staaten können in eigener Person oder durch Bevollmächtigte, welche in ihrem Namen handeln, in der gewöhnlichen, gesetzlichen Form und auf die gleiche Weise, wie Angehörige des Landes, die Hinterlassenschaft antreten und in Besitz nehmen.

In Abwesenheit solcher Erben oder Vertreter wird das Eigentum auf die gleiche Weise behandelt, wie dasjenige eines Angehörigen des Landes unter ähnlichen Umständen.

In allen diesen Fällen wird von dem Werte solchen Eigentums keine andere oder höhere Abgabe, Steuer oder Gebühr gefordert, als von den Angehörigen der meistbegünstigten Nation entrichtet werden muss.

Die Angehörigen jedes der beiden kontrahierenden Staaten können den Erlös vom Verkauf ihrer Güter und ihr Vermögen überhaupt frei ausführen, ohne zur Zahlung anderer oder höherer Gebühren verhalten zu sein, als unter ähnlichen Umständen die Angehörigen der meistbegünstigten Nation zu entrichten hätten.

Niederlassungsvertrag
zwischen der Schweiz und Deutschland.

(Abgeschlossen den 31. Mai 1890; ratifiziert von der Schweiz am 26. Juni 1890; ratifiziert vom Deutschen Reiche am 27. Juni 1890).

Art. 1. Die Deutschen sind in jedem Kantone der Eidgenossenschaft in Bezug auf Person und Eigentum auf dem nämlichen Fusse und auf die nämliche Weise aufzunehmen und zu behandeln, wie es die Angehörigen der andern Kantone sind oder noch werden sollten. Sie können insbesondere in der Schweiz ab- und zugehen und sich daselbst dauernd oder zeitweilig aufhalten, wenn sie den Gesetzen und Polizeiverordnungen nachleben.

Jede Art von Gewerbe und Handel, welche den Angehörigen der verschiedenen Kantone erlaubt ist, wird es auf gleiche Weise auch den Deutschen sein, und zwar ohne dass ihnen eine pekuniäre oder sonstige Mehrleistung auferlegt werden darf.

Art. 2. Um die in dem Artikel 1 bezeichneten Rechte beanspruchen zu können, müssen die Deutschen mit einem Zeugnis ihrer Gesandtschaft versehen sein, durch welches bescheinigt wird, dass der Inhaber die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt und einen unbescholtenen Leumund geniesst.

Art. 3. Die Schweizer werden in Deutschland unter der im Artikel 2 des gegenwärtigen Vertrages enthaltenen Voraussetzung die nämlichen Rechte und Vorteile geniessen, wie sie der Artikel 1 des gegenwärtigen Vertrages den Deutschen in der Schweiz zusichert.

Art. 4. Durch die Bestimmungen der vorstehenden Artikel wird das Recht eines jeden der vertragenden Teile, Angehörigen des andern Teils, entweder infolge gerichtlichen Urteils, oder aus Gründen der innern und äussern Sicherheit des Staates, oder auch aus Gründen der Armen- und Sittenpolizei den Aufenthalt zu versagen, nicht berührt.

Art. 5. Die Angehörigen des einen der beiden Länder, welche in dem andern wohnhaft sind, bleiben den Gesetzen ihres Vaterlandes über die Militärpflicht oder die an deren Stelle tretende Ersatzleistung unterworfen und können deshalb in dem Lande, in welchem sie sich aufhalten, weder zu persönlichem Dienste irgend einer Art, noch zu Ersatzleistung angehalten werden.

Art. 6. Im Falle eines Krieges oder einer Enteignung zum öffentlichen Nutzen sollen die Bürger des einen Landes, die in dem andern wohnen oder niedergelassen sind, den Bürgern des Landes bezüglich des Schadenersatzes für die erlittenen Beschädigungen gleichgehalten werden.

Art. 7. Jeder Vorteil in Bezug auf Niederlassung und Gewerbeausübung, den der eine der vertragenden Teile irgend einer dritten Macht, auf welche Weise es immer sei, gewährt haben möchte, oder in Zukunft noch gewähren sollte, wird in gleicher Weise und zu gleicher Zeit gegenüber dem andern vertragenden Teile zur Anwendung kommen, ohne dass hiefür der Abschluss einer besondern Uebereinkunft nötig wird.

Art. 8. Die Angehörigen des einen Teiles, welche sich auf dem Gebiete des andern Teiles befinden, aufhalten oder niedergelassen haben und in die Lage kommen sollten, auf Grund der Bestimmungen des Art. 4 weggewiesen zu werden,

sollen samt Familie auf Verlangen des ausweisenden Teils jederzeit von dem andern Teile wieder übernommen werden.

Unter gleichen Voraussetzungen verpflichtet sich jeder Teil, seine vormaligen Angehörigen, auch wenn sie das Staatsbürgerrecht nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange sie nicht in dem andern oder einem dritten Staate angehörig geworden sind, auf Verlangen des andern Teiles wieder zu übernehmen.

Eine polizeiliche Zuweisung soll jedoch, sofern nicht das Heimatsrecht des Zuweisenden durch eine noch gültige unverdächtige Heimatsurkunde dargetan ist, gegenseitig nicht stattfinden, bevor die Frage der Uebernahmepflicht erledigt und die letztere von dem pflichtigen Teile ausdrücklich anerkannt ist.

Die Transportkosten bis zur Grenze zwischen Deutschland und der Schweiz werden von dem zuweisenden Teile getragen.

Art. 9. Beide Teile behalten sich in Bezug auf solche Personen, welche vor Erfüllung ihrer Militärpflicht die Staatsangehörigkeit gewechselt haben, das Recht vor, ihnen die Befugnis zum bleibenden Aufenthalte oder die Niederlassung in ihrem früheren Heimatslande zu untersagen.

Art. 10. Die deutschen Eigentümer oder Bebauer von Grundstücken in der Schweiz und umgekehrt die schweizerischen Eigentümer oder Bebauer von Grundstücken im Gebiete des deutschen Reiches geniessen in Bezug auf die Bewirtschaftung ihrer Güter die nämlichen Vorteile, wie die am gleichen Orte wohnenden Inländer, unter der Bedingung, dass sie sich allen für die Landesangehörigen geltenden Verwaltungs- und Polizeiverordnungen unterwerfen.

Art. 11. Jeder der vertragenden Teile verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass in seinem Gebiete denjenigen hülfsbedürftigen Angehörigen des andern Teiles, welche der Kur und Verpflegung benötigt sind, diese nach dem Aufenthaltsorte für die Verpflegung der eigenen Angehörigen bestehenden Grundsätzen bis dahin zu Teil werde, wo ihre Rückkehr in die Heimat ohne Nachteil für ihre und anderer Gesundheit geschehen kann.

Ein Ersatz der hiedurch oder durch die Beerdigung Verstorbener erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-,

Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen der vertragenden Teile, welchem der Hülfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden. Für den Fall, dass der Hülfsbedürftige selbst, oder dass andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche an diese vorbehalten.

Die vertragenden Teile sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der zuständigen Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hülfe zu leisten, damit denjenigen, welche die Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

Art. 12. Der gegenwärtige Vertrag soll am 20. Juli 1890 in Wirksamkeit treten und bis zum 31. Dezember 1900 in Kraft verbleiben.

Im Falle keiner der vertragenden Teile zwölf Monate vor dem Ablaufe des gedachten Zeitraumes seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage an, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Teile ihn gekündet hat.

Vertrag

zwischen der Schweiz und Spanien über die gegenseitige Vollstreckung von Urteilen oder Erkenntnissen in Zivil- und Handelssachen.

(Abgeschlossen am 19. November 1896. Wir geben diesen Vertrag im französischen Originaltext wieder. Derselbe ist dem französisch-schweizerischen Vertrag resp. den Art 15—21 desselben nachgebildet).

Art. 1er. Les jugements ou arrêts définitifs en matière civile ou commerciale, rendus dans l'un des deux Etats contractants, soit par les tribunaux ordinaires, soit par des arbitres ou des tribunaux de prud'hommes, légalement constitués, seront exécutoires dans l'autre Etat aux conditions suivantes.

Art. 2. L'exécution sera requise directement par la partie intéressée, auprès du tribunal ou de l'autorité du lieu ou l'exécution doit avoir lieu et à qui appartient la compétence pour accorder l'exequatur.

La demande d'exécution sera accompagnée:

1º D'une copie littérale du jugement ou de l'arrêt, dûment légalisée par le représentant diplomatique ou consulaire du pays dans lequel l'exécution est requise;

2º d'un document établissant que la partie adverse a été dûment citée et que le jugement ou l'arrêt lui a été notifié;

3º d'un certificat délivré par le greffier du tribunal qui a rendu le jugement, certificat légalisé dans les formes prévues au chiffre 1, constatant que le jugement ou l'arrêt dont l'exécution est requise est définitif et exécutoire, attendu qu'il n'existe ni appel ni opposition.

Art. 3. L'autorité compétente statuera sur la demande d'exécution dans la forme prévue par la loi, après avoir entendu le Ministère public, si la loi le prescrit.

Elle accordera à la partie contre laquelle l'exécution est requise le délai légal ou d'usage pour défendre ses droits.

Elle indiquera aux deux parties le jour où il sera prononcé sur la demande.

Art. 4. La décision qui accorde l'exécution est transcrite par l'autorité de qui elle émane dans le jugement ou dans l'arrêt. Elle sortira ses effets dans la procédure d'exécution ultérieure.

Art. 5. L'autorité saisie de la demande d'exécution n'entrera point dans la discussion du fond de l'affaire.

La décision qui accorde ou qui refuse l'exécution ne sera point susceptible d'opposition à raison de la non-comparition d'une partie, mais elle pourra être l'objet d'un recours devant l'autorité compétente dans les délais légaux et suivant les formes déterminées par la loi du pays où elle a été rendue, si toutefois cette loi prévoit un tel recours.

Art. 6. L'exécution pourra être refusée dans les cas suivants:

1º Si la décision émane d'une juridiction incompétente.

2º Si elle a été rendue sans que les parties aient été dûment citées ou légalement représentées.

3º Si les règles du droit public du pays où l'exécution est demandée s'opposent à ce que la décision de la juridiction étrangère y reçoive son exécution.

Art. 7. Quand l'exécution emportera contrainte par corps, cette partie du jugement ou de l'arrêt ne sera pas

exécutoire si la législation du pays où l'exécution doit avoir lieu n'admet pas la contrainte par corps dans le cas dont il s'agit.

Art. 8. Les actes judiciaires, tel que citations, notifications, sommations, commissions rogatoires et autres actes de procédure seront transmis à qui de droit par les agents diplomatiques ou consulaires des gouvernements respectifs; le gouvernement du pays requis veillera à leur signification, soit exécution, à moins que les règles du droit public du pays requis ne s'y opposent.

Les frais resteront à la charge du pays requis.

Ces actes, citations, notifications, sommations, etc., devront être accompagnés de traductions françaises dûment certifiées, s'ils étaient rédigés dans une autre langue.

Kollisionsnormen der Gesetzgebungen der Nachbarstaaten.

A. Deutsches Reich.
B. Frankreich.
C. Italien.
D. Oesterreich.

A. Deutsches Reich.

Einführungsgesetz zum bürgerlichen Gesetzbuch.

(Vom 18. August 1896; trat in Kraft am 1. Januar 1900.)

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

Artikel 7.

Die Geschäftsfähigkeit einer Person wird nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem die Person angehört.

Erwirbt ein Ausländer, der volljährig ist oder die rechtliche Stellung eines Volljährigen hat, die Reichsangehörigkeit, so behält er die rechtliche Stellung eines Volljährigen, auch wenn er nach den deutschen Gesetzen nicht volljährig ist.

Nimmt ein Ausländer im Inland ein Rechtsgeschäft vor, für das er geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, so gilt er für dieses Rechtsgeschäft inso-

weit als geschäftsfähig, als er nach den deutschen Gesetzen geschäftsfähig sein würde. Auf familienrechtliche und erbrechtliche Rechtsgeschäfte, sowie auf Rechtsgeschäfte, durch die über ein ausländisches Grundstück verfügt wird, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Artikel 8.

Ein Ausländer kann im Inlande nach den deutschen Gesetzen entmündigt werden, wenn er seinen Wohnsitz oder, falls er keinen Wohnsitz hat, seinen Aufenthalt im Inlande hat.

Artikel 9.

Ein Verschollener kann im Inlande nach den deutschen Gesetzen für tot erklärt werden, wenn er bei dem Beginne der Verschollenheit ein Deutscher war.

Gehörte der Verschollene bei dem Beginn der Verschollenheit einem fremden Staate an, so kann er im Inlande nach den deutschen Gesetzen mit Wirkung für diejenigen Rechtsverhältnisse, welche sich nach den deutschen Gesetzen bestimmen, sowie mit Wirkung für das im Inlande befindliche Vermögen für tot erklärt werden; die Vorschriften des § 2369, Abs. 2 des bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechende Anwendung.

Hatte ein verschollener ausländischer Ehemann seinen letzten Wohnsitz im Inland und ist die im Inlande zurückgebliebene oder dahin zurückgekehrte Ehefrau Deutsche oder bis zu ihrer Verheiratung mit dem Verschollenen Deutsche gewesen, so kann auf ihren Antrag der Verschollene im Inlande nach den deutschen Gesetzen ohne die im Abs. 2 bestimmte Beschränkung für tot erklärt werden.

Artikel 10.

Ein einem fremden Staate angehörender und nach dessen Gesetzen rechtsfähiger Verein, der die Rechtsfähigkeit im Inlande nur nach den Vorschriften der §§ 21, 22 des bürgerlichen Gesetzbuches erlangen könnte, gilt als rechtsfähig, wenn seine Rechtsfähigkeit durch Beschluss des Bundesrates anerkannt ist. Auf nicht anerkannte ausländische Vereine der bezeichneten Art finden die Vorschriften über

die Gesellschaft, sowie die Vorschrift des § 54, Satz 2 des bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

Artikel 11.

Die Form eines Rechtsgeschäfts bestimmt sich nach den Gesetzen, welche für das den Gegenstand des Rechtsgeschäfts bildende Rechtsverhältnis massgebend sind. Es genügt jedoch die Beobachtung der Gesetze des Ortes, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird.

Die Vorschrift des Abs. 1, Satz 2 findet keine Anwendung auf ein Rechtsgeschäft, durch das ein Recht an einer Sache begründet oder über ein solches Recht verfügt wird.

Artikel 12.

Aus einer im Auslande begangenen unerlaubten Handlung können gegen einen Deutschen nicht weitergehende Ansprüche geltend gemacht werden, als nach den deutschen Gesetzen begründet sind.

Artikel 13.

Die Eingehung der Ehe wird, sofern auch nur einer der Verlobten ein Deutscher ist, in Ansehung eines jeden der Verlobten nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem er angehört. Das Gleiche gilt für Ausländer, die im Inland eine Ehe eingehen.

In Ansehung der Ehefrau eines nach Artikel 9, Abs. 3 für tot erklärten Ausländers wird die Eingehung der Ehe nach den deutschen Gesetzen beurteilt.

Die Form einer Ehe, die im Inlande geschlossen wird, bestimmt sich ausschliesslich nach den deutschen Gesetzen.

Artikel 14.

Die persönlichen Rechtsbeziehungen deutscher Ehegatten zu einander werden nach den deutschen Gesetzen beurteilt, auch wenn die Ehegatten ihren Wohnsitz im Auslande haben.

Die deutschen Gesetze finden auch Anwendung, wenn der Mann die Reichsangehörigkeit verloren, die Frau sie aber behalten hat.

Artikel 15.

Das eheliche Güterrecht wird nach den deutschen Gesetzen beurteilt, wenn der Ehemann zur Zeit der Eheschliessung ein Deutscher war.

Erwirbt der Ehemann nach der Eingehung der Ehe die Reichsangehörigkeit oder haben ausländische Ehegatten ihren Wohnsitz im Inlande, so sind für das eheliche Güterrecht die Gesetze des Staates massgebend, dem der Mann zur Zeit der Eingehung der Ehe angehörte; die Ehegatten können jedoch einen Ehevertrag schliessen, auch wenn er nach diesen Gesetzen unzulässig sein würde.

Artikel 16.

Haben ausländische Ehegatten oder Ehegatten, die nach der Eingehung der Ehe die Reichsangehörigkeit erwerben, den Wohnsitz im Inlande, so finden die Vorschriften des § 1435 des bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung; der ausländische gesetzliche Güterstand steht einem vertragsmässigen gleich.

Die Vorschriften der §§ 1357, 1362, 1405 des bürgerlichen Gesetzbuches finden Anwendung, soweit sie Dritten günstiger sind als die ausländischen Gesetze.

Artikel 17.

Für die Scheidung der Ehe sind die Gesetze des Staates massgebend, dem der Ehemann zur Zeit der Erhebung der Klage angehört.

Eine Tatsache, die sich ereignet hat, während der Mann einem andern Staate angehörte, kann als Scheidungsgrund nur geltend gemacht werden, wenn die Tatsache auch nach den Gesetzen dieses Staates ein Scheidungsgrund oder ein Trennungsgrund ist.

Ist zur Zeit der Erhebung der Klage die Reichsangehörigkeit des Mannes erloschen, die Frau aber Deutsche, so finden die deutschen Gesetze Anwendung.

Auf Scheidung, sowie auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft kann auf Grund eines ausländischen Gesetzes im Inlande nur erkannt werden, wenn sowohl nach dem ausländischen Gesetze als nach den deutschen Gesetzen die Scheidung zulässig sein würde.

Artikel 18.

Die eheliche Abstammung eines Kindes wird nach den deutschen Gesetzen beurteilt, wenn der Ehemann der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes Deutscher ist oder, falls er vor der Geburt des Kindes gestorben ist, zuletzt Deutscher war.

Artikel 19.

Das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und einem ehelichen Kinde wird nach den deutschen Gesetzen beurteilt, wenn der Vater und, falls der Vater gestorben ist, die Mutter die Reichsangehörigkeit besitzt. Das Gleiche gilt, wenn die Reichsangehörigkeit des Vaters oder der Mutter erloschen, die Reichsangehörigkeit des Kindes aber bestehen geblieben ist.

Artikel 20.

Das Rechtsverhältnis zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Mutter wird nach den deutschen Gesetzen beurteilt, wenn die Mutter eine Deutsche ist. Das Gleiche gilt, wenn die Reichsangehörigkeit der Mutter erloschen, die Reichsangehörigkeit des Kindes aber bestehen geblieben ist.

Artikel 21.

Die Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber dem unehelichen Kinde und seine Verpflichtung, der Mutter die Kosten der Schwangerschaft, der Entbindung und des Unterhaltes zu ersetzen, wird nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes angehört; es können jedoch nicht weitergehende Ansprüche geltend gemacht werden, als nach den deutschen Gesetzen begründet sind.

Artikel 22.

Die Legitimation eines unehelichen Kindes, sowie die Annahme an Kindesstatt bestimmt sich, wenn der Vater zur Zeit der Legitimation oder der Annehmende zur Zeit der Annahme die Reichsangehörigkeit besitzt, nach den deutschen Gesetzen.

Gehört der Vater oder der Annehmende einem fremden Staate an, während das Kind die Reichsangehörigkeit besitzt, so ist die Legitimation oder die Annahme unwirksam, wenn die nach den deutschen Gesetzen erforderliche Einwilligung des Kindes oder eines Dritten, zu dem das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnisse steht, nicht erfolgt ist.

Artikel 23.

Eine Vormundschaft oder eine Pflegschaft kann im Inland auch über einen Ausländer, sofern der Staat, dem er angehört, die Fürsorge nicht übernimmt, angeordnet werden, wenn der Ausländer nach den Gesetzen dieses Staates der Fürsorge bedarf oder im Inland entmündet ist.

Das deutsche Vormundschaftsgericht kann vorläufige Massregeln treffen, solange eine Vormundschaft oder Pflegschaft nicht angeordnet ist.

Artikel 24.

Ein Deutscher wird, auch wenn er seinen Wohnsitz im Auslande hatte, nach den deutschen Gesetzen beerbt.

Hat ein Deutscher zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz im Auslande gehabt, so können die Erben sich in Ansehung der Haftung für die Nachlassverbindlichkeiten auch auf die an dem Wohnsitze des Erblassers geltenden Gesetze berufen.

Erwirbt ein Ausländer, der eine Verfügung von Todeswegen errichtet oder aufgehoben hat, die Reichsangehörigkeit, so wird die Gültigkeit der Errichtung oder der Aufhebung nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem er zur Zeit der Errichtung oder der Aufhebung angehörte; auch behält er die Fähigkeit zur Errichtung einer Verfügung von Todeswegen, selbst wenn er das nach den deutschen Gesetzen erforderliche Alter noch nicht erreicht hat. Die Vorschrift des Artikel 11, Abs. 1, Satz 2 bleibt unberührt.

Artikel 25.

Ein Ausländer, der zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz im Inlande hatte, wird nach den Gesetzen des Staates beerbt, dem er zur Zeit seines Todes angehörte. Ein Deutscher kann jedoch erbrechtliche Ansprüche auch dann

geltend machen, wenn sie nur nach den deutschen Gesetzen begründet sind, es sei denn, dass nach dem Rechte des Staates, dem der Erblasser angehörte, für die Beerbung eines Deutschen, welcher seinen Wohnsitz in diesem Staate hatte, die deutschen Gesetze ausschliesslich massgebend sind.

Artikel 26.

Gelangt aus einem im Ausland eröffneten Nachlasse für die nach den dortigen Gesetzen berechtigten Erben oder Vermächtnisnehmer durch Vermittlung deutscher Behörden Vermögen ins Inland, so kann ein Anderer der Herausgabe nicht aus dem Grunde widersprechen, dass er als Erbe oder Vermächtnisnehmer einen Anspruch auf das Vermögen habe.

Artikel 27.

Sind nach dem Rechte eines fremden Staates, dessen Gesetze in dem Artikel 7, Abs. 1, dem Artikel 13, Abs. 1, dem Artikel 15, Abs. 2, dem Artikel 17, Abs. 1 und dem Artikel 25 für massgebend erklärt sind, die deutschen Gesetze anzuwenden, so finden diese Gesetze Anwendung.

Artikel 28.

Die Vorschriften der Artikel 15, 19, des Artikels 24, Abs. 1 und der Artikel 25, 27 finden keine Anwendung auf Gegenstände, die sich nicht in dem Gebiete des Staates befinden, dessen Gesetze nach jenen Vorschriften massgebend sind, und die nach den Gesetzen des Staates, in dessen Gebiete sie sich befinden, besonderen Vorschriften unterliegen.

Artikel 29.

Gehört eine Person keinem Staate an, so werden ihre Rechtsverhältnisse, soweit die Gesetze des Staates, dem eine Person angehört, für massgebend erklärt sind, nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem die Person zuletzt angehört hat, und, wenn sie auch früher einem Staate nicht angehört hat, nach den Gesetzen des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren Aufenthalt hat oder zu der massgebenden Zeit gehabt hat.

Artikel 30.

Die Anwendung eines ausländischen Gesetzes ist ausgeschlossen, wenn die Anwendung gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstossen würde.

Artikel 31.

Unter Zustimmung des Bundesrates kann durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden, dass gegen einen ausländischen Staat, sowie dessen Angehörige und ihre Rechtsnachfolger ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht wird.

B. Frankreich.

Code civil Français.

Art. 3. Les lois de police et de sûreté obligent tous ceux qui habitent le territoire. — Les immeubles, mêmes ceux possédés par des étrangers, sont régis par la loi française. — Les lois concernant l'état et la capacité des personnes régissent les Français, même résident en pays étranger.

Art. 713. Les biens qui n'ont pas de maître, appartiennent à l'Etat.

Art. 999. Un Français qui se trouvera en pays étranger, pourra faire ses dispositions testamentaires par acte son signature privée, ainsi qu'il est prescrit en l'article 970, ou par acte authentique, avec les formes usitées dans le lieu où cet acte sera passé.

Art. 1000. Les testaments faits en pays étrangers ne pourront être exécutés sur les biens situés en France, qu'après avoir été enregistrés au bureau du domicile du testateur, s'il en a conservé un, sinon au bureau de son dernier domicile connu en France; et dans le cas où le testament contiendrait des dispositions d'immeubles qui y seraient situés, il devra être, en outre, enregistré au bureau de la situation de ces immeubles, sans qu'il puisse être exigé un double droit.

C. Italien.

Bestimmungen über die Kundmachung, die Auslegung und die Anwendung der Gesetze im Allgemeinen.

Art. 6. Der Status und die persönliche Fähigkeit der Personen und die Familienverhältnisse werden durch das Gesetz der Nation, dem die Personen angehören, geregelt.

Art. 7. Die beweglichen Güter sind dem Gesetze der Nation des Eigentümers unterworfen, unbeschadet der entgegenstehenden Bestimmungen der Gesetze des Landes, wo sie sich befinden.

Die unbeweglichen Güter unterstehen den Gesetzen des Ortes, wo sie gelegen sind.

Art. 8. Es werden jedoch die, sei es kraft gesetzlicher, sei es kraft testamentarischer Erbfolge übergehenden Erbschaften, sowohl in Ansehung der Erbfolgeordnung, als des Ausmasses der Erbrechte, und ferner die innere Gültigkeit der Verfügungen durch das Gesetz jener Nation geregelt, welcher die Person angehört, um deren Erbschaft es sich handelt, welch immer einer Art das Vermögen ist und in was immer für einem Lande sich dasselbe befindet.

Art. 9. Die äusseren Formen der Rechtsgeschäfte unter Lebenden und der letztwilligen Anordnungen werden durch das Gesetz des Ortes ihrer Errichtung bestimmt. Es steht jedoch den Anordnenden oder Vertragschliessenden frei, die durch das Gesetz ihrer Nation bestimmten Formen zu beobachten, jedoch nur dann, wenn dieses allen Parteien gemeinsam ist.

Das Wesen und die Wirkung der Schenkungen und der letztwilligen Anordnungen werden als durch das Gesetz der Nation, welcher die Verfügenden angehören, geregelt angesehen. Das Wesen und die Wirkungen der Verbindlichkeiten werden als durch das Gesetz des Ortes geregelt angesehen, wo sie eingegangen wurden, und, wenn die fremden vertragschliessenden Parteien einer und derselben Nation angehören, durch das Gesetz der letztern. In jedem Falle bleibt der Nachweis einer andern Absicht vorbehalten.

Art. 10. Die Zuständigkeit und die Formen des Prozesses werden durch das Gesetz des Ortes geregelt, an dem das gerichtliche Verfahren stattfindet.

Die Beweismittel der Verbindlichkeiten werden durch die Gesetze des Ortes bestimmt, an dem das Rechtsgeschäft zu Stande gekommen ist.

Die von fremden Behörden gefällten Urteile in Zivilrechtsangelegenheiten werden im Königreiche in Vollzug gesetzt, wenn sie in den durch die Zivilprozess-Ordnung bestimmten Formen für vollstreckbar erklärt sind, unbeschadet der Bestimmungen internationaler Uebereinkommen.

Die Art und Weise der Vollstreckung der Akte und Urteile wird durch die Gesetze des Ortes geregelt, an welchem mit dem Vollzuge vorgegangen wird.

Art. 11. Die Straf- und die Polizeigesetze, dann jene für die öffentliche Sicherheit sind für alle Personen verbindlich, welche sich auf dem Gebiete des Königreiches befinden.

Art. 12. Ungeachtet der Bestimmungen der vorhergehenden Artikel werden in keinem Falle die Gesetze, die Akte und die Erkenntnisse eines fremden Staates, wie auch Privatanordnungen und Uebereinkommen, weder die ein Verbot aussprechenden Gesetze des Königreiches, welche die Personen, die Güter oder die Akte betreffen, noch die Gesetze, welche in was immer für einer Weise die öffentliche Ordnung und die guten Sitten angehen, ganz oder teilweise aufheben können.

D. Oesterreich.

Oesterreichisches Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.

Rechte der Fremden.

§ 33. Den Fremden kommen überhaupt gleiche bürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten mit den Eingebornen zu, wenn nicht zu dem Genusse dieser Rechte ausdrücklich die Eigenschaft eines Staatsbürgers erfordert wird. Auch müssen die Fremden, um gleiches Recht mit den Eingebornen zu geniessen, in zweifelhaften Fällen beweisen, dass der Staat, dem sie angehören, die hierländischen Staatsbürger

in Rücksicht des Rechts, wovon die Frage ist, ebenfalls wie die seinigen behandle.

§ 34. Die persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften ist insgemein nach den Gesetzen des Ortes, denen der Fremde vermöge seines Wohnsitzes, oder, wenn er keinen eigentlichen Wohnsitz hat, vermöge seiner Geburt als Untertan unterliegt, zu beurteilen; insofern nicht für einzelne Fälle in dem Gesetze etwas Anderes verordnet ist.

§ 35. Ein von einem Ausländer in diesem Staat unternommenes Geschäft, wodurch er Andern Rechte gewährt, ohne dieselben gegenseitig zu verpflichten, ist entweder nach diesem Gesetzbuche, oder aber nach dem Gesetze, dem der Fremde als Untertan unterliegt, zu beurteilen; je nachdem das eine oder das andere Gesetz die Gültigkeit des Geschäftes am meisten begünstiget.

§ 36. Wenn ein Ausländer hier Landes ein wechselseitig verbindendes Geschäft mit einem Staatsbürger eingeht, so wird es ohne Ausnahme nach diesem Gesetzbuche; dafern er es aber mit einem Ausländer schliesst, nur dann nach demselben beurteilet, wenn nicht bewiesen wird, dass bei der Abschliessung auf ein anderes Recht Bedacht genommen worden sei.

§ 37. Wenn Ausländer mit Ausländern, oder mit Untertanen dieses Staates im Auslande Rechtsgeschäfte vornehmen, so sind sie nach den Gesetzen des Ortes, wo das Geschäft abgeschlossen worden, zu beurteilen, dafern bei der Abschliessung nicht offenbar ein anderes Recht zum Grunde gelegt worden ist, und die oben im § 4 enthaltene Vorschrift nicht entgegensteht.

Die Kollisionsnormen der Kantone.

1. Zürich.

Privatrechtliches Gesetzbuch für den Kanton Zürich, vom 19. April 1887, Textausgabe. Druck der Genossenschafts-Buchdruckerei. Zürich 1887.

§ 1. Das zürcherische Privatrecht gilt zunächst und nur für alle Personen, Einheimische und Fremde, die im Kanton Zürich wohnen oder sich aufhalten oder darin ihr

Recht suchen, und für alle Privatverhältnisse, welche im Lande wirksam werden, soweit nicht die eigentümliche Natur des besonderen Rechtsverhältnisses entweder die Anwendung eines fremden Rechtes auf hiesigem Gebiete oder die Ausdehnung des hiesigen Rechtes auf fremdes Gebiet erfordert.

§ 2. Für Rechte an Liegenschaften gilt das Recht des Landes, in dessen Gebiet die Liegenschaften gelegen sind. Auch bei der Beurteilung der Rechte an beweglichen Sachen ist die jeweilige Lage der Sache und die natürliche Beziehung derselben zu den verschiedenen Orts- und Landesrechten zu beachten.

§ 3. Das Recht des Heimatsortes gilt für die Familienverhältnisse (z. B. eheliche Vormundschaft und Güterrecht der Ehegatten, väterliche und obrigkeitliche Vormundschaft) der Kantonsbürger.

Die Familienverhältnisse von Kantonsfremden, welche im Kanton wohnen, werden insofern nach dem Rechte ihrer Heimat beurteilt, als das Recht des Staates, dem sie angehören, solches vorschreibt.

§ 4. Für die Beerbung gilt das Recht des Heimatortes des Erblassers.

Die Beerbung von Kantonsfremden, welche im Kanton gewohnt haben, wird insofern nach dem Rechte ihrer Heimat beurteilt, als das Recht des Staates, dem sie angehören, solches vorschreibt.

Eine Ausnahme macht die besondere Folge in liegende Stiftungsgüter.

§ 5. Die äussere Form eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung wird in der Regel nach dem Rechte des Ortes bestimmt, wo das Rechtsgeschäft abgeschlossen oder die Rechtshandlung vorgenommen worden ist. Im Interesse des Bestandes eines Rechtsgeschäftes kann indessen eine im Ausland vorgenommene Handlung als gültig anerkannt werden, auch wenn zwar nicht den dortigen Rechtsformen, wohl aber den hierorts für solche Geschäfte vorgeschriebenen formellen Erfordernissen ein Genüge geschehen ist.

Vorbehalten bleibt die Ungültigkeit derjenigen Handlungen, welche zur Umgehung der hier notwendigen Rechtsformen ausserhalb des Kantons, wenn auch in einer auswärts genügenden Form, vorgenommen worden oder für welche aus öffentlichen Rücksichten, damit sie im Kanton

wirksam werden, bindende Vorschriften erlassen worden sind (z. B. Pfandrechte an Fahrnis, Leibdingsverträge).

§ 6. Vorbehalten bleiben für alle obigen Regeln:

a) die Bestimmungen der Staatsverträge;
b) die Vorschriften des eidgenössischen Rechtes;
c) besondere Bestimmungen kantonaler Gesetze;
d) abweichende ausdrückliche oder aus schlüssigen Tatsachen hervorgehende Bestimmungen der Vertragspersonen oder des Verfügenden, insoweit nicht bindende gesetzliche Vorschriften dadurch verletzt werden.

2. Bern.

Civilgesetzbuch für den Kanton Bern.

Sammlung der Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern. Abgeschlossen auf 31. Dezember 1900. IV. Bd., 3. Abt. Bern, Buchdruckerei A. Benteli.

Einleitungstitel und Personenrecht.

Vom 23. Dezember 1824.

§ 4. Unsere Civilgesetze beziehen sich auf alle Personen und auf alle Sachen, die unserer Botmässigkeit unterworfen sind.

Für Handlungen und Geschäfte jedoch, welche Staatsbürger im Auslande und Fremde innerhalb unserer Botmässigkeit vornehmen, bleiben die einen und die andern in betreff der persönlichen Fähigkeit, dieselben vorzunehmen, den Gesetzen des Landes ihrer Herkunft unterworfen.

Die Form eines Rechtsgeschäftes ist nach den Gesetzen des Landes zu beurteilen, wo es vorgenommen worden.

§ 5. Wer in einem Falle, wo es unsere Gesetze zulassen, aus einem ausländischen Gesetze ein Recht herleiten will, muss den Inhalt desselben und seine dermalige Gültigkeit genügend bescheinigen.

§ 6. Wenn in einem fremden Staate in Ansehung der Ausländer beschwerende Verordnungen bestehen, oder derselbe zulässt, dass unsern Staatsbürgern in seinem Gebiete nicht gleiches Recht gehalten wird, so kann unser Kleine Rat auf eine zweckmässige Weise für die Abschaffung dieses Missbrauchs sorgen, und nötigenfalls die Wiedervergeltung anordnen.

Sachenrecht
vom 28. März 1827.

§ 336. Die Bestimmungen, welche in diesem Gesetzbuche § 336 enthalten sind, beziehen sich in der Regel sowohl auf die Sachen, welche dem Staate, als auf diejenigen, welche Privatpersonen angehören. Die Ausnahmen, die wir in betreff des Staatsvermögens und der Sachen derjenigen moralischen Personen notwendig gefunden, denen wir einen bleibenden Zweck zugesichert (§ 27), sind in unsern politischen Gesetzen enthalten.

3. Luzern.

I. Privatrecht. A. Erster Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Luzernerische Gesetzgebung, Bd. IV. (Luzern, Buchdruckerei Räber & Cie., 1900.)

§ 24. (Rechte der Fremden.) Den Fremden kommen gleiche bürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten wie den Kantonsbürgern zu, wenn nicht zu dem Genuss dieser Rechte ausdrücklich die Eigenschaft eines Kantonsbürgers erfordert wird.

§ 25. Ein von einem Fremden in dem Kanton unternommenes Geschäft, wodurch er andern Rechte einräumt, ohne dieselben sich gegenseitig zu verpflichten, d. h. ohne dass diese dagegen etwas leisten müssen, ist entweder nach dem gegenwärtigen Gesetzbuche oder nach dem Gesetz seiner Heimat zu beurteilen; je nachdem das eine oder das andere die Gültigkeit des Geschäftes am meisten begünstigt.

§ 26. Wenn ein Fremder im Kanton ein wechselseitig verbindliches Geschäft, wo nämlich jeder dem andern etwas zu leisten hat, mit einem Kantonsbürger eingeht, so wird es ohne Ausnahme nach gegenwärtigem Gesetzbuche, dafern er es aber mit einem Fremden schliesst, nur dann nach demselben beurteilt, wenn nicht bewiesen wird, dass bei Abschliessung ein anderes Recht zum Grund gelegt worden sei.

§ 27. Wenn Fremde mit Fremden oder mit Kantonsbürgern ausser dem Kanton Rechtsgeschäfte vornehmen, so sind sie nach den Gesetzen des Ortes, wo das Geschäft abgeschlossen wurde, zu beurteilen, dafern bei Abschliessung

nicht ein anderes Recht zu Grund gelegt worden ist und den Kantonsbürgern die im § 6 enthaltene Vorschrift hinsichtlich der persönlichen Fähigkeit nicht entgegensteht.

II. Gesetz über die eheliche Vormundschaft.

Vom 25. November 1880. Luzernerische Gesetzgebung Bd. IV, S. 73 ff.

§ 8. Ueber das vom Ehemanne bezogene Frauenvermögen sollen die Eheleute ein Inventar aufnehmen und unterzeichnen. Datum und Unterschrift des Inventars sind durch den Gemeinderatspräsidenten des Wohnortes zu beglaubigen. Letzterer trägt die Beglaubigung in eine eigens hiefür geführte fortlaufende Kontrolle ein.

Das Inventar soll enthalten: ein spezifiziertes Verzeichnis des eingebrachten Guthabens und der allfälligen Schulden der Ehefrau; Liegenschaften und Fahrhaben sind darin zu beschreiben und überdies zu schätzen.

Die Errichtung des Inventars sowie die Beglaubigung des Datums und der Unterschriften soll längstens binnen drei Monaten nach der Verehelichung erfolgen.

§ 9. Das gleiche Recht zur Anfertigung des im § 8 bezeichneten Inventars haben auch diejenigen Ehegatten, welche vor Erlass dieses Gesetzes in die Ehe getreten sind, während drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes. Daneben gelten für dieselben auch die nach dem bisherigen Gesetze geleisteten Ausweise über den Bestand des Frauenvermögens.

Ebenso können Eheleute, welche von auswärts in den Kanton Luzern ziehen werden, innerhalb der ersten drei Monate ein solches Inventar anfertigen.

Die Vorschrift des § 8 betreffend Beglaubigung und Eintragung gilt auch für die Fälle des § 9.

§ 29. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind auf alle Kantonsbürger anwendbar, auch wenn sie ausserhalb des Kantons wohnen. Sie finden auch auf die güterrechtlichen Verhältnisse der im Kantone wohnhaften Kantonsfremden insoweit Anwendung, als es sich um ihre Haftbarkeit für die in demselben kontrahierten Schulden handelt und die hierortige Gesetzgebung für die Gläubiger günstiger ist.

4. Uri.

Die urnerische Gesetzgebung enthält keine Kollisionsnormen.

5. Schwyz.

Verordnung über das Vormundschaftswesen

17./19. Juli 1851.

§ 36. Wenn besondere Gründe es ausnahmsweise notwendig machen, so können statt der Vormundschaftsbehörden der Heimatsgemeinde diejenigen der Wohngemeinde des Vögtlings angegangen, oder je von einer obern Vormundschaftsbehörde angewiesen werden, die vormundschaftliche Aufsicht innerhalb der Schranken dieser Verordnung zu besorgen. In diesem Fall sind aber die Inventarien und Rechnungen auch zur Kenntnis der Heimatsgemeinde zu bringen.

§ 37. Insbesondere soll das Waisenamt der Niederlassungsgemeinde, in welcher ein Niedergelassener mit Zurücklassung minderjähriger Kinder verstorben ist, die vorläufigen Anordnungen zur Ziehung eines Inventars, sowie zu provisorischer Besorgung des Vermögens treffen und davon mit möglichster Beförderung dem Waisenamt der Heimatsgemeinde des Verstorbenen Mitteilung machen, damit dieses Gelegenheit erhalte, das weitere zu verfügen.

N.-B. Nach Mitteilung der Staatskanzlei soll auch das schwyzerische Erbrecht Kollisionsnormen enthalten; dasselbe existiert aber nicht gedruckt.

6. Obwalden.

Vormundschaftsgesetz.

Erlassen von der Landsgemeinde am 24. April 1864, mit den seither eingetretenen Abänderungen.

Art. 28. Ausnahmsweise kann bei Vorwalten besonderer Gründe statt des Gemeinderates der Heimat derjenige des Wohnortes des Vögtlings für Besorgung der besondern vormundschaftlichen Aufsicht oder einzelner der Vormundschaftsbehörde obliegender Verrichtungen, wie für vorläufige Anordnungen, Ziehung von Inventarien u. dergl. an-

gegangen werden. Findet hinwieder die Vogtsbehörde der Wohnortsgemeinde, dass ein Niedergelassener unter Vormundschaft gestellt werden sollte, und muss sie vermuten, dass die Vogtsbehörde der Heimatsgemeinde nicht Kenntnis davon habe, so liegt ihr ob, letzterer bezügliche Anzeige zu machen.

Wenn besondere Gründe obwalten, zumal wenn das Interesse des Vögtlings es klar erheischt und eine direkte hierseitige Verwaltung sehr erschwert ist, kann bei ausserhalb des Landes wohnenden Kantonsangehörigen von den heimatlichen Vormundschaftsbehörden die Vormundschaft mit Bewilligung des Regierungsrates zeitweilig und mit Vorbehalt einer Kontrolle auswärtigen Behörden übertragen werden. Hinwieder können dahier wohnende Nichtobwaldner, wenn deren Heimatbehörden sich derselben nicht annehmen und nicht auf andere Weise für sie gesorgt wird, vom betreffenden Einwohnergemeinderat im Notfalle bevogtet werden.

Anmerkung. Massgebend ist diesbezüglich das Bundesgesetz über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter.

7. Nidwalden.

I. Von den civilrechtlichen Verhältnissen der Niedergelassenen und Aufenthalter.

(Gesetzbuch des Kantons Unterwalden nid dem Wald. II. Bd. S. 428).

„Da seit dem Reindrucke des bürgerlichen Gesetzbuches im II. Bande des Allgemeinen Gesetzbuches das Bundesgesetz über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 28. Juni 1891 erschienen ist und mit dem 1. Juli 1892 in Kraft tritt, so regeln sich von diesem Zeitpunkte an, insoweit Niedergelassene und Aufenthalter in Frage kommen, der in den §§ 5 und 6 des Personenrechtes normierte Umfang des Gesetzes, sowie die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches über die persönliche Handlungsfähigkeit, den Familienstand, das Elternrecht, die Vormundschaft, das Güterrecht der Ehegatten, das Erbrecht, die civilrechtlichen Verhältnisse der Nidwaldner im Auslande und der Ausländer in Nidwalden überhaupt, so-

weit selbe dem angeführten Bundesgesetze widersprechen, nach den Vorschriften dieses letztern."

(Landrat, den 25. Mai 1892.)

II. Verfahren bei Todesfällen „alter Landleute".

(Aus dem Übereinkommen betreffend persönlicher Rechtsverhältnisse mit Obwalden. Gesetzbuch Bd. II, S. 449).

Wenn „alte Landleute" im einen Kantonsteile sterben, so wird anstatt der bei Niedergelassenen üblichen Besiegelung und Inventur einfach über das erfolgte Ableben vom Gemeinderat des Wohnortes an jenen der Heimatgemeinde Anzeige gemacht, insofern im Kantonsteile, wo die Heimatgemeinde ist, Erben sich befinden.

(Alle übrigen Bestimmungen dieses Uebereinkommens sind durch das Bundesgesetz betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891 aufgehoben.)

(Vom 21. Brachmonat 1852.)

III. Begriff der alten Landleute von Ob- und Nidwalden.

(Aus Gesetzbuch Bd. II, S. 450).

Derjenige, welcher von einem Geschlechte abstammt, das im einen oder andern Standesteile schon vor dem Jahre 1563 angesessen war, der heisst „alter Landmann" und geniesst volle bürgerliche Rechte (Armenrecht ausgenommen), wenn er auch in der Folge im andern Kantonsteile sich niederlassen will; derjenige aber, der von einem Geschlechte abstammt, das nach 1563 nur in einem Teile angenommen worden ist, heisst „neuer Landmann" und geniesst im andern Teile gar keine Rechte. Ist die Abstammung von einem alten oder neuen Geschlechte zweifelhaft, so wird laut Vertrag zwischen beiden Standesteilen vom 21. Jänner 1740 erstere bona fide angenommen. (Vertrag vom 21. Januar 1740 und Erklärung vom 1. Februar 1788.)

8. Glarus.

Bürgerliches Gesetzbuch für den Kanton Glarus.

Im Landsbuch des Kantons Glarus. Dritter Teil. Buchdruckerei Glarus. Glarus 1892.

§ 103. Jeder Mensch, ohne Unterschied der Herkunft des Geschlechts, des Alters oder des Standes, ist fähig, im Kanton Glarus Rechte zu erwerben und zu besitzen. Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit seiner Geburt und endigt mit seinem Tode.

§ 188. Jede Bevogtigung, welche vom Regierungsrat erkannt worden ist, muss mit Angabe des Vogtes zweimal durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Wenn der Bevormundete im Zeitpunkte, in welchem die Vormundschaft über ihn verhängt wird, seinen Wohnsitz in einem andern Kanton hat, so ist die Bevormundung auch in einem amtlichen Blatte dieses Kantons zu veröffentlichen (vide Art. 6, lemma 1, zweiter Satz des zitierten Bundesgesetzes).

§ 196. Die Obervormundschaft wird ausgeübt von dem Waisenamte der politischen Gemeinde, in welcher der Bevogte seinen Wohnsitz hat, in erster und von der Armen- und Vormundschaftsdirektion resp. dem Regierungsrat in zweiter Instanz. Als Wohnort des temporär oder unbekannt wo Abwesenden gilt diejenige Gemeinde, in welcher er vor seiner Entfernung zuletzt gewohnt hat.

Der hierseitigen vormundschaftlichen Pflege sind gemäss Bundesgesetz die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891 auch die im Kanton Glarus wohnenden Schweizerbürger und Ausländer zu unterstellen.

9. Zug.

Privatrechtliches Gesetzbuch für den Kanton Zug.

Vom 23. Herbstmonat 1861.

Gesetzgebung des Kantons Zug, Bd III, S. 38 ff.

Von der Anwendung des Rechts.

§ 1. Das zugerische Privatrecht bezieht sich, soweit nicht die eigentümliche Natur des besondern Rechtsverhält-

nisses eine Ausnahme macht, auf alle Personen und Sachen, welche im Gebiete des Kantons sich befinden und seiner Gerichtsbarkeit unterworfen sind.

§ 3. Für Rechte an Liegenschaften gilt das Landrecht, in dessen Gebiet die Liegenschaften gelegen sind, sowie auch bei der Beurteilung der Rechte an beweglichen Sachen die jeweilige Lage der Sache und die natürliche Beziehung derselben zu den verschiedenen Orts- und Landesrechten zu beachten bleibt.

§ 4. Forderungen und Schulden werden nach dem örtlichen Rechte, welches nach der besondern Uebereinkunft der Kontrahenten oder nach der innern Natur des Verhältnisses als einverstanden erscheint, beurteilt.

§ 5. Die äussere Form eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung wird in der Regel nach dem Rechte des Ortes, wo das Rechtsgeschäft abgeschlossen oder die Rechtshandlung vorgenommen worden, bestimmt.

Im Interesse des Bestandes eines Rechtsgeschäftes kann indessen eine im Ausland vorgenommene Handlung als gültig anerkannt werden, auch wenn zwar nicht den dortigen Rechtsformen, wohl aber den hierorts für derlei Geschäfte vorgeschriebenen formellen Erfordernissen ein Genüge geschehen ist.

Vorbehalten bleibt die Ungültigkeit derjenigen Handlungen, welche zur Umgehung der hier notwendigen Rechtsformen ausserhalb des Kantons, wenn auch in einer anderwärts genügenden Form, vorgenommen werden oder für welche aus öffentlichen Rücksichten, damit sie im Kanton wirksam werden, bindende Vorschriften erlassen worden sind.

§ 6. Vorbehalten bleiben für alle obigen Regeln besondere Staatsverträge, bindende Vorschriften für besondere Fälle und abweichende in der Kompetenz der kontrahierenden Teile liegende Vertragsbestimmungen.

10. Freiburg.

Code civil in der Ausgabe:

Lois Civiles du canton de Fribourg. Imprimerie et librairie de l'œuvre de Saint-Paul. Fribourg 1897.

§ 1. Les lois du canton de Fribourg régissent toutes les personnes et tous les biens qui se trouvent dans son

territoire, en tout ce qui n'est pas excepté par le droit des gens, par le droit public et les traités, ou par les dispositions spéciales.

§ 2. Les lois concernant l'état et la capacité des personnes aux actes de la vie civile régissent les indigènes, même résidant en pays étranger.

§ 3. Les étrangers résidant dans le canton sont régis, quant à leur état et à leur capacité aux actes de la vie civile, par les lois du pays de leur origine.

§ 4. Les actes de la vie civile, pour lesquels il y a des formes prescrites, doivent être passés dans ces formes; cependant ceux de ces actes qu'il n'est pas défendu aux indigènes de faire en pays étranger, et qui doivent recevoir leur exécution dans ce canton, peuvent par eux être faits soit dans les formes prescrites dans ce canton, soit dans celles prescrites dans les pays où ces actes sont passés.

11. Solothurn.

Zivilgesetzbuch von 1841.

Einleitungstitel.

Von den bürgerlichen Gesetzen überhaupt.

§ 4. Unsere Zivilgesetze beziehen sich auf alle Personen und auf alle Sachen, die sich im Gebiete unseres Kantons befinden, und unserer Botmässigkeit unterworfen sind.

§ 5. Für Handlungen und Geschäfte, welche Kantonsbürger im Auslande und Fremde innerhalb des Kantons vornehmen, bleiben die einen und die andern, in Betreff der persönlichen Fähigkeit, dieselben vorzunehmen, den Gesetzen des Landes ihrer Herkunft unterworfen.

§ 6. Wenn ein Fremder im hiesigen Kanton ein Geschäft eingeht, so wird es nach hiesigen Gesetzen beurteilt, wenn nicht bewiesen wird, dass bei der Abschliessung ein anderes Recht zu Grunde gelegt worden sei.

§ 7. Die Form eines Rechtsgeschäftes ist nach den Gesetzen des Ortes zu beurteilen, wo es vorgenommen worden.

§ 8. Das Vermögen einer Person, in Bezug auf Erbfolge, wird nach denselben Gesetzen, wie die Rechtsfähigkeit

des Eigentümers selbst (§ 5) beurteilt, wobei jedoch die nach unseren Gesetzen, auf andere Weise, z. B. durch Schenkung, Hypothek, oder andere Verträge, erworbenen Rechte vorbehalten sind.

§ 9. Die Gerichte haben sich in allen Fällen nach den Verträgen zu richten, die, in Bezug auf bürgerliche Angelegenheiten, mit andern Staaten bestehen.

Wenn ein Zweifel entsteht, ob ein Vertrag in Kraft sei, oder, ob ohne ausdrücklichen Vertrag, über gewisse Rechtsverhältnisse der Bürger eines andern Staates, bestimmte Uebungen bestehen, so entscheidet darüber der Regierungsrat.

§ 10. Wenn in einem fremden Staate, oder in andern Kantonen, unsern Kantonsbürgern nicht gleiches Recht gehalten wird, wie den Inländern, so kann die Wiedervergeltung angeordnet werden.

12. Basel-Stadt.

a) Das Gesetz betreffend eheliches Güterrecht, Erbrecht und Schenkungen

vom 10. März 1884 enthielt in den §§ 17, 51 und 61 Kollisionsnormen, welche aber durch das Bundesgesetz betr. die U. & A. modifiziert wurden.

b) Gesetz betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Vormundschaftsgesetzes vom 23. Februar 1880 und des Gesetzes betreffend eheliches Güterrecht, Erbrecht und Schenkungen vom 10. März 1884.

§ 11. Die Vormundschaft tritt ein:

1. Ueber Minderjährige, die nicht unter väterlicher Gewalt stehen; ebenso über ein Kind im Mutterleib, welches im Fall seiner Geburt nicht unter väterlicher Gewalt stehen würde.

Ueber Ausländer wird die Vormundschaft bis zum vollendeten zwanzigsten Altersjahr geführt, auch wenn sie nach der Gesetzgebung ihres Heimatstaates erst später volljährig werden sollten.

2. Ueber Minderjährige, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen oder wegen Verschwendung auf An-

trag ihrer Verwandten mit Einschluss ihres Ehegatten oder der Waisenkommission oder der zuständigen Behörde ihres Heimatkantons (Bundesgesetz betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse etc. vom 25. Juni 1891, Art. 14) durch richterliches Urteil als handlungsunfähig erklärt worden sind.

13. Basel-Landschaft.

Nach einer Mitteilung der Landeskanzlei sind keine Kollisionsnormen bekannt.

14. Schaffhausen.

Privatrechtliches Gesetzbuch für den Kanton Schaffhausen.

Zweite Auflage. Druck und Verlag von H. Meier, Schaffhausen 1878.

Umfang der Anwendbarkeit d. Schaffhauser'schen Privatrechtes im Allgemeinen.

§ 1. Das schaffhauserische Privatrecht gilt zunächst und nur für alle Personen, Einheimische und Fremde, die im Kanton Schaffhausen wohnen oder sich aufhalten oder darin ihr Recht suchen, und für alle Privatverhältnisse, welche im Lande wirksam werden, soweit nicht die eigentümliche Natur des besonderen Rechtsverhältnisses entweder die Anwendung eines fremden Rechts auf hiesigem Gebiete oder die Ausdehnung des hiesigen Rechts auf fremdes Gebiet erfordert.

für abwesende Kantonsbürger & für Kantonsfremde.

§ 2. Die rechtlichen Eigenschaften der Kantonsbürger (Rechtsfähigkeit, Handlungsfähigkeit) richten sich selbst im Auslande nach dem Rechte ihrer Heimat. Ebenso wird in dieser Hinsicht den Kantonsfremden die Anwendung ihres heimatlichen Rechtes hierorts gewährt, wenn solches nach dem Rechte des Staates, dem sie angehören, vorgeschrieben wird.

Gleichwohl wird ein Fremder, der nach hiesigem Rechte handlungsfähig wäre, in Verkehrsverhältnissen mit Kantonseinwohnern als handlungsfähig auch dann angesehen, wenn er es nach seinem Heimatsrechte überall nicht oder doch mit Bezug auf die in Frage kommenden Rechtsgeschäfte nicht wäre.

bei Familien- & Erbsverhältnissen.

§ 3. Ebenso gilt das Recht des Heimatortes regelmässig für die Familienverhältnisse (z. B. eheliche Vor-

mundschaft und Güterrecht der Ehegatten, Eehescheidungen, väterliche und obrigkeitliche Vormundschaft) der Kantonsbürger, sowie das Recht des Heimatortes des Erblassers für die Frage seiner Beerbung. Die Familienverhältnisse von Kantonsfremden, welche im Kanton wohnen, und die Beerbung von Kantonsfremden, welche im Kanton gewohnt haben, werden insofern nach dem Rechte ihrer Heimat beurteilt, als das Recht des Staates, dem sie angehören, solches vorschreibt.

für Rechte an Liegenschaften

§ 4. Für Rechte an Liegenschaften gilt das Landrecht, in dessen Gebiet die Liegenschaften gelegen sind. Auch bei der Beurteilung der Rechte an beweglichen Sachen ist die jeweilige Lage der Sache und die natürliche Beziehung derselben zu den verschiedenen Orts- und Landesrechten zu betrachten.

für Forderungen und Schulden

§ 5. Forderungen und Schulden werden regelmässig nach dem örtlichen Recht beurteilt, welches nach der besonderen Uebereinkunft der Kontrahenten oder nach der innern Natur des Verhältnisses als einverstanden erscheint.

für die Form der Rechtsgeschäfte.

§ 6. Die äussere Form eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung wird in der Regel nach dem Rechte des Orts bestimmt, wo das Rechtsgeschäft abgeschlossen oder die Rechtsverhandlung vorgenommen worden ist. Im Interesse des Bestandes eines Rechtsgeschäftes kann indessen eine im Ausland vorgenommene Handlung als gültig anerkannt werden, auch wenn zwar nicht den dortigen Rechtsformen, wohl aber den hierorts für derlei Geschäfte vorgeschriebenen formellen Erfordernissen ein Genüge geschehen ist.

Vorbehalten bleibt die Ungültigkeit derjenigen Handlungen, welche zur Umgebung der hier notwendigen Rechtsformen ausserhalb des Kantons, wenn auch in einer auswärts genügenden Form, vorgenommen worden oder für welche aus öffentlichen Rücksichten, damit sie im Kanton wirksam werden, bindende Vorschriften erlassen worden sind (z. B. Pfandrechte an Fahrnis, Leibdingsverträge).

Ausnahmsfälle.

§ 7. Vorbehalten bleiben für alle obigen Regeln:

a) besondere Staatsverträge;
b) bindende Vorschriften der Gesetze für besondere Fälle (z. B. über eheliche Trauung);

c) abweichende ausdrückliche oder aus schlüssigen Tatsachen hervorgehende Bestimmungen der Vertragsbestimmungen des Verfügenden, insoweit nicht bindende gesetzliche Vorschriften dadurch verletzt werden.

15. Appenzell A.-Rh.

Gesetz über das Vormundschaftswesen.

Von der Landsgemeinde angenommen den 29. April 1883.

§ 1. Das Vormundschaftswesen beruht auf dem Bürgerprinzip. Es erstreckt sich dasselbe demnach auf sämtliche Kantonsbürger. Ausgenommen sind diejenigen Fälle, wo über appenzellausserrhodische Bürger, welche in andern Kantonen wohnen, die dortigen Behörden auf Grund des Einwohnerprinzips die Vormundschaft ausüben.

Die Gemeinden, welchen in erster Linie die Besorgung des Vormundschaftswesens obliegt, sind im weiteren befugt, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auch solche Kantonseinwohner unter ihre vormundschaftliche Obhut zu nehmen, deren Heimatkantone sich zum Einwohnerprinzip bekennen.

Ferner können vorübergehend oder auf ausdrücklichen Wunsch der heimatlichen Behörden auch andere Einwohner des Kantons unter Vormundschaft gestellt werden.

16. Appenzell I.-Rh.

Nach einer Mitteilung der Landeskanzlei enthalten die Gesetze keine Kollisionsnormen.

17. St. Gallen.

Gesetz über die Erbfolge vom 9. Dezember 1808.

In der Ausgabe von Jäger, St. Gallisches Privatrecht, Fehr'sche Buchhandlung, St. Gallen 1904.

Art. 159. a) Fremde geniessen gleich den übrigen Bürgern die Erbrechte des Kantons, so oft obrigkeitlich beurkundet oder durch die Erbgesetze ihres Staates dargetan ist, dass unsere Kantonsbürger auch in ihren Ländern

gleich den eigenen Angehörigen zu Erbschaften zugelassen werden.

b) Wenn indessen die Gesetze eines Landes nur den Mannesstamm mit Ausschliessung der gleich nahen oder noch nähern Blutsverwandtschaft von weiblicher Seite zum Erben zuliessen, so sollen gegenrechtlich die Angehörigen desselben Landes auch nur, wenn sie von der Mannsseite abstammen, doch in allem übrigen ganz nach den Vorschriften des hiesigen Erbgesetzes zum Erben zugelassen werden.

Fremde können, gleich den Kantonsbürgern, Vermächtnisse beziehen, so oft sie obrigkeitlich beurkunden, dass in dem Staate, dem sie zugehören, gleichmässig vergönnt ist, zum besten eines st. gallischen Kantonsbürgers durch Vermächtnis zu verfügen.

18. Graubünden.

Bündnerisches Privatrecht (Civilgesetzbuch).

In Kraft getreten am 1. September 1862. Druck der Offizin J. A Pradella, Chur. 1862.

§ 1. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden ihre Anwendung:

1. Mit Bezug auf das Personenrecht:
   a) auf alle Kantonsangehörige, selbst wenn sie ausser dem Kanton wohnen;
   b) auf die im Kanton bestehenden juristischen Personen;
   c) auf im Kanton niedergelassenen oder aufhältlichen Kantonsfremde dagegen nur soweit, als nicht etwa das Gesetz oder die Natur des betreffenden Rechtsverhältnisses die Anwendung eines fremden Rechts fordert.
2. Mit Bezug auf das Sachenrecht:
   a) auf alle im Gebiete des Kantons befindlichen Sachen.
3. Mit Bezug auf das Forderungsrecht:
   a) auf alle nach Massgabe der Civilprozessordnung bei den hiesigen Gerichten klagbaren Forderungen.
4. Mit Bezug auf das Erbrecht:
   a) auf alle von Kantonsangehörigen herrührende (wenn auch im Auslande gefallene) Erbschaften und Ver-

mächtnisse, sofern Kantonsangehörige dabei beteiligt sind;

b) auf die im Kanton gefallene, von Nichtbündnern herrührende Erbschaften und Vermächtnisse nur insofern nicht die heimatlichen Gesetze des Erblassers die Anwendung der letztern verlangen.

Die Vorschriften über gerichtliche Verwahrung und Liquidation sind jedoch auf alle im Kanton gefallenen Erbschaften anwendbar.

Ausnahmen.

§ 2. Vorbehalten bleiben bei obigen Regeln:

1. Bundesgesetze, Konkordate, Staatsverträge und Retorsionsmassregeln gegen Angehörige anderer Staaten;
2. abweichende, ausdrückliche oder stillschweigende Einverständnisse, insofern solche den im öffentlichen Interesse erlassenen bindenden Vorschriften oder den Rechten Dritter nicht widerstreiten.
3. Auch werden im Auslande vollzogene Rechtsgeschäfte oder errichtete Testamente, was ihre äussere Form betrifft, hierorts aufrecht erhalten, wenn letztere zwar nicht den inländischen Gesetzen, wohl aber denjenigen des Staates entspricht, in welchem das Rechtsgeschäft vollzogen oder das Testament errichtet wurde.

19. Aargau.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für den Kanton Aargau vom 31. August 1847.

Ausgabe von Fürsprech Amsler in Aarau. Druck und Verlag von H. R. Sauerländer & Cie. Aarau 1899.

§ 1. Der Inbegriff des Gesetzes, wodurch die Rechte und Pflichten der Einwohner des Kantons unter sich bestimmt werden, macht das bürgerliche Recht in demselben aus.

§ 6. Die bürgerlichen Gesetze beziehen sich auf alle Personen und auf alle Sachen, die sich im Gebiete des Kantons befinden und seiner Gerichtsbarkeit unterworfen sind.

§ 10. Die Form eines Rechtsgeschäftes ist nach den Gesetzen des Ortes zu beurteilen, wo es vorgenommen worden.

§ 11. Wenn Fremde mit Fremden oder mit Kantonsbürgern, oder Kantonsbürger unter sich, ausser dem Kanton Rechtsgeschäfte vornehmen, so sind sie nach den Gesetzen des Ortes, wo das Geschäft abgeschlossen worden, zu beurteilen, insofern bei der Abschliessung nicht ein anderes Recht zu Grunde gelegt worden ist und den Kantonsbürgern die in § 8 enthaltene Vorschrift nicht entgegensteht.

20. Thurgau.

Privatrechtliches Gesetzbuch. I. Personen- und Familienrecht.

(d. d. 11. April 1860 und 3. März 1885). Thurgauisches Rechtsbuch. Gerichtliche Abteilung. Frauenfeld 1902.

§ 94. Ehegatten, welche unter der Herrschaft von Gesetzen, die ohne vertragsrechtlichen Vorbehalt das Frauengut ganz oder teilweise sichern, sich verheirateten, und welche nach abgeschlossener Ehe ihr Domizil im Kanton Thurgau nehmen, können nach Massgabe der bestandenen Berechtigung, innerhalb der Schranken und Formen des gegenwärtigen Gesetzes und ohne Benachteiligung der von Dritten erworbenen Rechte vor dem Ablaufe von 90 Tagen, seit dem Zeitpunkte ihrer herwärtigen Niederlassung berechnet, im Kanton Weibergutsbriefe errichten.

§ 95. Haben solche Ehegatten vor Eingehung der Ehe Weibergutsversicherungsverträge geschlossen, so werden dieselben auch im Kanton geschützt, soweit sie nach den herwärtigen Gesetzen zulässig sind. Dieselben sind nachträglich in die öffentlichen Protokolle einzutragen.

II. Erbgesetz.

(d. d. 17. Juni 1839, 11 Februar 1867 und 3, März 1885).

§ 127. Die im Kanton eröffnete Erbverlassenschaft eines Angesiedelten wird in ihrem ganzen Bestande sowohl für die Intestat-, als für die testamentarische Erbfolge nach den Vorschriften der herwärtigen Gesetzgebung behandelt. Demnach ist die letztere in allen streitigen Fragen über die Testierfähigkeit des Erblassers, über die Pflichtteilsberechtigung der Erben, über die Gültigkeit von Erbverträgen etc. etc. als entscheidend zu betrachten. Sofern bei der Er-

richtung eines Testamentes oder Erbvertrages die nach der Gesetzgebung des Ortes ihrer Errichtung notwendigen Förmlichkeiten oder diejenigen der herwärtigen Gesetzgebung beobachtet worden sind, sollen jene Akte als gültig betrachtet werden.

21. Tessin.

Codice civile della Republica e Cantone del Ticina del 15. Novembre 1882.

Edizione officiale. Bellinzona, Tipografia e Litografia Cantonale 1903.

§ 6. Gli atti che si intraprendono da un ticinese all'estero, se hanno a produrre effetto nel Cantone, devono regolarsi celle disposizioni della legge nazionale in ciò che concerne lo stato e la capacità delle persone.

La capacità civile degli esteri è regolata della legge del paese cui appartengono.

Se però un estero, che, secondo la legge del suo paese, non ha la capacità civile, contrae impegni nella Svizzera, egli si obbliga validamente in quanto possieda questa capacità secondo la legge svizzera (1).

22. Waadt.

Code civil du Canton de Vaud de 1821.

Art. 2. Les lois de police et de sûreté, obligent tous ceux qui habitent le territoire.

Les immeubles, même ceux possédés par des étrangers, sont régis par la loi du Canton.

Les lois concernant l'état et la capacité des personnes, régissent les Vaudois, même résidant en pays étranger.

Art. 3. Il est défendu aux Juges de citer, comme motif de leur jugement, une loi ou une autorité étrangère, pour expliquer le présent Code, ou pour y suppléer.

Art. 4. On ne peut déroger, par des conventions particulières, aux lois qui intéressent l'ordre public et les bonnes moeurs.

Art. 7. Les étrangers au Canton de Vaud y jouiront des droits civils, d'après les lois qui leur sont relatives.

Art. 8. L'étranger au Canton, lors même qu'il n'y réside pas, pourra être cité devant les Tribunaux du Canton;

1° Pour les actions civiles résultant d'une faute ou d'un délit commis dans le Canton; 2° Pour les actions réelles concernant des biens situés dans le Canton; 3° Pour l'exécution d'une convention écrite, même en pays étranger, dans laquelle il aura été stipulé que les différens auxquels elle pourra donner lieu, seront jugés par les Tribunaux du canton de Vaud; 4° Lorsque l'étranger, qui aura été domicilié dans le Canton, n'aura pas de domicile fixe et connu, pourvu que l'action soit intentée dans les trois mois qui suivront son départ du Canton.

Art. 9. Un Vaudois, domicilié au Canton de Vaud, pourra être traduit devant un Tribunal de ce Canton, pour des obligations par lui contractées en pays étranger, même avec un étranger.

Art. 1093. Si les époux sont domiciliés en pays étranger, le mari devra, dans les trois mois après son retour au Canton, assigner ou reconnaître les sommes qu'il aura reçues de sa femme en pays étranger.

23. Wallis.

Code civil. 1854.

Titre préliminaire.

Art. 2. Les lois de police et de sûreté obligent tous ceux qui habitent le territoire du Canton.

Les immeubles, même ceux possédés par des étrangers, sont régis par la loi du Canton.

Les lois concernant l'état et la capacité des personnes régissent les Valaisans, même résidant en pays étranger.

Art. 3. Les actes faits à l'étranger pourront être déclarés valides, lorsqu'ils seront conformes à la loi du pays où ils ont été passés.

Art. 4. On ne peut déroger, par des conventions particulières, aux lois qui intéressent l'ordre public et les bonnes mœurs.

Livre premier. Des personnes.

Art. 7. L'étranger ne jouira que de ceux des droits civils qui sont accordés aux Valaisans dans l'Etat auquel appartient cet étranger.

Néanmoins, l'étranger ne pourra jamais invoquer la réciprocité, pour jouir de droits plus étendus, ou autres que ceux dont les Valaisans jouissent dans le Canton; et cette réciprocité ne pourra s'appliquer aux cas pour lesquels la loi a spécialement disposé d'une autre manière.

Art. 12. Tout enfant né d'un Valaisan, en pays étranger, est Valaisan.

Art. 13. L'enfant exposé, né de père et mère inconnus, trouvé sur le territoire du Canton, est citoyen Valaisan.

Des successions testamentaires.

Art. 582. L'étranger qui possède des biens en Valais, peut en disposer par testament, même en faveur d'un étranger, suivant ce qui est réglé par l'article 7 du présent Code. — Lors même qu'aux termes du dit article l'étranger ne pourrait disposer de ses biens, il lui sera néanmoins facultatif d'en disposer en faveur d'un Valaisan.

Art. 585. Sont incapables de recevoir par testament:

. . . .

Enfin l'étranger, en conformité de ce qui est dit à l'article 7.

24. Neuenburg.

Code Civil Neuchâtelois

modifiée avec les lois et décrets qui s'y rapportent (Edition de 1899) Imprimerie du National Suisse. La Chaux-de-Fonds 1899.

Article premier. Les lois sont exécutoires dans tout le territoire de la République et Canton de Neuchâtel, après la promulgation qui en est faite par le Conseil d'Etat.

Elles seront réputées connues et exécutoires deux jours après celui de la promulgation.

25. Genf.

Le Code Civil du Canton de Genève

suivi des lois de droit civil Genevoises et Fédérales par Louis Rehfous. Deuxième édition mise a jour. R. Burkhardt, Libraire - Editeur. Genève 1903.

3. Les lois de police et de sûreté obligent tous ceux qui habitent le territoire.

Les immeubles, même ceux possédés par des étrangers, sont régis par la loi genevoise.

7. L'exercice des droits civils est indépendant de la qualité de citoyen, laquelle ne s'acquiert et ne se conserve que conformément à la loi constitutionnelle.

8. Tout Genevois jouira des droits civils.

11. L'étranger jouira dans le canton de Genève des mêmes droits civils que ceux qui sont ou seront accordés aux Génevois par les traités de la nation à laquelle cet étranger appartiendra.

14. et 15. Ces deux articles sont remplacés par l'art. 66, loi d'organisation judicaire du 15 juin 1891.

Sont justiciables des Tribunaux du Canton:

1. Les Genevois, quelque soit leur domicile ou leur résidence, sauf en ce qui concerne les obligations par eux contractées en pays étranger, tant qu'ils y seront domiciliés et sous réserve dispositions de l'art. 59 de la Const. féd.

2. Les personnes qui auront leur domicile ou leur résidence dans le Canton ou qui y auront élu domicile.

3. Les étrangers, même non résidents dans le Canton, à raison des obligations qu'ils y auraient contractées.

C'est sous réserve des dispositions contraires qui pourraient être renfermées dans les traités conclus entre la Suisse et les pays étrangers.

4. Les propriétaires ou usufruitiers d'immeubles situés dans le Canton et les créanciers hypothécaires sur les dits immeubles, mais seulement à raison d'actions relatives à ces immeubles.

Dans tous les autres cas on suivra, quant aux Suisses d'autres cantons, les dispositions de la Constitution fédérale et quant aux étrangers non domiciliés ou non résidents dans le Canton, les mêmes règles de compétence qui sont observées dans leurs pays respectifs à l'égard des Genevois ou qui seront fixées dans les traités internationaux.

16. Cet article est remplacé par les art. 63 et 64, loi de procédure civile du 15 juin 1891.

Art. 63. Si le défendeur le requiert d'entrée de cause, le demandeur étranger, non domicilié dans le Canton, sera tenu de donner caution pour le payement des dépens et

dommages-intérêts résultant du procès, ou de consigner la somme provisoirement arbitrée par le tribunal.

Art. 64. Le demandeur sera dispensé de donner caution ou de consigner:

s'il est d'un Etat dans lequel on ne l'exige pas du Genevois demandeur;

s'il posséde dans le Canton des biens suffisants pour assurer le payement des dits dépens et dommages-intérêts.

Le tout sous réserve des dispositions de traités internationaux.

Beilage 8.

Kreisschreiben.

I. Kreisschreiben

des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter (20. Nov. 1891).

Durch Schlussnahme vom heutigen Tage haben wir das Inkrafttreten des von der Bundesversammlung am 25. Juni dieses Jahres angenommenen, am 19. August 1891 öffentlich bekannt gemachten Bundesgesetzes über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter, bezüglich dessen eine Volksabstimmung nicht anbegehrt worden ist, in Ausführung des uns vom Gesetzgeber erteilten Auftrages auf den 1. Juli 1892 festgesetzt.

Zur Einführung des Gesetzes in die praktische Wirksamkeit haben die Kantone mehrfache Anordnungen zu treffen, welche, mit einer Ausnahme, vor dem 1. Juli 1892 getroffen und bekannt gemacht sein müssen.

Diese Anordnungen beziehen sich auf folgende Punkte:

1. Nach Art. 16 des Gesetzes sind **Vormundschaftsstreitigkeiten** zwischen den Behörden des Heimatkantons und den Behörden des Wohnsitzkantons auf Klage der Heimatbehörde in letzter Instanz vom Bundesgerichte als Staatsgerichtshof zu entscheiden.

Diese Streitigkeiten können die Frage betreffen, ob die Wohnsitzbehörde dem Antrage der Heimatbehörde auf Bevormundung eines Bürgers Folge zu geben verpflichtet sei (Art. 14) oder ob das Begehren der Heimatbehörde, dass ihr die Vormundschaft über einen ihrer Bürger von der Wohnsitzbehörde abgegeben werde, nach Massgabe des Art. 15 des Gesetzes begründet sei.

Zufolge Art. 36, lit. a des Gesetzes haben die Kantone die zur Beurteilung solcher Vormundschaftsstreitigkeiten zuständigen kantonalen Behörden zu bezeichnen. Es steht den Kantonen jedoch frei, diesfalls von kantonalen Instanzen

gänzlich abzusehen und die Urteilssprechung in erster und letzter Instanz dem Bundesgerichte anheimzustellen.

Wir ersuchen Sie nun, in dieser Richtung Ihre Verfügung zu treffen und uns bis zum 1. Juni 1892 mitzuteilen, was Sie diesfalls verordnet haben. Sofern Sie nicht das Bundesgericht als einzige Instanz anerkennen, wollen Sie uns die kompetente kantonale Behörde bezeichnen.

Wir werden für angemessene Bekanntmachung Ihrer Angabe sorgen.

Das Gesetz schliesst einen kantonalen Instanzenweg nicht aus und schreibt auch über das von den Kantonsbehörden in diesen Fällen zu befolgende Verfahren nichts vor. Allein es liegt, wie Sie mit uns finden werden, im Interesse der Vormundschaftspflege, dass einschlägige Klagen der Heimatbehörden von den Behörden des Wohnsitzkantons möglichst rasch erledigt werden.

Wir ersuchen Sie, uns auch über das in Ihrem Kanton zur Erledigung von solchen interkantonalen Vormundschaftsstreitigkeiten festgesetzte Verfahren, einschliesslich der Frage des Instanzenzuges, zu unterrichten.

Um Weiterungen, Verschleppungen u. s. f., die so oft durch Kompetenzfragen verursacht werden, zu vermeiden, erscheint es überdies als zweckmässig, dass jeder Kanton uns die in seinem Gebiete für die Stellung von Anträgen und Begehren nach Art. 14 und 15 und für die Klageführung nach Art. 16 zuständige Behörde angebe.

Wir werden auch diese Angaben öffentlich bekanntmachen.

2. Gemäss Art. 36, lit. b des Gesetzes sollen die Kantone diejenigen Behörden bezeichnen, welche die Erklärungen zu genehmigen haben, durch die die nicht mehr am Orte ihres ersten ehelichen Wohnsitzes wohnenden Ehegatten ihr **eheliches Güterrechtsverhältnis unter sich** dem Rechte des neuen Wohnsitzes unterstellen (Art. 20 des Gesetzes).

Ebenso ist von den Kantonen für die Entgegennahme solcher Erklärungen eine Amtsstelle als zuständig zu bezeichnen.

Sie wollen uns, wiederum bis zum 1. Juni 1892, mitteilen, welche Anordnungen Sie in dieser Beziehung getroffen haben. Ihre diesfällige Angabe ist gleichfalls öffentlich bekannt zu machen.

3. Nicht so rasch wie die unter Ziffer 1 und 2 erwähnten Anordnungen wird sich voraussichtlich der durch das neue Bundesgesetz notwendig gewordene **Uebergang der Vormundschaftsverwaltungen** von den Behörden des Heimatkantons auf diejenigen des Wohnsitzkantons vollziehen lassen.

Das Gesetz hat dies vorausgesehen und daher in Art. 35 hiefür eine vom Bundesrate anzusetzende „angemessene Frist“ in Aussicht genommen.

In Bezug auf diese Materie ist den rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen und Besonderheiten der kantonalen Verwaltung in vollem Masse Rechnung zu tragen.

Der Bundesrat will sich denn auch vorerst durch Einholung eines Berichtes der Kantonsregierungen in die Lage versetzen, diese Verhältnisse vollständig überschauen und genau beurteilen zu können, ehe er einen Termin festsetzt, bis zu welchem der Uebergang der Verwaltungen vollzogen sein soll.

Wir ersuchen Sie deshalb, uns mit tunlicher Beförderung über folgende Punkte Aufschluss erteilen zu wollen:

Wie viele Bürger Ihres Kantons, die in andern Kantonen wohnen, stehen unter heimatlicher Vormundschaft?

Wie heissen diese Bevormundeten, wie ihre Vormünder, Vögte, oder Beistände?

Welches ist ihre Heimatgemeinde und die zuständige heimatliche Vormundschaftsbehörde?

In welchem Kanton und in welcher Gemeinde wohnen diese Bürger Ihres Kantons?

Bis zu welchem Zeitpunkte kann, unter sorgfältiger Wahrung aller Interessen der Verwaltung, der Rechnungsabschluss, von den Obervormundschaftsbehörden geprüft und genehmigt, erfolgen und das Vermögen des Bevormundeten an die zuständige Vormundschaftsbehörde seines Wohnsitzes verabfolgt werden?

Es bedarf wohl keiner Erörterung, dass hiefür nicht das Ende der kantonalen ordentlichen Verwaltungsperioden abzuwarten ist. Unter der Herrschaft des Bundesgesetzes kann auf dieselben nicht mehr von Rechts wegen, sondern höchstens insofern Rücksicht genommen werden, als die Interessen der Verwaltung in einem Falle gebieterisch verlangen würden, dass die Rechnung auf das Ende der laufenden Verwaltungsperiode abgeschlossen werde.

Indem wir voraussetzen, dass uns die Tit. Kantonsregierungen in der Erfüllung der Aufgabe, das Inslebentreten dieses Bundesgesetzes zu vermitteln, mit aller Bereitwilligkeit und nach besten Kräften unterstützen werden, gewärtigen wir den rechtzeitigen Eingang der hiezu erforderlichen, im Vorstehenden bezeichneten Angaben und Aufschlüsse.

II. Kreisschreiben

des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter.

(28. Juni 1892.)

Nachdem von allen Kantonen, von einigen allerdings nur durch provisorische Erlasse, die in unserem Kreisschreiben vom 20. November 1891 (Bundesblatt 1891, V, 480) bezeichneten Anordnungen zur Vollziehung des Bundesgesetzes über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter, vom 25. Juni 1891 (A. S., N. F., Bd. XII, S. 369) getroffen worden sind, glauben wir uns der Erwartung hingeben zu dürfen, dass die mit der Anwendung des Gesetzes betrauten kantonalen Behörden ihre Aufgabe mit demjenigen Eifer und derjenigen Sorgfalt zu erfüllen trachten werden, welche die Einführung eines vielerorts tief einschneidende Neuerungen mit sich bringenden Gesetzes erfordert.

Die schweizerische Bundeskanzlei wird demnächst in der Lage sein, ein Verzeichnis der von den Kantonen zur Ausführung des Gesetzes aufgestellten Behörden und Beamten im Bundesblatt zu veröffentlichen. Dieses Verzeichnis soll in Sonderabzügen den kantonalen Staatskanzleien zur Bekanntmachung und Verbreitung in den Kantonen zugestellt werden.

Wir haben den Antworten der Kantonsregierungen auf unser Kreisschreiben vom 20. November vorigen Jahren entnehmen können, dass da und dort über einige Punkte des Gesetzes noch unsichere oder nach unserer Auffassung irrtümliche Ansichten bestehen. Einzelne Regierungen er-

warten ausdrücklich von uns die Beantwortung gewisser Fragen zur Klarlegung solcher Punkte.

Nun überweist allerdings Art. 38 des Gesetzes die Beurteilung von Streitigkeiten, zu denen die Anwendung desselben Anlass geben kann, dem Bundesgerichte. Wir glauben aber, dass es in unserer Stellung liege, im gegenwärtigen Momente durch Mitteilung unserer, für das Gericht freilich unmassgeblichen Ansicht über Sinn und Tragweite der fraglichen Bestimmungen Streitigkeiten vorzubeugen, zumal die Kantonsbehörden gerade zu diesem Zwecke uns um Kundgebung unserer Auffassung angehen.

Auf diesen Standpunkt uns stellend, haben wir die Fragen einiger Regierungen in besonderen Schreiben beantwortet.

In gleichem Sinne gestatten wir uns die nachfolgenden Bemerkungen über die Gestaltung der ehelichen Güterrechtsverhältnisse nach dem Bundesgesetze:

Der Bund hat mit dem vollen Bewusstsein der Tragweite seines Schrittes (vergl. Bundesbl. 1891, III, 565 und 566) in dem Gesetze über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter **die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten** durch Bestimmungen geordnet, die buchstäblich über den Rahmen einer gesetzlichen Ordnung der Rechtsverhältnisse von Niedergelassenen oder Aufenthaltern hinausgehen. Die gesetzgebenden Räte waren mit dem Bundesrate zur Ueberzeugung gekommen, dass das Institut des ehelichen Güterrechtsverhältnisses nach seiner innern Natur eine besondere Behandlung im Gesetze verlange, indem nicht zwischen Heimatrecht und Wohnsitzrecht hier die Wahl zu treffen sei, sondern zwischen dem einmal — durch Gesetz oder Vertrag — begründeten Güterrechte und dem Rechte der Heimat oder des jeweiligen Wohnsitzes der Ehegatten. Und man bestimmte einerseits, dass das Recht des ersten ehelichen Wohnsitzes die Güterrechtsverhältnisse der Ehegatten unter einander für die ganze Dauer der Ehe, mögen die Ehegatten Niedergelassene oder Aufenthalter sein und bleiben oder nicht, beherrsche, sofern nicht die Ehegatten dem Rechte eines neuen Wohnsitzes sich freiwillig unterwerfen, anderseits aber, dass für die Verhältnisse der Ehegatten gegenüber Dritten das Recht des jeweiligen ehelichen Wohnsitzes massgebend sei.

Das ist der Anhalt der Art. 19 und 20 des Bundesgesetzes.

Ueber die zivilrechtlichen Verhältnisse der schweizerischen Ehegatten im Auslande und der aus dem Auslande in die Schweiz zurückgekehrten schweizerischen Ehegatten enthält Art. 31 besondere Bestimmungen.

In den Uebergangs- und Schlussbestimmungen wurde festgesetzt, dass die Befugnis, ihr Verhältnis unter einander dem jeweiligen Wohnsitzrechte zu unterstellen, auch den zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits verehelichten Personen zustehe. Ob auch die Grundbestimmung, dass die Eheleute andernfalls in Bezug auf ihr Gütersystem für die ganze Dauer der Ehe dem Rechte des ersten ehelichen Wohnsitzes unterworfen seien, auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits verehelichten Personen anwendbar sei, wurde in den Uebergangs- und Schlussbestimmungen nicht gesagt. Man erachtete es für überflüssig.

In der Tat, das Bundesgesetz will die Rechtsverhältnisse nicht bloss derjenigen Personen regeln, welche in Zukunft nach seinem Inkrafttreten Niedergelassene oder Aufenthalter werden, sondern auch derjenigen, die zur Zeit seines Inkrafttretens bereits Niedergelassene oder Aufenthalter sind. Es unterwirft diese letzteren, unter gleichzeitiger Aufhebung aller widersprechenden Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung, sowie der einschlägigen Konkordate, dem Rechte der Heimat oder des Wohnsitzes. Es schafft in diesen Beziehungen einen Rechtszustand, der vielfach dem bisherigen direkt entgegengesetzt ist. Nicht anders verhält es sich in Hinsicht auf das Institut des ehelichen Güterrechtes. Das Gesetz lässt auch hier an die Stelle des bisherigen ungeordneten Zustandes eine bestimmte, von allen Kantonen anzuerkennende Jurisdiktion treten, diejenige des ersten ehelichen Wohnsitzes und diejenige des jeweiligen faktischen Wohnsitzes der Ehegatten. Auch hier ergreift das Gesetz sämtliche zur Zeit seines Inkrafttretens bestehende Ehen und unterstellt sie der neuen Ordnung, ohne Rücksicht darauf, ob sie bisher einem andern Rechte unterstellt waren, aber auch ohne Rücksicht darauf, ob die Eheleute in ihrem bürgerlichen Heimatkantone oder in einem andern Kantone wohnen. Denn das Gesetz sieht in diesem Punkte, wie wir bereits bemerkt haben, von dem Gegensatze „Heimatrecht

oder Wohnsitzrecht" im bürgerlichen Sinne ab und betrachtet das Recht des ersten ehelichen Wohnsitzes als das Ursprungs- oder Heimatrecht der Ehe in Bezug auf die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten zu einander.

Daraus erklärt sich, warum die Bestimmungen des Bundesgesetzes auch die güterrechtlichen Verhältnisse der in ihrem bürgerlichen Heimatkantone wohnenden Eheleute erfassen und diese vom Gesetze als Niedergelassene behandelt werden, sofern nicht ihr Heimatkanton zugleich der Kanton ihres ersten ehelichen Wohnsitzes ist.

Für die Anwendung des Gesetzes ergibt sich aus dem Gesagten was folgt:

Die Art. 19 und 20 des Bundesgesetzes sind auch auf die am 1. Juli 1892 bereits bestehenden Ehen anwendbar.

Die Kantone sind daher nicht befugt, festzusetzen, welches Recht auf solche Eheleute anwendbar sei.

Das Bundesgesetz erstreckt sich auch auf die am 1. Juli 1892 in ihrem bürgerlichen Heimatkantone wohnenden oder in der Folge in denselben zurückkehrenden Ehegatten. Wenn der Heimatkanton nicht der Kanton ihres ersten ehelichen Wohnsitzes ist, so gilt für die Ehegatten unter sich das Recht dieses letztern, sofern sie sich nicht durch eine in Gemässheit des Art. 20 abgegebene Erklärung dem Rechte ihres Heimatkantons unterwerfen, der eben in den Augen des Gesetzes als ein Wohnsitzkanton erscheint.

Es können nicht bloss die nach dem 1. Juli 1892 in einem Kanton neu einziehenden Ehegatten von der Befugnis Gebrauch machen, die ihnen Art. 20 des Bundesgesetzes einräumt, sondern sämtliche Ehegatten, die nicht im Kantone ihres ersten ehelichen Wohnsitzes wohnen. Sie alle haben im Sinne des Gesetzes (Art. 20) „ihren Wohnsitz gewechselt".

Was im Besondern die von den Ehegatten zum Behufe der Unterstellung ihres Güterrechtsverhältnisses unter das Recht des jeweiligen Wohnsitzes abzugebende Erklärung anbetrifft, so geht aus der Entstehungsgeschichte des Art. 20 mit Sicherheit hervor, dass die Genehmigung der Erklärung durch die zuständige Behörde des Wohnsitzkantons aus zwei Gründen für notwendig erachtet wurde; einmal weil es sich um ein Rechtsgeschäft zwischen Ehegatten handelt und zum Abschluss eines solchen nach den

meisten kantonalen Gesetzen die Frau nicht ohne Mitwirkung einer Behörde oder eines Beistandes befähigt ist, sodann — und dies ganz wesentlich — zur Verhütung von Missbrauch und Zwang seitens des **Mannes** gegenüber der Frau. (Vergl. Bericht des Bundesrates vom 8. Juni 1891 im Bundesblatt 1891, III, 565.)

In dieser Richtung wird die von den Kantonen bezeichnete Behörde ihre Aufgabe zu erfüllen und ihres Amtes zu walten haben; nicht aber kann sie, wie einzelne Kantone anzunehmen scheinen, dem Willen der Ehegatten einfach ihren Willen entgegensetzen, die Erklärung der Ehegatten nach ihrem blossen Gutfinden genehmigen oder nicht genehmigen.

Wir haben in unserem Kreisschreiben vom 20. November 1891 die Kantonsregierungen angefragt, bis zu welchem Zeitpunkt der **Uebergang der Vormundschaftsverwaltungen** von Heimatkanton auf den Wohnsitzkanton sich unter Wahrung aller Interessen der Verwaltung vollziehen lasse.

Die Antworten lauten sehr verschieden. Einige Kantone erklären hiefür einen Zeitraum von wenigen Wochen oder Monaten als genügend; andere, und diese bilden die Mehrzahl, wünschen den Rechnungsabschluss auf Ende dieses Jahres vorzunehmen, verlangen dann aber noch für die Prüfung und Genehmigung der Rechnungen durch die Oberbehörden eine mehr oder weniger geraume Zeit.

In Würdigung aller Verhältnisse gelangen wir zur Ansicht, dass der Uebergang im Laufe eines Jahres, also **bis zum 1. Juli 1893,** definitiv vollzogen sein könne.

Wir setzen demnach den 1. Juli 1893 als Schlusstermin fest und ersuchen Sie, die nötigen Anordnungen jetzt schon zu treffen, damit spätestens im genannten Zeitpunkte die vormundschaftliche Verwaltung von der zuständigen Wohnsitzbehörde in aller Form an die Hand genommen werden kann.

Sie wollen bei diesem Geschäfte der Vermittlung der Regierung des Wohnsitzkantons sich bedienen und sich mit derselben zu diesem Behufe sofort in Beziehung setzen.

Es ist nicht unsere Meinung, dass die Uebertragung bis zu dem festgesetzten Schlusstermin verschoben werden müsse, oder dass dieselbe für alle Verwaltungen gleichzeitig zu geschehen habe. Vielmehr überlassen wir es ganz

den beidseitigen Regierungen, das Vorgehen im Einzelnen nach ihrem Gutfinden unter sich zu vereinbaren.

Zwischen den Rechnungsabschluss und den Beginn der Verwaltung durch die neue Vormundschaftsbehörde wird eine Periode provisorischer Verwaltung sich einschieben, während welcher die Rechnung durch die Oberinstanzen des bisherigen Vormundschaftskantons geprüft und genehmigt wird. Es erscheint als angezeigt, dass diese provisorische Verwaltung von der bisherigen Stelle geführt und von der Regierung des betreffenden Kantons überwacht und geleitet werde, da die Ausweise über das vormundschaftliche Vermögen erst nach endgültiger Genehmigung der Rechnung an die neue Verwaltungsstelle abgehen können.

Die Bundesbehörde, speziell unser Justiz- und Polizeidepartement, stellt sich den hohen Kantonsregierungen für alle weiteren wünschbaren Aufschlüsse zum Zwecke einer richtigen Vollziehung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 zur Verfügung.

Drittes Kreisschreiben

des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter. (Uebergang der Vormundschaftsverwaltungen.) (11. April 1893.)

Wir haben durch Kreisschreiben vom 28. Juni 1892 (B. Bl. 1892, IV, 25) unter Rücksichtnahme auf die von den Kantonsbehörden geäusserten Wünsche den 1. Juli 1893 als Schlusstermin bezeichnet, bis zu welchem die auf Grund des Bundesgesetzes über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom Heimatkanton auf den Wohnsitzkanton zu übertragenden vormundschaftlichen Verwaltungen tatsächlich übertragen sein sollen.

Nach den unserem Justiz- und Polizeidepartemente bis jetzt von den Kantonsregierungen gemachten Mitteilungen hat dieser Verwaltungsübergang zur Zeit in ungefähr 10% der Gesamtzahl der in Betracht kommenden Fälle stattgefunden. Und doch waren von den Regierungen, mit Aus-

nahme Berns, in ihren Antworten auf unser Kreisschreiben vom 26. November 1891 (B. Bl. 1891, V, 480), Fristen von einigen Monaten bis zu höchstens einem Jahr als zur Vollziehung des Ueberganges vollauf genügend bezeichnet worden.

Wir wollen gerne annehmen, dass die dem Justiz- und Polizeidepartement zur Kenntnis gebrachten Zahlen im gegenwärtigen Augenblicke von der Wirklichkeit überholt sind. Sei dem aber, wie ihm wolle, so steht jedenfalls so viel fest, dass für die Grosszahl der Verwaltungen der Uebergang an die Wohnsitzbehörde in dem kurzen, noch verfügbaren Zeitraum von nicht ganz 3 Monaten zu geschehen hat.

Wir sprechen die bestimmte Erwartung aus, dass bis zum 1. Juli 1893 die Vorschriften des Gesetzes in diesem Punkte ihre Vollziehung finden, und laden die Kantonsregierungen ein, mit aller Kraft darauf zu dringen, dass dies geschehe. Im entgegengesetzten Falle müssten wir jede Verantwortlichkeit der Bundesbehörde für vermögensrechtliche Nachteile, die aus einem, dem Gesetze nicht entsprechenden, tatsächlichen Zustande jemandem erwachsen könnten, von vornherein ablehnen.

Bundesgesetz

betreffend

die persönliche Handlungsfähigkeit.

(Vom 22. Brachmonat 1881.)

Art. 1. Die persönliche Handlungsfähigkeit wird mit der Volljährigkeit erlangt.

Die Volljährigkeit tritt für beide Geschlechter mit dem zurückgelegten zwanzigsten Altersjahre oder mit der Verheiratung ein.

Art. 2. Ein Minderjähriger, welcher das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt hat, kann durch die zuständige Amtsstelle für volljährig erklärt werden (Jahrgebung).

Die näheren Voraussetzungen und Formen der Jahrgebung bestimmt das kantonale Recht.

Art. 3. Die nach Massgabe der Artikel 30, 32, 33 und 34 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht für den Mobiliarverkehr der Minderjährigen geltenden Bestimmungen sind auch auf die übrigen Rechtsgeschäfte derselben anwendbar.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften des kantonalen Rechtes über Testierfähigkeit der Minderjährigen und über die Rechte derselben gegenüber den Inhabern der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.

Art. 4. Gänzlich handlungsunfähig sind Personen, welche keinen bewussten Willen haben oder des Vernunftgebrauches beraubt sind, solange dieser Zustand dauert.

Art. 5. Die Handlungsfähigkeit kann nach Massgabe der kantonalen Gesetze beschränkt oder gänzlich entzogen werden:

1. Verschwendern und solchen Personen, welche entweder wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur Besorgung ihrer ökonomischen Interessen unfähig sind,

oder durch die Art und Weise ihrer Vermögensverwaltung sich und ihre Familie der Gefahr eines künftigen Notstandes aussetzen;

2. solchen Personen, welche sich freiwillig unter Vormundschaft begeben;
3. den zu Freiheitsstrafe Verurteilten während der Dauer ihrer Strafe.

Die Bestimmungen über das Verfahren erlassen die Kantone.

Art. 6. Die im Artikel 5, Ziffer 1 und 2 vorgesehenen Beschränkungen der Handlungsfähigkeit wirken gutgläubigen Dritten gegenüber erst, nachdem sie in einem amtlichen Blatte des Kantons, in welchem die Vormundschaft verhängt wurde, und wenn der Bevormundete in diesem Zeitpunkte in einem andern Kanton seinen Wohnsitz hatte, auch in diesem Kanton veröffentlicht worden sind.

Nach dieser Veröffentlichung erzeugen die von dem Entmündigten vorgenommenen Rechtsgeschäfte, welche nicht durch das kantonale Recht ihm zu freiem Abschluss vorbehalten sind, nur diejenigen Wirkungen, welche das Bundesgesetz über das Obligationenrecht in den Artikeln 30, 32, 33 und 34 den von Personen mit beschränkter Handlungsfähigkeit abgeschlossenen Verträgen des Mobiliarverkehrs zuerkennt.

Art. 7. Die Handlungsfähigkeit der Ehefrauen wird für die Dauer der Ehe durch das kantonale Recht bestimmt, mit Vorbehalt der im Art. 35 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht enthaltenen Bestimmungen betreffend die Handelsfrauen.

Art. 8. Aus anderen, von diesem Gesetze nicht anerkannten Gründen können Volljährige in ihrer persönlichen Handlungsfähigkeit nicht beschränkt werden.

Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften des kantonalen Rechtes über die Fähigkeit zur Adoption.

Art. 9. Die Ehefähigkeit wird durch das Bundesgesetz betreffend Zivilstand und Ehe bestimmt.

Art. 10. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für alle Schweizer, seien sie im Inlande oder im Auslande wohnhaft.

Die persönliche Handlungsfähigkeit der Ausländer richtet sich nach dem Rechte des Staates, dem sie angehören.

Wenn jedoch ein nach dem Rechte seines Landes nicht handlungsfähiger Ausländer in der Schweiz Verbindlichkeiten eingeht, so wird er verpflichtet, insofern er nach schweizerischem Rechte handlungsfähig wäre.

Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 11. An Stelle der in den Artikeln 3, 6 und 7 des gegenwärtigen Gesetzes angerufenen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht bleibt bis zum Inkrafttreten des letztern das kantonale Recht in Kraft.

Art. 12. Personen, welche bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes nach kantonalem Rechte die Handlungsfähigkeit bereits erlangt haben, bleiben handlungsfähig.

Art. 13. Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes sind alle widersprechenden Bestimmungen des kantonalen Rechtes aufgehoben.

Art. 14. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Zeitpunkt des Inkrafttretens desselben festzusetzen.

Bundesgesetz

betreffend

Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe.

(Vom 24. Christmonat 1874.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes ist im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft Sache der bürgerlichen Behörden.

Die Zivilstandsbeamten müssen weltlichen Standes sein, und sind einzig berechtigt, Eintragungen in die Zivilstandsregister zu machen oder Auszüge aus denselben zu verabfolgen.

Art. 2. Von jedem Zivilstandsbeamten sind drei Standesregister unter der Bezeichnung:

Geburtsregister,
Totenregister,
Eheregister,

nach gemeinsamen Formularien zu führen, welche vom Bundesrat festgestellt werden.

Die Anschaffung der nach den daherigen Vorschriften zu haltenden Register ist Sache der Kantone.

Sie sind doppelt und gleichförmig zu führen. Je auf Ende des Jahres sind sie abzuschliessen und vom Zivilstandsbeamten als gleichlautend zu bescheinigen. Die eine Ausfertigung bleibt zur Verfügung des Zivilstandsbeamten; die andere ist innerhalb 10 Tagen nach Jahresschluss der in jedem Kantone zu bezeichnenden Amtsstelle einzureichen, um in deren Archiv niedergelegt und aufbewahrt zu werden.

Eintragungen, welche nach Einreichung der zweiten Ausfertigung in der ersten angebracht werden, sind sofort derjenigen Amtsstelle, in deren Gewahrsam die zweite Ausfertigung sich befindet, in beglaubigter Abschrift mitzuteilen und durch letztere in der Ausfertigung anzumerken.

Art. 3. Die Einteilung der Zivilstandskreise, sowie die Bestimmungen über die Ernennung und Entschädigung der Zivilstandsbeamten bleiben den Kantonen überlassen.

Die Umschreibung der kantonalen Kreise ist vor dem Vollzug gegenwärtigen Gesetzes und hernach bei jeder Aenderung dem Bundesrate mitzuteilen.

Art. 4. Jede Geburt, jeder Todesfall, jede Eheschliessung ist zunächst einzutragen in dem Kreise, wo sie stattgefunden haben.

Art. 5. Den Zivilstandsbeamten liegt ob:

a) Die Eintragung aller in ihrem Kreise vorkommenden Geburten und Sterbefälle, Verkündungen und Trauungen in die betreffenden Register, sowie auch die Vornahme der Verkündungen beziehungsweise der Trauungen.

b) Die amtliche Mitteilung dieser Eintragungen innerhalb 8 Tagen an die schweizerischen Zivilstandsbeamten des ordentlichen Wohnsitzes, sowie des Heimatortes, wenn diese Geburten, Sterbefälle und Trauungen Personen betreffen, welche in einem andern Zivilstandskreise wohnhaft oder heimatberechtigt sind.

c) Die Eintragung ähnlicher Mitteilungen aus andern Kreisen des In- und Auslandes über Geburten, Sterbefälle und Trauungen, sowie die Eintragung der von den Gerichten ausgesprochenen definitiven Scheidungen oder Nichtigerklärungen von Ehen, sofern dieselben Einwohner oder Heimatberechtigte ihres Kreises angehen, in die betreffenden Abteilungen ihrer Geburts-, Toten- und Eheregister.

d) Auf das Verlangen von Beteiligten, die Verabfolgung von Auszügen aus diesen Registern gegen Entrichtung der bezüglichen Schreibgebühr.

e) Die Anfertigung statistischer Auszüge und Nachweisungen zuhanden der Bundesbehörden nach den von letzteren aufgestellten Formularien gegen eine durch den Bundesrat zu bestimmende Entschädigung.

f) Die Anfertigung weiterer Register, sofern solche durch kantonale Gesetze und Verordnungen vorgeschrieben werden, sowie die Ablieferung derjenigen Auszüge, welche für die kantonale und die Gemeindeverwaltung erforderlich sind.

Art. 6. Die Eintragungen in die Zivilstandsregister sollen chronologisch, ohne Offenlassung eines Zwischenraumes, mit fortlaufender, jährlich abzuschliessender Nummerierung geschehen.

Es soll darin nichts mit Abkürzungen geschrieben und kein Datum mit Ziffern ausgedrückt werden. Alle Eintragungen, Ausstreichungen und Randbemerkungen müssen von dem Zivilstandsbeamten unterzeichnet sein.

Art. 7. Es darf in die Zivilstandsregister nichts ihrer Bestimmung Fremdes eingeschrieben werden.

Die Familien- und Personennamen der darin angeführten Personen sind nach Massgabe der den Beamten vorgelegten Geburtsscheine und sonstigen Zivilstandsakten vorzumerken; sie können mit der Angabe des Berufes der Person, oder des Amtes, das dieselbe bekleidet oder bekleidet hat, begleitet werden.

Art. 8. Der Zivilstandsbeamte hat die Eintragung in die Register unverzüglich nach Empfang der betreffenden Erklärungen, beziehungsweise der ihm zugehenden Protokolle, Auszüge oder Urteile vorzunehmen.

Die Eintragungen und die nach Vorschrift gegenwärtigen Gesetzes von Amtes wegen zu machenden Mitteilungen geschehen taxfrei.

Für anderweitige Auszüge und Abschriften sind Schreibgebühren nach einem von den betreffenden Kantonsregierungen aufgestellten und vom Bundesrate genehmigten Tarife zu entrichten.

Art. 9. Der Zivilstandsbeamte darf an den in die Standesregister gemachten Eintragungen weder Aenderungen, noch Ergänzungen vornehmen.

Berichtigungen in den Zivilstandsregistern können nur durch Urteil der zuständigen kantonalen Gerichte angeordnet werden.

Sofern jedoch ein offenbarer Irrtum vorliegt, kann die kantonale Aufsichtsbehörde dessen Berichtigung im Verwaltungswege anordnen.

Alle, die Berichtigung eines Zivilstandsregisters anordnenden Entscheide oder Urteile sind ihrem wesentlichen Inhalte nach bei der betreffenden Stelle am Rande vorzumerken.

Art. 10. Alle Belege, welche den Einschreibungen in die Geburts-, Toten- und Eheregister zu Grunde liegen, sollen in drei gesonderten, der Einteilung im Art. 2 entsprechenden Abteilungen, nach Jahrgängen nummeriert, vom Zivilstandsbeamten aufbewahrt werden.

Art. 11. Die Zivilstandsregister und die vom Zivilstandsbeamten ausgestellten und als richtig beglaubigten Auszüge gelten als öffentliche Urkunden, welchen volle Beweiskraft zukommt, so lange nicht der Nachweis der Fälschung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist.

Art. 12. Die Zivilstandsbeamten sind für ihre Pflichterfüllung ihren kantonalen Behörden verantwortlich, welche ihnen nach Massgabe dieses Gesetzes die nötigen Instruktionen erteilen. Die Kantonsregierungen sind verpflichtet, über die Amtsführung der Zivilstandsbeamten alljährliche Inspektionen anzuordnen und über deren Ergebnisse dem Bundesrate Bericht zu erstatten. Derselbe ist befugt, da, wo sich Mängel oder Uebelstände erzeigen, nach Erfordernis einzuschreiten und gegebenen Falles auf Kosten des betreffenden Kantons das Nötige anzuordnen. Der Bundesrat ist ferner befugt, besondere Inspektionen vornehmen zu lassen.

Art. 13. Der Bundesrat kann da, wo er es für angemessen erachtet, die diplomatischen und konsularischen Vertreter der Eidgenossenschaft im Auslande ermächtigen, Geburten und Todesfälle schweizerischer Angehöriger zu erwahren und Ehen zwischen Schweizern unter sich, sowie Ehen zwischen Schweizern und Ausländern abzuschliessen.

Er wird zu diesem Zweck auf Grundlage dieses Gesetzes die nötigen Reglemente und Verordnungen erlassen.

B. Besondere Bestimmungen über die Führung der Geburtsregister.

Art. 14. Jede Geburt und jede nach dem sechsten Monat der Schwangerschaft erfolgte Fehlgeburt muss inner

drei Tagen dem Zivilstandsbeamten des Kreises, in welchem sie stattgefunden hat, mündlich angezeigt werden.

Die Anzeige von Geburten, welche in öffentlichen Anstalten (Entbindungs-, Kranken-, Gefängnisanstalten u. s. w.) stattfinden, geschieht durch amtliche Zuschrift des betreffenden Anstaltsvorstehers.

Art. 15. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. Der eheliche Vater, beziehungsweise ein dazu gehörig Bevollmächtigter;
2. die Hebamme oder der Arzt, welche bei der Niederkunft zugegen gewesen sind;
3. jede andere dabei zugegen gewesene Person;
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung die Niederkunft erfolgt ist;
5. die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige gehindert ist.

Art. 16. In das Geburtsregister soll eingetragen werden:

a) Ort, Jahr, Monat, Tag und Stunde der Geburt;

   Bei Zwillings- oder Mehrgeburten ist die Eintragung für jedes Kind besonders und mit möglichst genauer Angabe der Zeitfolge der Geburt vorzumerken.

b) Familienname, Personenname und Geschlecht des Kindes;

   Für totgeborne oder vor dem Zeitpunkte der Anzeige verstorbene Kinder ist kein Personenname einzutragen.

c) Familien- und Personennamen, Beruf, Heimat- und Wohnort der Eltern, wenn das Kind ehelich, oder der Mutter allein, wenn es ausserehelich geboren ist;

d) Familien- und Personenname, Beruf, Heimat- und Wohnort des Anzeigenden.

Die Eintragung in das Geburtsregister soll sofort nach erhaltener Anzeige geschehen und ist in demselben vom Anzeigenden zu unterzeichnen.

Wenn der Anzeigende nicht unterzeichnen kann, so ist hievon im Register besondere Vormerkung zu machen.

Art. 17. Wenn dem Zivilstandsbeamten die in der Anzeige gemachten Angaben nicht glaubwürdig erscheinen,

so wird er die nötigen Erhebungen veranstalten und die Eintragung erst vornehmen, nachdem er sich von der Richtigkeit der Angaben überzeugt hat.

Ist der Anzeiger dem Beamten nicht persönlich bekannt, so hat letzterer die Identität feststellen zu lassen.

Art. 18. Veränderungen in den Standesrechten, welche sich nach der Eintragung in das Geburtsregister ereignen (Feststellung der Vaterschaft eines ausserehelichen Kindes durch gerichtliches Urteil, freiwillige Anerkennung, Legitimation, Adoption u. s. w.), sind auf Antrag eines der Beteiligten als Randbemerkung im Geburtsregister beizufügen, wenn die Tatsache durch öffentliche Urkunde ausgewiesen ist.

Im Falle gerichtlicher Zuerkennung eines unehelichen Kindes ist davon durch die betreffende Gerichtsbehörde dem zuständigen Zivilstandsbeamten Anzeige zu machen.

Die bei Anlass der Geburtsanzeige seitens des Vaters erfolgte Anerkennung eines unehelichen Kindes ist im Register vorzumerken, wenn die betreffende kantonale Gesetzgebung eine solche gestattet.

Art. 19. Für die in der Gemeinde aufgefundenen Findelkinder hat die Gemeindepolizeibehörde die Pflicht, binnen der ersten 3 Tage nach der Auffindung behufs der Eintragung in das Geburtsregister anzugeben:

a) Ort, Zeit und Umstände der Auffindung;
b) das Geschlecht des Kindes, sowie dessen vermutliches Alter, körperliche Merkmale und Kennzeichen desselben;
c) die Beschaffenheit der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und Sachen;
d) die ihm beizulegenden Namen;
e) die Person, bei welcher das Kind untergebracht ist.

C. Besondere Bestimmungen über die Führung der Totenregister.

Art. 20. Jeder Sterbefall ist längstens innerhalb 48 Stunden dem Zivilstandsbeamten des Kreises mündlich anzumelden.

Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, beziehungsweise die Witwe oder die sonstigen nächsten Angehörigen des Verstorbenen, und wenn ein solcher Verpflichteter nicht vorhanden oder an der Anzeige gehindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der

Sterbefall sich ereignet hat, oder die Personen, welche beim Tode zugegen gewesen sind, endlich in deren Ermangelung die Ortspolizei.

Die Bestimmungen der Artikel 17, 14, Lemma 2 und Art. 15, letztes Lemma finden auch in Beziehung auf die Anzeigen der Sterbefälle Anwendung.

Art. 21. Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Todesfalles in das Zivilstandsregister stattfinden. Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen geschehen, so darf die Eintragung des Todesfalles nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittlung des Sachverhaltes erfolgen.

Art. 22. Das Totenregister soll enthalten:

a) Jahr, Monat, Tag und Stunde des Todes, sowie den Ort, wo derselbe erfolgt ist;

b) Familien-, Personen- und allfällige Beinamen des Verstorbenen und seiner Eltern, seine Heimat, seinen Wohnort (in Städten Strasse und Hausnummer), die Konfession, Beruf und Zivilstand (ledig, verheiratet, verwitwet oder geschieden), Jahr, Monat und Tag der Geburt;

c) Familien- und Personennamen und Beruf des lebenden, verstorbenen oder geschiedenen Ehegatten;

d) die Todesursache, wenn immer möglich, ärztlich bezeugt.

Die Eintragung in das Totenregister soll sofort nach erhaltener Anzeige geschehen und ist in demselben vom Anzeigenden zu unterzeichnen. Wenn der Anzeigende nicht unterzeichnen kann, so ist hievon im Register besondere Vormerkung zu machen.

Art. 23. Für alle im Zivilstandskreise tot aufgefundenen unbekannten Personen wird die Todesanzeige durch die Gemeindepolizei vollzogen.

Die Eintragung soll enthalten:

a) Ort, Zeit und Umstände der Auffindung der Leiche;
b) das Geschlecht und mutmassliche Alter derselben;
c) die körperlichen Merkmale und besondere Kennzeichen derselben;
b) die Beschaffenheit der bei der Leiche vorgefundenen Kleider und Sachen;
e) die mutmassliche Todesursache.

Namen und Heimat des Verstorbenen sind, wenn sie bekannt werden, einzutragen.

Art. 24. Als tot erklärte Verschollene sind in den Totenregistern mit der Bemerkung einzutragen, die Eintragung erfolge auf Grund einer Todeserklärung der zuständigen Behörde.

Die Behörde, welche die Todeserklärung ausspricht, hat den Zivilstandsbeamten des letzten bekannten Wohnsitzes des Betreffenden, sowie des Heimatortes davon Mitteilung zu machen.

D. Besondere Bestimmungen über die Eheschliessung und die Führung der Eheregister.

I. Von den zur Eingehung einer Ehe erforderlichen Eigenschaften und Bedingungen.

Art. 25. Das Recht zur Ehe steht unter dem Schutze des Bundes.

Dieses Recht darf weder aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten, noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus andern polizeilichen Gründen beschränkt werden.

Die in einem Kantone oder im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe soll im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden.

Durch den Abschluss der Ehe erwirbt die Frau das Heimatrecht des Mannes.

Durch die nachfolgende Ehe der Eltern werden vorehelich geborene Kinder derselben legitimiert.

Jede Erhebung von Brauteinzugsgebühren oder andern ähnlichen Abgaben ist unzulässig. (Art. 54 der Bundesverfassung.)

Art. 26. Zu einer gültigen Ehe gehört die freie Einwilligung der Brautleute. Zwang, Betrug oder Irrtum in der Person eines der Ehegatten schliesst die Voraussetzung der Einwilligung aus.

Art. 27. Um eine Ehe einzugehen, muss der Bräutigam das achtzehnte, die Braut das sechszehnte Altersjahr zurückgelegt haben.

Personen, welche das zwanzigste Altersjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zu ihrer Verehelichung der Ein-

willigung des Inhabers der elterlichen Gewalt (des Vaters oder der Mutter). Sind dieselben gestorben oder sind sie nicht in der Lage, ihren Willen zu äussern, so ist die Einwilligung des Vormundes erforderlich. Gegen Eheverweigerungen des Vormundes steht den Betreffenden der Rekurs an die zuständige Vormundschaftsbehörde zu.

Art. 28. Die Eingehung der Ehe ist untersagt:

1. Personen, die schon verheiratet sind;
2. wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft:
   a) zwischen Blutsverwandten in allen Graden der auf- und absteigenden Linie, zwischen vollbürtigen Geschwistern und Halbgeschwistern, zwischen Oheim und Nichte, zwischen Tante und Neffe, gleichviel beruhe die Verwandtschaft auf ehelicher oder ausserehelicher Zeugung;
   b) zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, Stiefeltern und Stiefkindern, Adoptiveltern und Adoptivkindern;
3. Geisteskranken und Blödsinnigen.

Witwen und geschiedene Frauen, desgleichen Ehefrauen, deren Ehe nichtig erklärt worden ist, dürfen vor Ablauf von dreihundert Tagen nach Auflösung der früheren Ehe keine neue eingehen.

II. Von den auf die Abschliessung der Ehe bezüglichen Förmlichkeiten.

Art. 29. Jeder im Gebiete der Eidgenossenschaft vorzunehmenden Eheschliessung muss die Verkündigung des Eheversprechens vorausgehen. Die Verkündung hat am Wohnorte, sowie am Heimatorte jedes der Brautleute zu erfolgen. Wird im Auslande mit Berufung auf bestehende Landesgesetze die Verkündung als überflüssig oder unzulässig abgelehnt, so wird dieselbe durch eine diesfällige Bescheinigung ersetzt.

Art. 30. Behufs Vornahme der Verkündung von Eheversprechen sind dem Zivilstandsbeamten vorzuweisen:

a) die Geburtsscheine beider Brautleute;
b) für Personen, welche das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, die Zustimmungserklärung des Inhabers der elterlichen Gewalt oder des Vormundes, beziehungsweise der zuständigen Vormundschaftsbehörde;

c) falls nicht beide Teile persönlich erscheinen, ein von ihnen unterzeichnetes und von der zuständigen Amtsstelle beglaubigtes Eheversprechen.

Art. 31. Wenn sich aus den gemachten Angaben und beigebrachten Belegen ergibt, dass die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind, so fasst der Zivilstandsbeamte den Verkündungsakt ab und besorgt dessen Veröffentlichung; er übermittelt den Verkündungsakt von Amtes wegen den schweizerischen und ausländischen Zivilstandsbeamten, in deren Kreisen nach Vorschrift des Art. 29 die Verkündung ebenfalls stattfinden soll.

Alle diese Handlungen erfolgen taxfrei, insoweit sie von schweizerischen Zivilstandsbeamten vorzunehmen sind.

Wenn auswärtige Behörden behufs der Verehelichung von schweizerischen oder eigenen, in der Schweiz geborenen oder sich aufhaltenden Angehörigen dienstliche Verrichtungen schweizerischer Zivilstandsbeamten in Anspruch nehmen, so sind letztere verpflichtet, den daherigen Begehren Folge zu geben.

Ist der Bräutigam ein Ausländer, so soll die Verkündung nur auf Vorlage einer Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde erfolgen, worin die Anerkennung der Ehe mit allen ihren Folgen ausgesprochen ist.

Die Kantonsregierung ist ermächtigt, hievon zu dispensieren und die mangelnde Bescheinigung durch eine andere passende Anordnung zu ersetzen.

Art. 32. Der Verkündungsakt soll enthalten:

Die Familien- und Personennamen, den Beruf, Wohn- und Heimatort der Brautleute und ihrer Eltern, sowie bei verwitweten oder geschiedenen Personen, die Familien- und Personennamen der frühern Ehegatten und die Frist, binnen welcher Einsprachen anzumelden sind.

Art. 33. Im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft ist der Verkündungsakt durch den gesetzlich angewiesenen Zivilstandsbeamten, und zwar in allen Fällen gleichmässig, mittelst öffentlichen Anschlags oder einmaliger Einrückung in das Amtsblatt bekannt zu machen.

Art. 34. Einsprachen gegen den Eheabschluss sind binnen zehn Tagen nach stattgehabter Veröffentlichung der Verkündung bei einem der Zivilstandsbeamten, welche die letztere besorgt haben, anzumelden. Dem Zivilstandsbeamten

des Wohnorts des Bräutigams ist innerhalb zweimal 24 Stunden nach Ablauf dieser Frist von Seite der andern zur Verkündung verpflichteten Zivilstandsbeamten Anzeige zu machen, ob eine Einsprache erhoben sei oder nicht.

Jede Einsprache, welche sich nicht auf eine der in den Artikeln 26, 27 und 28 dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften stützt, ist von Amtes wegen zurückzuweisen und in keinerlei Weise zu berücksichtigen.

Art. 35. Wenn Einsprachen gegen den Eheabschluss erfolgen, so teilt der Zivilstandsbeamte des Wohnorts des Bräutigams dieselben letzterem mit, und es hat dieser sich sodann binnen einer Frist von 10 Tagen zu erklären, ob er die Einsprachen anerkenne oder nicht; im letztern Falle ist dem Einsprecher davon Kenntnis zu geben, welcher binnen der Frist von weitern 10 Tagen die Klage bei dem zuständigen Richter des Wohnortes des Bräutigams, oder wenn dieser keinen Wohnsitz in der Schweiz hat, beim zuständigen Richter des Wohnortes der Braut anhängig zu machen hat. Geschieht letzteres nicht, so fällt die Einsprache dahin.

Art. 36. Nach Ablauf von vierzehn Tagen nach der am Wohnorte des Bräutigams stattgehabten Verkündung ist den Brautleuten auf ihr Verlangen von dem dortigen Zivilstandsbeamten, sofern inner dieser Frist bei demselben keine Eheeinsprache angemeldet oder wenn eine solche durch die zuständige Behörde abgewiesen worden ist, ein Verkündschein auszustellen, in welchem bescheinigt wird, dass die Ehe gesetzlich verkündigt worden und gegen deren Vollzug keine Einsprache bestehe.

Eine Verkündung, welcher nicht innerhalb sechs Monaten der Abschluss der Ehe folgt, verliert ihre Gültigkeit.

Art. 37. Auf Vorweis der Verkündbescheinigung vollzieht der Zivilstandsbeamte die Trauung, welche in der Regel in dem Kreise, wo der Bräutigam seinen Wohnsitz hat, stattfinden soll.

In Fällen von Todesgefahr kann der Zivilstandsbeamte mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde auch ohne vorausgegangene Verkündung die Trauung vornehmen.

Auf die schriftliche Ermächtigung des Zivilstandsbeamten des Wohnsitzes des Bräutigams darf die Ehe-

schliessung auch von dem Zivilstandsbeamten eines andern Kreises in dem Gebiete der Eidgenossenschaft vollzogen werden. In diesem Falle hat letzterer unverweilt einen Trauungsschein behufs Eintragung in die amtlichen Register des Wohnortes auszufertigen.

Ist der Bräutigam Ausländer, so kann die Trauung nur auf Vorlage einer Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde erfolgen, worin die Anerkennung der Ehe mit allen ihren Folgen ausgesprochen ist, das Dispensationsrecht der Kantonsregierungen nach Art. 31, Schlusslemma, vorbehalten.

Art. 38. Die Vornahme der Trauungen ist an wenigstens zwei Tagen jeder Woche zu ermöglichen.

Die Trauung findet in einem Amtslokal und öffentlich statt.

Bei ärztlich bezeugter schwerer Erkrankung eines der Verlobten kann die Trauung auch in einer Privatwohnung vollzogen werden.

In allen Fällen ist die Gegenwart von zwei volljährigen Zeugen notwendig.

Art. 39. Die Ehe wird dadurch abgeschlossen, dass der Zivilstandsbeamte die Verlobten einzeln fragt:

„N. N. erklärt Ihr hiemit, die N. N. zur Ehefrau nehmen zu wollen?“

„N. N. erklärt Ihr hiemit, den N. N. zum Ehemann nehmen zu wollen?“

„Nachdem Ihr beide erklärt habt, eine Ehe eingehen zu wollen, erkläre ich diese im Namen des Gesetzes als geschlossen.“

Unmittelbar nachher findet die Eintragung in das Eheregister statt, welche durch die Eheleute und die Zeugen zu unterzeichnen ist.

Art. 40. Eine kirchliche Trauungsfeierlichkeit darf erst nach Vollziehung der gesetzlichen Trauung durch den bürgerlichen Traubeamten und Vorweisung des daherigen Ehescheines stattfinden.

Art. 41. Sofern voreheliche Kinder durch die nachfolgende Ehe legitimiert werden, so haben die Eltern bei der Trauung oder spätestens innerhalb dreissig Tagen nach derselben diese Kinder dem Zivilstandsbeamten ihres Wohnortes anzuzeigen.

Hat jedoch die Eintragung aus irgend einem Grunde nicht stattgefunden, so kann aus dieser Unterlassung den vorehelichen Kindern und ihren Nachkommen in ihren Rechten kein Nachteil erwachsen.

Art. 42. Das Eheregister soll enthalten:

a) Familien- und Personennamen, Heimat, Geburt und Wohnort, Beruf und Geburtsdatum beider Ehegatten;
b) Familien- und Personennamen, Beruf und Wohnort ihrer Eltern;
c) Familien- und Personennamen des verstorbenen oder geschiedenen Gatten, wenn eines der Ehegatten bereits verheiratet war, nebst dem Datum des Todes, bezw. der Scheidung;
d) das Datum der Verkündungen;
e) das Datum des Eheabschlusses;
f) das Verzeichnis der eingelegten Schriften;
g) die Namen, Vornamen und den Wohnort der Zeugen.

E. Besondere Bestimmungen über die Scheidung und die Nichtigerklärung der Ehe und die daherigen Eintragungen.

Art. 43. Ehescheidungsklagen und Klagen auf Ungültigkeit einer Ehe sind bei dem Gerichte des Wohnsitzes des Ehemannes anzubringen. Vorbehalten bleibt die Weiterziehung an das Bundesgericht nach Art. 29 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Brachmonat 1874.[1])

Beim Abgange eines Wohnsitzes in der Schweiz kann die Klage am Heimat-(Bürger-)Orte oder am letzten schweizerischen Wohnorte des Ehemannes angebracht werden.

Art. 44. Nach Anhörung der Klage (Art. 43) gestattet der Richter, wenn es verlangt wird, der Ehefrau, gesondert vom Ehemann zu leben und trifft überhaupt für die Dauer des Prozesses in Beziehung auf den Unterhalt der Ehefrau und der Kinder die angemessenen Verfügungen.

Art. 45. Wenn beide Ehegatten die Scheidung verlangen, so wird das Gericht dieselbe aussprechen, sofern sich aus den Verhältnissen ergibt, dass ein ferneres Zusammenleben der Ehegatten mit dem Wesen der Ehe unverträglich ist.

[1]) Aufgehoben. Siehe jetzt Art. 56 ff. des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893.

Art. 46. Auf Begehren eines der Ehegatten muss die Ehe getrennt werden:

a) Wegen Ehebruchs, sofern nicht mehr als sechs Monate verflossen sind, seitdem der beleidigte Teil davon Kenntnis erhielt;
b) wegen Nachstellung nach dem Leben, schwerer Misshandlungen oder tiefer Ehrenkränkungen;
c) wegen Verurteilung zu einer entehrenden Strafe;
d) wegen böswilliger Verlassung, wenn diese schon zwei Jahre angedauert hat und eine richterliche Aufforderung zur Rückkehr binnen sechs Monaten erfolglos geblieben ist;
e) wegen Geisteskrankheit, wenn diese bereits drei Jahre angedauert hat und als unheilbar erklärt wird.

Art. 47. Wenn keiner der genannten Scheidungsgründe vorliegt, aber gleichwohl das eheliche Verhältnis als tief zerrüttet erscheint, so kann das Gericht auf gänzliche Scheidung oder auf Scheidung von Tisch und Bett erkennen. Die letztere darf nicht auf länger als zwei Jahre ausgesprochen werden. Findet während dieses Zeitraumes eine Wiedervereinigung nicht statt, so kann die Klage auf gänzliche Ehescheidung erneuert werden, und es erkennt alsdann das Gericht nach freiem Ermessen.

Art. 48. Bei gänzlicher Scheidung wegen eines bestimmten Grundes darf der schuldige Ehegatte vor Ablauf eines Jahres nach der Scheidung kein neues Ehebündnis eingehen.

Diese Frist kann durch das richterliche Urteil selbst bis auf drei Jahre erstreckt werden.

Art. 49. Die weiteren Folgen der Ehescheidung oder der Scheidung von Tisch und Bett in Betreff der persönlichen Rechte der Ehegatten, ihrer Vermögensverhältnisse, der Erziehung und des Unterrichtes der Kinder und der dem schuldigen Teile aufzulegenden Entschädigungen sind nach der Gesetzgebung des Kantons zu regeln, dessen Gerichtsbarkeit der Ehemann unterworfen ist.[1])

Das Gericht entscheidet über diese Fragen von Amtes wegen oder auf Begehren der Parteien zu gleicher Zeit wie über die Scheidungsklage.

[1]) Steht z. T. in Widerspruch zu Art. 19 des Bundesgesetzes betr. die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter.

Diejenigen Kantone, welche hierüber keine gesetzlichen Bestimmungen haben, sind gehalten, solche binnen einer vom Bundesrate festzusetzenden Frist zu erlassen.

Art. 50. Eine Ehe, welche ohne die freie Einwilligung beider oder eines der Ehegatten durch Zwang, Betrug oder durch einen Irrtum in der Person zu Stande gekommen ist, kann auf Klage des verletzten Teiles ungültig erklärt werden.

Die Nichtigkeitsklage ist jedoch nicht mehr annehmbar, wenn seit dem Zeitpunkt, in welchem der betreffende Ehegatte seine völlige Freiheit erlangt oder den Irrtum erkannt hat, mehr als drei Monate verstrichen sind.

Art. 51. Auf Nichtigkeit der Ehe ist von Amtes wegen zu klagen, wenn sie entgegen den Bestimmungen des Art. 28, Ziff. 1, 2 und 3 abgeschlossen worden ist.

Art 52. Eine Ehe, die zwischen Brautleuten abgeschlossen worden ist, welche beide oder von denen der eine Teil das im Art. 27 vorgeschriebene Mündigkeitsalter noch nicht erreicht hatten, kann auf Klage des Vaters oder der Mutter oder des Vormundes nichtig erklärt werden.

Die Nichtigkeitsklage ist indessen nicht mehr annehmbar:

a) Wenn die Ehegatten das gesetzliche Alter erreicht haben;
b) wenn die Frau schwanger geworden ist;
c) wenn der Vater oder die Mutter oder der Vormund ihre Einwilligung für die Heirat gegeben hatten.

Art. 53. Auf Nichtigkeit einer Ehe, welche ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder (Art. 27, Alinea 2) und ohne vorangegangene gehörige Verkündung eingegangen worden ist, kann nur von denjenigen, deren Einwilligung erforderlich gewesen wäre, und nur bis zu dem Zeitpunkte geklagt werden, in welchem die Eheleute das gesetzliche Alter erreicht haben.

Art. 54. Eine im Ausland unter der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe wird nur dann als ungültig erklärt, wenn die dagegen erhobene Nichtigkeitsklage sowohl nach der Gesetzgebung, unter welcher die Ehe abgeschlossen wurde, als nach dem gegenwärtigen Gesetze begründet ist.

Art. 55. Wird eine Ehe nichtig erklärt, bei der sich beide Ehegatten im guten Glauben befanden, so begründet

dieselbe sowohl für die Ehegatten, als für die aus der Ehe hervorgegangenen oder durch dieselbe legitimierten Kinder die bürgerlichen Folgen einer gültigen Ehe.

Befand sich nur einer der Ehegatten in gutem Glauben, so hat die Ehe nur für diesen und für die Kinder die bürgerlichen Folgen einer gültigen Ehe.

Waren endlich beide Ehegatten in bösem Glauben, so treten die bürgerlichen Folgen einer gültigen Ehe nur für die Kinder ein.

Art. 56. In Bezug auf Ehen zwischen Ausländern darf eine Scheidungs- oder Nichtigkeitsklage von den Gerichten nur dann angenommen werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Staat, dem die Eheleute angehören, das zu erlassende Urteil anerkennt.

Art. 57. Alle Urteile betreffend Ehescheidungen oder die Nichtigkeit einer Ehe sind von den Gerichten, welche dieselben ausgesprochen haben, den Zivilstandsbeamten des Wohnortes und der Heimatgemeinde sofort mitzuteilen und von diesen am Rande des entsprechenden Traueintrags im Eheregister vorzumerken.

F. Strafbestimmungen.

Art. 58. Die Zivilstandsbeamten haften den Beteiligten für allen Schaden, welchen sie ihnen durch Vernachlässigung oder Verletzung ihrer Pflicht zufügen.

Art. 59. Von Amtes wegen oder auf Klage hin sind zu bestrafen:

1. Personen, welche den in den Art. 14, 15, 20 und 41 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommen, mit Geldbusse bis auf 100 Franken.
2. Zivilstandsbeamte, welche die ihnen in diesem Gesetze auferlegten Pflichten verletzen, sowie Geistliche, welche gegen den Art. 40 des Gesetzes handeln, mit Geldbusse bis auf Fr. 300, im Wiederholungsfall mit Verdoppelung der Busse und Amtsentsetzung.

   Die Geistlichen haften den Beteiligten ebenfalls für die zivilrechtlichen Folgen.

Sämtlichen interessierten Parteien steht in Beziehung auf die Anwendung dieses Artikels gegen Urteile der kantonalen Gerichte der Rekurs an das Bundesgericht offen.

G. Schlussbestimmungeu.

Art. 60. Die kantonalen Vollziehungsverordnungen zum gegenwärtigen Gesetze sind dem Bundesrate zur Genehmigung mitzuteilen.

Art. 61. Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt von Art. 89 der Bundesverfassung und des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, am 1. Jänner 1876 in Kraft.

Art. 62. Von diesem Zeitpunkte an sind aufgehoben:

1. Das Bundesgesetz über die gemischten Ehen vom 3. Christmonat 1850 (II, 130);
2. das Nachtraggesetz über die gemischten Ehen vom 3. Hornung 1862 (VII, 126);
3. das Konkordat vom 8. Heumonat 1808 (und 9. Heumonat 1818);
4. das Konkordat vom 4. Heumonat 1820;
5. das Konkordat vom 6. Heumonat 1821;
6. das Konkordat vom 14. Augstmonat 1821;
7. das Konkordat vom 11. Heumonat 1829;
8. das Konkordat vom 15. Heumonat 1842;
9. das Konkordat vom 1. Hornung 1855;
10. alle mit gegenwärtigem Gesetze im Widerspruch stehenden kantonalen Gesetze und Verordnungen.

H. Uebergangsbestimmungen.

Art. 63. Hat vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine dauernde oder zeitliche Scheidung von Tisch und Bett stattgefunden, so kann die gänzliche Scheidung verlangt werden, wenn der Grund, gestützt auf welchen die Scheidung von Tisch und Bett erfolgte, nach Mitgabe dieses Gesetzes zur gänzlichen Scheidung berechtigte.

Art. 64. Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass sämtliche auf den Zivilstand bezüglichen Register und Akten oder Kopien derselben, soweit es zu diesem Zwecke erforderlich ist, in den Besitz der bürgerlichen Behörden übergehen. Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die neuen Zivilstandsbeamten allein berechtigt, Bescheinigungen und Auszüge aus den Zivilstandsregistern auszufertigen.

Art. 65. Wo die bisherigen Personalregister nur der Taufe, nicht aber der Geburt erwähnen, kann der Taufschein an die Stelle des im Art. 30, Litt. a dieses Gesetzes geforderten Geburtsscheines treten.

Sachregister.

H

Seite

J

K

L

M

S

V


Digitized by Google